

Der Sport und seine Institutionen im Spannungsfeld von Staat und Politik

Eine zeitgeschichtliche Untersuchung zur
Anpassungsfähigkeit der Institutionen des Sports

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes

vorgelegt von:

Falko Zink
aus Kaiserslautern

Saarbrücken, Dezember 2009

Der Dekan: Universitätsprofessor Dr. J. Kubiniok

Berichterstatter: Professor Dr. Eike Emrich
 Professor Dr. Heike Jung

Tag der Disputation: 01. Dezember 2009

Inhaltsübersicht

Gliederung	II
Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	VIII
A. Einführung in die Problematik und Gang der Darstellung	1
1. Teil: Begriffliche, methodische und historische Grundlagen	6
2. Teil: Wechsel der Systeme von der Weimarer Republik zum Dritten Reich	16
3. Teil: Der Übergang vom Dritten Reich zur Bundesrepublik Deutschland	63
4. Teil: Der Übergang vom Dritten Reich zur Deutschen Demokratischen Republik	97
5. Teil: Sportinstitutionen nach der Wiedervereinigung Deutschlands	139
6. Teil: Jüngere Tendenzen und Beispiele der Einflussnahme auf Sportinstitutionen ...	168

Gliederung

A.	Einführung in die Problematik und Gang der Darstellung	1
----	--	---

1. Teil

Begriffliche, methodische und historische Grundlagen

A.	Begriff der Institution des Sports	6
B.	Ursprünge des Vereinswesens.....	10
C.	Methodik der Darstellung	14

2. Teil

Wechsel der Systeme von der Weimarer Republik zum Dritten Reich

A.	Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 1933	19
B.	Einflüsse auf Institutionen des Sports.....	25
I.	Umbruch des Dachverbandes DRA	26
II.	Umbrüche in den Vereinen	37
III.	Die Sonderfälle Arbeitersport und konfessioneller Sport	43
1.	Die Arbeitersportbewegung	43
2.	Konfessioneller Sport	48
IV.	<i>Die systemfremden olympischen Spiele 1936 als Propagandawerkzeug</i>	56
V.	Bedeutungslosigkeit des Sports im 2. Weltkrieg	59
C.	Zwischenfazit.....	62

3. Teil

Der Übergang vom Dritten Reich zur Bundesrepublik Deutschland

A.	Veränderung der rechtlichen Grundlagen ab 1945 in Westdeutschland	63
B.	Einflüsse auf Institutionen des Sports	73
I.	Gründung des Deutschen Sportbundes	73
II.	Umbrüche für die Vereine in den westlichen Besatzungszonen	78
III.	Arbeitersport und konfessioneller Sport in den Westzonen	83

C.	Sondersituation für die Sportinstitutionen im Saarland nach 1945	86
D.	Zwischenfazit	95

4. Teil

Der Übergang vom Dritten Reich zur Deutschen Demokratischen Republik

A.	Historische und politische Ausgangslage des DDR- Sports	98
B.	Rechtliche Rahmenbedingungen mit Bezug zum Sport in der DDR	105
C.	Auswirkungen politischer und rechtlicher Vorgaben auf die Sportinstitutionen..	112
I.	Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport	112
II.	Die Gesellschaft für Sport und Technik	116
III.	Der Deutsche Turn- und Sportbund	121
IV.	Institutionen des Arbeitersports in der DDR	127
D.	Besonderheiten im System und deren Wirkung auf Sportinstitutionen	129
I.	Kontrolle der Sportinstitutionen durch das Ministerium für Staatssicherheit	129
II.	Instrumentalisierung der Olympischen Spiele in München	131
E.	Zwischenfazit	136

5. Teil

Sportinstitutionen nach der Wiedervereinigung Deutschlands

A.	Rechtliche Vorgaben nach der Wende	141
I.	Der Einigungsvertrag	141
II.	Regelung offener Vermögensfragen	144
B.	Reaktionen des Sports auf die Wiedervereinigung.....	151
I.	Wirtschaftliche Notwendigkeiten	151
II.	Die Einheit im Breiten- und Spitzensport	153
III.	Handhabung der Sportinstitutionen im Osten	156
IV.	Arbeitersport und konfessioneller Sport nach der Wende	162
C.	Zwischenfazit	165

6. Teil

Jüngere Tendenzen und Beispiele der Einflussnahme auf Sportinstitutionen

A.	Einflussnahme bei der Finanzierung der Sportinstitution	170
B.	Die Umkehrung: Einflussnahme des Sports auf den Staat	175
C.	Notwendiger Einfluss des Rechts auf den Sport	180
D.	Sport als Staatsziel mit Verfassungsrang	192
E.	Zusammenfassung und Resumé	194

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATSB	Arbeiter-, Turn- und Sportbund
Az.	Aktenzeichen
BA-L	Bundesausschuss Leistungssport
BayOblG	Bayerisches Oberlandesgericht
Bd.	Band
BDM	Bund Deutscher Mädchen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGH Z	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DHfK	Deutsche Hochschule für Körperkultur
DOA	Deutscher Olympischer Ausschuss
DOSA AF	Freiwillige Unionsgesellschaft zur Förderung von Armee, Luftwaffe und Flotte (aus dem Russischen übersetzt)
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRA	Deutscher Reichsausschuss für Leibesübungen
DRL	Deutscher Reichsbund für Leibesübungen
DSA	Deutscher Sportausschuss
DSB	Deutscher Sportbund
DT	Deutsche Turnerschaft
DTB	Deutscher Tennisbund
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund
EG	Europäische Gemeinschaft
Einigungsvertrag	Einigungsvertrag
EM	Europameisterschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend

GBL.	Gesetzblatt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GST	Gesellschaft für Sport und Technik
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HJ	Hitlerjugend
Hrsg.	Herausgeber
IM	Informeller Mitarbeiter
IOC	Internationales Olympisches Komitee
KdF	Kraft durch Freude
KG	Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit
KP	Kommunistische Partei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPDSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LSK	Leistungssportkommission
LSVS	Landessportverband für das Saarland
m.E.	meines Erachtens
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MSV	Meidericher Spielverein
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NOK	Nationales Olympisches Komitee
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistischer Deutsche Arbeiterpartei
NSRL	Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
NVA	Nationale Volksarmee
o.a.	oben angegeben
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RjF	Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Seite
SA	Sturmabwehr

SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SFB	Saarländischer Fussballbund
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces
SMAD	Sowjetische Militäradministration
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Stasi	Staatssicherheit
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
US	United States
u.U.	unter Umständen
VB	Völkischer Beobachter
VEB	Volkseigener Betrieb
VereinsG	Vereinsgesetz
VermG	Vermögensgesetz
VerwG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WM	Weltmeisterschaft
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkommission
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

- ABELSHAUSER, WERNER: Sport und Leibeserziehung im Dritten Reich, in: Ueberhorst, Horst, Geschichte der Leibesübungen 3, 2, Berlin, München, Frankfurt/Main 1981, S. 623-640
- ALTENDORF, RALF/JESSE, ECKARD: Das wiedervereinigte Deutschland, Düsseldorf 1995
- AMMER, THOMAS: Die Machthierarchie der SED, in: Macht, Entscheidung, Verantwortung, Enquete-Kommission, Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Baden-Baden 1995, S.803-867
- ANDERS, GEORG: Sportverein, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 467-477
- ANDERS, GEORG/HORCH, HEINZ-DIETER: Subsidiarität, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 489-490
- ANSCHÜTZ, SIEGFRIED VON: Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, Berlin 1933, 14. Auflage, Neudruck 1987
- BAHNE, SIEGFRIED: Das Ende der Parteien 1933, in: Matthias, Erich/Morsey, Rudolf (Hrsg.) Düsseldorf 1960
- BAUR, JÜRGEN/KOCH, UWE/TELSCHOW, STEPHAN: Sportvereine im Übergang, Aachen 1995
- BECK, THOMAS: Liebe zum Sozialismus – Hass auf den Klassenfeind, Deutsche Studien, Sonderheft 1983, Hrsg: Ostakademie Lüneburg
- BECKER, HARTMUT: Sportverband, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 470-471
- IOC, in: Röthig, Peter (Hrsg. et al.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 219-220
- BEIER, ERICH: Sport in der Weimarer Republik, in: Ueberhorst, Horst, Geschichte der Leibesübungen, Leibesübungen und Sport in Deutschland vom ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, 3, 1, Berlin, München, Frankfurt/Main, 1981, S.657-700
- BELOW, G. A.: Um ein antifaschistisches demokratisches Deutschland, Berlin (Ost) 1968
- BERNETT, HAJO: Der Weg des Sports in die nationalsozialistische Diktatur, Schorndorf 1968
- Weimarer Republik, in: Röthig, Peter (Hrsg. et al.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 555-556
- Nationalsozialistischer Volkssport bei "Kraft durch Freude", in: Stadion V, S. 89-146
- Nationalsozialistische Leibeserziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation, Schorndorf 1966

- Die Zerschlagung des deutschen Arbeitersports durch die nationalsozialistische Revolution in: Sportwissenschaft 13 Jahrgang 1984, S. 349
- Untersuchungen zur Zeitgeschichte des Sports, Schorndorf 1973
- Die innenpolitische Taktik des Reichssportführers, in: Stadion I/1 1975, S. 140 ff.
- Der jüdische Sport im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1938, Schorndorf 1978
- Die Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Sport, in: Teichler, Hans-Joachim/Hauk, Gerhard (Hrsg.), Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1997, S.57-62
- Sportpolitik im 3. Reich, Schorndorf 1971
- Der deutsche Sport im Jahre 1933 in: Stadium VII, Zeitschrift für Geschichte des Sport und der Körperkultur, in: Decker, Wolfgang/Lämmer, Manfred (Hrsg.), St. Augustin 1981, S. 225-287
- Körperkultur und Sport in der DDR, Schorndorf 1994

BETHUSY-HUC, VIOLA GRÄFIN VON: Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Robert, Rüdiger/Gerlach, Irene, Politikwissenschaft II, Münster 1990, S. 141-161

BEYER, ERICH: Deutscher Reichsausschuss für Leibesübungen, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 115-116

BIESEMANN, JÖRG: Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat, 3. Auflage, Münster 1988, 13. Band

BLOSS, HANS: Sportpolitik, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 440

BOLDT, HANS: Deutsche Verfassungsgeschichte: Von 1806 bis zur Gegenwart, Band 2, München 1990

BOUVIER, BEATRIX: Zur Sozial- und Kulturgeschichte des Fußballs, Trier 2006

BRACHER, KARL-DIETRICH: Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur, Bern, München 1964

- Die Auflösung der Weimarer Republik, Villingen 1971, 5. Auflage

- Wendezeiten der Geschichte, München 1995

BROSZAT, MARTIN: Der Staat Hitlers, 11. Auflage, München 1986

BUCHHOLZ, WOLFHARD: Die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, Freizeitgestaltung und Arbeiterschaft im Dritten Reich. Diss. phil. München 1976

BURMEISTER, JOACHIM: Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, DÖV, 1978, S. 1-11

- BUSS, WOLFGANG: Die Entwicklung des Sports in Nordwestdeutschland 1945-1949, Duderstadt 1984
- CAYSA, VOLKER: (Hrsg.) Sportphilosophie, Leipzig 1997
- Sport ist Mord, Leipzig 1996
- DEJA-LÖLHÖFFEL, BRIGITTE: Freizeit in der DDR, Berlin (Ost) 1986
- DEUTSCHER BUNDESTAG: Bericht der Enquetekommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12 vom 31. Mai 1994
- DEUTSCHER SPORTBUND: Deutscher Sportbund 1982-1986, Frankfurt 1986
- Deutscher Sportbund 1986-1990, Frankfurt 1990
 - Deutscher Sportbund 1990-1994, Frankfurt 1994
- DIEM, CARL: Schlagschatten der Weltpolitik, in: NS-Sport 1. 1939.22,2 vom 05.11.1939
- DIGEL, HELMUT: (Hrsg.) Sport im Verein und Verband, Schorndorf 1988
- DOMARUS, MAX: Hitler – Reden und Proklamationen, Wiesbaden 1973
- DREES, OSKAR: Deutscher Sportbund, Entstehung, Gründung, Aufbau, Frankfurt/Main (ohne Jahr)
- DÜMCKE WOLFGANG/VILMAR FRITZ: Kolonialisierung der DDR, Münster 1996
- DUNKER, ULRICH: Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, Düsseldorf 1977
- ECHTERHÖLTER, RUDOLF: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970
- EISENMANN, PETER/GERHARD HIRSCHER (Hrsg.): Bilanz der zweiten deutschen Diktatur, München 1993
- EMRICH, EIKE/PAPATHANOSSIOU, VASSILIOS/PITSCH, WERNER: Die Sportvereine, Schorndorf 2001
- EMRICH, EIKE/PAPATHANOSSIOU, VASSILIOS: Zur Führungskultur in assoziativen Systemen, in: Sportwissenschaft 33, 2003, 3, S. 239-262
- EMRICH, EIKE: Sportvereine im Sportbund Pfalz, Niedernhausen 1998
- EMRICH, EIKE/MESSING, MANFRED: Korruption * Soziologische Überlegungen zu einem auch im Sport beobachtbaren Phänomen, in: Burger, Ronald et al. (Hrsg.): Trainingswissenschaft. Facetten in Lehre und Forschung. Festschrift zur Verabschiedung von Prof. Dr. Manfred Letzelter, Niedernhausen/Taunus 2005, S. 184-202

- EMRICH, EIKE: Ars Corruptendi. Zur Interaktions- und Beziehungsdynamik bei Bestechungen, in: sozialersinn 7, 2006, 2, S. 327-343.
- ERBACH, GÜNTER (et al.): Körperkultur und Sport, Bibliographisches Institut, Leipzig 1979
- ERBACH, GÜNTER/EWALD, MANFRED: Sport frei, Berlin 1963
- FIEBERG, GERHARD/REICHENBACH, HARALD/MESSERSCHMIDT, BURKHARD/NEUHAUS, HEIKE: Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, München 1994, zitiert: Fieberg – *Bearbeiter*
- FINGER, GERD: Die Satzung des Sportvereins - Anregungen für die Praxis, in: Sport und Recht, 1995, S. 103
- FISCHER, FRITZ: Hitler war kein Betriebsunfall, München 1992
- FISCHER, JÜRGEN/ MEINERS, PETER-MICHAEL (Hrsg.): Proletarische Körperkultur und Gesellschaft, 1. Auflage, Gießen 1973
- FREI, NORBERT: Der Führerstaat, Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945, 2. Auflage, München 1989
- FRICKE, KARL-WILHELM: Die DDR-Staatssicherheit, Köln, 1989
- FRITZWEILER, JOCHEN: Neue Rechtsprechung zum Sportrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 997-1000
- FUCHS, MARCO: (Hrsg.) Walter Ulbricht, Eine Biographie, Berlin 2000
- FUHR, ECKARD: (Hrsg.) Der Vertrag zur deutschen Einheit, Frankfurt, Leipzig, o. J.
- GEHRMANN, SIEGFRIED: Der FC Schalke 04, Ein „bürgerlicher“ Arbeiterverein, in: Teichler/Hauk, (Hrsg.), Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1997, S. 155-159
- GIESELER, KARL: Das Leitungs- und Leistungssystem der Körperkultur in der DDR, in: Sportwissenschaft 13, 2, 1983
- GOEBBELS, JOSEF: Tagebücher 2. München, Zürich 1992
- GOSZTONY, PETER: Paramilitärische Organisationen im Sowjetblock, Bonn-Bad Godesberg 1977
- GRAS, FRED: Jugend und Sport, Berlin 1987
- GREIFFENHAGEN, MARTIN/GREIFFENHAGEN, SYLVIA: Ein schwieriges Vaterland, München 1993
- GRIMM, DIETER: Gold-Medaillen genügen, Frankfurter Allgemeine Zeitung 29.01.2007
- GRUPE, OMMO: Deutscher Sportbund (Hrsg.), Die Gründerjahre des DSB, Band 1, Schorndorf 1990

- HANSEN, HANS: Rede beim Festakt „100 Jahre Arbeitersport in Deutschland, in: Nitsch, Franz/Pfeiffer, Lorenz, Die roten Turnbrüder, Marburg 1985, S. 24-28
- HARRES, WOLFGANG: Sportpolitik an der Saar, 1945-1957, Saarbrücken 1997 (zugleich: Univ. Diss. 1996)
- HARTMANN, GRIT: Goldkinder, Die DDR im Spiegel des Spitzensports, Leipzig 1997
- HAVEMANN, NILS: Fußball unterm Hakenkreuz, Frankfurt, New York, 2005
- HEINEMANN, KLAUS/SCHUBERT, MANFRED: Der Sportverein, Hamburg 1994
- HEERMANN, PETER: Verbandsautonomie versus Kartellrecht, in: causa Sport 3, 2006, S. 345-364
- HENKE, KLAUS-DIETMAR: Die Trennung vom Nationalsozialismus, in: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans, Politische Säuberung in Europa, München 1991
- HENRICH, ROLF: Der vormundschaftliche Staat, Hamburg 1989
- HERBST, ANDREAS/RANKE, WINFRIED/WINKLER, JÜRGEN: So funktionierte die DDR, Lexikon der Organisation und Institutionen, Hamburg 1990
- HERZOG, ROMAN: Subsidiaritätsprinzip, in: Herzog Roman et al. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin 1975, S. 2591-2597
- HESEMANN, MICHAEL: Hitlers Religion, München 2004
- Hitlers Lügen, München 2005
- HETTLAGE, ROBERT/LENZ, KARL: Deutschland nach der Wende, München 1995
- HEUSS, THEODOR: Die Machtergreifung und das Ermächtigungsgesetz, Tübingen 1967
- HITLER, ADOLF: Mein Kampf, 286. Auflage, München 1939
- HÖCH, THOMAS: Der Einigungsvertrag zwischen völkerrechtlichem Vertrag und nationalem Gesetz, Berlin 1995
- HÖFFE, OTFRIED: Kleine Geschichte der Philosophie, München 2005
- HOFMANN, ALEXANDER/REUTER, KONRAD/KLATT, HARTMUT: Die neuen deutschen Bundesländer, Bonn 1991
- HOFMANN, P.G.: Sport und Staat, Band 2, Berlin 1937
- HOLZWEIBIG, GUNTER: Sport und Politik in der DDR, Berlin 1988

- HORN, HANS-DETLEF: Zum Recht der gewerblichen Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, NJW 2004, S. 2047-2055
- HORN, NORBERT: Zivil- und Wirtschaftsrecht im Neuen Bundesgebiet, 2.Auflage, Köln 1993
- HÜTTENBERGER, PETER: Die Gründerjahre des Deutschen Sportbundes: Die politische und gesellschaftliche Situation im Nachkriegsdeutschland, Deutscher Sportbund (Hrsg.), ohne Jahr
- HUMBERG, ANDREAS: Die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz, Zeitschrift für Rechtspolitik, 2007, S. 58
- IHMELS, KARL: Sport und Spaltung in der Politik der SED, Berlin 1965
- ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL: Handbuch des Staatsrechts 3. Auflage 2006, zitiert: Isensee/Kirchhof – *Bearbeiter*
- JAKOB, HOLGER: Die staatliche Finanzierung und Förderung von Fußballstadien am Maßstab des EG-Beihilfenrechts, Dissertation, Heidelberg 2007
- JOCH, WINFRIED: Sport und Leibeserziehung im Dritten Reich, in: Ueberhorst, Horst (Hrsg.), Geschichte der Leibesübungen 3, 2, Berlin, München, Frankfurt/Main 1981, S. 701-742
- KEIDERLING, GERHARD: Vom Kommunalsport zum Volkssport, Entwicklung in der Ostzone Deutschland, in: Nitsch, Franz/Pfeiffer, Lorenz, Die roten Turnbrüder, Marburg 1985, S. 156-175
- Gruppe Ulbricht, Berlin 1993
- KERSHAW, IAN: Der NS-Staat: Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Hamburg 1988
- KIRCHHEIMER, OTTO: Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt 1976
- KLEINE, LOTHAR: Sozialistischer Sport und Ethik, in: Theorie und Praxis der Körperkultur 1983, S.563 ff.
- KNECHT, WILLI: Das Medaillenkollektiv, Berlin (Ost), 1978
- KOCKA, JÜRGEN: Scheidewege der deutschen Geschichte, München 1995
- KOLB, EBERHARD: Die Weimarer Republik, München, Wien, Oldenburg 1984
- Die Weimarer Republik, München, Wien 1988, 2. Auflage
- KORTENBERG, WALTER: Der Sport in der sowjetischen Besatzungszone (hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen), Bonn 1954

- KRAUSS, DETLEF: Verbandsmacht und Vereinsrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Otto Hanebuth, Schorndorf 1976, S. 33-46
- KREBS, DIETER: Die politische Instrumentalisierung des Sports in der DDR, Unveröffentlichte Expertise, Bonn 1993
- Goldener Plan Ost, Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, 1991, 5, S. 283-285
- KRÜGER, ARNO/METZE ECKARD: Staat und Gesellschaft nach dem Scheitern des sozialistischen Experiments, Köln 1991
- KÜHNST, PETER: Der missbrauchte Sport, Köln 1982
- LEHMANN, NORBERT: Internationale Sportbeziehungen und Sportpolitik der DDR, Münster 1986, 2 Bände
- LEMKE, WILFRIED: Sport und Politik, Ahrensburg 1971
- LEONHARD, WOLFGANG: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Leipzig 1990
- LEWALD, WALTER: Das Dritte Reich, Rechtsstaat oder Unrechtsstaat? in: NJW 1964, S. 1658-1661
- LEX, HANS RITTER VON: Staatliche Sportaufsicht und öffentliche Sportpflege, Kassel 1942
- LEY, ROBERT: Deutschland ist schöner geworden, München 1942
- Wir alle helfen dem Führer, München 1937
- LONG, CARL LUDWIG: Die Leitung und Aufsicht des Sports durch den Staat, Dissertation 1939
- LUHMANN, NIKLAS: Liebe als Passion, Frankfurt/Main 1994
- MAMPEL, SIEGFRIED: Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteldeutschland. Die formale und materielle Rechtsverfassung der „DDR“, Köln 1968
- MÄHLERT, ULRICH: Kleine Geschichte der DDR, München 1998
- MAIER, GERHART: Die Wende in der DDR, aus: Europaarchiv 1989/24, Bonn 1990
- MAJER, DIEMUT: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, Stuttgart 1987
- MASER, HELMUT: Adolf Hitler, Mein Kampf. Geschichte, Auszüge, Kommentare, Esslingen 1981
- MAUNZ, THEODOR/DÜRIG, GÜNTER: Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, München 2008, zitiert: Maunz/Dürig – *Bearbeiter*
- MELCHERT, SIEGFRIED (Autorenkollektiv): Sport und Recht, Berlin 1986

- MENGDEN, GUIDO VON: Vom Deutschen Reichsausschuss zum NS-Reichsbund für Leibesübungen, Jahrbuch des Sports 1955/56, S. 74-78
- MEYER, JOSEPH: Konversations-Lexikon, 8. Auflage, Band 8, Leipzig 1940
- MÜLLER, NORBERT: Die olympische Devise "citius, altius, fortius" und ihr Urheber Henri Didon, online Texte / Nr. 11 vom 15.01.2007, S. 1 ff.
- MÜNCH, INGO VON: Die Stellung des Sports in der modernen Verfassung unseres Sozialstaates und Kulturstaates, in: Jahrbuch des Sports 1987, S. 3446
- Kommentar zum GG, 4. Auflage München 1992, Band 1, zitiert: von Münch – *Bearbeiter*
- NEUENDORFF, EDMUND: Die deutschen Leibesübungen, Großes Handbuch für Turnen, Spiel und Sport, Berlin und Leipzig 1927, zitiert: Neuendorff – *Bearbeiter*
- NICKLISCH, FRITZ: Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, Heidelberg 1982
- NIPPERDEY, THOMAS: Deutsche Geschichte 1800-1806, München 1983
- NITSCH, FRANZ: Warum entstand nach 1945 keine Arbeitersportbewegung? In: Sportwissenschaft 6, 1976, S. 172-199
- NITSCH, FRANZ/PEIFFER, LORENZ: Die roten Turnbrüder, Marburg 1995
- NOACK, PAUL: Carl Schmitt. Berlin 1996.
- NOHLEN, DIETER: Pipers Wörterbuch zur Politik. München, Zürich 1985
- NÜRCK, STEFAN: Die neue Satzung, in: NS-Sport 9, 1940, Seite 4
- Sport und Recht, Die Leibesübungen, in: Gesetzgebung und Rechtsprechung, Berlin 1936
- PABST, ULRICH: Sport - Medium der Politik. Der Neuaufbau des Sports in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg und die innerdeutschen Sportbeziehungen bis 1961, Berlin 1978
- PALANDT, OTTO: Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar zum BGB, Band 7, 7. Auflage, Berlin, München 1949
- PEIFFER, LORENZ: Die erstrittene Einheit. Von der ADS zum DSB. Duderstadt 1989. Bericht der 2. Hoyaer Tagung des Nachkriegssports in Westdeutschland
- PEUKERT, DETLEV: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982
- PILZ, GUNTER: Sport und Verein, Hamburg 1986

- POPLOW, ULRICH: Leibesübungen unter dem Hakenkreuz, in: Die Leibeserziehung 17, 1968, S. 45-56
- RAFF, DIETHER: Deutsche Geschichte, München 1992
- RAUBALL, REINHARD: Olympische Statuten, Berlin 1972
- REICHELT, BERND: Kicken für die Autonomie, in: Saargeschichten 4 – 2008, Alsweiler 2008, S. 10-13
- RITTNER, VOLKER: Sportverein und gewandelte Bedürfnisse, in: Gunter A. Pilz (Hrsg.), Sport und Verein, Reinbek bei Hamburg 1986, S. 43-55
- ROGGEMANN, HERWIG: Die DDR-Verfassungen. Einführung in das Verfassungsrecht der DDR, 4. Auflage, Berlin 1989
- Die DDR-Verfassungen, Berlin 1980
- ROSSADE, WERNER: Sport und Kultur in der DDR, München 1987
- RÜHL, LOTHAR: Zeitenwende in Europa. Der Wandel der Staatenwelt der Bündnisse. Stuttgart 1990
- SALDERN, ADELHEID VON: Die Arbeiterkulturbewegung in der Weimarer Republik. Höhepunkt der Solidargemeinschaft oder Niedergang der Klassenkultur, in: Nitsch, Franz/Pfeiffer, Lorenz, Die roten Turnbrüder, Marburg 1995, S. 69-75
- SCHAUHOFF, STEPHAN: Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, München 2005
- SCHÄUBLE, WOLFGANG: Der Vertrag, München 1993
- SCHMID, CARLO: Erinnerungen, Bern, München 1983
- SCHNABEL, FRANZ: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Band 2, München 1987
- SCHNEIDER, HANS: Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, Vierteljahreshefte zur Zeitgeschichte 1953, 3. Heft, S. 197 ff.
- SCHNEIDER, KARL-HEINZ: Die Verankerung des Sports im Gemeinschaftsrecht, in: SpuRt 2002, S. 137-140
- SCHÖNHOFEN, KLAUS: Reformismus und Radikalismus, Gespaltene Arbeiterbewegung im Weimarer Sozialstaat, München 1989
- SCHROEDER, KLAUS: Der SED-Staat, München 2000
- SCHUMANN, KARSTEN: Empirisch-theoretische Studien zu entwicklungsbestimmenden Bedingungen des Leistungssports der DDR, Dissertation, Leipzig 1992
- SCHWANK, WILLI/ALOIS KOCH: Begegnung, Aachen 2005

- SCHWANK, WILLI: Kirche und Sport, in: Röthig, Peter (Hrsg. et al.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 233-234
- SEIFART, WERNER/CAMPENHAUSEN, AXEL VAN: Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage 1999, zitiert: Seifart/van Campenhausen - *Bearbeiter*
- SIEVERS, MARTIN: Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers wegen Doping. Schriftenreihe Recht und Ökonomie Bd. 5, Clausthal-Zellerfeld 1996, ursprünglich Dissertation Hannover
- SIMON, HANS (Autorenkollektiv): Die Körperkultur in Deutschland 1917-1945, Berlin 1945
- SPITTMANN, ILSE/HELWIG, GISELA: DDR Lesebuch, Stalinisierung 1949-1955, Köln 1991
- SPITZER, GISELHER: Doping in der DDR, Köln 1998
- Der DDR-Fußballsport zwischen Funktionalisierung, Identitätsbildung und Double Identity, in: Bouvier, Beatrix (Hrsg.), Zur Sozial- und Kulturgeschichte des Fußballs, Trier 2006, S. 149-182
- SPITZER, GISELHER/BRAUN, HARALD: Der geteilte deutsche Sport Köln 1997
- SPITZER, GISELHER/TEICHLER, HANS-JOACHIM/REINARTZ, KLAUS: (Hrsg.) Schlüsseldokumente zum DDR-Sport. Ein sporthistorischer Überblick in Originalquellen. Aachen 1998
- SPODE, HASSO: Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ – Ein Volk auf Reisen? In: Zur Sonne, zur Freiheit! Berlin 1991
- STARITZ, DIETER: Die Gründung der DDR, Frankfurt/Main 1984
- Geschichte der DDR von 1949-1985, Frankfurt/Main 1985, Neuauflage 1996
- STEINER, UDO: Der Sport auf dem Weg in das Verfassungsrecht – Sport als Staatsziel, in: Sport und Recht, 1994, S. 2-5
- Sport und Justiz, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, 2005, S. 413-424
 - Der Sport als Gegenstand des Verfassungsrechts, in: Sport und Recht, 2008, S. 222-223
- STÖBER, KURT: Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Köln 2004
- STRYCH, EDUARD: Der westdeutsche Sport in der Phase der Neugründung 1945-1950, Schorndorf 1975
- THAMER, ULRICH: Der Nationalsozialismus, Stuttgart 2002
- TEICHLER, HANS-JOACHIM/HAUK, GERHARD: Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1987
- TEICHLER, HANS-JOACHIM: Internationale Sportpolitik im Dritten Reich, Schorndorf 1991

- Arbeitersport-Körperkultur-Arbeiterkultur in: Sportwissenschaft , 1984, S. 325-347
 - Arbeiterkultur und Arbeitersport, Clausthal-Zellerfeld 1985
 - Arbeiter-, Turn- und Sportbewegung, in: Röthig, Peter et al. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf 1992, S. 40-42
- TERNER, PAUL: Neues zum Vereinsrecht, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 17
- TIMMERMANN, HANS: Geschichte und Struktur der Arbeitersportbewegung 1893-1933 Ahrensburg bei Hamburg 1973
- TSCHAMMER UND OSTEN, HANS VON: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, in: Pfundtner, Hans (Hrsg.), Festschrift aus Anlass des 60. Geburtstages des Reichs- u. Preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937
- UEBERHORST, HORST: Frisch, Frei, Stark und Treu, Die Arbeitersportbewegung 1893-1933, Düsseldorf 1973
- Edmund Neuendorff, Turnführer im Dritten Reich, Berlin 1970
- ULBRICHT, WALTER: Zur Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung, Band 3, Berlin 1953
- UMMINGER, WALTER: Die Chronik des Sports, Dortmund 1990
- VOLLKOMMER, MAX: Subsidiarität und allgemeines Prozessrecht, in: Germann, Michael/de Wall, Heinrich, Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, Tübingen 2003, S. 1003-1028
- WAGNER, HELMUT: Sport und Arbeitersport, Berlin 1931
- WANGE, WILLY B.: Der Sport im Griff der Politik, Köln 1988
- WEBER, HERMANN: Kleine Geschichte der DDR, Köln 1980
- WEHLER, HANS-ULRICH: Umbruch und Kontinuität, Essays zum 20. Jahrhundert, München 2000
- WEHLER, ULRICH: Scheidewege zur Deutschen Geschichte, München 1995
- WEIDENFELD, WERNER/KORTE, KARL-RUDOLF: Handbuch der Deutschen Einheit, Bonn 1993
- WEIß, ANITA: Bewahrung oder Erneuerung. Die olympische Idee Coubertins, in: Theorie und Praxis der Körperkultur, 1983, 11, S. 805-808
- WESEL, UWE: Geschichte des Rechts, München 1997
- WIESE, LEOPOLD VON: Geschichte der Soziologie, 9. Auflage, Berlin 1971

WILLIAMSON, OLIVER: Organisationsökonomik. Pies, Ingo/Leschke, Martin (Hrsg.), Tübingen 2001

WINKLER, HEINRICH AUGUST: Weimar 1918-1933, München 1994

- Der lange Weg nach Westen, Deutsche Geschichte, Band I und II, München 2000

WOLKER, LUDWIG: Wesen und Aufgabe des DSB, Deutscher Sportbund, Band 1, Frankfurt/Main, ohne Jahr

WONNEBERGER, GÜNTER: Geschichte der Körperkultur in Deutschland IV, Berlin 1967

WROBEL, DIETER: Sport in unserem Leben. Eine Zwischenbilanz zum Sport in den Ländern des Sozialismus, Berlin 1979

WUNDERER, HARTMANN: Die Arbeiter-Kultur-Bewegung in der Weimarer Republik: Höhepunkt der Solidargemeinschaft oder Niedergang der Klassenkultur. Eine falsche Gegenüberstellung, in: Nitsch, Franz/Peiffer, Lorenz (Hrsg.), Die roten Turnbrüder, Marburg 1995, S. 63-69

ZIMMERMANN, HARTMUT: (Hrsg.) DDR- Handbuch, 3.Aufl., Köln 1995

ZUCK, RÜDIGER: Ist Fußball ein Menschenrecht? NJW 1998, S. 2190-2191

A. Einführung in die Problematik und Gang der Darstellung

Diese Arbeit untersucht die Einflussnahmen des Staates und damit einhergehender rechtlicher Rahmenbedingungen auf Institutionen des Sports vom Beginn des 20. Jahrhunderts an bis heute. Wesentliches Augenmerk wird auf die Umbruchsituationen der jüngeren deutschen Zeitgeschichte mit den Folgen für den Sport gelegt. Gemeint sind die Umbrüche der Jahre 1933, 1945 (aufzugliedern in Ost- und Westdeutschland) sowie des Jahres 1990.

Der deutsche Sport (nebst seinen Institutionen) im weitesten Sinne findet seine Ausprägung im 20. Jahrhundert, pointiert nach dem ersten Weltkrieg in enger Verbindung mit der ereignisreichen wechselhaften Zeitgeschichte. Freiheitlich-demokratische Entwicklungen stehen neben solchen der Anpassung, des Zwangs und des Abwehrverhalten in von Ideologien bzw. von Terrorregimen bestimmten Phasen.

Bei der bisher eher marginalen Behandlung von Organisationen und Institutionen¹ im gesellschaftlichen Kontext sucht die vorliegende Arbeit eine Lücke zu füllen, die das rechtliche Gefüge der Sportstrukturen in der ihm eigenen Hierarchie ins Blickfeld rückt. Es geht um ein Stück Rechtshistorie des nationalen Sports in Deutschland unter der Fragestellung, was eine „Umbruchssituation“ zu ihrer Zeit verändert hat. Dabei impliziert der an und für sich politologische Begriff die rechtlichen Faktoren, ein Bereich durchdringt den anderen. Umbruch schließt Persistenz kontinuierlicher Rechtsmuster aus, bewahrt aber bestimmte Orientierungsformen. Es geht nicht um einen Ansatz wie „Geschichte des Sports“, sondern um den Stellenwert und Standort der Institutionen der Rechtshistorie, welche politischen Wirkungsabsichten unterliegen.

Da der Sport seit seinen Anfängen auf Organisationsformen angewiesen ist, hat das Kulturphänomen den Charakter einer Institution. Es entstehen Manifestationsformen von Handlungsregelmäßigkeiten oder Gewohnheiten, die im öffentlichen Gebrauch auf Dauer angelegt sind. Lange Zeit galt der Sport als „Bewegung“, d. h. als eine auf der Basis von emotionalen und gemeinschaftlichen Ideen integrierte Erscheinung.² Das Sportsystem in Deutschland enthält Ansätze und Aspekte von Denk- und Handlungsmustern mit Tradition, ist aber auch Macht ausgerichtet.

In seinem historischen Ablauf ist das 20. Jahrhundert von Umbrüchen durchsetzt. „Umbruch“ bezeichnet hier im Wortsinn von „Bruch“ und „brechen“ die zäsurhafte Ruption in der zeitlichen Kontinuität des historischen Ablaufs mit greifbaren Folgen. Die Metapher beschreibt nach dieser semantischen Vorgabe die völlige Umwandlung eines Weltbildes, gewohnter Zielsetzungen, Denkweisen, Lebenswerte und Lebensformen, Abschluss des Gewesenen, Vorbereitung zu Künftigem, also eine bestimmte Art historischer Krisis. Sie findet sich in nicht immer scharfer Abgrenzung im Wortfeld historischer Veränderungen wie Revolution, Umgestaltung, Scheideweg, Gabelung, Umschwung, Wende, Entwicklungsschub, Reform, Wandel u. a.³

¹ Vgl. Teichler (1991), Internationale Sportpolitik im Dritten Reich, S. 14 f.

² Durch die Vielschichtigkeit und Komplexität entsteht auch die Frage der Identität, vgl. Rittner (1986), Sportvereine und gewandelte Bedürfnisse, sowie Pilz (1986), Sport und Verein, S. 35 ff.

³ Vgl. Wehler (1995), Scheidewege zur Deutschen Geschichte, S. 10. Das Wortfeld ist erweiterbar; man findet spezififizierende Formulierungen, z. B. als „den Weg zur deutschen Einheit“ bei Genscher (1995), „Friedliche Freiheitsrevolution“, in: „Der Spiegel“, Nr. 37 vom 11.9.1995, bei Schäuble (1993), Der Vertrag, S. 13 oder bei

Die Sozialgeschichte des Deutschen Sports wird in der Zeit der Weimarer Republik ansetzen müssen. So bieten sich die o. g. Jahreszahlen für die Umbruchssituationen als angemessen und sachgerecht an. Bei Historikern sind andere Einteilungen möglich, wenn sie von Prozessen ausgehen, die eine neue Realität durch Großereignisse oder neue in sich geschlossene Systeme geschaffen haben. Wehler macht (in seiner Aufsatzsammlung) „Scheidewege“ (statt Umbrüche) an folgenden Komplexen fest:⁴

- Die Krise der bürgerlichen Gesellschaft und die Machtergreifung von 1933 (Weisbrod), S. 171 ff.,
- Nationalismus und Modernisierung (Radkau), S. 183 ff.,
- der Zweite Weltkrieg (Herbert), S. 198 ff.,
- die doppelte Staatsgründung, (Staritz), S. 211,
- der Wiederaufbau und die Industrialisierung in beiden deutschen Staaten in ihrer Wirkung auf die natürliche und soziale Umwelt (Brüggemeier), S. 226 ff.,
- „Die Wende“: Fakten, Probleme und Perspektiven (Kocka), S. 238 ff.

Vor dem Hintergrund dieser historischen Gegebenheiten verläuft die Entwicklung des deutschen Sports bis zur Jahrhundert- bzw. Jahrtausendwende. Hervorgehoben werden muss in aller Deutlichkeit, dass z. B. die Einbeziehung des Sports eine Aufarbeitung der Geschichte der DDR zulässt, weil dies der einzige gesellschaftliche Sektor war, bei dem im Kampf der Systeme eine Überlegenheit gegenüber der BRD manifest wurde. Ein zentralistisch gesteuertes Herrschaftssystem erlangte durch gesteuerte Maßnahmen Weltgeltung. Als Subsystem trug es zur Identität der DDR-Bürger bei.

So ist der historische Rahmen bis zur Öffnung der Berliner Mauer und den Volkskammerwahlen vom März 1990 angelegt. Die letzten 10 Jahre des Jahrhunderts stehen unter den Prämissen des Staatsvertrags in der ersten Vereinigungsphase, deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Erkenntnisse eine gewisse Instabilität enthalten. Bis heute lassen sich zeitlich deutlich nach dem Umbruch die staatlichen Eingriffe auf den Sport beweisen.

Unstreitig wurde und wird von staatlicher Seite versucht, in unterschiedlicher Ausprägung Einfluss auf die Institutionen des Sports zu nehmen. Die Frage der Autonomie des Sports ist präsenter denn je, stellte sich jedoch bereits zu Anfang des letzten Jahrhunderts, ohne dass sie in den dazwischen liegenden Jahren an Bedeutung verloren hätte.

Die Arbeit begreift sich als Auseinandersetzung mit den Verfassungsepochen der jüngeren Zeitgeschichte. Dabei wird umfassend auf die wesentlichen, für die Institution notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen, auf Grundrechtsnormen und deren Anwendung, auf Normen, die einen quasi Verfassungsrang beanspruchen, auf Vorgaben internationalen Rechts sowie auf der Ebene „einfachen“ Gesetzes.

Das Recht ist als Bindeglied zwischen den Institutionen und dem politischen Sektor zu sehen. Zum einen hat das Recht wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Beteiligten, zum anderen wird es von diesen im politischen Sektor gestaltet. Grundlegend für die Analyse rechtlicher Vorschriften sind die Verfügungs- bzw. Eigentumsrechte. Sie bestimmen

von Altenboeckum (1995) „Eine Revolution, die zur Wende geriet“, in: F.A.Z. vom 27.09.1995 sowie bei Lenz (1995), S. 8 und S. 199.

⁴ Vgl. Wehler (1995), S. 10.

den Handlungsspielraum im Bezug auf die Nutzung von Ressourcen. Gleichzeitig lassen sich anhand der Art und Weise, wie Eigentumsrechte zugeteilt werden, auch wichtige Fragen des Problems der Internalisierung von externen Effekten diskutieren.⁵

Die Arbeit ist in sechs Teile gegliedert. Der *erste Teil* liefert Definitionen des Untersuchungsobjektes „Institution des Sports“, ferner die historischen Fundamente derselben. Der *zweite Teil* analysiert den Wendepunkt des Jahres 1933, der *dritte Teil* und *vierte Teil* befassen sich mit dem Umbruch des Dritten Reiches in die BRD einerseits bzw. in die DDR andererseits. Der *fünfte Teil* beleuchtet die Zusammenführung der vorgenannten Systeme nach der Wende 1990. Der *sechste Teil* schließlich dokumentiert aktuelle Entwicklungen und gibt einen Ausblick auf das, was zukünftig kommen mag.

Bei den genannten Wendepunkten ist nicht der eigentliche Wendepunkt an sich, wie ihn in diesem Zusammenhang etwa die Machtübernahme Hitlers, das Ende des Zweiten Weltkrieges oder das Datum der Wiedervereinigung Deutschlands darstellen, zu untersuchen, sondern die Zeitspannen vor und nicht unwesentlich lange nach diesen markanten geschichtsträchtigen Daten. Gegenstand der Untersuchung sind daher die Situationen, die sich im Vorfeld der anstehenden Veränderungen angebahnt haben, sowie schließlich das Resultat, d. h. wie diese Veränderung dann letztendlich Bestandskraft erlangt hat.

Ziel der Arbeit ist, die selbst gegebenen oder – davon abweichend – die im Rahmen der Sportpolitik der jüngeren deutschen Geschichte auferlegten bzw. aufgezwungenen Regeln, Setzungen und Satzungen als Folge der einschneidenden Umbrüche auf der nationalen Ebene zu analysieren. Exkurse über die Olympischen Spiele 1936 und 1972 auf deutschem Boden beleuchten besonders die Rolle der Politik und ihre Einwirkungen. Sondersituationen wie der Arbeitersport, die Sondersituation im Saarland nach 1945 sowie im Bereich des konfessionellen Sports werden dargestellt und evaluiert. Im historisch-gesellschaftlichen Kontext wird das Phänomen Sport unter juristischen Aspekten untersucht und die Auswirkungen auf die Sportwirklichkeit werden dargestellt. Es versteht sich, dass bei der Fülle des Materials Beschränkungen bei der Auswahl der zu betrachtenden Problem- und Handlungsfelder, der Orientierungs- und Verhaltensmuster zu treffen waren.

Aus heutiger Sicht gilt für das Verhältnis von Sport und Staat in Deutschland der Grundsatz der Unabhängigkeit und der Selbstverantwortung des Sports.⁶ Der Staat gewährt nach dem Subsidiaritätsprinzip den Institutionen des Sports sachliche, personelle und finanzielle Zuwendungen für sportliche und organisatorische Maßnahmen.⁷

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein grundlegendes Strukturprinzip von Staat und Gesellschaft; es ist für verschiedene Rechtsgebiete, vor allem das Verfassungs- und Europarecht von der Rechtswissenschaft intensiv erforscht wurden.⁸ Die Wurzeln des Subsidiaritätsprinzips gehen in die katholische Soziallehre zurück. Seine klassische Formulierung hat es in der Enzyklika *Quadragesimo anno* des Jahres 1931 gefunden. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist danach ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; was der Einzelne aus eigener Initiative und nach eigenen Kräfte leisten könne, dürfte nicht der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden, ebenso wie das, was die untergeordnete Gemeinschaft leisten und zum guten Ende führen könne, nicht von der übergeordneten in Anspruch genommen werden solle. Für den

⁵ Vgl. Williamson (2001), Organisationsökonomik, S. 267.

⁶ Anders (1992), Subsidiarität, S. 490.

⁷ Vgl. ebd., S. 490.

⁸ Vgl. Vollkommer (2003), Subsidiarität und allgemeines Prozessrecht, S. 1003.

vertikalen Staatsaufbau entspricht dem Subsidiaritätsprinzip eine Stufenordnung mit Vorrang der unteren und Nachrang der höheren Ebene zur Aufgabenerfüllung.⁹ Das Subsidiaritätsprinzip verlangt Primärzuständigkeit der unteren und „Hilfs-“ (subsidiäre) Zuständigkeit der höheren Ebene bei gleich guter Eignung der unteren Ebene zur Aufgabenerfüllung.¹⁰

Die vorliegende Arbeit gibt Aufschluss, inwieweit in einzelnen Epochen eine derartige Subsidiarität vorhanden gewollt bzw. tatsächlich realisiert ist. Bei der Behandlung der Subsidiarität in diesem Kontext kann auf gängige Definitionen zurückgegriffen werden, einerseits derjenigen Papst Pius´ XI.:

„[...] so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen [...] Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen nach subsidiär: sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹¹

andererseits kann der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdamer Vertrag), Artikel 5 herangezogen werden:

„In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

Institutionen und Organisationen und ihre Rechtsgrundlagen stehen, von den staats- und verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der jeweiligen politischen Systeme ausgehend, im Hinblick auf ihre gesetzmäßigen Formen und Inhalte im Mittelpunkt, wobei dabei ein überblickartiges abgerundetes Bild angestrebt wird.

Es wird die Frage nach einer Kontinuität oder der Angreifbarkeit der Institutionen des Sports gestellt, bei sich verändernden Außenbedingungen in der Politik, der Gesellschaft, der Welt der Werte und Rechtsnormen. Im Einzelnen soll die Arbeit Aufschluss über folgende Fragen geben:

- Haben sich bestimmte Strukturen und unverzichtbare Organisationsformen im Zeitraum eines Jahrhunderts gehalten oder sind sie bestimmten Einflüssen erlegen?
- Welche Tragweite hatten die politisch und juristisch erwirkten Veränderungen?
- Gibt es in Deutschland den unpolitischen Sport?
- Wie und durch wen bzw. aus welcher Interesselage heraus wird auf Institutionen des Sports eingewirkt?

⁹ Vgl. ebd., S. 1003.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 1003.

¹¹ Papst Pius XI., Rundschreiben „Quadragesimo Anno“ 1931.

- Wie gestaltet sich die juristisch vorgehaltene Autonomie des Vereins gegenüber tendenziell beobachtbarer Korporatisierung?
- Gibt es für das sportwillige Mitglied oder den wettkampfwilligen Verein die rechtlich abgesicherte Möglichkeit eines Exit bzw. inwieweit kann Einfluss genommen werden (Voice)?
- Inwieweit besteht durch die Mitglieder die rechtlich geforderte, aus der Autonomie hervorgehende Delegation von unten nach oben gegenüber der Allgemeinheit, dem Staat und dergleichen, wird also der bottom-up-Gedanke praktiziert oder liegt tatsächlich ein top-down-Wirken vor?
- Inwieweit vollzieht sich politische Einflussnahme durch staatliches Handeln, nur de facto oder auch de jure?
- Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen Sport und Staat unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität?
- Wie hat die Sportinstitution in der Form des Vereins bzw. Verbandes die historischen und politischen Umbrüche überdauert?
- Welche Rolle spielen Institutionen des Sports in allen politischen, juristischen und religiösen Bereichen?

1. Teil

Begriffliche, methodische und historische Grundlagen

A. Begriff der Institution des Sports

Institutionen sind die Spielregeln einer Gesellschaft oder, anders ausgedrückt, die von Menschen erdachten Beschränkungen menschlicher Interaktion. Dementsprechend gestalten sie die Anreize im zwischenmenschlichen Tausch, seien diese politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Art.¹² Institutionen stellen Systeme von Regeln oder Normen inklusive ihrer Durchsetzungsmechanismen dar.¹³ Die in dieser Arbeit dargestellten Institutionen werden in den unterschiedlichen politischen Systemen de lege unterschiedlich bewertet, de facto ist eine Einflussnahme des Staates evident. Die Untersuchung enthält institutionenökonomische Betrachtungen und Resultate.

Untersuchungsobjekt, also die zu beleuchtende Institution, ist der „Deutsche Sportverein“ mit all seinen Facetten und Organisationsformen. Er stellt sozusagen die Lokalität zwischen der Privatsphäre des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Politik und dem Staat dar. Gemeint ist der rechtsfähige Verein. Eine gültige Definition findet sich für das öffentliche Vereinsrecht in § 2 Abs. 1 VereinsG, wonach ein

„Verein im Sinne dieses Gesetzes (...) ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung [ist], zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Es soll ganz überwiegend der Verein auf zivilgesetzlicher Ebene betrachtet werden, dort ist er nicht legal definiert. Von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 705 ff. BGB unterscheidet sich der Verein im Wesentlichen durch seine körperschaftliche Organisationsform. Seine Angelegenheiten werden durch Vorstand und Mitgliederversammlung als notwendige Organe geordnet, § 32 BGB; weitere Organe (z. B. Geschäftsführer, Aufsichtsrat, erweiterter Vorstand, Ältestenrat) können eingerichtet werden. Das Gesetz unterscheidet außerdem zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen. Wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB) sind nach ihrem Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Nachfolgend werden im Wesentlichen die nichtwirtschaftlichen, so genannten Idealvereine (§ 21 BGB) behandelt.

Beleuchtet werden gemeinnützige Sportinstitutionen. Sie weisen eine völlig andere Natur auf. Ihrem Wesen nach dienen sie nicht der Gewinnmaximierung ihrer Eigentümer, sondern der Verfolgung eines bestimmten vorgegebenen Zwecks. Sie finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und dergleichen. Die Abgabenordnung umschreibt die zulässigen Einkommensquellen. Die Leistenden wollen gewährleistet wissen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Beträge auch zur Verfolgung der deklarierten Organisationsziele verwendet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch den Verzicht auf Rechte an dem Geleisteten. Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidungsmanager der betreffenden Organisationen über das Geleistete verfügen können. Diese Entscheidungsträger haben in ihrer Funktion dann auch einen entsprechend eingeschränkten, vom Zweck der Organisation umrahmten Freiheitsspielraum. Ein typisches Beispiel hierfür stellen die Sportvereine dar.

¹² Vgl. ebd., Vorwort.

¹³ Vgl. ebd., S. 65.

Gemeinnützige Vereine oder Verbände sind im deutschen Gemeinwesen unabhängig der Verfassungsform etabliert; sie stellen einen gewichtigen sozialen Eckpfeiler dar, es lassen sich für die Institutionenökonomik wertvolle Erkenntnisse gewinnen. In der vorliegenden Arbeit wird exemplarisch auf gemeinnützige Vereine Bezug genommen, deren Satzungen, eine alternative Art einer Verfassung, begutachtet und deren tatsächliche Funktion im Staat einschließlich von Machtverhältnissen beleuchtet. Der gemeinnützige Verein eignet sich für derartige Anschauungen bestens, nicht nur, weil er allgemein geläufig ist, sondern auch in seiner Ausgestaltung die Eigenschaft eines Unikates darstellt.

Bei der Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen werden die rechtsfähigen Vereine betrachtet. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und damit selbständig und unter eigenem Namen am Rechtsleben teilzunehmen. Der rechtsfähige Verein ist juristische Person. Er kann Eigentum erwerben, Vermögen bilden, Verträge schließen, haften, erben, klagen und verklagt werden. Über sein Vermögen kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Die Rechtsfähigkeit wird erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, § 21 BGB, er führt den Zusatz „e.V.“. Über die zivilrechtlichen Mindestanforderungen hinaus ist die Satzung weitgehend frei gestaltbar, ein klares Indiz für autonomes Handeln.¹⁴ Für den rechtsfähigen Verein gilt, dass das oberste Organ die Mitgliederversammlung darstellt, die über die Angelegenheiten des Vereines befundet, sofern nicht per Satzung anderen Vereinsorganen, insbesondere dem Vorstand, Befugnisse übertragen sind (§ 32 BGB). Die Mitgliederversammlung legt Vereinszweck und Satzung fest, bestimmt Vorstand und gegebenenfalls Auflösung des Vereins. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand, § 26 BGB. Durch diese Manifestation der Eigenverantwortung und des eigenen Rechtsraumes für Mitglieder, und aus den Mitgliedern heraus für den Vorstand, ist der juristische Beweis für die Autonomie der Institution angetreten.

Die Untersuchung umfasst auch die Institution des Verbandes. Der Verband im gesellschaftspolitischen Sinn ist eine auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen mit dem Ziel der gemeinsamen Zweckverfolgung und organisierten Interessenvertretung. Eine einheitliche rechtliche Definition für den Verbandsbegriff existiert nicht. Im juristischen Sprachgebrauch werden als Verband vor allem solche Vereinigungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene bezeichnet, die nach ihrer Organisation und Bedeutung über die Einzelvereine hinausgehen.¹⁵ Verbandsrecht ist im Wesentlichen Vereinsrecht. Auch hier sollen die Verbände in der Rechtsform des eingetragenen Vereins beleuchtet werden. Sportverbände haben ein sportartspezifisches Wettkampf- und Vertretungsmonopol. Vorrangiges Ziel ist die innenorientierte Aufgabenerfüllung für die Mitglieder, gerichtet auf zentrale Werte und das Gemeinwohl; das außenorientierte Wirken ist gerichtet auf ein „Mehr für ihre Mitglieder“. Der juristische Aufbau ist identisch mit demjenigen des Vereins. Wie auch beim Verein ist eine soziale Beziehung zwischen Verband und Mitglied, beruhend auf subjektiv gefühlter Zusammengehörigkeit der Beteiligten sowie auf rational motivierter Interessenlage, sichtbar. Verein und Verband können also als Formen sozialer Verhaltensmuster, also als Institutionen gelten, in denen festgelegt ist, wie bestimmte sportspezifische Dinge ablaufen bzw. getan werden müssen.¹⁶ Sie haben im Rahmen einer Typologie der Interessengruppen

¹⁴ Vgl. Stöber (2004), Handbuch zum Vereinsrecht, Rdnr. 27.

¹⁵ Vgl. Van Randenborgh (2005), § 2 Rdnr. 222.

¹⁶ Vgl. Pilz (1986), S. 35.

die Aufgabe, Bedürfnisse und Interessen im Bereich der Freizeit und Erholung,¹⁷ aber auch des körperlich und mental möglichen Leistungsvermögens zu organisieren.

Interessengruppen haben in allen Gesellschaften wichtige Funktionen.¹⁸ In der BRD ist die rechtliche Verankerung durch das Grundgesetz in Art. 9 Abs. 1 GG gegeben, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine zu gründen und ihnen beizutreten. Mit der Versammlungsfreiheit in Art. 8 GG ist die Vereinigungsfreiheit ein Grundrecht.¹⁹ Rein sprachlich erfasst der Begriff „Verband“ die größere, der Begriff „Verein“ die kleinere Einheit.

Verein und Verband sind Gesetzesbegriffe geworden, sie sind gleichzeitig die gebräuchlichsten Termini aus dem Wortfeld „Interessengruppe“ und werden im deutschsprachigen Bereich seit dem 19. Jahrhundert verwendet.²⁰ Diese Tatsache findet erstmalig in der Gründung der Deutschen Turnerschaft im Jahre 1860 Ausdruck, da sie lange Zeit der einzige Leibesübungen treibende Verband nach heutigem Verständnis war. Sie zog die Sport- und Spielbewegung nach sich, woraus Sport- und Spielverbände entstanden.²¹

Der Aufbau und die innere Ordnung lassen sich je nach dem politisch-gesellschaftlichen Umfeld in Satzungen festlegen, sind relativ frei und verfügen über Spielräume, die dem Willensprozess der Betroffenen mit allen positiven und negativen Wirkungsabsichten unterliegen.²²

Der Sportverein ist nach heutigem demokratischem Verständnis und all seinen Entwicklungsphasen in seiner Substanz von der Autonomie geprägt. Er hat somit eine Qualität, die in sich konstant ist und die Selbstbetätigung mit allen Facetten ihrer Möglichkeiten anspricht.

Baur/Koch/Telschow umschreiben bei der Untersuchung über die aktuellen Problemlagen (nach der Wende) den Sport²³ in drei pragmatisch zugeschnittenen Thesen das Phänomen Verein. Zu fast deckungsgleichen Grundgedanken kommen Heinemann und Schubert mit drei thesenartigen, differenziert formulierten Aspekten:²⁴

(1) Sportvereine sind freiwillige Vereinigungen, in denen sich Sportinteressierte zusammenschließen, um ihre Sportaktivitäten im Kontext des gesamten Vereinslebens selbst

¹⁷ Vgl. Robert/Gerlach/Bethusy-Huc (1990), Politikwissenschaft, S. 148-149.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 149-150.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 142, neben Club, Aktion, (Arbeits-) Gemeinschaft, Bund, Gesellschaft, Rat, Ausschuss u. a.

²⁰ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), Schlüsseldokumente, S. 15, dass die DDR bei ihrem historischen Intermezzo die Begriffe Bund, Club, Gemeinschaft und Gesellschaft in den sozialistischen Gebrauch genommen hat. Ulbricht brachte den Fachterminus „Körperschaft“ für Verein als rechtliche Form des DDR-Sports im Jahre 1955 zur Geltung.

²¹ Vgl. Neuendorff, *Schütz* (1927), Geschichte der Leibesübungen, S. 64.

²² Vgl. Bethusy-Huc/Robert/Gerlach (1990), S. 143.

²³ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), Sportvereine im Übergang, jeweils passim, untersuchen die in dieser „Umbruchsituation“ in mehrfacher Hinsicht wichtige Rolle, welche die weitere Entwicklung des Sports in Ostdeutschland auf dem leistungs- und Breitensportlichen Sektor gebracht hat; es handelt sich dabei um eine der ersten Arbeiten zu diesem Thema nach der sogenannten Wende, die auf Grund empirischer Grundlagen zu brauchbaren und umsetzbaren Ergebnissen kommt. Herausgearbeitet sind Daten und Perspektiven für die Herausforderungen der Zukunft der Vereine und der Erwartungshaltung an die Landessportbünde.

²⁴ Heinemann/Schubert (1994), Der Sportverein, S. 15.

und in eigener Verantwortung zu organisieren,²⁵ zwingen aber zu einer hohen Sensibilität gegen Ansprüche und Interessen der Mitglieder.²⁶

(2) Sportvereine organisieren sich selbst, indem Mitglieder für Mitglieder Leistungen erbringen. Insofern stellen Sportvereine „Selbsthilfeorganisationen“ dar,²⁷ sind abhängig von den Beiträgen und der Mitarbeit der Mitglieder.²⁸

(3) Sportvereine sind Organisationen, die im Prinzip autonom sind, die ihre Ziele also selbst definieren und in eigener Verantwortung realisieren,²⁹ haben also eine demokratische Entscheidungsstruktur.³⁰ Heinemann/Schubert stellen besonders das Moment der Solidarität heraus, welche die Ehrenamtlichkeit mit sich bringt, und den dadurch bedingten Kreativfaktor.³¹

Danach organisiert der Sport als gesellschaftliches Großphänomen sich selbst, in verschiedenen, abgesetzten Stufungen, gibt sich seine Statuten und Regelungen, besitzt zivilrechtliche Autonomie. Nach Steiner³² ist er – wenn man die Perioden der Diktatur ausklammert – sowohl historisch, soziologisch als auch verfassungsrechtlich ein Bereich der Gesellschaft. Er gehört also in die Weite eines soziologischen Kulturbegriffes, innerhalb dessen er sich verselbständigt, indem er den spezifischen Lebenssachverhalt bzw. seine Wirkungsabsichten regelt.

Steiner nennt keinen ausdrücklichen Geburtstermin für die Beschäftigung der Rechtswissenschaft mit dem Sport, geht aber davon aus, dass die Anfänge in die 1970er Jahre zurückreichen.³³ Das Sportverbands- bzw. Vereinswesen dürfte jedoch unstreitig der zivilrechtlichen Befassung mit dem Fußballbundesliga-Skandal nachgefolgt sein. Auslöser war die Erkenntnis fehlender Rechtsstaatlichkeit und Außerachtlassung von Grundrechten verbunden mit der Forderung des Einschreitens an den Gesetzgeber.³⁴

Die folgenden Ausführungen und damit einhergehende Erkenntnisse setzen die Auseinandersetzung zwischen dem autonomen Sportverbandswesen und staatlicher Einflussnahme durch alle drei Staatsgewalten fort.

²⁵ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), S. 18.

²⁶ Vgl. Heinemann/Schubert (1994), S. 15.

²⁷ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), S. 20.

²⁸ Vgl. Heinemann/Schubert (1994), S. 15.

²⁹ Vgl. Baur/ Koch/Telschow, (1995), S. 23.

³⁰ Vgl. Heinemann/Schubert, (1994), S. 15.

³¹ Vgl. ebd., S. 15.

³² Vgl. Steiner (1994), Sport als Staatsziel, S. 2 ff.

³³ Vgl. Steiner (2005), Sport und Justiz, S. 413-414.

³⁴ Vgl. Burmeister (1978), Sportverbandsrecht und Verfassungswesen, S. 1.

B. Ursprünge des Vereinswesens

Die vorliegende Untersuchung beginnt mit der Weimarer Republik. Die dahinter stehende Überlegung begründet sich einerseits auf dem Vorhandensein von Zeitzeugen, die Zäsuren seit dieser Zeit beweisen; andererseits kann man ausgehend vom 19. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik nicht diese konträren Entwicklungen der Sportinstitutionen aufgrund politischer Umbrüche feststellen wie im Anschluss an Weimar, sondern allenfalls eine gewisse Kontinuität. Es ist jedoch angebracht, die Anfänge der Entwicklung der Institutionen des Sports zu skizzieren, weil dadurch eine Vollständigkeit ohne abrupten Beginn erreicht wird. Im Übrigen werden in dieser Arbeit Bezüge zum Subsidiaritätsprinzip hergestellt, dessen gewichtige Ansätze im Liberalismus und in der katholischen Soziallehre des 19. Jahrhunderts zu finden sind. In dieser Zeit nahm die Zahl der katholischen Vereinsgründungen zu. Diese waren allerdings noch von lokaler und allenfalls regionaler Bedeutung und bildeten zusammen mit anderen Vereinen das für das Kaiserreich typische „staatsferne“ Vereinsmilieu, welches durch eine Vielzahl wohltätiger Vereine, Stiftungen und sozialer Einrichtungen konfessioneller und nichtkonfessioneller Ausrichtung gekennzeichnet war. Der Gedanke der Subsidiarität staatlicher Sozialpolitik und gesellschaftlichen Handelns, der Vorrang der kleinen Gemeinschaften vor den großen Organisationen nahm hier bereits eine präzise Gestalt an.

Der traditionelle deutsche Verein ist das Grundelement des deutschen Sports. Hier wird Sport erlebt und gelebt. Die Anfänge der Vereinsbildung gehen zurück an den Anfang des 19. Jahrhunderts.³⁵ Sie hatten ursprünglich politische Motivationen oder waren in anderer Art zweckgerichtet (z. B. Kirche). 1806/07 entstanden die neue nationale Ideologie durch Fichtes „Reden an die deutsche Nation“ und die Denkweisen eines E.M. Arndt. Dies waren gleichsam vopolitische Ideen einer Kultur und Volksnation der Deutschen, verbunden mit den nationaldemokratischen Tendenzen der Französischen Revolution. Eine Reihe von Gleichgesinnten, welche idealistische Philosophie und nationalen Patriotismus als intellektuelle Extrempositionen mit Handlungsbedarf und Handlungsziel vertraten, gehört zu den Vertretern der neuen Denkkategorie: Kleist, Adam Müller, die Schlegels, Arnim und Brentano, Görres, dazu Scharnhorst und Gneisenau. Zu diesen Publizisten, Philosophen und Reformern kamen zunächst rasch noch halbgeheime Organisationen,³⁶ in Königsberg der vieldiskutierte „Tugendbund“ oder „Sittlich-wissenschaftliche Verein“, zunächst mit rein rhetorischer Wirkung. 1811 gründete Turnvater Jahn einen Bund zur inneren Erneuerung. Integriert ist die von Jahn initiierte Turnbewegung mit nationaldemokratischer und an Volkstum gebundener Orientierung, also rein politischem Einschlag. Jahns Persönlichkeit ist umstritten, sie bleibt hier im Wesentlichen außen vor.³⁷ Schon die Ausbildung des gescheiterten Studenten erregte Anstoß, hinzu kam sein ungebärdiges Auftreten.³⁸

Zunächst waren diese „Vereine“ Minderheiten, sie wirkten aber in der breiten Öffentlichkeit. Bei den Turnern entwickelte sich die innovative Idee, dass Nation eine Grundsache nationalen Lebens sei und ein Recht auf Selbstbestimmung habe. Diesen Geist wollten sie zusammen mit den Burschenschaften in eine nationale und konstitutionelle Neuordnung Deutschlands einbringen. Es bestand der Zwang zu Organisationen: Das bürgerliche und

³⁵ Vgl. Nipperdey (1983), Deutsche Geschichte 1800-1806, Seiten 30, 92, 139, 269, 279, 283, 396, 723.

³⁶ Vgl. Schnabel (1987), Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, S. 239.

³⁷ Richartz (1983), S. 82 ff., spricht vom ersten Helden der neuzeitlichen Leibesübungen, der sich eine „Gemeinde“ von Turnbrüdern geschaffen habe: Turner auf zum Streite. Die Bedeutung der Turnbewegung.

³⁸ Vgl. Schnabel (1987), S. 306.

kleinbürgerliche Leben spielte sich im „Verein“ ab: Er bekam eine kontingente gesellschaftliche Funktion.

Das Vereinswesen hatte eine Vielzahl von Zweckbestimmungen aus dem allgemeinen Leben. Doch bald spalteten sich bei ernsthafter Aktivität die Vereine mehr und mehr auf, sie spezialisierten sich. Sie sind ein Charakteristikum dafür, wie sich das Verhältnis von Individuen und Staat neu formt. Die bürgerliche Gesellschaft differenziert sich als Gesellschaft der Einzelnen, der Vereine oder Organisationen. Selbstorganisation stärkt dabei die Leistungsfähigkeit. Die Entstehung der Selbstorganisationen traf auf Widerstände, die in den Enttäuschungen der politischen Ergebnisse des Wiener Kongresses von 1815 wurzelten. Die junge Generation fragte nach der Moralität, der sittlichen Rechtfertigung der neuen politischen Ordnung (Staatenbund, Partikularismus, Legitimus, Bürokratie, Despotie).

Die Turner verfolgten mit der Idee der moralisierenden Gemeinschaftserziehung zunächst politische Ziele. Sie sind so immer als Teil einer Protestbewegung, mit allerdings nachhaltigem Gewicht, einzuordnen. Der Begriff „Turnstaat“ kam auf, also die Vorstellung Staat im Staat. Preußen ging gegen Jahn vor. Er wurde wie Arndt als Demagoge verhaftet. Er galt mit seinem Verein als Teutomane, doch sein entwickelter Begriff des Deutschtums machte Karriere. Friedrich Wilhelm IV. hatte Jahn rehabilitiert.

Alle historischen Systeme und Formen der Leibeserziehung entwickelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in den Vereinen, die sich bis zum 1. Weltkrieg durch immer neu hinzukommende Sportarten vermehrten.³⁹ Sie entwickelten eine Triebkraft, sodass es zu Zusammenschlüssen in Städten, Kreisen, Bezirken, Ländern kommen musste, fachlich – sportartspezifisch wie überfachlich – sportartunspezifisch. Es handelte sich also um strukturelle und geopolitische Faktoren,⁴⁰ die nicht rein mechanisch im Sinne einer sozialen Geometrie wirkten, sondern vielmehr auf sozialen Beziehungen, Erwartungen und Chancen beruhten, also eine gewissen Eigendynamik entfalten.

Markanter und wegweisender Ausdruck der Organisation Verband ist die schon erwähnte Gründung der Deutschen Turnerschaft 1860, die ab 1880, also in der Kaiserzeit, einen großen Aufschwung nahm.⁴¹ Der erste deutsche Fachverband wurde beim allgemeinen Schützen- und Jugendfest vom 08.07.1861 in Gotha gegründet. Nach Schweizer Vorbild entstand der Deutsche Schützenbund auf Initiative des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha. Die Veranstaltung hatte Festcharakter, die Zahl der Aktiven betrug 8.000, die der Mitglieder 9111.⁴² Markenzeichen war der patriotische Geist, was sich 1870/71 in einen Konservatismus änderte. Das „Bundesschießen“ wird in zeitlichen Abständen wiederholt und hat großen Zulauf. Die Sport- und Spielverbände hatten im Zeitalter der Industrialisierung Freizeitcharakter. In den neunziger Jahren entstand die Arbeiter-, Turn- und Sportbewegung als gewollter Gegensatz zu den bürgerlichen Turn- und Sportverbänden. In der Kaiserzeit gab es einen beachtlichen Mitgliederbestand, wie die von den Verbänden herausgegebenen amtlichen Zahlen zeigen: z. B. Deutsche Turnerschaft: 1.413.558, Deutscher Fußballbund: 161.613, Deutscher Schwimmverband: 56.395.

³⁹ Vgl. Becker (1992), IOC, S. 470-471.

⁴⁰ Vgl. Höffe (2005), Kleine Geschichte der Philosophie, S. 292.

⁴¹ Vgl. Neuendorff, *Schütz* (1927), S. 64 ff.

⁴² Vgl. Umminger (1990), Chronik des Sports, S. 148.

Alle diese verschiedenen Verbände und Vereine hatten unterschiedliche Aufgaben und Ziele und ihre besondere Signifikanz: patriotisch („deutsch“), „sozialistisch“ (ohne „deutsch“), konfessionell (evangelisch, katholisch, jüdisch).

Die Statuten des Turnvereins der Stadt Pirmasens von 1863 enthalten beispielsweise in den §§ 1 (Vereinszweck) und 4 (Fördermitglieder) sowohl patriotische wie auch kirchliche Elemente:

„Der Zweck des Vereines ist: Betrieb der deutschen Turnkunst und durch dieselbe Förderung körperlicher und sittlicher Bildung ... es müssen aber Verheiratete das 25ste und Unverheiratete das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Die Gründungssatzung des Turn- Vereins Erfenbach vom 15. April 1894 sah politische Neutralität vor, legte aber Wert auf Deutsches Volksbewusstsein, enthält im Übrigen demokratische, gewaltenteilende Elemente beim 1. Vorsitzenden und bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung:

„Der Verein bezweckt, sich von allen politischen Tendenzen fernhaltend, eine möglichst allseitige Ausbildung des Körpers, sowie sittliche Förderung seiner Mitglieder, Pflege des deutschen Volksbewußtseins und vaterländischer Gesinnung ... Der Vorsitzende [...] ist für richtige Ausführung aller Beschlüsse [der Hauptversammlung] verantwortlich ... In allen übrigen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende ...“

So werden Patriotismus, Weltanschauung, Religion mit den Fachverbänden und Vereinen verknüpft. Die Verbände führten zur Spitzenorganisation „Deutscher Reichsausschuss für Leibesübungen“ 1895 (im Hinblick auf die olympischen Spiele 1896), 1917 mit gleichem Namen weitergeführt (unter Einbeziehung der Kriegsauswirkungen), um sich am 17.07.1926 als freier Bund aller selbständigen Verbände zu manifestieren. Es wurden Medienarbeit, Werbung, Einrichtungen (Spielplätze, Übungs- und Kampfstätten), Turn- und Sportabzeichen, Lehrgänge, Hochschulen für Leibesübungen, regelmäßig durchgeführte Wettkämpfe und nicht zuletzt wissenschaftliche Forschung vernetzt und gefördert.

Aus all den Organisationsnotwendigkeiten eines neuen deutschen Staates war „der Verein“ hervorgegangen, eine feste Größe, mit zahlreichen zielgerichteten ideologischen Tendenzen. Die Versammlungsfreiheit war ein Lebensgebot der bürgerlichen Bewegung. Das Individuum tritt in ein Vereinsleben auf Grund gemeinsamer Interessen. Es hatte als bestimmendes Element alles, was die Zeit des 19. Jahrhunderts an Liberalität verstand und damit verband. Die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung waren die Stützen eines organisierten Phänomens, das seine Nachwirkungen haben sollte. Der (Sport)-Verein bezeichnete zunächst turnspezifische, dann sportive wert- und normengesteuerte soziale Beziehungen, organisiert für Sport treibende Individuen. So ist von den Anfängen an das Umfeld des deutschen Sports, repräsentiert von den Turnern, politisch durchwirkt und durchherrscht und in die feste Form einer Organisation eingebunden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen finden sich in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1848 (Paulskirchenverfassung). Unter dem Abschnitt VI sollten Grundrechte des Deutschen Volkes manifestiert sein. Garantien, die sich zugunsten des Einzelnen im Bereich des Sports auswirken könnten, sind angedeutet in Artikel III § 138, wonach die Freiheit der Person grundsätzlich unverletzlich ist. Die Intention dieses Freiheitsrechts zielt aber, wie aus der Systematik der Verfassung erkennbar, weniger in die Richtung einer allgemeinen Handlungsfreiheit des tätigen Akteurs, als vielmehr in die Richtung eines Schutzes des Einzelnen vor Einschränkung seiner Bewegungsfreiheiten bzw. demgegenüber auf mögliche

Rechtfertigungsgründe der Obrigkeit. Artikel VIII §§ 161-163 haben dem Grunde nach bis heute Bestand. Die Versammlungsfreiheit ohne besondere Erlaubnis und das Recht zur Bildung von Vereinen existieren heute noch bzw. wieder in ständiger Rechtsfortbildung.

Ein Meilenstein zur Organisation von Sport ist der Beitrag des Majors Breithaupt, des Geschäftsführers der Turnerschaft, über die Verwaltung eines Turn- und Sportvereins.⁴³ Hier ist in 17 Paragraphen das Grundgerüst einer Satzung, ein „Mustergrundgesetz“, fixiert, das den Bedürfnissen von größeren und kleineren Sportorganisationseinheiten gerecht wird. Wichtig und zugleich gefahrenträchtig steht der §13: „Regelung der Stellung des Vereins zum Gesetz“. Dieser Paragraph erlaubt eine Hinwendung zu jedmöglicher Art von Staatsform. Breithaupt, der seine Ausführungen für solche, die sich immer bewähren werden, hält, gibt als Ziel eines jeden Turn- und Sportvereins aus:⁴⁴

„Die Erziehung zu einem tüchtigen deutschen Menschen, der einmal körperlich kräftig und gesund sein muss und zum andern deutsch denkt und deutsch fühlt.“

Hier klingen bereits die Vorboten zum Umbruch ins Dritte Reich an. Bereits sechs Jahre vor dem ersten zu untersuchenden Wendzeitpunkt war das Satzungswesen von deutschnationalen Elementen durchsetzt. Der Bereich der Sportinstitutionen war sozusagen auf den Wechsel vorbereitet.

⁴³ Vgl. Neuendorff (1927), *Breithaupt*, S. 79, Mustersatzung, S. 80.

⁴⁴ Vgl. Neuendorff (1927), *Breithaupt*, S. 80.

C. Methodik der Darstellung

Der methodische Aufbau der vorliegenden Analyse ist zunächst historisch angelegt, ausgehend von der ältesten Epoche, der Weimarer Republik, und endend in der Jetztzeit. Die zeitlich parallel liegenden Epochen der DDR und BRD werden nacheinander abgehandelt.

In den einzelnen Zeitabschnitten werden einleitend eine Aufnahme des vorhandenen sportinstitutionellen Bestandes vorgenommen und die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Dabei werden zunächst Normen auf höchster Stufe, zumeist auf der von Verfassungsrang, dargestellt, die sich, wie auch immer geartet, auf den Sport auswirken bzw. in institutioneller und organisatorischer Sicht hineinwirkten. Bei dieser Darstellung wurde auf einschlägige Kommentierungen der Verfassungen Rückgriff genommen. Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist als Vertrag zwischen zwei Staaten, als Normenwerk, welches über dem einfachen Gesetz anzusiedeln ist, dieser höchsten Stufe zuzuordnen. Hierbei wird der gesamte grobe Rahmen, nach dem sich die Entwicklung der Institutionen richtete, abgesteckt.

Die nächste Stufe der Untersuchung bewegt sich auf der Basis des einfachen Gesetzes, der Verordnung, Richtlinie oder aber auch der Anweisung (diese sind in insbesondere zur Zeit des Bestehens der Besatzungslage in Deutschland relevant). Diese Normen wirken ihrem Wortlaut und ihrer Sinnggebung nach konkret in Sportorganisationsbereiche hinein, treffen ebenso Regelungen für den Einzelfall wie auch Übergangsregelungen, die nur vorläufig, vorbehaltlich endgültiger Bestimmungen Geltung haben. Ein engerer Rahmen, innerhalb dessen sich Organisationen bildeten und bewegten, wird damit abgesteckt.

Die unterste Stufe der Untersuchung befasst sich mit der Ebene der Statuten, Satzungen oder Gründungsurkunden der Sportinstitutionen und -organisationen. Hier wird der Bezug zum gesamten politischen und geschichtlichen Rahmen hergestellt, einzelne Formulierungen und Bestimmungen, die gerade typisch und relevant für eine der Umbruchsituationen sind, ausgelegt, kommentiert und begutachtet. Dabei wird auch auf von der Normalität abweichende Gegebenheiten hingewiesen. Gerade auf dieser Stufe werden die Unterschiede in der organisatorischen Ausgestaltung der untersuchten Institutionen deutlich, ebenso wie Parallelen, die sich über Jahrzehnte nicht beseitigen ließen, sei es, weil sie der Sportorganisation generell immanent sind, oder, weil dies eine typische Erscheinung im deutschen Sport ist, die Ausfluss der Mentalität oder Tradition des deutschen Volkes sind. Diese Ebene zeigt den kleinsten Rahmen auf, nach dem Institutionen handeln und Entscheidungen stattfinden. Dieser Rahmen ist immer unter den Richtlinien und Vorgaben höheren Rechts zu sehen, wobei hierbei die Institutionen bis zu den Grenzen ihrer Befugnisse ihre Kompetenzen und Beschränkungen häufig selbst bestimmen.

Hinsichtlich der Institutionen selbst werden diejenigen einer Untersuchung unterzogen, die letztlich den Sport selbst, die Bewegung an sich und die körperliche Ertüchtigung zum Inhalt haben. Die Darstellung wird ebenfalls auf der obersten hierarchischen Stufe bei den Dachorganisationen bzw. den Organisationen begonnen, die dem Rang und der sachlichen und territorialen Bedeutung nach ganz oben anzusiedeln sind. Die Untersuchung setzt sich über Unterorganisationen fort bis hin zu den kleinsten Einheiten, den Vereinen in Städten und Gemeinden.

Die einschlägige Literatur, die zur Aufbereitung des Themas in seiner Besonderheit unumgänglich ist, liegt in den Fachbereichen Geschichte, Politik, Gesellschaft und Sport, den Verfassungsgrundlagen, Gesetzen, Statuten und Satzungen der einzelnen Institutionen. Sie bilden so einen engen Verbund,⁴⁵ der Ausgangsbasis ist, Anhaltspunkte bietet und Zugänge für die themenbedingte Abhandlung schafft. Dabei sind die Kriterien und ihre Darstellungsformen für die Sporthistorie und ihre verzweigten rechtlichen Gegebenheiten für die einzelnen durch „Umbrüche“ zäsierten Zeitabschnitte quantitativ und nach ihrer Provenienz verschieden.

⁴⁵ Vgl. Teichler (1991), S. 14, über Sportgeschichte als reine Fachgeschichte und ihre Überwindung zur Darstellung des allgemeinen historischen Prozesses.

2. Teil

*Wechsel der Systeme von der Weimarer Republik zum Dritten Reich*⁴⁶

Die Umbruchssituation im Jahre 1933 hat ihre Vorgeschichte in der Weimarer Republik. Eine deskriptive Analyse des Sportgeschehens verschafft Einsichten, welche Folgen der „Umsturz der Verfassungswirklichkeit“ im Jahre 1933 hatte.⁴⁷

Das von dem sozialdemokratischen Kanzler Scheidemann am 16.02.1919 gebildete Kabinett führte seine Beratungen über die künftige Reichsverfassung so durch, dass sie am 31.07.1919 von den Abgeordneten angenommen wurde. Dabei wurden wichtige Vorentscheidungen getroffen: Die Verfassung sollte grundsätzlich eine liberale Handschrift tragen, die sozialistischen Elemente an die zweite Stelle rücken. Der linksliberale Staatsrechtler Preuß wirkte maßgeblich auf die Gesamtkonzeption ein, sozialistische Elemente blieben singulär. Die Verfassung hatte ihren demokratischen Charakter durch einen Katalog von Grundrechten, die u. a. Vereins- und Versammlungsfreiheiten gewährten. Winkler spricht von der „hingenommenen Verfassung“.⁴⁸

Die Republik ist gescheitert:⁴⁹ Sie musste sich unter denkbar schlechten Bedingungen entwickeln und ist wohl auch an den Auswirkungen dieser Lebensbedingungen untergegangen.⁵⁰ Es gab zu viele plebiszitäre Elemente.⁵¹ Die Revolution blieb stecken, Hoffnungen wurden enttäuscht, in den Nachkriegskrisen 1919 bis 1923 gab es Rückschläge, es bildeten sich politische Lager. Nach einer kurzen Konsolidierungsphase geriet die Republik in das Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur, fand nicht den Weg zu Tolerierung oder Kampf, ging an ihrer Ohnmacht zugrunde. Reformismus und Radikalismus als Optionen der Arbeiterbewegung schlossen sich nicht nur aus, sondern waren auch unter den bestehenden Macht- und Mehrheitsverhältnissen nicht durchsetzbar.⁵² Beide Optionen lassen sich von der Arbeiterbewegung auf die zersplitterte Republik anwenden.

Der Triumph der Nationalsozialisten steht am Ende einer Tragödie für die Arbeiterbewegung,⁵³ das politische Spiel in einem Parteienstaat erforderte den Gebrauch der Freiheit, wie sie die Verfassung hergab, geforderte Verantwortungs- und

⁴⁶ Vgl. Beier (1981), Sport in der Weimarer Republik, S. 657, und grundsätzlich: Winkler (1994), Weimar 1918-1933.

⁴⁷ Vgl. Schmid (1983), Erinnerungen, S. 155.

⁴⁸ Vgl. Winkler (1994), S. 99.

⁴⁹ Schönhoven (1989), Reformismus und Radikalismus, ist dieser Auffassung sowie Winkler (1994), S. 609, dass mit Hindenburg als Reichspräsident seit 1925 eine Stabilisierung demokratischer Verhältnisse nicht mehr möglich war, allerdings habe Hitler als Reichskanzler vermieden werden können.

⁵⁰ Vgl. Beier (1981), S. 693.

⁵¹ Vgl. Winkler (1994), S. 105.

⁵² Vgl. Schönhoven (1989), S. 7.

⁵³ Vgl. ebd., S. 8.; vgl. auch die bekannte Formulierung bei Fischer (1992), Hitler war kein Betriebsunfall, dass der Untergang von Weimar von rechtskonservativen Kräften mit Unterstützung der Wirtschaft beschleunigt worden ist. Die Untersuchung von Thamer (2002), Der Nationalsozialismus, arbeitet die Verknüpfung von Strukturen und Gegebenheiten durch Personen heterogener Provenienz und deren Einschätzung und Handeln heraus. Danach seien viele Konstellationen entstanden, deren Vernetzung Hitler die Möglichkeiten schuf, die sich nur in seiner Person mit ihrer komplizierten Denkstruktur umsetzen ließen.

Kompromissbereitschaft waren nicht vorhanden, die Gewohnheiten an den Obrigkeits- und Machtstaat waren nicht zu verdrängen.⁵⁴

So ist bemerkenswert, dass in der durch wirtschaftliche Nöte und Dauerkonflikte⁵⁵ ständig angeschlagenen Republik die Turn-⁵⁶ und Sportbewegung einen solchen Aufschwung nimmt, der alle sozialen Schichten aktiviert und motiviert. Die Zielsetzung, „ein Volk in Leibesübungen“ zu werden, kommt auf, der Ruf nach einem allgemeinen Volkssport erschallt.⁵⁷

Diese Entwicklung ist überraschend und hat viele Gründe für ihre Entstehung. Vorrangig dürften die von der Verfassung gewährten Freiheiten Ursache dafür sein, dass die Vereine und Verbände nach parlamentarischen Regeln agieren konnten, ohne feste demokratische Überzeugungen zu haben. Die Weimarer Republik war keine bewährte Demokratie und für antidemokratische Tendenzen äußerst anfällig.

Bereits in der Diskussion um die Ausgestaltung des Weimarer Sozialstaates spielte das Prinzip der Subsidiarität eine wichtige Rolle. Es kann als ein Regelinstrument für das Verhältnis von Staat und Vereinen bzw. Verbänden angesehen werden. In der Weimarer Zeit erfuhr dieses Prinzip eine verkürzte Auslegung nämlich dahingehend, dass kleine Organisationen vor dem Zugriff übermächtiger bürokratischer Staatlichkeit geschützt werden. Nur derjenige Beistand ist förderlich und hilfreich, der die Selbstentfaltung der einzelnen Person ermöglicht und gegebenenfalls unterstützt. Die größere Einheit ist zwar zum Beistand der kleineren Einheit verpflichtet, darf aber keine Aufgabe abnehmen, die diese eigenständig leisten könnte.

Der Sport als solcher schaffte nicht die gewünschte und angestrebte gesellschaftliche Integration.⁵⁸ Fast spiegelbildlich zur Parteienlandschaft entstanden Gruppierungen, Verbände mit verschiedener Provenienz und Tendenz. In dieser Institutionenlandschaft existieren die Vereine als freiwillige soziale Organisationen mit der Rechtsform des eingetragenen Vereins.⁵⁹

⁵⁴ Vgl. Raff (1992), Deutsche Geschichte, S. 320. Nach Abelshäuser (1981), Sport und Leibeserziehung im Dritten Reich, S. 638, berief sich das neue Regime auf Traditionen und Werte der Vergangenheit, es zerstörte alte Institutionen, löste bestehende soziale Bindungen und lockerte die traditionellen Loyalitäten zu Religion, Familie, Großgruppe und Heimat. Bracher (1995), Wendezeiten der Geschichte, S. 11-14, steht selbstkritisch zu seinen Analysen über die Weimarer Erfahrung und ist der Auffassung, dass die neuralgischen Punkte und traumatischen Elemente einer möglichen Demokratie nicht genügend ausgeschöpft sind; Weimar sei der exemplarische Fall geschwächter Abwehrbereitschaft und gefährlicher Illusionen, ebd., S. 15.

⁵⁵ Es ist erwiesen, dass die Inflation von 1923 mit dem Umverteilungsprozess innerhalb der deutschen Mittelschicht die „Auflösung des deutschen Bürgertums“ beschleunigte, was sich auf die Konfiguration des deutschen Parteiensystems und die Gesellschaftspolitik auswirkte, vgl. Kolb (1984), Die Weimarer Republik, S. 180-181.

⁵⁶ Über die (deutsche) Turnbewegung, ihre Rolle bei der Ausbildung eines gesellschaftlichen Nationalismus seit 1840 und die der Deutschen Turnerschaft nach dem 1. Weltkrieg vgl. Becker (1992), Sportverband, S. 426; die Sportbewegung (Deutsche) steht seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zur Turnbewegung durch die Einführung neuer Formen von Leibesübungen, von Sportarten wie Fußball, Cricket, Hockey, Golf oder Tennis. In der Weimarer Republik betont sie das nationale Selbstverständnis des deutschen Sports.

⁵⁷ Bernett (1992), Weimarer Republik, S. 555-556, hält es für bezeichnend, auch bezüglich der Bedeutung der Epoche, dass in der 6. Auflage des genannten Sportwissenschaftlichen Lexikons ein eigenes Kapitel aufgenommen wird, das schon durch seinen plakativen, politischen Titel auffällt.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 555.

⁵⁹ Sie haben die Qualität einer juristischen Person §§ 21 ff BGB. Zur Vielfalt des Vereinswesens und seiner Typologie, vgl. Anders (1992), Sportverein, S. 467-477.

Um die neuen Normen, die Gesetz und Recht im NS-Regime ersetzen, in ihren Auswirkungen auf den Sport zu erkennen, bedarf es des Einstiegs über die Großverbände als richtungweisende Institutionen hin zu den bürgerlichen Vereinen bzw. Arbeitersportvereinen.⁶⁰ Von Mengden gibt in seiner Materialsammlung von 1955 eine erste grobe Orientierung, die jedoch mit einiger Zurückhaltung zu bewerten ist, weil sich der Autor im Dritten Reich durchaus mit nationalsozialistischem Gedankengut identifizierte.⁶¹

⁶⁰ Vgl. von Mengden (1955/56), Vom Deutschen Reichsausschuss zum NS-Reichsbund, S. 54.

⁶¹ Zurückhaltung ist angebracht, wenn man in Erwägung zieht, dass von Mengden beim ersten Versuch der Bewältigung der NS-Sportvergangenheit mit Tabellen und Statistiken den wirklichen Problemen aus dem Weg geht. Im Dritten Reich war er Hauptschriftsteller des „NS-Sports“ und Stabsleiter des NS-Reichsbundes für Leibesübungen. Er erfährt scharfe Kritik bei Popplow (1968), Leibesübungen unter dem Hakenkreuz, S. 46-47.

A. Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 1933

Die *Weimarer Reichsverfassung* kann man als Basis für die Bildung und Gründung von Sportinstitutionen sehen. Schon Art. 1 WRV hat Auswirkungen auf Sportinstitutionen. Hierin wird „Republik“ als Staatsform festgelegt und es handelt sich diesbezüglich nicht lediglich um eine reine Begriffsbestimmung, sondern um eine Norm.⁶² Diese besagt, dass jede Rechtsänderung in dieser Hinsicht, also jede Änderung der Staatsform als Verfassungsänderung anzusehen ist. Veränderungen wären daher nur innerhalb der doch sehr engen Grenzen des Art. 76 WRV zulässig. Insofern gab schon Art. 1 Satz 1 WRV einen Hinweis auf eine Garantie für sportliche Zusammenschlüsse, Vereinigungen, Institutionen, auf deren Bestand, Errichtung sowie Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele.

Im Rahmen der Schranken, die sich aus dem Wortlaut der gesamten Verfassung ergeben, sowie aus verfassungsimmanenten Schranken, d. h. Beschränkungen, die sich nicht *expressis verbis* aus der Verfassung selbst ergeben, sondern der Verfassung selbst immanent innewohnen, war eine Entfaltung in nahezu alle denkbaren Sportbereiche grundsätzlich möglich.

Republik, also öffentliche Angelegenheit, beinhaltet nicht nur freie Entfaltung und liberale Gestaltungsmöglichkeiten, und zwar immer unter der Prämisse, dass Rechte Dritter nicht tangiert werden, sondern auch, dass eine gewisse Gleichheit der Rechte und Möglichkeiten für Minderheiten besteht.

Diese Thesen werden noch durch den Abs. 2 des Art. 1 WRV bestärkt, wonach die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Damit ist zunächst der Fundamentalsatz, das Prinzip der Volkssouveränität, ausgesprochen.⁶³ Volk im Sinne des Absatzes 2 ist damit die Gesamtheit aller politisch vollberechtigten Deutschen. Von Anschütz knüpft hinsichtlich der Staatsgewalt also an die Wahlberechtigung des einzelnen Bürgers an. Durch die Verankerung des Demokratieprinzips in der Verfassung ist ein Instrument geschaffen, welches den Interessen der „Gesamtheit der Deutschen“ am weitesten Rechnung tragen kann; Auswirkungen auf den Bereich des Sports und dessen Institutionen sind notwendigerweise die Folge. Diese generalklauselartige Bestimmung des Art. 1 WRV gibt einen Rahmen, worin sich Sportvereinigungen gründen, bilden oder auflösen können, zumindest solange andere Verfassungsprinzipien oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Für den Bereich des Sports sind jedoch darüber hinaus speziellere Verfassungstatbestände von entscheidender Bedeutung. So konkretisiert Art. 124 WRV eine grundrechtliche Position, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden, ohne dass die Verfassung den Begriff des Vereins definiert. Mindestanforderungen zur Bejahung des Vorliegens eines Vereins sind jedoch freiwillige Verbindung mehrerer Personen, Dauerhaftigkeit dieser Verbindung, sowie die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.⁶⁴ Die Freiwilligkeit der Verbindung ist eng verknüpft mit der eigentlichen Funktion dieses Freiheitsrechts, nämlich Schutzrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat bzw. der Obrigkeit zu sein. Wenn nämlich ein solches Recht garantiert sein soll, so kann dies nur dann möglich sein, wenn die Entscheidung, dieses in Anspruch nehmen zu wollen, frei und ohne Zwang

⁶² Vgl. von Anschütz (1987), Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, Anm. 1 zu Art. 1 WRV.

⁶³ Vgl. ebd., Anm. 2 zu Art. 1 WRV, vgl. auch Winkler (1994), S. 99.

⁶⁴ Vgl. ebd., der die Definition bis auf das Merkmal „dauerhaft“ nicht näher begründet. Die Dauerhaftigkeit, so von Anschütz, ist schon deshalb Wesensmerkmal eines Vereins, um eine sinnvolle Abgrenzung zu Art. 123 WRV „Versammlungsfreiheit“ zu schaffen. Eine klare Trennung dieser Freiheitsrechte wäre andernfalls kaum möglich.

erfolgt; logische Konsequenz muss daher auch das Fernbleiben bzw. die Nichtmitgliedschaft in einem Verein sein.

Gemäß § 124 Abs. 1 Satz 3 WRV werden religiöse Gesellschaften und Vereine den sonstigen völlig gleichgestellt.⁶⁵ Daran konnte auch keine landesrechtliche Bestimmung etwas ändern. Folge war, dass sich konfessionelle Vereine gründeten,⁶⁶ neben den bürgerlichen Vereinen und den Arbeitersportvereinen.

Im Reichsvereinsgesetz von 1908 war diese völlige Gleichstellung noch nicht gewahrt, da §24 Reichsvereinsgesetz abweichende Bestimmungen aufgrund von Landesrecht zuließ.⁶⁷ Die WRV öffnete damit das Spektrum der Freiheiten um einen weiteren Faktor.

Art. 124 Abs. 2 Satz 1 WRV gewährleistet darüber hinaus jedem Verein die Erlangung der Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, unter Verweis auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900.⁶⁸

Damit war für die Institutionen, insbesondere für die Vereine, von der Verfassung her, ein grundlegendes Instrumentarium geschaffen, welches die Gewähr dafür bot, dass sich diese nahezu uneingeschränkt bilden konnten bzw. auf ihren Fortbestand vertrauen konnten, zumindest solange diese nicht gegen Grundprinzipien mit Verfassungsrang verstießen.⁶⁹

Einzigste Möglichkeit einer Aushöhlung der genannten Freiheiten von Verfassungswegen bot Art. 48 Abs. 2 WRV, auf den ersten Blick eine Bestimmung, von der nur im Ausnahmefall zum Wohle der Allgemeinheit Gebrauch gemacht werden sollte. Dieser Notverordnungsartikel beinhaltete ein Machtmonopol in der Person des Reichspräsidenten, welches Autoritäten verlieh, die sogar Verfassungsbestimmungen außer Kraft setzen konnten. Gerade im Bereich der Art. 123, 124 WRV wurde die Verfassung vor allem in den Jahren 1930 bis 1932 wiederholt außer Kraft gesetzt, womit die erwähnte Offenheit und Liberalität häufig zum Teil ausgeschaltet war.⁷⁰

⁶⁵ Vgl. ebd., Anm. 4,5 zu Art. 124 WRV.

⁶⁶ Über Vereine auf konfessioneller Grundlage s. Neuendorff, *Schütz* (1927), Großes Handbuch für Turnen, S. 73; so gab es auch eine jüdische Turnerschaft, die dann den Namen „Deutscher Kreis des Makkabi-Weltverbandes“ annahm mit breitem Akzent jüdischen Kulturlebens. Diese Verbindung gehörte nicht dem Deutschen Reichsausschuss für Leibesübungen an; ihre Existenz ist signifikant für die Vielfalt der Sportinstitutionen in der Weimarer Republik bzw. für die Offenheit und Freiheit der Schaffungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht zuletzt auf die Bestimmungen der WRV zurückzuführen sind. Daneben gab es evangelisch und katholisch ausgerichtete Organisationen, bei denen eine Verbindung von Konfession und Sport bestand.

⁶⁷ Vgl. von Anschütz (1987), Anm. 4,5 zu Art. 124 WRV.

⁶⁸ Ebd. verweist darauf, dass damit die §§ 61 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 BGB aufgehoben sind, wonach die Rechtsfähigkeit nicht erteilt werden kann, wenn der Verein einen politischen, religiösen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder bei späterer Erlangung eines dieser Zwecke die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden kann.

⁶⁹ Eine weitere grundrechtliche für den Sportbereich relevante Garantie bietet Art. 123 WRV, die Versammlungsfreiheit. Da Versammlungen jedoch nur zu vorübergehendem Zweck entstehen, im Gegensatz zu einer festen Institution, wie etwa ein Verein sie darstellt, ist die Versammlungsfreiheit zwar von entscheidender Bedeutung für das Sportleben, für die hier abzuhandelnde Problematik jedoch weniger relevant. Daher soll dieser Artikel der WRV nicht näher vertieft werden.

⁷⁰ Vgl. von Anschütz, (1987), Vorbemerkung zu Art. 123, 124 WRV. Vgl. dazu auch die Auffassung von Henrich (1989), *Der vormundschaftliche Staat*, S. 295 ff., dass in der Weimarer Republik im Sinne liberaler Tradition der Schutz der Individualrechte und die formale Rechtsstaatlichkeit zu sehr im Vordergrund standen, während Elemente demokratischer Partizipation vernachlässigt wurden. Der Verfasser gehört zu den Kritikern, welche

Bis Anfang der 1930er Jahre wurden die Freiheiten jedoch umfangreich genutzt. Es entstanden eine Vielzahl von Sportinstitutionen und Gruppierungen von unterschiedlichster, sogar kontroverser Art, die teilweise durch politische Funktionalität geprägt waren.⁷¹ Im Dritten Reich entsteht jedoch eine konkrete Abhängigkeit des Sports von der Politik.⁷² Zwangsläufig sind Auswirkungen auf die Sportinstitutionen, ja sogar auf deren Bestand in der bisherigen Form die Folge.

Das *Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933* stellt in der Geschichtswissenschaft keine Neuerung dar;⁷³ im Gegensatz zu früheren Ermächtigungsgesetzen hatte Hitlers Ermächtigungsgesetz aber generellen, nicht auf bestimmte Bereiche bezogenen Charakter, der zudem die Grundrechte aushöhlte bzw. in Frage stellte.⁷⁴ So war es möglich, nicht nur Verordnungen zu erlassen, sondern auch Gesetze zu beschließen, selbst wenn diese von der Verfassung abweichen. Damit war eine erhöhte Durchschlagskraft auch gegenüber den üblichen Reichstagsgesetzen gewährleistet.⁷⁵ Die Schaffung des Ermächtigungsgesetzes war jedoch schon deshalb nichts Außergewöhnliches mehr, weil die parlamentarische Gesetzgebung in den Jahren 1930 bis 1933 immer mehr in den Hintergrund trat; die Notverordnungspraxis, letztlich basierend auf Art. 48 Abs. 2 WRV, hatte bereits die Oberhand gewonnen.⁷⁶ Jedenfalls war das Ende einer gewaltenteilenden Verfassung, die nicht beseitigt wurde, aber nahezu völlig an Bedeutung verlor, sowie einer demokratischen Epoche eingeleitet. In der Entfaltung des Führerstaates waren alle institutionellen Kräfte im Ansatz ausgeschaltet. Durch diesen Führerabsolutismus sieht Broszat die innere Herrschaftsmechanik durch die Gesellschaft legitimiert.⁷⁷

Die Regierung begann sofort nach Erlass des Ermächtigungsgesetzes die neu gewonnenen Befugnisse auszunutzen, die Gesetzgebungstätigkeit des Reichstages trat völlig in den Hintergrund.⁷⁸ Gleichmaßen ging auch die Notverordnungspraxis zurück, so dass nach der Machtübernahme Hitlers nahezu die gesamte Rechtssetzungspraxis auf dem Ermächtigungsgesetz basierte.

die Wende vorbereiteten. Sein Buch erschien im Westen im April 1989. Als ehemaliger Parteifunktionär wurde er deshalb aus der SED ausgeschlossen. Er gehört zu den Mitbegründern des Neuen Forums. Das Buch untersucht die Merkmale des Staatssozialismus und die Ursachen des Wandels in der DDR.

⁷¹ z. B. das Programm des Kongresses der Zentralkommission der Deutschen Arbeiterbewegung vom 30.11.1929, „...sie ist keine politische Parteibewegung...“, von Mengden (1955/56), S. 58.

⁷² Vgl. Bernett (1971), Sport im 3. Reich, S. 5.

⁷³ Vgl. Schneider (1953), Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, S. 198-199, der die Ermächtigungsgesetze vom 14.08.1914, 13.10.1933 und 8.12.1933 nennt.

⁷⁴ Vgl. Heuss (1967), Die Machtergreifung u. das Ermächtigungsgesetz, S. 24.

⁷⁵ Schneider (1953), S. 201, weist auch darauf hin, dass der Reichstag bisher innegehaltene Befugnisse preisgeben musste, wie die Bereiche des Haushaltsrechts oder etwa die Zustimmungen zum Abschluss zu völkerrechtlichen Verträgen.

⁷⁶ Ebd., S. 158-159, zeigt auf, dass letztlich im Jahre 1932 fünf parlamentarische Gesetze erlassen wurden, dagegen 60 Notverordnungen.

⁷⁷ Vgl. Thamer (2002), S. 181.

⁷⁸ Schneider (1953) erinnert daran, dass nach Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes nur noch 7 vergleichsweise unbedeutende Gesetze vom Parlament erlassen wurden, so etwa das Reichsflaggengesetz; u. a. von größerer Bedeutung waren jedoch die Verlängerungsgesetze des Ermächtigungsgesetzes, welches nach seinem Art. 3 nur bis zum 01.04.1937 gelten sollte. Wesel (1997), Geschichte des Rechts, S. 468, äußert sich derart: „Mit verblüffender Geschwindigkeit wurde die Weimarer Verfassung beseitigt (...) die Grundlage für das Schreckensregiment von SS und Gestapo [war geschaffen]“.

Die Frage nach der Legitimität des Ermächtigungsgesetzes kann in diesem Zusammenhang letztlich dahinstehen.⁷⁹ Nachdem dieses Gesetz durch den Reichstag beschlossen wurde, war es zumindest in ein Gewand der Legalität gekleidet, was letztendlich Beamte und Richter aufgrund der „gesetzmäßigen“ Vorgehensweise daran hinderte, sich, auf welche Weise auch immer, dagegen aufzulehnen. Fest stehen jedenfalls die Existenz der neuen Verfassungswirklichkeit und deren strikte Anwendung. Der Bundesgerichtshof spricht hierbei von der „normativen Kraft des Revolutionsrechts“ und geht von der Gültigkeit dieses Rechts (nicht notwendig von der Rechtmäßigkeit) aus.⁸⁰

Die Ausübung der Leibesübungen im nationalsozialistischen Geist als Sinn und Zweck eines Sportvereins geht zurück auf das Prinzip der Einheitspartei im nationalsozialistischen Staat, auf die Rechtsgrundlagen des ideologischen Monopols der NSDAP. Grundlage war die Vorschrift des § 1 Abs. 1 des *Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 01.12.1933*.⁸¹ Die Partei war die alleinige Instanz für die nationalsozialistische Ideologie, nachdem alle anderen Parteien durch polizeiliche Verfügung oder sogenannter Selbstaflösung eliminiert worden waren. Alle politischen und gesellschaftlichen Gruppen waren im Sinne der Gleichschaltung zerschlagen. Die NSDAP, nicht der Staat, war die allein bestimmende Größe.⁸² Das politische Monopol der NSDAP wurde zum Machtfaktor, der allein die bestimmende Funktion hatte, das deutsche Wesen und Denken freizulegen. Die NSDAP erfüllte das politische Primat und verfügte über das politische Weisungsrecht. Dieser spezifische Totalitarismus schaltete unerwünschte Einflüsse aus, um die sportlichen Energien in ihrer Gesamtheit zur Geltung zu bringen.

Die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.02.1933* wirkte nachhaltig in die Institutionen des Sports hinein.⁸³ Die Verordnung wurde auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 2 WRV, des größten Schwachpunktes dieser Verfassung, erlassen, stellt man heutige realdemokratische Betrachtungsweisen an.⁸⁴ Sie stellt die am meisten einschneidende und bedeutsamste Diktaturverordnung in der Entwicklung der

⁷⁹ Dabei handelt es sich um eine der heftigst umstrittenen Fragen hinsichtlich dieses Gesetzes; Schneider (1953) stellt dabei sehr anschaulich einzelne Argumentationen einander gegenüber. Bei dieser Beurteilung könnten jedoch nicht heutige Rechtsmaßstäbe zugrunde gelegt werden, vielmehr hat eine solche anhand damaliger Grundsätze zu erfolgen. Als mögliche Verstöße werden in diesem Zusammenhang genannt: Beseitigung der föderalistischen Verfassungselemente, also eine Änderung der Identität und Kontinuität der Verfassung als Ganzes und in ihrem Wesen nach, was gegen die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 76 WRV verstieß. Der Umstand, dass 81 kommunistische Abgeordnete verhaftet worden waren und somit gezwungenermaßen nicht an der Entscheidung mitwirken konnten, wirft die Frage auf, ob diese Volksvertretung überhaupt noch ihren wesentlichen Charakter beibehalten hat bzw. ob es sich überhaupt noch um eine gewählte Versammlung handelt. Abstrakt betrachtet müssen jedoch Zugeständnisse dahingehend gemacht werden, dass aufgrund der anwesenden 538 Abgeordneten die Beschlussfähigkeit vorhanden war. Ebenso wenig kann behauptet werden, dass die Freiheit der Willensentschließung unter dem Eindruck bestehendem Terrors und vollzogener Verhaftungen völlig aufgehoben gewesen sei; Indiz dafür ist schon alleine die Tatsache, dass sozialdemokratische Abgeordnete gegen den Erlass des Ermächtigungsgesetzes stimmten.

⁸⁰ BGH Z 5,76.

⁸¹ RGBl. Teil 1, 1016; siehe auch Majer (1987), Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, S. 201 ff., Broszat (1986), Der Staat Hitlers, S. 173 ff.

⁸² Hitler betonte auf dem politischen Parteitag in Nürnberg 1934, dass „... nicht der Staat uns [die NSDAP] befiehlt, sondern wir befehlen dem Staat ...“, Majer (1987), S. 209.

⁸³ RGBl Teil 1, 1933, S. 83.

⁸⁴ Dieser Notverordnungsartikel definiert nämlich nicht die unbestimmten Rechtsbegriffe „öffentliche Sicherheit und Ordnung“, so dass den jeweiligen Gesetzesanwendern ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht, welche Tatbestände darunter zu subsumieren sind. Dies ist deshalb so gefährlich und von ständiger Willkür bedroht, weil dieser Artikel auch die Möglichkeit einräumt, Grundrechte außer Kraft zu setzen.

gesetzesvertretenden Verordnungen in der Weimarer Republik dar und blieb bis zum 08.05.1945 in Kraft.⁸⁵

§ 1 der Verordnung sah die Außerkraftsetzung aller für Sportinstitutionen relevanten Grundrechtsbereiche vor; kein Grundrecht hatte mehr Geltung, eine Berufung auf Grundrechte war ohne rechtliche Bedeutung. § 2 ließ eine Durchbrechung der föderativen Verfassungselemente zu, indem die Reichsregierung ermächtigt wurde, bei Untätigkeit von Landesbehörden die notwendigen Schritte „zum Schutz von Volk und Staat“ einzuleiten. So war gewährleistet, dass diese Verordnung und damit ihre einschneidenden Folgen nicht nur auf Reichsebene, sondern auch auf Länderebene durchgesetzt wurden. Durch die in § 3 festgelegte Weisungsabhängigkeit der Länder vom Reich war eine allumfassende Regelung getroffen, die Ausnahmen bzw. Schlupflöcher nicht mehr zuließ. Die Verordnung war praktisch der Vorläufer der Gleichschaltungsgesetze, womit bereits zu diesem Zeitpunkt die Gleichschaltung der Länder auf rechtlicher Ebene erreicht wurde.⁸⁶ Die Einsetzung von Reichskommissaren in den Ländern beseitigte die föderative Struktur des Deutschen Reichs und hatte aus nationalsozialistischer Sicht die positive Folge der Ausschaltung der oppositionellen Länder. Strafandrohungen von hohen Geldstrafen bis hin sogar zur Todesstrafe in den §§ 4 und 5 der Verordnung verschafften eindrucksvoll Wirkung.⁸⁷

Die Formulierungen ließen einen solch weiten Auslegungs- und Ermessensspielraum, dass es in der Anwendung der Verordnung kein Problem war, den politischen Gegner auszuschalten.⁸⁸ Es hätte in den in diesem Kapitel zu behandelnden Bereichen gar keines Ermächtigungsgesetzes mehr bedurft, da die Verfassungsdurchbrechung bereits durch die Verordnung vollzogen war.⁸⁹ Diese Verordnung bildete den Höhepunkt eines auf der Notverordnungspraxis beruhenden ständigen Ausnahmezustandes.⁹⁰

Sie wurde noch unterstützt in ihrer Wirkung von der ebenfalls auf Art. 48 WRV basierenden *Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe* ebenfalls vom 28.02.1933.⁹¹ Auch diese Verordnung war sehr weit gefasst, so dass praktisch nahezu jede oppositionelle Tätigkeit unter ihr subsumierbar war.⁹² Die Strafandrohungen in beiden Verordnungen, die, wie dargelegt, bis zur Todesstrafe reichten, stellten das geeignete politische Druckmittel dar, um politische Gegner zu beseitigen, Andersdenkende auszuschalten, d. h. deren Potential gegen Null schrumpfen zu lassen.

⁸⁵ Biesemann (1988), Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung, S. 253, legt auch dar, dass diese Verordnung, letztlich ausgelöst durch den Reichstagsbrand, das Ende der Rechtsstaatlichkeit und der Beginn eines dauerhaften Ausnahmezustandes bedeutete, außerdem Rechtsgrundlage für die Schreckensherrschaft der SS, SA und der Gestapo war. Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung bestand schon von daher nicht, als dass Art. 48 Abs. 2 Satz 2 WRV eine Außerkraftsetzung der Grundrechte nur vorübergehend gestattete, die Verordnung vom 28.02.1933 hatte jedoch über 12 Jahre Bestand und wurde auch strikt angewendet. Von vorübergehender Natur konnte also keine Rede sein.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 257.

⁸⁷ Für diesen Vorgang hat Joseph Goebbels nur eine knappe Bemerkung übrig: „In Bayern sind die Dinge zur Entscheidung gekommen“, Goebbels (1992), Tagebücher, S. 776.

⁸⁸ Alleine der interpretationsfreundliche Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ lässt nahezu alle unterschiedlichen Tatbestände der Subsumtion offen.

⁸⁹ Vgl. Bracher (1964), Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur, S. 128, und auch Biesemann (1988), S. 260.

⁹⁰ Biesemann (ebd.) spricht von „Totengräber der Verfassung“ über den einst als Verfassungsschutznorm gedachten Art. 48 WRV.

⁹¹ Vgl. RGBl Teil 1, S. 85.

⁹² Vgl. Biesemann (1988), S. 263.

Die Gesetzgebungsaktivitäten erstreckten sich auch auf die Institutionen jüdischen Sports. Dabei bedarf es zunächst einer Betrachtung der historischen Phasen, die als „Wellen“ angesehen werden können.⁹³ Die NS-Führung gibt am 31.03.1933 trotz entgegengesetzt lautender Beteuerungen das Startsignal zum Boykott von jüdischen Geschäften, Arzt- und Anwaltspraxen.⁹⁴ Schon am 07.04.1933 ergeht das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, eine rechtliche Handhabe für die Entfernung politisch „unzulässiger“ Elemente.⁹⁵ Es enthält einen Arierparagrafen, der die Entlassung jüdischer Beamter und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ermöglicht.⁹⁶ Eine zweite Phase antijüdischer Gesetzgebung, die vor allem gegen intellektuelle Berufe gerichtet ist, enthält die *Reichs-, Rechtsanwaltsordnung vom 2.12.1934* und die *Reichshabilitationsordnung vom 13.12.1934*.

Im Sommer 1935 erfolgt mit den berüchtigten *Nürnberger Gesetzen*⁹⁷ die dritte „Welle“, bis zur totalen Diskriminierung der jüdischen Bürger 1937/38, einhergehend dann letztlich mit der „Reichskristallnacht“. Im zeitlichen Rahmen der olympischen Spiele entsteht eine Zeitspanne relativer Ruhe, aber auch Rechtsunsicherheit, weil die Spiele keine Störung vertragen und das Ausland nicht aufgeweckt werden sollte. Soziale Isolierung und Entrechtung, Verarmung u. a. sind Folgeerscheinungen für die, welche nicht emigrieren konnten.⁹⁸

Die hier anstehende Problematik ist daher mehr hinsichtlich der Folgen dieses Umbruchs zu vertiefen, als dass die Frage „Das Dritte Reich, Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?“ gestellt werden soll.⁹⁹

⁹³ Vgl. Bernett (1978), *Der jüdische Sport im nationalsozialistischen Deutschland*, S. 13.

⁹⁴ Vgl. Frei (1989), *Der Führerstaat*, S. 57 f., sowie Bernett (1978), Bernett (1997), *Die Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Sport*, S. 13.

⁹⁵ Vgl. Frei, ebd., S. 58 f.

⁹⁶ Die Ausschaltung oder Zurückdrängung kleinerer Beamtengruppen zu einer Art „Republikanisierung“ hatte schon in der Weimarer Zeit unter von Papen begonnen, vgl. ebd., S. 59.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 59.

⁹⁸ Zur Förderung der Auswanderung und zur Auswanderungspraxis, vgl. Bernett (1978), S. 14 ff.

⁹⁹ Vgl. Lewald (1964), *Das Dritte Reich, Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?*, S. 1658.

B. Einflüsse auf Institutionen des Sports

Der bürgerliche Sport hatte sich mit dem *Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen* (DRA) einen Dachverband geschaffen. Seine Zielsetzungen waren unter anderem Vereinigung gleichstrebender Verbände für Leibesübungen, Vereinheitlichung der Verwaltung auf den einzelnen Gebieten, Einwirken auf Behörden und öffentliche Meinung, Schaffung von Einrichtungen zur Pflege von Sport, Spiel und Turnen, Veranstaltung von Leistungsprüfungen bis hin zu wissenschaftlicher Erforschung der Methoden körperlicher Übungen.¹⁰⁰ Zwar sah die Satzung lediglich die Verbreitung und Vertiefung der Leibesübungen im deutschen Volk vor und schloss Parteipolitik aus,¹⁰¹ konnte jedoch eine völlige Entpolitisierung nicht erreichen.¹⁰²

Er wurde 1917, hervorgehend aus dem Deutschen Reichsausschuss für olympische Spiele, gegründet als Dachorganisation für Sport und Turnen,¹⁰³ d. h. der bürgerlichen Turn- und Sportverbände Deutschlands.¹⁰⁴ Sein satzungsmäßiges Hauptziel, die Verbreitung und Vertiefung des Sports ohne politische Einflussnahme, sucht er damit zu erreichen, dass er allen selbständigen deutschen Sportverbänden¹⁰⁵ die Möglichkeit einräumt, beizutreten,¹⁰⁶ was auch für diejenigen Verbände gelten sollte, die zwar keinen eigenen Sportbetrieb vorsahen, die aber u. a. das Ziel verfolgten, den Sport generell zu fördern.¹⁰⁷ Gegenseitige Unterstützung oder sogar Zusammenarbeit mit Behörden sollten höchste Effektivität hinsichtlich des Zwecks und der Ziele ermöglichen. Zahlreiche Publikationen, Werbeveranstaltungen, Pläne und Programme¹⁰⁸ sowie die Zuhilfenahme der Presse sollten den Sport hoffähig machen und zur Teilnahme motivieren.¹⁰⁹ Der DRA hat sich durch seine gezielte Arbeit, so auch durch Forderungen u. a. an den Reichstag, für alle Bereiche der Leibesübungen auf „der Welle der Sportbegeisterung“¹¹⁰ empfohlen und profiliert. Zu organisatorischen Problemen gab er generelle Ratschläge, wie z. B. zu Fragen der Vereinsführung.¹¹¹ Offenheit und Liberalität kennzeichnen den DRA und stellen damit einen Konsens mit den o. g. Rechts- und Verfassungsgrundsätzen der Weimarer Republik her.

¹⁰⁰ Vgl. Beier (1981), S. 659.

¹⁰¹ Vgl. von Mengden (1955/56), S. 52.

¹⁰² Es handelt sich lediglich um eine Absichtserklärung; sympathisieren mit der politischen Rechten war unverkennbar, was m. E. auch aus der unbeugsamen Haltung der Arbeitersportvereinigungen zu erkennen ist, vgl. ebd., S. 54.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 54.

¹⁰⁴ Vgl. Bernett (1971), S. 25.

¹⁰⁵ Der Begriff „Sportverband“ ist hier untechnisch zu verstehen, gemeint sind Sportverbände im Sinne von Sportverbindungen bzw. Sportvereinigungen.

¹⁰⁶ Vgl. Neuendorff, *Schütz*, (1927), S. 66. Vgl. auch die Rolle Neuendorffs in der Frage des Antisemitismus, seine berüchtigte „Osterbotschaft“ und sein Verhalten in der Führung der Deutschen Turnerschaft bei Bernett (1978), S. 523 ff. Über die unterschiedliche Beurteilung der zwiespältigen Persönlichkeit siehe Dieckert (1968), und Ueberhorst (1970), Edmund Neuendorff.

¹⁰⁷ Vgl. Neuendorff, *Schütz*, (1927), S. 66, dem DRA gehören auch Verbände auf konfessioneller Grundlage an (Deutsche Jugendkraft, Gründung auf dem Katholikentag 13.09.1920; Eichenkreuzverband für die evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, eine Organisation von Geräteturnen, Leichtathletik, Turn- und Rasenspiele im Jahre 1920.

¹⁰⁸ Z. B. Spielplatzgesetze, Einführung der täglichen Turnstunde, s. Beyer (1992), Deutscher Reichsausschuss für Leibesübungen, S. 115-116.

¹⁰⁹ Siehe die Zusammenstellung der Mitgliederverbände bei von Mengden (1955/56), S. 55 ff. Der DRA (von Mengden verwendet hier fälschlicherweise die gleiche Terminologie wie für den nationalsozialistischen Deutschen Reichsbund für Leibesübungen) hatte kein Weisungsrecht, war dennoch kraft seiner Leistungen eine Macht und vertrat die Leibesübungen auch gegenüber Staats-, Reichs- und Kommunalbehörden.

¹¹⁰ Vgl. Pilz (1986), S. 31.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 32.

I. Umbruch des Dachverbandes DRA

Schon in der Weimarer Republik gab es erste nationalsozialistisch geprägte Sportorganisationen. Als erste wurde am 12. November 1920 die SA gegründet. Obwohl ihre offizielle Benennung „Turn- und Sportabteilung“ war, diente sie zum Schutz von Parteiveranstaltungen. Der Name „Sturmabteilung“ wurde später eingeführt, SA war aber nicht das daraus ursprünglich abgeleitete Akronym. Dieses ging zurück auf „Sportabteilung“, da im Parteiprogramm von 1920 die „Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung“ mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht gefordert wurde. Im Jahre 1921 wird die planmäßige Ausbildung der „Turn- und Sportabteilung“ etabliert. Darüber drückt der „Völkische Beobachter“ im August 1921 einen Aufruf des ersten SA-Führers Klintsch:

„Sie soll unsere jungen Parteimitglieder besonders zusammenschließen, um als eiserne Organisation ihre Kraft der Gesamtbewegung als Sturmbock zur Verfügung zu stellen. Sie soll Trägerin des Wehrgedankens eines freien Volkes sein.“

Die Rigidität der Ausdrucksweise deutet hier schon die nationalsozialistische Denkart und Stoßrichtung an: Schon zwei Monate nach dem Aufruf im VB erfolgte die Umbenennung in „Sturmabteilung“: Sport mit militanten Zielsetzungen.

Nach der Machtergreifung gerieten der deutsche Sport und seine Institutionen in eine Phase der Ungewissheit. Aufwertung und Popularisierung des Sportes einerseits¹¹² und Einpassung in das ideologische Konzept andererseits¹¹³ schufen eine angespannte Erwartungshaltung in der Bevölkerung. Sicher waren Hitlers Ausführungen über den Wert des Sports weitgehend unbekannt.

Hitlers Verhältnis zum Sport war sehr distanziert, genau genommen besaß er keinerlei Fachkenntnis auf diesem Gebiet und seine Äußerungen blieben marginal bis allgemein. In „Mein Kampf“, einem Werk von 800 Seiten, widmet er dem Sport eine einzige Seite.¹¹⁴ Das Sportthema steht dort im Zusammenhang mit den Erziehungsgrundsätzen des völkischen Staates.¹¹⁵

„Es dürfte kein Tag vergehen, an dem der junge Mensch nicht mindestens vormittags und abends je eine Stunde körperlich geschult wird, und zwar in jeder Art von Sport und Turnen. Hierbei darf besonders ein Sport nicht vergessen werden, der in den Augen von gerade sehr vielen „Völkischen“ als roh und unwürdig gilt: das Boxen. Es gibt keinen Sport, der in gleichem Maße fördert, blitzschnelle Entschlußkraft verlangt, den Körper zu stählerner Geschmeidigkeit erzieht ... der völkische Staat hat nicht die Aufgabe, eine Kolonie friedlicher Ästheten und körperlicher Degeneraten aufzuzüchten ... So ist der Sport nicht nur dazu, den einzelnen stark, gewandt und kühn zu machen, sondern er soll auch abhärten und lehren, Unbilden zu ertragen.“

Die Hervorhebung des Boxens durch Hitler als Vorzeigesport ist bezeichnet für seine Ideologie und seine Defizite in der Kenntnis der Sache: Der Faustkampf wirkte sich sozusagen zum politischen Terrorinstrument aus, kein Wunder bei dem völlig unsportlichen und stets krankenden Hypochonder, der seine Organminderungen durch den Ruf nach Stärke kompensierte und sich immer von „starken Männern“ begleiten ließ. Es ist nicht

¹¹² Vgl. Joch (1981), Sport und Leibeserziehung im Dritten Reich, S. 702.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 706.

¹¹⁴ Hitler (1936), Mein Kampf, (2 Bände in einem Band), S. 452 ff.

¹¹⁵ ebd. .

anzunehmen, dass Hitler an den altgriechischen Boxkampf dachte, der vom Kampfetos eines Kriegeradels beeinflusst war. Das griechische Boxen oder Faustkampf hatte eine besondere Stellung (daher die Parallelassoziation): Es bereitete allerdings auf Krieg und – Wettkampf vor.

Dem Leiblichen mit Tendenz zu rücksichtsloser Härte in der Erziehung wird die Priorität gegeben, sozusagen als historische Wende in der Pädagogik und als staatspolitische Aufgabe: Der Staat wird zur Sicherung der politischen Stabilität in eine gigantische Erziehungsanstalt umgewandelt.¹¹⁶ Den Nationalsozialisten ging es nicht um sportlichen Leistungsvergleich und Agonistik per se, sondern um die Demonstration der rassistischen und völkischen Überlegenheit,¹¹⁷ Volksgesundheit und Rasseinheit,¹¹⁸ Prinzip der Überlegenheit,¹¹⁹ Antiintellektualismus,¹²⁰ Sport als Massenbewegung,¹²¹ Ablehnung des individuellen Leistungsstrebens,¹²² Pädagogisierung und letztlich Instrumentalisierung.¹²³ „Deutschblütige, nordrassische Menschen: rechtwinkelig an Leib und Seele“ mit einem „deutschen Arbeitscharakter“ waren Zielsetzung der nationalsozialistischen Rasseforschung.¹²⁴ Die nach einem fragwürdigen Begriff der Leiblichkeit gestaltete Volksgemeinschaft sollte klassengemäße und religiöse sowie politische Gegensätze überwinden.¹²⁵ So stellte sich das offizielle Verhältnis zum Sport als ein Missverhältnis dar, das in internationalen Kreisen kein Verständnis findet.¹²⁶

Dass eine Neuordnung zwangsläufige Folge war, ging schon aus den Medien hervor. Die Pressefreiheit war von Goebbels rasch unterdrückt worden, ein technischer Apparat des Pressewesens und seine Steuerungs- und Überwachungsfunktion¹²⁷ sorgte für die Verbreitung des neuen ideologischen Gedankengutes mit seiner völkischen Zuspitzung, wonach die Leibesübungen aufhören, Privatsache oder Angelegenheit eines Privatmannes zu sein und ein besonderer Begriff der Gemeinschaft geschaffen wurde.¹²⁸ Wirkungsziel wird die totale Menschenbeherrschung durch den sprachlichen Zugriff, die Sprache selbst übernimmt in den lenkenden propagandistischen Gebrauch Ausdrucksweisen aus dem Bereich des Sports.

Willige Einordnung sollte nach den Vorstellungen vieler Verbände und Vereine einer zu erwartenden, straffen Lenkung zuvorkommen. Bernett weist anhand der Akten der Reichskanzlei an typischen Beispielen nach, wie Petitionen und Ergebnisadressen bedingungslose Gefolgschaft für das neue Regime signalisierten.¹²⁹ Die

¹¹⁶ Vgl. Joch (1981), S. 703, der über die im Nationalsozialismus verankerte „politische Leibeserziehung“ spricht.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 704.

¹¹⁸ Der Gesundheitsbegriff wird rassistisch begründet, vgl. Joch (1981), S. 707.

¹¹⁹ Dieses ist in der Erkenntnis der rassistischen Ungleichheit der Menschen begründet, vgl. ebd., S. 708.

¹²⁰ Intelligenz gilt als jüdische Eigenschaft, vgl. ebd. S. 709.

¹²¹ Der Sport bekommt eine Affinität zur NS-Bewegung als Massenbewegung, vgl. ebd., S. 711.

¹²² Hierfür steht das Dogma der Vielseitigkeit, vgl. ebd., S. 713.

¹²³ Die Leibesübungen werden den politischen Zielen des Regimes angepasst, vgl. ebd., S. 714.

¹²⁴ Goebbels (1992) zitiert in Peukert (1982), Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, S. 246: Eintragung vom 07.04.1933 über die einstündige, sechsstündige Kabinettsitzung, S. 791-792.

¹²⁵ Vgl. Kershaw (1988), Der NS-Staat, S. 272-273. Die rassenideologisch ausgerichtete Überinstitution permanenter sozialer Sanierung und Gesellschaftshygiene ist dann die Gestapo.

¹²⁶ Vgl. Bernett (1981), S. 226.

¹²⁷ Die gesetzliche Grundlage bildet das Reichsschriftleitergesetz vom 04.10.1933, RGBl. 1933, Teil 1, S. 713 ff. Es trat am 01.01.1934 in Kraft, die früheren marxistischen Redakteure waren ausgeschlossen.

¹²⁸ Vgl. Joch (1981), S. 716.

¹²⁹ Bernett (1973), Untersuchungen zur Zeitgeschichte des Sports, S. 19, sowie derselbe (1968), Der Weg des Sports, S. 7. Bernett erarbeitet mit gründlichem Quellenstudium (aus der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin, den Gau- Verordnungsblättern, dem Pressedienst des Reichssportführers und den

Sympathiekundgebungen wurden in der Reichskanzlei sorgsam registriert, bearbeitet und beantwortet.

An dieser Stelle wird deutlich, dass sich große Teile der Bevölkerung des Legalitätsverlustes der Verfassung, wie auch immer er juristisch zu bewerten ist, gar nicht bewusst waren. Der Chef der Reichskanzlei gibt die Eingaben an die Bearbeiter frei, wird aber – wie Bernett an einem Beispiel überzeugend nachweist¹³⁰ – durch die Kompetenz, die Hitlers Adjutanten erhalten haben, genötigt, ohne Begründung oder Erklärung und unter Ausschaltung des Dienstweges¹³¹ die höchste „Willensentscheidung“ auszuführen. Mit solchen Entscheidungen, die bei dem schwach ausgebildeten Verhältnis des Reichskanzlers zum Sport rein diktatorisch getroffen wurden,¹³² sah sich die deutsche Sportwelt konfrontiert. Oft waren die Gaben aus Hitlers Dispositionsfond sehr kärglich.

Spätestens mit dem Tag der Machtübernahme Hitlers am 30.01.1933 waren die Tage des DRA gezählt. Wie in jedem totalitären System war auch die Bestrebung des NS-Regimes die „bürgerliche, vereinsmeierische und individualistische Turn- und Sportbewegung“ gleichzuschalten und in eine neue Form zu gießen.¹³³

Diesen Komplex behandelt Long in seiner Arbeit „Die Leitung und Aufsicht des Sports durch den Staat“.¹³⁴ Die Ausführungen sind sehr dem Zeitgeist verhaftet, enthalten die übliche verblasene nationalsozialistische Propaganda von der „Ertüchtigung der einzelnen Volksglieder“ und (mit Zitat aus „Mein Kampf“) die „Erziehungsgrundsätze des völkischen Staates“.¹³⁵ Die Definition von Sport als

„die der reinen Lebensfreude dienende körperliche Betätigung, gerichtet auf Leistung und Wettkampf“¹³⁶

Fachverbandszeitschriften) eine komprimierte an den Fakten orientierte Darstellungsweise mit konsequenter Durchführung des methodischen Ansatzes der unbedingten Quellentreue, Schaffung eines tragfähigen Fundamentes für das schwierige, Problem beladene Teilgebiet der Zeitgeschichte. Dass ein Rest offen bleibt, ist eigentlich selbstverständlich. Das Problemfeld der Arbeit ist die gegebene Frage, warum sich der Sport so bruchlos und – über Einzelfälle hinaus – ohne nennenswerten Widerstand hat integrieren lassen. Seine Antworten überzeugen nicht vollends: Es ist nicht beweisbar, dass der bürgerliche Sport latent faschistisch war, auch wenn dies mancherorts durchklingt; man hat die politische Bevormundung bewusst in Kauf genommen, um den Sport zu retten; die Sportbasis blieb intakt, nur die Sportfunktionäre haben sich dem politischen System ausgeliefert. Der von Bernett (1968), S. 96, beigebrachte Beleg impliziert den „Bruch“ durchaus, wenn es heisst, dass die Bindung an Staat und Partei zur Fessel wird und dass sie (die Sportführung) das Prinzip der Selbstbestimmung preisgibt. Die rationale Konsequenz der Zerstörung der sportlichen Selbstverwaltung ist ein Ergebnis der retrospektiven, wissenschaftlichen Systematik. Hier wird Richtiges gesehen, nämlich dass der verfassungsrechtliche Bruch mit seinen judizialen Auswirkungen nicht oder nicht zeitnah ins Bewusstsein der Menschen drang, oft erst dann, wenn sie es am eigenen Leibe spüren mussten (z. B. jüdische Bürger).

¹³⁰ Hitler setzt eine Bezuschussung des Kuratoriums „Braunes Band“ von 100.000 Reichsmark von sich aus fest, es handelt sich um das „Sponsoring“ eines Pferderennens.

¹³¹ D. h. des Weges über den unmittelbaren und den jeweils nächst höheren weiteren Dienstvorgesetzten.

¹³² Anzunehmenderweise war Hitler auch zurückhaltend gegen die doch „bürgerliche Gesinnung“ der Antragsteller, die dem revolutionären Umbruchdenken nicht entsprachen.

¹³³ Vgl. von Mengden (1955.), S. 59.

¹³⁴ Long (1939), Die Leitung und Aufsicht des Sports durch den Staat, mit ähnlichem Ansatz wie die vorliegende Untersuchung.

¹³⁵ Ebd., S. 39-40.

¹³⁶ Hitler (1936), Mein Kampf, zitiert in Long, ebd., S. 7.

rückt diesen aus der „staatlich freien Sphäre“¹³⁷ in die staatliche Leitung und Aufsicht des Staates, zum Nutzen der „Schlagkraft des Staates“.¹³⁸ Das nationalsozialistische Staatsziel Sport ist ein strenges Reglement nach dem Führerprinzip.

Mit der Ernennung des Reichssportkommissars in „Führerfunktion“ am 29.04.1933 war der erste wesentliche Schritt für die Gleichschaltung des Sports bzw. der Sportinstitutionen vollzogen. Mit dieser Aufgabe wurde kein Sportfachmann, sondern ein „politischer Soldat“ betraut, der ohne Konzept und Zielvorstellungen und ohne Kenntnis der gewachsenen Strukturen der Turn- und Sportbewegung immerhin die Sportbasis, ein funktionierendes Vereinswesen, erhalten wollte: *von Tschammer und Osten*.¹³⁹ Sonst zeigte er die „Blöße ideologischer Borniertheit“.¹⁴⁰ Flankierende Maßnahmen, sogenannte Schutzerlasse, erfolgten durch Reichsinnenminister Frick.¹⁴¹ Im Kontext mit den politischen, sozialen, geistigen und moralischen Ursachen zerstörte Frick die Demokratie, manipulierte die Massen und trug zum Ausbau des totalen Führerstaates bei.¹⁴² Der Reichssportkommissar, also Politikkommissar, wurde praktisch mit einer Generalvollmacht ausgestattet, die „Die Ordnung und Betreuung der deutschen Leibesübungen“ vorsah.¹⁴³ Rechtsgrundlage für die Schaffung einer solch umfassenden Autorität war, wie auch in anderen Rechtsbereichen, das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933, welches vorsah, dass entgegen der Bestimmungen der Verfassung Gesetze auch durch die Reichregierung erlassen werden konnten (Absatz 1). Artikel 2 ließ sogar ausdrückliche Abweichungen von der Verfassung zu. Damit bestand die generelle vom Parlament ausgesprochene Ermächtigung zugunsten von Regierung und Reichspräsident, legislative Akte auf eigene Verantwortung zu vollziehen, um ihre Wirkung zu sichern.¹⁴⁴

Die erste entscheidende Amtshandlung des Reichssportkommissars war die Auflösung des DRA mit Verfügung vom 12.05.1933.¹⁴⁵ Gemäß § 12 der Satzung fiel das Vermögen im Falle der Auflösung an das Reichministerium des Innern, womit die freie Turn- und Sportbewegung um das Vermögen des DRA ärmer war.¹⁴⁶ Nächster Schritt war die „Neuordnung“ des deutschen Sports durch Festlegung von 15 Sportfachverbänden, sowie

¹³⁷ Long (1939), S. 11.

¹³⁸ Ebd., S. 10.

¹³⁹ Vgl. Joch (1981), S. 721. Über den Einsatz und die Funktion von Kommissaren, über das Gerangel um die Position bzw. die Ernennung des Reichssportkommissars s. Bernett (1981), *Der deutsche Sport im Jahre 1933*, S. 228-229. Vergleiche auch hierzu die Charakteristik von Tschammers Lebenserfahrungen und ihrer gesellschaftlichen und politischen Umsetzung bei Teichler (1991), S. 76-77: Hervorstechend ist die Eloquenz und das gewinnende Auftreten. Teichler bescheinigt die auch für Frick gewünschte Doppelqualifikation des erprobten „Kämpfers für die Bewegung und des sprachgewandten „Diplomaten“ (von Tschammer war examinierter Dolmetscher in Englisch und Französisch). Von Tschammer entsprach somit den macht- und wehrpolitischen Ansprüchen der SA als auch den Anforderungen der vorolympischen Sportpolitik des RMI.

¹⁴⁰ Bernett (1981), S. 231: Die Schritte zur Neuordnung durch den rücksichtslos kalkulierenden Taktiker.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 257.

¹⁴² Gesetzestext: Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (RGBl.I., S. 397), abgedruckt in: Ritter von Lex (1942), *Staatliche Sportaufsicht u. öffentliche Sportpflege*, S. 62.

¹⁴³ Vgl. von Mengden (1955/56), S. 59.

¹⁴⁴ Vgl. Heuss (1967), der den Ausdruck „Dummheit“ im Zusammenhang mit der Zustimmung zu diesem Gesetz als zu schwach bewertet.

¹⁴⁵ Über die „Liquidierung“ und den Prozess der Selbstzerstörung, wonach antidemokratische und opportunistische Kräfte die Organisation lahm gelegt haben, vgl. Bernett (1981), S. 233. Die inneren Vorgänge dürften den Akten der Auflösung lediglich erleichtert haben (besonders die Haltung von Carl Diem); es ist davon auszugehen, dass die Nazis ihre Interessen rigoros durchsetzten.

¹⁴⁶ Vgl. von Mengden (1955/56), S. 59.

eine einheitliche regionale Untergliederung derselben in 16 Gaue,¹⁴⁷ eine fachliche Gliederung und eine einheitliche regionale Untergliederung unter gleichzeitiger Umstellung auf das Führerprinzip wurden geschaffen.¹⁴⁸

Einschneidendste personelle Maßnahme war die Bildung eines aus den Vorsitzenden der 15 Fachverbände bestehenden „Reichsführerrings“. Vorsitzender des Reichsführerrings war der Reichssportkommissar. Zum Teil wird der Reichsführerring als Nachfolgeorganisation des DRA angesehen und zwar nicht nur aufgrund der Satzung, sondern auch, weil die ehemalige Geschäftsstelle des DRA mit gleichem Personal und gleichen Aufgaben weiterbetrieben wurde.¹⁴⁹

Im Januar 1934 wurde durch den Reichssportführer der *Deutsche Reichsbund für Leibesübungen* (DRL) proklamiert.¹⁵⁰ Der Reichsführerring verschwand stillschweigend von der Bildfläche, erst am 27. Juni 1937 wurde mit Hilfe der Presse die Institution „Deutscher Reichsbund für Leibesübungen“ der Öffentlichkeit präsentiert, indem die Rede des Reichssportführers wörtlich abgedruckt wurde. Der DRL war rechtstechnisch ein gewöhnlicher eingetragener Verein unter dem Vorsitz des Reichssportführers. Sein Sitz war laut § 1 Abs. 3 Satz 2 seiner Satzung in Berlin. In der Literatur galt der DRL als das oberste Selbstverwaltungsorgan auf dem Gebiet der Leibesübungen.¹⁵¹ Er war dennoch keine allumfassende Organisation, da Sport innerhalb der NSDAP und des Arbeiterdienstes, der Reitsport, der Kraftfahrersport und der Luftsport nicht unter das Dach des DRL eingegliedert waren.¹⁵² Hinsichtlich der Errichtung des DRL ist davon auszugehen, dass dieser den vereinsrechtlichen Anforderungen des bürgerlichen Gesetzbuches in vollem Umfang entsprach, und zwar allein deshalb schon, weil die nationalsozialistische Führung bei jedem Rechtsakt darauf bedacht war, dass dieser auf ordnungsgemäßer Rechtsgrundlage basierte.¹⁵³

Zunächst wurde am 09.03.1934 eine vorläufige Satzung geschaffen, eine neue Satzung am 09.01.1935, die den eigentlichen Aufbau des DRL enthielt. Eine endgültige Satzung trat am 01.01.1936 in Kraft.¹⁵⁴ Diese gab gemäß § 2 als Zweck

„die leibliche und charakterliche Erziehung der in der Mitgliedsorganisation zusammengeschlossenen Deutschen [...] im Geist des nationalsozialistischen Staates (...)“

an. Die ideologische Komponente in dieser Zweckfestlegung ist unübersehbar, wobei dadurch gleichzeitig eine trotz des eher lapidar klingenden Wortlautes feste Verknüpfung

¹⁴⁷ Relikte dieser Einteilung in Gaue finden sich noch heute z. B. bei der Einteilung der Tennisverbände unter der Dachorganisation des Deutschen Tennisbundes. Diese sind u. a. untergliedert in die Landesfachverbände Baden, Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen, Württemberg usw. (s. Satzung des DTB 1991, S. 93); vgl. dazu auch Bernett (1981), S. 252 ff.

¹⁴⁸ Zum Führerprinzip s. von Mengden (1955.), S. 67, und Bernett (1981), S. 242 ff.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 64.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 64.

¹⁵¹ Vgl. Nürck (1936), Sport und Recht, S. 127. Nürck war der Rechtsreferent des Reichssportführers des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 127.

¹⁵³ Das Ermächtigungsgesetz bot ja ebenfalls eine Rechtsgrundlage, erst auf Grundlage derselben konnten die neuen Machthaber ihren Zielen nachgehen.

¹⁵⁴ Satzung des DRL vom 01.01.1936, zitiert in Nürck (1936), S. 127.

mit dem Bereich der Politik satzungsrechtlich fixiert wurde. Die Abhängigkeit bzw. die Unterwerfung unter das herrschende totalitäre Regime¹⁵⁵ wird hiermit offensichtlich.

Die Satzung sah zudem das „Führerprinzip“ ausdrücklich vor; gemäß § 6 der Satzung ist der Reichsportführer der Führer des DRL. Er stellt den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB dar. Hinsichtlich der dem DRL angeschlossenen Vereine (gemäß § 1 Abs. 1 a) hat der Reichssportführer die Befugnis in territorialer Hinsicht das Reichsgebiet (im Bereich des Sports) in Kreise und Gaue einzuteilen und zwar im Hinblick auf die fachlichen und überfachlichen Aufgaben (§ 7 Abs. 1).¹⁵⁶

Dieses Prinzip ist als Grundlage und Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Ideologie anzusehen. Das Führertum beinhaltet, dass das gesamte Volk, von den höchsten staatlichen Einrichtungen bis hin zur kleinsten soziologischen Einheit, in einem Führer repräsentiert war.¹⁵⁷ Dieser Führer hatte unumschränkte Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.¹⁵⁸ Er konnte in den verschiedensten Bereichen wie Politik, Gesellschaft, Kultur usw. wiederum (Unter-) Führer berufen, die ihn unter seiner Delegation vertraten und seine Aufgaben in seinem Interesse wahrnahmen.

Den ersten gesetzlichen Ausdruck fand das Führerprinzip im Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933, welches Hitler diktatorische Vollmachten einräumte. Dieses „Gesetz zum Schutze von Volk und Staat“ war jedoch nicht die eigentliche Rechtsgrundlage für die Einführung des Führerprinzips; eine formale Grundlage war nicht vorhanden, dieses Prinzip kam lediglich in Rechtsvorschriften wiederholt zum Ausdruck. Das Fehlen einer echten Rechtsgrundlage hatte den Vorteil, dass damit dieses Prinzip mit den eigenen rechtlich nicht nachprüfbar (aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage) Vorstellungen des Regimes verwirklicht werden konnte.

In personeller Hinsicht hat der Reichssportführer die maßgebliche Entscheidungskompetenz im Bereich der überfachlichen Aufgaben die Leiter der Kreise und Gaue zu bestellen. Die fachlichen Aufgaben nehmen die Reichsfachamtsleiter wahr.¹⁵⁹ Diese haben sich streng an die Reichsfachamtsordnungen zu halten, welche wiederum vom Reichssportführer zu genehmigen sind. Der Reichssportführer hielt somit auch diesbezüglich eine Machtposition von entscheidender Bedeutung inne. In diesen Rahmen passt auch die Tatsache, dass der Reichssportführer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung seinen Stellvertreter selbst ernennt.¹⁶⁰ Darüber hinaus ist anzuführen, dass hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 b als

¹⁵⁵ Die Zweckbestimmung des § 2 enthält nicht wie die Einheitssatzung der Vereine eine Regelung, dass Bindungen klassenfremder oder konfessioneller Art abgelehnt werden. Insoweit könnte man oberflächlich betrachtet zu der Ansicht gelangen, dass Vereinheitlichung bzw. Gleichschaltung beim DRL nicht vollends verwirklicht wurden. Betrachtet man jedoch den Gesamtzusammenhang der Satzung, ergibt sich Gegenteiliges. Allein die Formulierung „die Pflege des Volksbewusstseins im Sinne des nationalsozialistischen Staates“ verbietet praktisch solche Bindungen und Bestrebungen, aus dieser Generalklausel ist dies auch ohne ausdrückliche Erwähnung abzuleiten. Weiteres Argument ist, dass die Annahme der Einheitssatzung Bedingung für die Aufnahme in den DRL ist, also die erwähnte Voraussetzung aus der Einheitssatzung inzident vorhanden ist, so auch Nürck (1936), S. 133-134.

¹⁵⁶ Vgl. die „Verordnung des Reichsministers des Innern über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 01.09.1937 (RGBl. S. 961), abgedruckt bei von Lex (1942), S. 62 ff.

¹⁵⁷ Vgl. Majer (1987), S. 77.

¹⁵⁸ Bereits 1926 hatte Hitler (1939) diesen Grundsatz in die NSDAP eingeführt, S. 436 ff.

¹⁵⁹ Bei den Reichsfachamtsleitern handelt es sich um ehrenamtliche Mitarbeiter, die allenfalls in einem Auftragsverhältnis, also auf unentgeltlicher Basis im Sinne von § 662 BGB tätig waren.

¹⁶⁰ Der Stellvertreter übt im Falle der Verhinderung des Reichssportführers dessen Position aus, ohne dass die Verhinderung näher belegt werden muss. Als Argument für letzteres werden Rechtssicherheit und

Mitglieder des DRL genannten Verbände ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Reichssportführers für die Satzungen dieser Organisationen besteht. § 7 der Satzung verdeutlicht im Bereich Gliederung und Aufteilung des DRL die allumfassende Entscheidungshoheit des Reichssportführers; seine Person stellt sozusagen die „höchste Instanz“ des DRL dar.¹⁶¹

Diese These wird noch in § 8 der Satzung um die Tatsache unterstützt, dass alle Befugnisse der Versammlung der Mitglieder¹⁶² auf den Reichssportführer übergehen sollen.¹⁶³ Weitere Organe werden hier genannt, die Mitgliederversammlung und der Reichsführerrat, welcher auch die Mitgliederversammlung bildet.¹⁶⁴ Diese Mitgliederversammlung ist infolge des Führerprinzips nicht mit heutigen Vorstellungen einer Mitgliederversammlung zu vergleichen, da sie keinerlei einschneidende Kompetenz besaß. Entscheidungsbefugnisse zugunsten dieser Organe wurden jedoch nicht erteilt; vielmehr besteht lediglich eine beratende Funktion des Führerrates gegenüber dem Reichssportführer in grundsätzlichen Fragen sowie ein Vorschlagsrecht im Bereich des Haushalts. Die Möglichkeit, verbindliche Regelungen zu setzen oder sogar Rechtsakte zu erlassen, bestand jedoch nicht, sondern verblieb beim Reichssportführer.

Das Führerprinzip wie auch andere nationalsozialistische Bestandteile der Satzung konnten jedoch trotz verfassungsrechtlicher Bedenken rein juristisch nicht kritisiert werden, da diese Befugnisse und Ermächtigungen, wie oben gezeigt, durchaus zumindest den „Schein der Legalität“ wahrten. Wie sollte beispielsweise der Inhalt einer Satzung einer Vereinigung rechtlich angegriffen werden, wenn die Inhalte dem zu dem damaligen Zeitpunkt geltenden Recht in vollem Umfang entsprachen?

Der Umbruch vom DRA zum DRL war vollzogen. Ob in diesem Zusammenhang jedoch von Nachfolgeorganisation die Rede sein kann, ist einheitlich nicht ohne Weiteres zu beantworten. Eigentlich wird der Begriff der Nachfolge den rechtlichen und politischen Gegebenheiten nicht gerecht, denn einander vergleichbare Gegebenheiten prägen in der Regel das Vorliegen einer Nachfolge. Totale Wesensänderungen ohne Vergleich zur Ausgangslage sprechen gegen die Annahme einer Nachfolge. So erscheint es unangemessen, überhaupt einen Vergleich zu ziehen, wenn man die Funktion und Zwecke beider Sportinstitutionen näher betrachtet. Der DRA schloss schon gemäß seiner Satzung parteipolitische Einflüsse aus; den DRL könnte man dagegen als politische Erziehungsvereinigung ansehen, dem die Vereinbarkeit mit politischen Zielen, Ideologien und radikalen Anschauungen über alles ging. Hier war der Sport Mittel zum Zweck.

Wenn man den DRA als Verkörperung einer freiheitlich demokratischen Ordnung im Sportbereich ansieht, muss für den DRL das Gegenteil behauptet werden. Freiheiten wurden,

Rechtsklarheit angeführt, d. h. bereits erlassene Rechtsakte durch den Stellvertreter bleiben rechtsverbindlich ohne Nachweis der Verhinderung des Reichssportführers.

¹⁶¹ Selbstverständlich immer unter der Machtposition Adolf Hitlers.

¹⁶² Hierzu gehören u. a. die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des DRL.

¹⁶³ Den Zusatz „soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist“ könnte man zunächst als Machtbeschränkung sehen, doch nachfolgende Kompetenzen etwa zugunsten des Führerrats schwächen die Position des Reichssportführers keineswegs, zumal er letztlich im Personalbereich direkt oder indirekt Veränderung nach seinem Gutdünken vornehmen kann. Darüber hinaus kann der Reichssportführer bis zu 10 Personen in den Führerrat aufnehmen, siehe § 8 Abs. 2 Satz 2.

¹⁶⁴ Zur Übernahme des Führerprinzips, wonach die bürgerlichen Turn- und Sportverbände ohne Weiteres bereit sind, ihre demokratischen Strukturen preiszugeben, vgl. Bernett (1981), S. 242-244.

wenn überhaupt, nur in den engen Grenzen der totalitären Hierarchie gewährleistet, von Demokratie kann trotz Wahlen keinerlei Rede mehr sein, denn Demokratie und Führerprinzip können zwangsläufig nicht nebeneinander existieren, sie schließen sich aus.

Wenn sich der DRA der Presse bedienen, publizieren und werben konnte, so stellte dies einen Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Position der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 118 WRV dar.¹⁶⁵ Im Dritten Reich war die Presse „Parteiorgan“, freie Meinungskundgabe zwar nicht mehr vorhanden, völlige Abhängigkeit der Presse, des Sports und der Kombination beider Bereiche war die Wirklichkeit. Wenn der DRA Verbände auf konfessioneller Grundlage als Mitglieder zuließ, erinnert dies an den Satz des Art. 137 WRV „der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften unterliegt keinen Beschränkungen“.¹⁶⁶ Der DRL schloss religiöse Zusammenschlüsse aus. Andernfalls hätte auch ein Widerspruch zur Vereinheitlichungspraxis bzw. zur Gleichschaltung der Sportinstitutionen bestanden. Lediglich die Tatsache, dass sowohl der DRA als auch der DRL gewissermaßen den bedeutendsten Dachverband im Hinblick auf Sportvereinigungen darstellten, lässt die Annahme als Nachfolgeorganisation zu. Neugliederungen von 1937 hoben die Existenz von fachlicher und politischer Führung auf, indem die Fachamtsleiter und Fachwarte den Gau- und Kreisführern unterstellt wurden.¹⁶⁷

Diese Regelungen blieben nicht ohne schwierige Probleme, zumal die Hitlerjugend die 10- bis 14-Jährigen den Vereinen entzog. Auch Konkurrenten wie die Organisation „Kraft durch Freude“ und der „SA-Sport“ übten erheblichen Druck aus, so dass die DRL-Führung nach Aufwertung verlangte.¹⁶⁸ Hitler kam ihr nach und schuf mit Erlass vom 21.12.1938 den *Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen* NSRL als einer von der NSDAP betreuten Organisation.¹⁶⁹

Artikel 1 dieses Erlasses stellt bereits klar, dass der NSRL den Alleinanspruch für den gesamten deutschen Sport erhebt. Der Passus „[...] soweit diese (Leibesübungen) nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durchgeführt wird [...]“ lässt keine wirklichen Alternativen im Sinne von freier Auswahl und Konkurrenz zu. Einerseits wird in Art. 2 bestimmt, dass der NSRL von der NSDAP betreut wird, es besteht also bereits eine starke Wechselwirkung bzw. Abhängigkeit zwischen den Institutionen, andererseits sind die bestehenden Sportverbände dem NSRL gemäß Art. 3 sowieso angeschlossen, so dass dieser Zusatz vom Normzweck im Grunde genommen überflüssig ist. Eine neue Regelung wird dadurch nicht begründet. Der NSRL als Dachorganisation jedweder sportlichen Betätigung bot Gewähr für strikte Durchsetzung auch dieses Teils der Gesellschaft für eine nationalsozialistische Schulung, Ideologie und Macht.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Eine Zensur sollte ab Inkrafttreten der WRV nicht stattfinden, d. h. vor der Schaffung der WRV bestand in bestimmten, die nicht ausschließlich zur freien Meinungsäußerung dienten ein Erlaubnisvorbehalt, s. von Anschütz (1987), Anm. 6 zu Art. 118 WRV.

¹⁶⁶ Bei konfessionellen Sportvereinigungen handelt es sich zwar nicht um Religionsgesellschaften, die Verfassung bringt jedoch auch Liberalität und Offenheit im Glaubensbereich zum Ausdruck, was sich sicherlich zumindest mittelbar auf die Bildung konfessioneller Vereine auswirken musste.

¹⁶⁷ Vgl. von Mengden (1955/56), S. 66 ff.

¹⁶⁸ Vgl. Bernett (1966), Nationalsozialistische Leibeserziehung, S. 176.

¹⁶⁹ Vgl. Dokument 244 in ebd., S. 176.

¹⁷⁰ Von Tschammer (1937), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, nennen den NSRL „jüngstes Kind in der Familie der nationalsozialistischen Organisationen“ in seiner Rede bei der ersten Reichstagung des NSRL am 14.01.1939 in Berlin, Dokument 246 bei Bernett (1966), S. 183

Wie vielerorts beim Umbruch von der Republik zum totalitären Staat mit Gleichschaltungspraxis und auf das Führerprinzip ausgerichteten Vereinheitlichungstendenzen gab es Widerstände, Turbulenzen, Sonderentwicklungen und Nischen, teils aus sachlichen Zwängen, nicht vorhersehbaren Bestrebungen, teils aus personellem Aktionismus.¹⁷¹

Die Dachorganisation hatte Abkommen mit den verschiedenen staatlichen Organen und Organisationen:

- Militär- und Luftwaffensportverein: Förderung von Kameradschaftsgeist, keine einseitige Pflege *einer* Sportart.
- Polizeisport: Polizeibeamte dürfen grundsätzlich bei allen Vereinen des NSRL starten, Polizeivereine müssen diesem aber angeschlossen sein. Die Einheitlichkeit von NSRL und Polizei ist damit geregelt.
- SS-Sport: Bildung von speziellen SS-Sportgemeinschaften zur Pflege des Wettkampfes.
- Leibeserziehung im Reichsarbeitsdienst: Unter Leitung eines Referenten (im Einvernehmen mit dem Reichssportführers) hat der Arbeitsdienst sportliche Erziehungsarbeit zu leisten.
- Die SA verlor seit 1934 ihre Bedeutung, es kam dann zu Störungen im Kompetenzbereich wegen der Ernennung des Reichssportführers der NS-Kampfspiele.
- Der Sport beim Jungvolk bzw. den Jungmädels war zusätzliche Verpflichtung, BDM und HJ (14- 18-jährig) erfuhren grundsätzliche „Schulung“. Der Sport in diesem Bereich untersteht bezeichnenderweise der HJ-Führung (Stellung der Frau).¹⁷²

Eigentlich systemwidrig existierten auch Sportinstitutionen, die nicht in den NSRL integriert waren. Der Sport war auf Vereinheitlichung mit der Einheitssatzung festgelegt, doch gab es neben der Zurückhaltung der Reichsregierung im Vorfeld der olympischen Spiele von 1936 auch neue Handlungsfelder körperlicher Betätigung, nicht erwartet oder nicht erwünscht bzw. ineinander übergehend und nicht immer entsprechend der offiziellen Parteimeinung.¹⁷³

Der nationalsozialistische Gemeinschaftsbegriff *Kraft durch Freude* (KDF) erweckt bei Zeitzeugen noch heute¹⁷⁴ nicht gerade negative Erinnerungen. Das motivationale Erlebnis derer, die seit 1934 Berührung mit dieser sogenannten Freizeitorganisation hatten, und die historische Aufarbeitung können nicht an der Frage haltmachen,¹⁷⁵ wie ein totalitäres Herrschaftssystem die Freizeit des Menschen in den berüchtigten zwölf Jahren gestaltete. Die Feierabendorganisation der Deutschen Arbeitsfront DAF muss in größeren Zusammenhängen gesehen werden,¹⁷⁶ da im Laufe der Entwicklung die Urlaubsgestaltung eine markante und dominierende Rolle erlangte.

¹⁷¹ Über den Prozess permanenter Zellteilung, der Schaffung immer neuer unmittelbarer Führerverhältnisse und entsprechender Sonderbestrebungen der Einzelmitglieder s. Broszat (1986), S. 326 ff. Zeugnisse dieser Alltagserscheinungen sind zahlreich zu finden in Goebbels Tagebüchern, z. B. Bd. 3 Eintrag vom 15.01.1937 über den großen Streit zwischen Ley und Rosenberg vor Hitler, S. 1028.

¹⁷² Aus der Materialsammlung und ihrer Auswertung bei Long (1939), S. 78 ff.

¹⁷³ „Sozialplanungen der DAF“ bei Thamer (2002), S. 424-423.

¹⁷⁴ Stichwortartige Befragung bei 30 männlichen und weiblichen Personen der Jahrgänge 1930/31 durchgeführt. KDF zeigte sich besonders als unschlagbar billiger Reiseveranstalter, aber für den Mittelstand, der hereindrängte. Bekannt sind vor allem die Fahrten auf Hochseedampfern zwischen Norwegen und Portugal, die durchschnittlichen Arbeiterfamilien blieben für ihren Urlaub im Reich, vgl. Frei (1989), S. 97-98.

¹⁷⁵ Vgl. Buchholz (1976), Die nationalsozialistische Gemeinschaft, Vorwort.

¹⁷⁶ Die Literatur zum Sportkomplex bei KDF ist spärlich, jedoch gründlich und in ihrer Fragestellung tiefgreifend. Sie setzt erst etwa 30 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches ein. Vorliegend wird sich im

Die *Deutsche Arbeitsfront* DAF trat nach dem 01.05.1933 an die Stelle der Gewerkschaften, dehnt sich auf die Sozial- und Arbeiterpolitik aus, besetzte Handlungsfelder wie Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Arbeitshygiene mit Arbeitspsychologie.¹⁷⁷ Der originäre sozialpolitische Aktivismus der DAF, dessen oberstes Ziel die Produktionssteigerung zu sein schien, förderte auch durch eine Präsentation von Sportereignissen¹⁷⁸ das Gemeinschaftsbewusstsein.¹⁷⁹ Die Frage, ob Hitler den Anstoß zur DAF gegeben hat, oder ob sie der Erfindungskunst von Robert Ley zugeordnet werden muss, kann hier offen gelassen werden.¹⁸⁰ Sie ist ein Modell zur Formierung der Arbeiterschaft. Der alte Traum einer Einheitsgewerkschaft ließ sich bei den neuen Machthabern begrifflicherweise nicht realisieren, doch blieben gewisse gewerkschaftliche Neigungen erhalten, zumal in der aufgekommenen Rüstungskonjunktur von der DAF sozial- und tarifpolitische Interessen geltend gemacht wurden.¹⁸¹

Nach der Verordnung Hitlers vom 24.10.1934 hat die Führung der DAF die NSDAP, der Stabsleiter der Politischen Organisation wiederum führt die DAF und wird vom Führer ernannt.¹⁸² KDF ist Bestandteil der DAF, untersteht also der politischen Führung der NSDAP, die Steuerung erfolgt durch das Zentralbüro der DAF, der Leiter der Gemeinschaft von KDF wird vom Leiter der DAF, Robert Ley, eingesetzt. KDF als neues Modell einer Betriebsgemeinschaft bleibt den Werkträgern (ein undifferenzierter Begriff) vorbehalten nach den fünf Grundsätzen der sozialen Betreuung, der politischen Gemeinschaftsbildung, der deutschen Arbeiterschaft, der Vermittlung individueller und kollektiver Lebenskraft des Kampfes als Lebensinhalt, der Optimierung der Leistungsfähigkeit. An diesen Leitlinien orientieren sich für Ley der Begründungszusammenhang und die Zielvorstellungen des KDF-Sports.¹⁸³

„(...) ist das gesamt werktätige Volk dem aktiven Sport zuzuführen; sind Leibesübungen eine Quelle der Volksgesundheit und vermitteln dem Werkträgern die notwendigen Lebensenergien; sind Sport und Spiel nicht als Geschenk, sondern als Weg zum Kraftgewinn und zur Gemeinschaftsbildung aufzufassen; stabilisiert der KDF-Sport, indem er Freude und Erholung verschafft, die Nervenstärke des arbeitenden und kämpfenden Menschen; ist KDF-Sport ein Feld der rassischen Erziehung, der Bewährung der Entschlußkraft, der Kühnheit und der Disziplin (...)“

Damit ist ein Feld für Volkssport geschaffen, das sich durch Entprivilegierung (neben dem Reisen) des feudalen Sports entledigt.¹⁸⁴ Neue Formen kommen auf, z. B. der Sporturlaub¹⁸⁵

Wesentlichen auf die beiden ausführlichen materialreichen Arbeiten von Buchholz (1976), und Bernett, Nationalsozialistischer Volkssport bei „Kraft durch Freude“, in Stadion V 1, S. 89 ff. beschränkt.

¹⁷⁷ Vgl. Frei (1989), S. 96.

¹⁷⁸ Vgl. ebd., S. 97.

¹⁷⁹ Das Vorbild der opera Nazionale Dopolavoro, das dem Massensport dient, neben Volksbildung, Brauchtum, Tourismus, soziale Hilfe ist bei Buchholz (1976.) S. 47-48 beschrieben, wobei als besondere Nuance die Einbeziehung der vorhandenen Sportvereine in Italien erwähnenswert ist. Das Betätigungsfeld liegt „nach der Arbeit“, vgl. Spode (1991).), Die NS Gemeinschaft, Über die Kontakte von DAF Dopolavoro- Sportlern mit dem „servicio sportivo“, vgl. Bernett (1979), S. 99.

¹⁸⁰ Die programmatische Idee auf die Heranbildung eines neuen Menschens weist aber auf Hitler, bei den öffentlich proklamierten Zielsetzungen ist man auf Ley verwiesen, vgl. Bernett (1979), S. 94 und S. 97.

¹⁸¹ Vgl. Frei (1989), S. 60-62 und S. 65.

¹⁸² Vgl. Buchholz (1976), S. 27-28.

¹⁸³ Bernett (1979), S. 96 zusammengestellt nach Ley (1942), Deutschland ist schöner geworden, S. 35 und 78, sowie ders. (1937), Wir alle helfen dem Führer, S. 226.

¹⁸⁴ Vgl. so auch Buchholz (1976), S. 147.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., S. 147.

und der Wettkampfgedanke,¹⁸⁶ wodurch eine Verlagerung der Gewichte entsteht und der ursprüngliche Auftrag aus dem Gesichtsfeld verschwindet. Was die Organisation betrifft, so gibt es neben der Amtsleitung eine breit angelegte Differenzierung¹⁸⁷, darunter das Sportamt, das in 6 Abteilungen Geschäftsführung, Lehrbetrieb, Lehrgangswesen, Verwaltung und Finanzen, Sonderaufgaben und Medien regelt.¹⁸⁸

Betrachtet man den expandierenden und eigentlich beliebten Freizeitsport, der sich unter der straffen Leitung von Ley entwickelt und entgegen seiner ursprünglichen Intention eine neue Qualität bekommt,¹⁸⁹ stellen sich noch drei Fragen:

Wie steht der KDF zum DRL bzw. NSRL?¹⁹⁰ Bernett spricht von einem Missverhältnis, weil sich nur wenige Reflexe der Unzufriedenheit feststellen lassen, die Existenz der Vereine bedroht erscheint, Erfolge verzeichnet werden. Die Differenzen werden durch die Hinweise auf die Andersartigkeit, wie informeller Charakter, keine Gruppenbindung, ohne Leistungs- und Wettkampforientierung, nicht aus der Welt geschafft, selbst nicht in den Kriegsjahren, wo ein Zusammenziehen denkbar erscheint.¹⁹¹

Die zweite Frage zielt darauf ab, ob der KDF-Sport eine Volkssportbewegung gewesen ist. Bernett weist darauf hin, dass der KDF-Sport seine Identität nicht bewahrt habe und sieht den Volkssportcharakter nur dann bewahrt, wenn er in idealtypischer Abstraktion mit der Gestalt seiner Anfangsphase gleichgesetzt wird. Leys Zielvorstellung mit der Metapher des Exerzierplatzes verkehrt die Volkssportidee ins Gegenteil.¹⁹² Dem KDF-Sport fehlt es an Freiraum: Einengung und Kontrolle indoktrinieren den Sport und instrumentalisieren ihn.¹⁹³ Hier wird Arbeitersport, der vermutet werden könnte, mittels straffer parteipolitisch gelenkter Organisation seiner eigentlichen Aufgabe beraubt, ein wirksamer Ansatz nationalsozialistischer Politik und Propaganda.

Die dritte Frage, die Teichler¹⁹⁴ aufgeworfen hat, zielt auf die Bewertung der Mitarbeit und Beteiligung ehemaliger Arbeitersportler im KDF-Sport,¹⁹⁵ d. h. war die Eingliederung der Arbeiterschaft in die Volksgemeinschaft ein Ziel nationalsozialistischer Sozialpolitik oder hat es um ein Mittel von Überlebensstrategie und Tarnung, um einfach weitermachen zu können, wenn auch als „Nur- Sporttreibender“. Teichler wertet als Quellen die zeitgenössische Berichterstattung der verbotenen SPD aus und kommt zu dem Ergebnis, dass der Betriebssport vor der Vereinnahmung durch KDF häufig als Ausweichmöglichkeit und Refugium für Arbeitersportler genutzt wurde,¹⁹⁶ dass aber Zurückhaltung bei der Einschätzung der Beteiligung aufgrund der Unterschiede in Form, Motiv, Zeitpunkt und Dauer notwendig ist.¹⁹⁷ Am konkreten Beispiel zeigt Teichler die Resignation auf, die den Menschen oft keine andere Wahl ließ, was auch Berichterstatter der Sopade bestätigen.

¹⁸⁶ Vgl. Bernett (1979), S. 112 ff.

¹⁸⁷ z. B. Amt Reisen, Wandern, Urlaub, oder Amt Schönheit der Arbeit u. a., vgl. Buchholz (1976), S. 198 ff.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 199, nach dem Stand von 1936. Die einzelnen, konkreten Tätigkeiten des Amtes sind in ebd., S. 288 ff. beschrieben mit ausführlichem Zahlenmaterial. Von Anfang an spielen Unterbringung und dann im Krieg die Tätigkeit der Sportlehrer eine gewichtige Rolle, siehe auch ebd., S. 320-321.

¹⁸⁹ Über die Verwässerung vgl. Bernett (1979), S. 121.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 121.

¹⁹¹ Vgl. ausführlich dazu Bernett (1979), S. 121 ff.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 143.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 146.

¹⁹⁴ Vgl. Teichler (1985), Arbeiterkultur und Arbeitersport, S. 208 ff.

¹⁹⁵ Ab 1937 war der Betriebssport in den KDF-Sport eingegliedert worden.

¹⁹⁶ Näheres über die Abwehrhaltung der Arbeiter bei Teichler (1985), S. 211 ff.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 213.

Fasst man die Fakten und ihre Bewertung zusammen, so zeigt sich, dass der NSRL nicht in der Lage war, den Gesamtkomplex in seinen soziologischen Schattierungen und Strukturen in seine steuernde Hand zu bringen und dass die durch die Zellteilungen¹⁹⁸ des Führerprinzips neuen Führungskräfte spezifischer Handlungsfelder und Sachbereiche in Beschlag legten, womit die Defizite und Lücken der Gleichschaltungsmache aufgezeigt und inhaltlich gefüllt wurden.¹⁹⁹

Man wird zurückhaltend die These wagen, dass sich in der KDF-Bewegung Rudimente des Arbeitersports erkennen lassen. Ein schlüssiger Nachweis ist nicht möglich.

II. Umbrüche in den Vereinen

Die Suspendierung des Grundrechts des Art. 124 WRV aufgrund der „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat“ hatte logischerweise Beeinträchtigungen für die Vereine zur Folge.²⁰⁰ Die überwiegende damalige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellte die Behörden von Schranken bei Eingriffen gegen die Vereine frei.²⁰¹ Die bisherigen in der WRV und im BGB festgelegten Beschränkungen, die Vereine vor willkürlichen Maßnahmen schützen sollten, waren beseitigt bzw. außer Kraft gesetzt.²⁰² Die nationalsozialistische Bewegung hatte bereits vor Machtergreifung mit unbedingter Zielstrebigkeit auf die Einigkeit des deutschen Volkes hingearbeitet, „weltanschauliche Zerrissenheit“ wurde beseitigt, sowohl auf politischem (wie etwa das Verbot der überwiegenden Mehrheit der Parteien) als auch auf kulturellem und sportlichem Gebiet.²⁰³ Bemerkenswert sind diese „Vorarbeiten“, die nach dem 30. Januar 1933 spontan umgesetzt werden konnten. Diese Umsetzungen waren offenbar schon in der Weimarer Republik eine feste Größe. So sollte das deutsche Volk auch im Bereich des Vereinswesens im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft zusammengeschlossen werden.²⁰⁴

Um dieses Einheitsbild auch auf dem Gebiet des Sports zu verwirklichen, wurde eine Einheitssatzung geschaffen, die sowohl für rechtsfähige als auch für nichtrechtsfähige Vereine gelten sollte.²⁰⁵ Alle Vereine, die den politischen Umbruch hin zum nationalsozialistischen Regime überlebt hatten und nicht aufgelöst wurden bzw. ihre Auflösung selbst beschlossen hatten, mussten diese Satzung im Sinne eines sichtbaren Zeichens der Vereinsorganisation auf nationalsozialistischer Grundlage annehmen, um in den DRL aufgenommen zu werden.²⁰⁶ Dabei handelte es sich um eine notwendige

¹⁹⁸ Vgl. Broszat (1986), S. 345.

¹⁹⁹ Über die realen politischen Machtverhältnisse – in knapp fünf Monaten war der Prozess der nationalsozialistischen Machtmonopolisierung praktisch abgeschlossen – und den totalitären Anspruch der Bewegung in den Augen Hitlers siehe Frei (1989), S. 74–75.

²⁰⁰ Vgl. Thamer (2002), Nationalsozialismus, S. 159, Die neuen Verfahrensweisen: Personelle Säuberung von Demokraten und Juden.

²⁰¹ Vgl. Deutsche Verwaltung 1938, S. 502, wo darauf verwiesen wird, dass das Willkürverbot eingehalten werden müsse; vgl. Deutsche Verwaltung 1936, S. 385, hier wird die schwammige Formulierung „Belange der Volksgemeinschaft“ benutzt, womit noch pauschalere Befugnisse zugestanden werden.

²⁰² Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 ist bis heute bis auf unwesentliche Änderungen im Bereich des Vereinsrechts in Kraft.

²⁰³ Vgl. Deutsche Verwaltung 1943, S. 238.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 177.

²⁰⁵ Vgl. Nürck (1936), S. 34.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 36.

Voraussetzung für eine Aufnahme in den DRL, wobei vom Grundsatz her die Einheitssatzung ohne Wesensänderung angenommen werden musste. Nur an denjenigen Stellen, an denen es die Einheitssatzung ausdrücklich zuließ, konnten Zusätze oder Auslassungen erfolgen. Anderweitige Abweichungen waren nur mit Zustimmung des Reichssportführers auf begründeten Antrag hin möglich.²⁰⁷ Die Aufnahme eines Vereins in den DRL war jedoch unbedingt nötig, um überhaupt als Verein über längere Dauer Bestand zu haben. Ohne diese Mitgliedschaft war ein Verein von jeglichem Sportgeschehen ausgeschlossen, von Beteiligungen an Wettkämpfen oder sonstigen öffentlichen Auftritten konnte keine Rede sein. Auch hätte eine Weigerung, in diesen nationalsozialistischen Dachverband einzutreten bzw. sich einzugliedern, dem Verdacht Vorschub geleistet, dass man sich nicht mit Organisationsformen und Anschauungen identifiziere, welche die Regierung über den DRL als Dachverband in den Sport einfließen ließ. Alleine ein solches Verdachtsmoment konnte genügen, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu verweigern oder sogar die Auflösung nach sich ziehen.²⁰⁸

Der 1. Fußball-Club Kaiserslautern, ein bürgerlicher Sportverein, begann bereits im April 1933, sich den neuen Machtverhältnissen zu fügen und anzupassen.²⁰⁹ In einer Mitgliederversammlung wurden die notwendigen Maßnahmen zur nationalen Gleichschaltung getroffen. Ohne langes Zögern nach Machtübernahme und Ermächtigungsgesetz wurde dem neu gewählten Vorstand eine Universalermächtigung erteilt,²¹⁰ der Wehrsport solle zu entscheidender Bedeutung erwachsen. Die Versammlung schloss bereits in der Frühphase des Nationalsozialismus mit „Sieg Heil auf Vaterland, Reichspräsident Hindenburg und Volkskanzler Adolf Hitler“.

Diese *erste Einheitssatzung* macht das Führerprinzip zur unabdingbaren Auflage für die Vereine. Ein- und Austritte von Mitgliedern, Ausschlüsse, Geschäftsführung, Benennung des Stellvertreters sowie die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen und weitere Maßnahmen gehen nicht an der Person des Vereinsführers vorbei.²¹¹ Dieser ist ehrenamtlich tätig und stellt den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB dar.

Trotz des verankerten Führerprinzips sind dennoch demokratische Elemente in der Satzung vorhanden. So soll ein weiteres Organ, der Ältestenrat, gemäß § 12 gebildet werden,

²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 36-37.

²⁰⁸ Die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde konnte gegen die Eintragung ins Vereinsregister Einspruch einlegen gemäß §61 Abs. 2 BGB. Als Gründe werden angeführt, dass das öffentliche Vereinsrecht einer Eintragung entgegensteht oder wenn der Verein politisch, sozialpolitisch oder religiöse Zwecke verfolgte, Palandt (1949), Kurzkomentar zum BGB, § 61, S. 36.

²⁰⁹ Der dieser Aussage zugrunde liegende Zeitungsbericht entstammt der Pfälzischen Presse und ist ohne Datum erhalten. Nimmt man die „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28.02.1933 und die Schaffung des Ermächtigungsgesetzes vom 24.03.1933 als terminus post quem, den Hinweis auf die Stuttgarter Tagung „vor 14-Tagen“, die Absichterklärung für ein Wehrsporttreffen am 01.05.1933 als terminus ante quem, lässt sich das Datum erschließen: April 1933. Das Satzungswerk des Lauterer Fußballclubs war ein Vorläufer der offiziellen ersten Einheitssatzung. Hilfreich ist die Presse-Schelte auf DFB und DSB sowie auf den DRA, ebenso das Datum 12.04.1933, an dem die letzte Hauptversammlung des DRA mit dem Rücktritt Lewalds erfolgte, vgl. dazu Bernett (1968), S. 7.

²¹⁰ Die Presse nennt es untechnisch Ermächtigungsgesetz, auch der Ausdruck „Gleichschaltung“ fällt.

²¹¹ In zahlreichen Satzungen von heute ist noch das Relikt vorhanden, dass der 1.Vorsitzende wie damals der Vereinsführer über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Dies legte z. B. der Tennisverband Pfalz in seiner Satzung vom 06.03.1987 fest. Diese Bestimmung wurde jedoch unter Berücksichtigung des Demokratiegesichtspunktes in der Satzung am 02.03.1995 dahingehend geändert, dass das gesamte Präsidium nunmehr die Entscheidung per Abstimmung demokratisch trifft.

welcher die Befugnis hat, über Ausschluss von Mitgliedern, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu befinden. Die Bedeutung des Ältestenrates wird jedoch wiederum relativiert, nicht nur aufgrund der Kompetenz in vergleichsweise unbedeutenden Bereichen, sondern auch dadurch, dass der Vereinsführer Vorsitzender des Ältestenrates ist, siehe § 12 Abs. 3. Ebenso kann der Vereinsführer Beschlüsse des Ältestenrates hinsichtlich der Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 kassieren. Immerhin besteht für ein vom Ausschluss bedrohtes bzw. betroffenes Mitglied sozusagen eine weitere „Instanz“, nämlich die Entscheidung des Vereinsführers, so dass rechtsstaatliche Grundsätze durchaus vorhanden zu sein schienen. In diese Rubrik fällt auch § 7 Abs. 2, wonach das Mitglied vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit erhält, rechtfertigend Stellung zu beziehen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist damit zumindest gesetzestechnisch verankert. Wie er dann letztlich gehandhabt wurde, ist eine andere Frage. Ein ordentlicher Rechtsweg vor ein Zivilgericht war jedenfalls nicht zulässig, § 7 Abs. 4 Satz 2.

Ein weiteres demokratisches Element ist die Befugnis der Mitgliederversammlung, den Vereinsführer zu wählen. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Einfluss auf die Geschicke und Vorgehensweisen des Vereins und der Vereinsführung zu nehmen, obgleich die Person des gewählten Vereinsführers gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bestätigung des Reichssportführers bedurfte. Auch kann die Mitgliederversammlung gemäß § 17 mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Ebenso besteht grundsätzlich die Befugnis zur Satzungsänderung. Änderungen unterliegen jedoch doppelter Einschränkung:

Zum einen besteht ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Reichssportführers, zum anderen können ohne dessen Zustimmung sowieso nur die §§ 4, 8 und 11 abgeändert werden, Bestimmungen, die weder das Wesen des Vereins grundsätzlich zu ändern vermögen noch irgendwie in Konflikt mit nationalsozialistischen Anschauungen geraten können.²¹² Letztlich legt die Mitgliederversammlung gemäß § 18 fest, wohin das vorhandene Vereinsvermögen fallen soll, nachdem der Verein aufgelöst und die Liquidation beendet ist. Auch hierfür wird die Genehmigung des Reichssportführers oder eines Vertreters benötigt. Immerhin ist zu bemerken, dass zumindest eine Art Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vermögensverwendung besteht, auch wenn der Reichssportführer sich dem Beschluss in den Weg stellen kann. Fehlt es an einem Beschluss der Mitgliederversammlung oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den DRL.

Alles in allem ist die Einheitssatzung durchaus mit demokratischen und rechtsstaatlichen Elementen versehen worden, ja fast eine Gewaltenteilung durch die Zulassung von anderen Organen neben dem Vereinsführer könnte konstatiert werden, wäre diese Satzung nicht in jedem denkbaren Bereich darauf „getrimmt“, dass die letzte Befugnis und Entscheidung gerade nicht demokratisch und rechtsstaatlich erfolgt. Solange sich der Verein hinsichtlich seiner Sportausübung und Tätigkeiten im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie bewegte, konnte man behaupten, dass „Demokratie“ vorhanden war; erst wenn Widersprüche zum faschistischen Regime auftraten, entfalteten sich faschistische Wirkungen etwa in der Form des Einschreitens des Reichssportführers. Hierfür spricht auch der Vereinszweck, nämlich die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates. Diesen Grundzweck nennt die Einheitssatzung nicht *expressis verbis*, die Ablehnung klassentrennender und konfessioneller Bestrebungen und Bindungen im Sinne von § 2 Abs. 2 weist jedoch eindeutig auf dieses Gedankengut hin und ist auch nicht durch Satzungsänderung abdingbar. Darüber hinaus schlägt über § 3 die Satzung des DRL auf die Einheitssatzung durch, womit der nationalsozialistische Geist

²¹² Es handelt sich um die Bereiche Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Beiträge sowie Arbeitsgebiete.

eindeutig Einzug in die Einheitssatzung gefunden hat. Bei näherer Betrachtung kann daher von Demokratie und Rechtsstaat keine Rede mehr sein.

Die satzungsmäßigen Wandlungen sollen am Beispiel des Meidericher Spielvereins Duisburg (MSV) verdeutlicht werden.²¹³ Die Satzung des MSV von 1902, verabschiedet am 08.12.1909, ordnet den Verein den bürgerlichen Sportvereinen zu. In der Präambel heißt es:

„[der MSV] pflegt alle im vaterländischen Geiste betriebenen Arten des Bewegungsspiels und sucht denselben in allen Kreisen gebührende Anerkennung und Förderung zu verschaffen [...]“²¹⁴ über Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.“

Für den gleichen Verein liegt eine redigierte Satzung datierend vom 29.01.1921 vor. In § 2 der Satzung ist der Zweck die

„[...] Ausübung sämtlicher Leibesübungen [...] als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung in Verbindung mit der Pflege deutschen Volksbewusstseins und vaterländischer Gesinnung [...] Alle konfessionellen und politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.“

Diese Formulierungen weisen auf die im DRA vertretenen Positionen hin.²¹⁵ Die Abwicklung des vorhandenen Vereinsvermögens bei Auflösung desselben soll, so wird ganz allgemein formuliert, zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden.

Die Satzung vom 23.01.1935 enthält in der Zweckbestimmung die gleichen Formulierungen wie die vorgenannte, das gleiche gilt für die Auflösungsbestimmung. Auffallend ist hier, dass die Bezeichnung „1. Vorsitzender“ durch „Vereinsleiter“ ersetzt worden war. Diesbezüglich muss auch erwähnt werden, dass der MSV Duisburg gemäß § 1 der Satzung Mitglied des Deutschen Fußballbundes, der Deutschen Sportbehörde und des Deutschen Hockeybundes war. Deutlich wird hier, dass bewusst oder unbewusst dem neuen Zeitgeist nicht in letzter Form Rechnung getragen wurde. Ein unterschwelliges Aufbäumen wird durch die Nichtaufnahme der typischen Wesensmerkmale des klassischen nationalsozialistischen Vereins in die Satzung bemerkbar. Als Argument für diese These ist die Tatsache aufzuführen, dass bereits am 17.04.1935, wohl auf Druck der NSDAP und des neuen Führers, die Satzung in Geist und Sprache geändert wurde resp. offensichtlich geändert werden musste.

In dieser neuen Satzung wird als Vereinszweck

[...] die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, [...]

angegeben. Der Verein lehnt

[...] Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab [...]

Das eindeutige Bekenntnis zum Nationalsozialismus liegt damit vor. „Vereinsleiter“ ist durch „Vereinsführer“ ersetzt, womit auch das Führerprinzip in die Satzung des MSV Einzug

²¹³ Registerauszug Amtsgericht Duisburg.

²¹⁴ Diese Formulierung lässt eindeutig auf bürgerliche Gesinnung schließen, im Gegensatz zu Arbeitersportvereinen, wo von sozialistischem Geist, Arbeiterkultur, Arbeiterbewegung usw. die Rede war.

²¹⁵ Es wird eine strikte Trennung von Politik und Konfession und damit eine Differenz etwa zu konfessionellen oder gar Arbeitersportvereinen satzungsrechtlich fixiert, s. § 2 Satz 2 der Satzung von 1921.

erhält.²¹⁶ Diese Satzung gibt im Wesentlichen den Inhalt der oben angegebenen Einheitssatzung wieder. Ab diesem Zeitpunkt war der MSV rechtlich gleichgeschaltet.

Nach der Schaffung des NSRL hat auch diese Neuerung in der Dachorganisation Auswirkungen auf die Vereine in der Form einer neuen, schärferen Einheitssatzung. Aufgrund des bereits o. a. Führererlasses vom 21.12.1938 fand Sport im Dritten Reich ohne gleichzeitigen Anschluss an den NSRL bzw. die NSDAP überhaupt nicht mehr statt, so dass zu diesem Zeitpunkt die völlige Integration des Sports in das Regime vollzogen war.²¹⁷ Dadurch, dass der NSRL als Parteigliederung der NSDAP²¹⁸ geschaffen und damit jegliche Selbständigkeit beseitigt wurde, ist die Errichtung einer neuen Satzung wohl als unabdingbar erachtet worden.²¹⁹

Diese neue *zweite Einheitssatzung* unterschied sich schon rein formal von allen bisher dagewesenen. Im Kopf der Satzung des MSV Duisburg vom 27.04.1940 prangt der Reichsadler mitsamt Hakenkreuz. Ebenso scheint diese Satzung ein vorgedrucktes Formular gewesen zu sein, in welches lediglich regionale und sportspezifisch von Verein zu Verein unterschiedliche Einfügungen vorgenommen wurden.²²⁰ Am Ende der Satzung befindet sich die Absegnung derselben durch den Sportbereichsführer stellvertretend für den Reichssportführer in der Form eines amtlichen Prüfvermerks mit Unterschrift.

Inhaltlich ist zunächst auffallend, dass die Vereinsmitglieder gemäß § 3 direkt Mitglieder auch des NSRL sind und nicht wie zuvor indirekt über die Vereinsmitgliedschaft. Damit erhoffte man sich eine Einflussnahme in völliger Absolutheit. § 4 beseitigt Unterschiede in der Mitgliederstruktur der Vereine, indem festgelegt wird, dass nur vier Arten von Mitgliedern zulässig sind (aktive, inaktive, jugendliche sowie Ehrenmitglieder). Hiermit wird die völlige Gleichheit gemäß der damaligen Vereinheitlichungspraxis vollzogen. Änderungsmöglichkeiten sieht die Satzung nicht vor. Sollten jedoch langjährige Übung bzw. besondere Verhältnisse für eine Sonderregelung sprechen, so konnte dies der Vereinsführer festlegen, ohne dass dies dann in die Satzung übernommen worden ist.²²¹ Damit wurde vorgebeugt, dass auch nur irgendwie geartete Unterschiede möglich waren. § 16 sieht zwar die Möglichkeit einer Satzungsänderung vor, die Realität sah jedoch anders aus, schon in Anbetracht der Tatsache, dass Änderungen einer Einheitssatzung begriffsnotwendig ausgeschlossen waren.

²¹⁶ Vgl. die Endfassung vom 27.04.1940.

²¹⁷ Nürck (1940), Die neue Satzung, S. 4, erklärt unmissverständlich, dass die neue Einheitssatzung vorliegen muss, wenn der Verein Wert darauf legt, dem NSRL anzugehören und ein irgendwie geartetes sportliches Leben zu führen. Die Annahme der Satzung war notwendig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend waren. Es ist sogar davon auszugehen, dass Beschlussfähigkeit gar nicht erforderlich war bzw. einfach fingiert wurde. Zum einen sprachen sachliche Gründe für die Außerachtlassung, etwa infolge von Kriegsverpflichtungen; zum anderen war aufgrund der Verpflichtung der Annahme der Satzung die Zustimmung sowieso reine Formsache und damit eine Farce. Hier wird jedoch wieder einmal deutlich, dass überall versucht wurde, einen Anschein von Legalität zu erzeugen, um so auch vor den Augen gewissenhafter, gesetzesorientierter Justiz unumstritten und unangreifbar dazustehen.

²¹⁸ Vgl. Dokument 243 bei Bernett (1966), S. 182.

²¹⁹ Bemerkenswert ist, dass die Einheitssatzung ihren Anwendungsbereich auch auf Gemeinschaften ausdehnte. Unterschiede sind aber allenfalls in der Wortwahl vorhanden, rechtlich werden die Gemeinschaften wie gewöhnliche Vereine behandelt.

²²⁰ Gemäß § 6 der Satzung hatte der Verein hinsichtlich des Austritts eines Mitglieds die Wahl, ob sie die Wirksamkeit des Austritts an den Ablauf eines Zahlungstermins für Beiträge oder an den Ablauf einer Kündigungsfrist knüpfen wollten. Der nicht gewollte Passus war einfach zu streichen.

²²¹ Vgl. Nürck (1936), S. 4.

Sah die erste Einheitssatzung noch die Wahl des Vereinsführers durch die Mitglieder vor,²²² so war diese Praxis unvereinbar mit den Grundsätzen, von denen die NSDAP geleitet wurde.²²³ Als von dieser Partei betreute Organisation wird er von einem Organ des NSRL bestellt und auf dieses Amt abberufen, wobei immer Einvernehmen mit einem Organ der Partei bestehen musste.²²⁴ In dieser Hinsicht oblag den Mitgliedern keinerlei Mitbestimmung mehr, lediglich ein Vorschlagsrecht wurde diesen eingeräumt.²²⁵

In vermögensrechtlicher Hinsicht gilt nunmehr gemäß § 18, dass nach Vereinsauflösung das Vermögen automatisch an den NSRL fallen soll. Die vorherige Satzung sah noch ein Bestimmungsrecht der Mitglieder vor, wenn auch unter dem Zustimmungserfordernis des Reichssportführers. Der neu geschaffene § 18 versteht sich jedoch faktisch als völlige Entmachtung der Mitglieder. Die Zuweisung des Vermögens an einen anderen Verein bzw. zum Zwecke der Leibesübungen ist jedoch eine Kann- Bestimmung. Insofern ist dem Führer des NSRL ein Ermessensspielraum eingeräumt, so dass auch anderweitige oder gar willkürliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist.²²⁶

Die unbestritten einschneidendste Änderung im neuen Satzungswerk ist die Einführung des *Arierparagraphen*. Gemäß § 4 Ziff. 6 kann nur Mitglied im Verein werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist oder Personen dieser Eigenschaft gleichsteht.

Der Arierparagraph wird fester Bestandteil der Sportsatzung.²²⁷ Er geht zurück auf den zentralen Begriff der Rasse in der nationalsozialistischen Ideologie, wie ihn der fanatische Antisemitismus Hitlers, der von der Idee besessen war, Deutschland und die Welt vom Judentum befreien zu müssen, vorsah.²²⁸

Die Folgen völkisch-rassistischen Denkens schlagen sich in Rechtslehre und Rechtspolitik nieder.²²⁹ Auf dem Reichsparteitag 1935 hatte Hitler formuliert, der Staat sei nur eine „Organisation des Volkes...“ und nicht die individuelle Freiheit, sondern das Volk allein sei „Selbstzweck des Staates...“.²³⁰ Danach stand in der nationalsozialistischen Rechtspolitik das Bemühen, den jüdischen Geist aus allen öffentlichen Institutionen zu nehmen. Die Stoßrichtung dieser sogenannten völkischen Rechtswissenschaft zielte nicht nur auf Entlassung aller Personen jüdischer Abstammung aus dem öffentlichen Dienst, sondern auf die Ausstoßung aus allen Berufen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Der Begriff der Rassen- oder völkischen Ungleichheit wird so zum Zentralbegriff des nationalsozialistischen

²²² Der Vereinsführer hatte in dieser Satzung überhaupt eine herausragende Stellung, selbst bei der Vereinsauflösung wirkt er im Gegensatz zur alten Einheitssatzung mit.

²²³ Vgl. Nürck (1936), S. 4.

²²⁴ Beim MSV Duisburg war dies der zuständige Kreisführer des NSRL bzw. der Kreisleiter der NSDAP.

²²⁵ Vgl. Nürck (1936), S. 4, sieht dies als sinnvolle Regelung an, da vor allem der Kostengesichtspunkt dafür spreche. Häufige Neuwahlen würden An- und Abmeldekosten verursachen, durch die Bestimmung von „oben“ wurde dem vorgebeugt; häufige Wechsel waren nicht zu erwarten.

²²⁶ Nürck (1940) erklärt auch, dass die vorangegangene Regelung nicht dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit entsprochen habe. Selbstverständlich wurde dieser Begriff auch nationalsozialistisch ausgelegt.

²²⁷ Vgl. Thamer (2002), S. 29: Hitler versucht ein großes Wählerreservoir hinter sich zu bringen, da seine antisemitische Einstellung auf fruchtbaren Boden traf. Die Satzung wirkte stringent und bindend.

²²⁸ Vgl. Hitler (1939), S. 26; Hitlers Ideen waren schon lange bekannt, seine Rede „... warum wir gegen die Juden sind ...“ vom 15.08.1920 ist hier aufschlussreich.

²²⁹ Vgl. Majer (1987), Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems S. 132 ff.

²³⁰ Hitler (1935) zitiert nach ebd., S. 132.

Rechts; das so geschaffene Feindbild trennte die sogenannten Feinde aus dem Volke unter rechtlich ausgestalteter Diskriminierung.

III. Die Sonderfälle Arbeitersport²³¹ und konfessioneller Sport

Die Arbeitersportbewegung und Strömungen konfessionellen Sports bildeten jede auf ihre Art eine Gegenbewegung zu den sich ändernden Machtsituationen. Sie standen im Widerspruch zu den geschaffenen und zu schaffenden Gesetzgebungen der neuen Führung. Sie ereilte im Ergebnis ein unterschiedliches Schicksal. Im Bereich konfessionellen Sports war zwischen christlichen und jüdischen Sportinstitutionen zu unterscheiden.

1. Die Arbeitersportbewegung

In der Differenziertheit der Weimarer Sportwelt nimmt die *Arbeitersportbewegung* einen breiten Raum ein.²³² Sie gehört zu den großen Arbeiterkulturorganisationen bis zum Jahre 1933 und steht in scharfem Gegensatz zur Deutschen Turnerschaft und anderen bürgerlichen Sportinstitutionen bzw. konfessionellen Turn- und Sportvereinigungen:

„Der Arbeiter- Turn- und Sportbund ist auf der Grundlage sozialistischer Erkenntnis und Weltanschauung gebaut“.²³³ Vielschichtige Motivationen und mannigfaltige Ursachen liegen dieser in sich relativ geschlossenen Verbandsstruktur bis zur Auflösung zugrunde.²³⁴

Einen plastischen Eindruck von Entstehungsprozess, ausgeübter Praxis und sportlicher Leistungsfähigkeit vermittelt die von Teichler/Hauk herausgegebene „Illustrierte Geschichte des Arbeitersports“.²³⁵ Arbeitersportvereine und -verbände sind ihrer Intention nach Teil der allgemeinen Arbeiterbewegung und ihrer gesellschaftlichen Emanzipation. Verpönt war das „Nursportlertum“, eine Einstellung, die nach dem 1. Weltkrieg vielfach und breitflächig aufkam. Die sonst schwierig zu beantwortende Frage nach dem politischen Verständnis der Sportorganisationen lässt sich hier klar herausstellen.²³⁶ Grundzug ist der demokratische Sozialismus mit parteipolitischer Bindung an die SPD,²³⁷ betont aggressiv die Grundhaltung

²³¹ Einen kritischen Rückblick auf 100 Jahre Arbeitersport enthält die von Nitsch/Peiffer (1995), Die roten Turnbrüder, zusammengestellte Dokumentation der Leipziger Tagung vom 01. bis 03.04.1993.

²³² Vgl. Teichler/Hauk (1987), Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, S. 231, 18.000 Vereine, 700.000 Mitglieder; ab 1928: 1,2 Mio. Mitglieder s. Neuendorff, Schütz, (1927), S. 75. Die Bewegung als solche ist wiederum eine in sich breit differenzierte Massenbewegung, s. Wunderer (1995), Die Arbeiter-Kultur-Bewegung in der Weimarer Republik, S. 63.

²³³ Neuendorff/ Schütz (1927), S. 74. Auf dem Bundestag 1920 formulierter Antrag, der auf dem Bundesturntag in Hamburg 1926 nochmals pointiert festgehalten wird und jede Verbindung zu den Bürgerlichen Verbänden ausschließt. Der wenig straff organisierte Dachverband des DRA stand – schon Mitte der 1920er Jahre mit faschistischen Elementen durchsetzt – in antidemokratischer und reaktionärer Haltung gegenüber, vgl. Timmermann (1973), Geschichte und Struktur der Arbeitersportbewegung 1893-1933, S. 53 u. 56.

²³⁴ Über Durchlöcherungen und Begrenzungen sowie die Stabilität des Fundaments der Arbeiterkulturbewegung s. Adelheid von Saldern (1995), Die Arbeiterkulturbewegung in der Weimarer Republik, S. 75: Ohne das Einwirken des Dritten Reiches erscheint durch Massenfreizeitkultur oder Modernisierungsveränderung ein massiver Umformungs- oder gar Schrumpfungsprozess möglich.

²³⁵ Vgl. Teichler/Hauk (1987).

²³⁶ Vgl. ebd., 58.

²³⁷ Vgl. Bernett (1984), Die Zerschlagung des deutschen Arbeitersports, S. 57: Die der KPD zugehörenden Gruppierungen spalteten sich 1928 ab. Sie vertraten die „revolutionären“ Arbeitersportler. Die Haltung dieser

gegen die bürgerliche Verfallsgesellschaft.²³⁸ Die organisatorische Distanz zum bürgerlichen Sport bis 1933 enthält keine kontroversen Standpunkte im Bereich Leistung und Wettkampf, sondern ist in der Infrastruktur der sozialdemokratisch beeinflussten Arbeiterbewegung begründet, die sich in der Regel eigene Vereine oder eigene Gemeinschaften aufbaute. Eine proletarische Gegenkultur entstand nicht.²³⁹

Durch die sinkende Arbeitszeit gab es mehr Freiräume, vom Turnen ausgehend, kamen andere Sportarten zum Zuge und waren gefragt, ein latenter Beitrag zur Demokratisierung.²⁴⁰ Der elitäre Spitzensport verfällt völliger Ablehnung, agitatorisch ist die Kritik an Kapitalismus, Individualismus und Egoismus.²⁴¹ Der theoretische Fundus enthält marxistische Elemente,²⁴² opponiert aber gegen den Militarismus im Sport. Die Haltung bleibt merkwürdig starr,²⁴³ es kommt eher Sorge auf um die Verbürgerlichung der eigenen Organisation,²⁴⁴ die seit dem 17. November 1921 in der Spitzenorganisation der „Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege“ ihre Leitung hatte.²⁴⁵

Die Zentralkommission (ZK) für Arbeitersport und Körperpflege bildete die Dachorganisation des Arbeitersports,²⁴⁶ in deren Vorstand alle Verbände des Arbeitersports vertreten waren.²⁴⁷ Die ZK stellte praktisch im Bereich Arbeitersport das Pendant zum DRA im Bereich des bürgerlichen Sports dar. Die Hauptaufgabe dieses schlagkräftigen Instruments des Arbeitersports lag in der Beratung der Vereine zu den Bereichen Politik, Recht und Steuern

Gruppe gegenüber der bürgerlichen Republik und der SPD war seit Ende des 1. Weltkrieges sehr reserviert, vgl. Timmermann (1973), Geschichte und Struktur der Arbeitersportbewegung, S. 61 ff. Erst allmählich erkannte die SPD im Arbeitersport einen vollwertigen Partner, vgl. ebd., S. 66; die Entscheidung der Arbeitersportler bedeutete auch eine Option für die bestehende Republik, motiviert durch die krasse Konfrontation der Weimargegner NSdAP und KPD, vgl. ebd., S. 67.

²³⁸ Vgl. Bernett (1984), S. 60.

²³⁹ Vgl. Teichler (1973), S. 472. Über Alltag und Sonntag im Arbeitersportverein siehe dagegen die Untersuchung von Schönberger (1985), S. 171: Bei der Untersuchung des organisatorischen Rahmens in einem regional begrenzten Bereich stellt der Autor fest, dass Vereinsstruktur und Vereinskalendar zu den damaligen „bürgerlichen“ Turn- und Sportvereinen nahezu identisch sind. Umfrageergebnisse zeigen, dass die Unterschiede im Mentalen lagen, je nachdem, wer sich der einen oder anderen Gesellschaftsschicht zugehörig fühlte. Die Trennung, welche dem Arbeitersport die Körperertüchtigung zuschreibt und dem bürgerlichen Sport das Leistungstreben, lässt sich im Alltag oder in der Praxis nicht aufrechterhalten. Die moderne Entwicklung des Sports im soziologischen Bereich gibt diesem Umstand auch Recht.

²⁴⁰ Vgl. Bernett (1984), S. 59.

²⁴¹ Die Trennung von den bürgerlichen Verbänden unterstreicht die Emanzipationsbewegung der Arbeiterklasse, eine Reaktion auf die obrigkeitstaatliche Rechtsentwicklung der Deutschen Turnvereine, die schon vor dem 1. Weltkrieg eingesetzt hatte, vgl. Teichler (1984), Arbeitersport-Körperkultur-Arbeiterkultur, S. 328. Über die Position der Arbeiterbewegung im Kräfterdreieck von Staat, Sozialdemokratie und Bürgertum vgl. Teichler (1972), S. 461.

²⁴² Vgl. Wagner (1931), Sport und Arbeitersport, S. 89. In der ehemaligen DDR ist die Thematik des Arbeitersports breit behandelt worden mit dogmatisch verstandener Parteilichkeit, die den Arbeitersport durch die KPD gelenkt sieht, vgl. Timmermann (1973), S. 11.

²⁴³ Es gibt diesbezüglich Ausnahmen, z. B. Schalke 04, ein „bürgerlicher Arbeiterverein“, vgl. Gehrman (1987), Der FC Schalke 04, S. 155. Teichler (1984), Arbeitersport-Körperkultur-Arbeiterkultur, S. 326, verweist darauf, dass die Großorganisationen der Arbeiterbewegung denen des Bürgertums nachgebildet waren, sozusagen als Parallelorganisationen, aber letztlich doch Gegenstücke einer proletarischen Kulturbewegung. Es ist darauf zu achten, dass die Verbandslinien zwischen „sporttreibenden Arbeitern“ und „Arbeitersportlern“ nicht identisch waren und zwar in einem Verhältnis von 3,32 : 1 (ausgezählt in 24 Großstädten) entgegen den Parteipräferenzen von 1,17 : 1, also einem fast ausgewogenem Verhältnis.

²⁴⁴ Vgl. Bernett (1987), S. 62 sowie Teichler (1984), S. 327.

²⁴⁵ Vgl. Neuendorff *Schütz* (1927), S. 74.

²⁴⁶ Vgl. Timmermann (1973), S. 44, Simon (1945), Körperkultur in Deutschland 1917-1945, S. 81; ebenso Beier (1981), S. 660.

²⁴⁷ Vgl. Timmermann (1973), S. 44.

sowie des internationalen Sportverkehrs.²⁴⁸ Von staatlichen und kommunalen Stellen wurde die ZK nach dem 1. Weltkrieg als gleichberechtigte Spitzenorganisation neben dem DRA anerkannt. Berührungspunkte mit dem DRA bestanden lediglich bei finanziellen Wünschen und Forderungen gegenüber dem Staat, da zur besseren Durchsetzbarkeit eine „Einheitsfront“ vorteilhafter war.²⁴⁹ Ansonsten aber bestand der Hauptzweck der ZK in der Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Sport und dessen Institutionen.²⁵⁰

Unter Ausschöpfung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten, wie Meinungs- oder Versammlungsfreiheit, wurden Mitglieder angeworben und zwar vorwiegend aus der Arbeiterklasse. Den größten der ZK angeschlossenen Verband bildete der Arbeiter- Turn- und Sportbund, demgegenüber stand die Deutsche Turnerschaft auf der Seite des bürgerlichen Sports. Die Arbeitersportbewegung sah sich jedoch mehr und mehr dem Kampf von Seiten ihres linken Flügels ausgesetzt. Die kommunistischen Teile innerhalb des Arbeitersports waren vollends bemüht, die Arbeitersportler in den Dienst der Kommunistischen Partei (KP) zu stellen.²⁵¹ Trotz zwischenzeitlichen Zusammengehens der zerstrittenen Teile des Arbeitersports kam es zur endgültigen Spaltung in den Jahren 1928/29.

Dem ständigen Naziterror von SA und SS ausgesetzt, gab es keine rechtliche Handhabe der Gegenwehr.²⁵² Im aufgezwungenen Existenzkampf überschritten die Arbeiter selten die Grenzen der Legalität, der mit Mängeln behaftete Verwaltungsapparat zerfiel vor allem nach der Spaltung 1928/29²⁵³ und hatte 1933 keine Widerstandskraft mehr.²⁵⁴ Die Spannweite zwischen Resignation und Kampfbereitschaft war gering. Macht und Gewalt bedrohen die nach Recht und Vertrag organisierte Institution.²⁵⁵ Im Endergebnis ist festzustellen, dass Ende 1933 die Arbeiter- Turn- und Sportbewegung aufgehört hatte zu existieren.²⁵⁶ Vermögen und Liegenschaften waren konfisziert.²⁵⁷ Das Eigentum der Vereine war erklärtes Ziel des Gleichschaltungsterrors.

Auch bei der Beseitigung der Arbeitersportbewegung einschließlich des ZK und der angeschlossenen Verbände waren die Nationalsozialisten stets darauf bedacht, dass diese

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 44 sowie Simon (1945), S. 33.

²⁴⁹ Vgl. Timmermann (1973), S. 44.

²⁵⁰ In dieser Hinsicht war der entscheidende Vorteil des DRA und der ihm angeschlossenen Verbände, dass eine enge Bindung zu höchsten staatlichen Stellen bis hin zum Reichspräsidenten bestand; dieser empfing wiederholt die Spitzen des bürgerlichen Sports, vgl. Simon (1945), S. 44: „Hindenburg als Prototyp des deutschen Militaristen“.

²⁵¹ Vgl. Timmermann (1973), S. 70.

²⁵² Vgl. Bernett (1981), S. 237.

²⁵³ Trennung der Arbeiter- Turn- und Sportbewegung von der kommunistischen Kampfgemeinschaft für rote Sporteinheit (KG) und der extremen, mit Moskau stark sympathisierenden Linken wegen des Vorwurfs eines Sozialfaschismus an die SPD, siehe Bernett (1984), S. 349. Die endgültige Spaltung hatte ihre Ursache im schlaffen Linkskurs der KPD, weil die KPDSU durch die Moskauer Führungskämpfe die internationale politische Lage neu einschätzte und die SPD als sozialfaschistisch und bündnisunwürdig einstufte, vgl. Timmermann (1973), S. 87 und Bahne (1960), Das Ende der Parteien, S. 656-657. 1929 konstituierte sich ein kommunistischer Gegensportverband, die „Interessengemeinschaft zur Wiederherstellung der Einheit im Arbeitersport“ s. Timmermann (1973), S. 92.

²⁵⁴ Vgl. Teichler/Hauk (1987), S. 231. Auch die Eiserne Front als Kampfbündnis erwies sich nicht als Rettungsanker, vgl. Timmermann (1973), S. 105, diesbezüglich lag eine totale Fehleinschätzung der Möglichkeiten vor, vgl. Timmermann (1973), S. 112.

²⁵⁵ Über Sportverbote, vgl. Joch (1981), S. 723.

²⁵⁶ D. h. praktisch schon am 30.01.1933, so jedenfalls Teichler (1987), S. 231.

²⁵⁷ Hinzu kommt, dass die parteipolitische Substanz in der Auswirkung des Ermächtigungsgesetzes entzogen war: In der kurzen Zwischenperiode der Halblegalität von Frühjahr bis Frühsommer 1933 zerfielen die lokalen und regionalen Organisationsgefüge der SPD immer mehr, am 22. Juni 1933 erfolgte dann das Parteiverbot, vgl. Schönhoven (1989), S. 181.

Beseitigung hinter einer Legalitätsfassade erfolgte.²⁵⁸ Die Hoffnung der demokratischen Arbeitersportler, die Regierung Hitler sei nur ein Zwischenspiel, wurde durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.02.1933 empfindlich enttäuscht.²⁵⁹

Basierend auf diesem gnadenlosen Gesetzes- und Verordnungswerk hatte Hitler ein Instrumentarium geschaffen, welches es ihm ermöglichte, nicht nur politische Gegner zu eliminieren, sondern auch Institutionen mit Hilfe des SS- und SA-Terrors gleichzuschalten.²⁶⁰ Von legaler Revolution konnte keine Rede mehr sein.²⁶¹ Die ZK bzw. die ihr angeschlossenen Verbände wurden durch Attacken der SA, Ausnahmegesetze und Notverordnungen solange zermürbt, bis ein Moment der Resignation erreicht war und die gesamte Arbeitersportbewegung von der Bildfläche verschwand.²⁶² Die Existenz der Institutionen aus dieser Bewegung war beseitigt.²⁶³ Verbände und Vereine beschlossen die Selbstaflösung oder fielen Zwangsmaßnahmen zum Opfer. Die Auflösungserlasse nahmen Bezug auf die Verordnung vom 28.02.1933 zum Schutze von Volk und Staat, wobei Begründungen für Auflösungen stereotyp und knapp erfolgten. Formaljuristisch waren diese nicht zu beanstanden; die materiell-rechtliche Subsumtion aller oppositionellen oder auch neutralen Bewegungen und Institutionen unter „kommunistische, staatsgefährdende Gewaltakte“ hätte jedoch einer objektiv neutralen gerichtlichen Begutachtung nicht standgehalten.²⁶⁴

Die Vorgehensweise, wie Verfügungen getroffen worden waren, zeigt sich beispielsweise am Verbot des Arbeiter-Radfahrbundes „Solidarität“ vom 17.05.1934.²⁶⁵ Hierin wird unter Benennung der Rechtsgrundlage der Verordnung zum Schutze von Volke und Staat vom 28.02.1933 lapidar die Auflösung sowie die Vermögensbeschlagnahme verfügt. Die Begründung erstreckt sich über zwei Sätze. Es wird auf die sozialdemokratische Natur der Organisation hingewiesen und darauf, dass die Verfügung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Schutz von Volk und Staat auszusprechen sei. Inzident wird damit die Unvereinbarkeit von sozialdemokratischen Anschauungen mit dem nationalsozialistischen Staat festgelegt, und zwar schon vor dem offiziellen Verbot der SPD. Die Begründung hält heutigen Anforderungen an einen Verwaltungsakt nicht stand, die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes, mangelnde Überprüfbarkeit im Zusammenhang mit dem Fehlen von Rechtsmitteln sowie die Außerachtlassung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit²⁶⁶ begründen ein administratives

²⁵⁸ Diesen Begriff verwendet Bernett (1984), S. 349.

²⁵⁹ RGBl Teil 1, 1933, S. 83.

²⁶⁰ Vgl. Bernett (1984), S. 350.

²⁶¹ Schon vom Wortlaut der Verordnung her hatte das neue Regime mit der Kampfgemeinschaft für rote Sporteinheit niedrigschwellig operiert. Durch die Durchsetzung mit kommunistischen Ideologien und den engen Moskaukontakten waren die Tatbestandsmerkmale „Staatsfeindlichkeit“ und „Marxismus“ sehr schnell erfüllt.

²⁶² Vgl. Bernett (1984), S. 353, sieht den deutschen Arbeitersport bzw. dessen Überreste etwa zu dem Zeitpunkt als zerschlagen an, als mit dem Reichssicherheitshauptamt eine neue übergreifende Befehlszentrale zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Sicherheitsdienst, Gestapo und Kriminalpolizei errichtet war, also 1939/40.

²⁶³ Bernett (1984) führt als Instrumentarien der Beseitigung u. a. an: Terror, offizielle Verbote, Polizeimaßnahmen bis hin sogar zu Observierungen im Ausland.

²⁶⁴ Bernett (1984), S. 353, weist darauf hin, dass diese Verordnung nicht zur Durchsetzung einer neuen Staatsform gedacht war oder gemäß der Verfassung gedacht sein sollte, sondern defensiven Charakter hatte. Der bisherige Weimarer Staat sollte geschützt werden, Notverordnungen basierend auf Art. 48 Abs. 2 WRV dienten nicht dazu, eine Diktatur zu schaffen.

²⁶⁵ Vgl. Ueberhorst (1972) S. 341.

²⁶⁶ Ein zumindest auf völkerrechtlicher Ebene anerkannter Rechtsgrundsatz.

Unrecht. Der Verweis in der Verfügung auf die Strafandrohung in § 4 der Verordnung verschafft zudem einschüchternde Wirkung.

Eine andere Taktik der Vorgehensweise zur Auslöschung der Arbeitersportbewegung war, durch Vermögensbeschlagnahme den Institutionen derart die Grundlage zu entziehen, dass diese keine Möglichkeit der Existenz mehr hatten oder sich der Frustration ihrer Hilflosigkeit hingebend selbst auflösten. Eigentumsrechte in der Form einer Bestandsgarantie²⁶⁷ waren durch die Verordnung vom 28.2.1933 obsolet geworden. Zahlreiche Erlasse von Verwaltungsbehörden verschafften diesen Eigentumsbeeinträchtigungen eine zusätzliche konkrete auf den Einzelfall gemünzte Rechtsgrundlage, gegenüber der generellen, eher allgemeinen, aber allumfassenden Verordnung vom 28.02.1933.²⁶⁸ Aufgrund dieser hoffnungslosen Situation entschied die ZK mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1933 seine Selbstauflösung.²⁶⁹

Der Versuch, sich durch Loyalitätsbekundungen, Lossagungen vom Marxismus bzw. staatsfeindlichen Bestrebungen oder sogar die Unterwerfungserklärung unter Hitler als Führer die Existenz zu erhalten, scheiterte.²⁷⁰ Selbst ein Aufnahmeantrag der ZK in den DRA, um auf diesem Weg als bürgerlicher Verein erhalten zu bleiben, wurde vom DRA auf Weisung des Reichsministeriums des Innern abgelehnt, weil die Befürchtung bestand, dass unterschwellig bisher verfolgte Ziele weiterbetrieben werden.²⁷¹

Teichler hat die Feststellung vom Ende des Arbeitersports im Jahre 1933 insofern relativiert, als er gegen die Titel der Arbeiten von Timmermann und Ueberhorst (beide 1973) z. B. die Formulierung vom Ende des deutschen Arbeitersports „Weimarer Prägung“ verwendet.²⁷² Er sieht auf Grund von Ergebnissen der alltagsgeschichtlichen Lebenserfahrungen und des kollektiven Gedächtnisses von Zeitzeugen ein Weiterbestehen von Arbeitersport in der Attraktivität von NS-Sport und stellt die Kategorien „Widerstand und Verfolgung“ in Frage, er verweist auch auf die unterschiedlichen Verbotspraktiken. Es stellt sich heraus, dass Vereine und Vereinsgruppen vielerorts zusammengehalten werden konnten, was auch besorgte Rundschreiben der Reichssportführung über das illegale Fortbestehen „marxistischer und kommunistischer Vereine“ beweisen.²⁷³ Teichler kommt zu dem Ergebnis: Im Verlaufe der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde mit der deutschen Arbeitersportbewegung jener Teil der deutschen Sportbewegung, der sich am wenigsten anfällig für Militarismus und nationalen Chauvinismus erwiesen hatte, durch das Verbot seiner Spitzenverbände, seiner Presseorgane und die Beschlagnahme seines Vermögens organisatorisch liquidiert, wenn auch viele seiner Anhänger und einige seiner

²⁶⁷ wie etwa in Art. 14 GG.

²⁶⁸ Bernett (1984) nennt in diesem Zusammenhang den Erlass zugunsten des Reichsministers des Innern, Frick, vom 27.06.1933, dem die Befugnis zugesprochen wurde, das Vermögen aufgelöster Vereine durch Treuhänder der Polizei verwalten zu lassen. Ein Erlass vom 24.10.1933 legte fest, dass dieses „treuhänderisch“ verwaltete Vermögen zu Sportzwecken benutzt werden durfte.

²⁶⁹ So lautet die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 22.05.1933, zitiert in: Bernett (1984), S. 363.

²⁷⁰ Ueberhorst (1972), S. 257 ff., zeigt anhand von zahlreichen Dokumenten, wie umfangreich die Bemühungen um den Erhalt der Arbeiterkultur im Bereich des Sports waren.

²⁷¹ Beschluss des Vorstandes des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, veröffentlicht im Schweizer Arbeiter-, Turn und Sportorgan SATUS, vgl. Ueberhorst (1972), S. 313.

²⁷² Vgl. Teichler (1987), S. 196.

²⁷³ Der Fragenkomplex „Zerschlagung und Gleichschaltung“ weist Lücken und Ausnahmen im revolutionären Gleichschaltungsprozess auf, weiterhin ist eine partielle Integration von Arbeitersportlern als weiterhin Aktive nachweisbar, ebenso das Unterkommen im bürgerlichen Sport, Grundzug ist der demonstrative Hinweis auf die eigene sportliche Leistungsfähigkeit, vgl. Teichler (1987), S. 201 ff.

Untergliederungen „sportlich“ überlebten.²⁷⁴ M. E. war die Zeit für die ungewöhnlich vielen Detailänderungen zu kurz: Es blieben praktisch sechs Jahre. Insofern ist Teichlers Erkenntnis kein durchschlagendes Argument. Wichtiger ist, dass sich auch hier das typische Erscheinungsbild des Phänomens „Nationalsozialismus“ zeigt, wonach sich die staatspolitischen und rechtlichen Eingriffe nicht flächendeckend umsetzen ließen. Ein Rest alter Bestände blieb immer, nicht zuletzt deshalb, weil sich Ideologie und Macht nur dort durchsetzten, wo sie „handgreiflich“ ihre Ziele verwirklichen konnten. Bewusstwerden/Bewusstmachen und reaktionäres Verhalten der Menschen bei krassen historischen „Umbrüchen“ sind nicht bis ins Letzte lenkbar. Dies ist eine grundsätzliche Frage der Akzeptanz in Unterdrückungssystemen.

2. Konfessioneller Sport

Alle Konfessionen wurden eliminiert. *Konfessioneller Sport* sollte nicht stattfinden. Eine im Gemeinwesen bedeutende Institution, die Kirche, soll bei dieser Betrachtung nicht unterschlagen werden. Auch hierbei bestehen Wechselwirkungen mit den Institutionen des Sports.

Beziehungsreich lässt sich der Sportbegriff in seinem Verhältnis zur (katholischen) Kirche an einer wegweisenden Persönlichkeit festmachen:

Pierre de Coubertin wird meistens unterstellt, dass zentrale Aussagen zum Sport und zum Olympismus sich in der Begegnung mit Vertretern der Kirche gebildet haben, etwa was die olympische Devise „citius, altius, fortius“ anbelangt.²⁷⁵ Allen voran wird hierbei in persona der Einfluss des Dominkanerpaters Henri Didon (1840–1900) genannt.²⁷⁶ Noch im Mittelalter war der Sport unerwünscht, die Leibfeindlichkeit galt es zu überwinden.²⁷⁷ Didon initiierte als erster das gemeinsame Spiel von Schülern, organisierte sportliche Wettkämpfe zwischen Schulen und gründete einen Schülersportverein. Hintergrund waren Beseitigung der Faulheit und Schaffung von Moral und Enthaltbarkeit.²⁷⁸ Coubertin berichtet von seinem Besuch in Rom 1905, zum einen ging es um die olympischen Spiele 1908, zum anderen um die Anerkennung des Sports; Papst Pius X. soll „...Worte voll wohlwollender Sympathie ...“ bekundet haben.²⁷⁹ Koch fasst zusammen, dass man sich des Eindrucks nicht erwehren könne, dass er sich selber in der Rolle des „Predigers“ gesehen habe, alle zur „universalen Religion des Olympismus“ zu bekehren.²⁸⁰

1921 tauchte die olympische Devise zum ersten Mal zusammen mit den olympischen Ringen auf der IOC-Satzung und offiziellen Drucksachen auf, 1949 wird sie offiziell in die Satzung aufgenommen.²⁸¹

Zu Anfang, genauer in der Weimarer Republik, sah es eher nach einer Trennung aus. Das in dieser Zeit rasant aufblühende Vereinswesen sah konfessionell eingestellte Turn- und

²⁷⁴Vgl. ebd., S. 217.

²⁷⁵ Vgl. Schwank/Koch (2005), Begegnung, S. 33.

²⁷⁶ Vgl. Müller (2007), olympische Devise, S. 1 ff.

²⁷⁷ Vgl. Schwank/Koch (2005), S. 33.

²⁷⁸ Vgl. Müller (2007), S. 4-5.

²⁷⁹ Schwank/Koch (2005), S. 46, 48.

²⁸⁰ Vgl. ebd., S. 69.

²⁸¹ Vgl. Müller (2007), S. 1-2.

Sportverbände, evangelische und katholische als Zweckverbände für eine saubere Organisation des Erziehungszieles der einzelnen Konfessionen vor.²⁸² Dabei sollten sich die Turn- und Sportverbände organisch den Aufgabenfeldern im geistigen und kulturellen Bereich einordnen, ein Integrationsvorgang, der sich nicht stante pede realisieren ließ. Es erhebt sich zunächst die einfache Frage, ob der Sport als Selbstzweck nicht ausreichend sei für erzieherische Aufgaben. Es entstanden Gegensätze, die sich in Organisationsformen ausdrückten, d. h. in eigens gestalteten Verbänden und Vereinen. Innerhalb des Dachverbandes, des DRA, waren zwei Verbände angehörig:

Die „Deutsche Jugendkraft“, als Repräsentant für Leibesübungen in katholischen Vereinen, wurde 1920 gegründet mit nur männlichen Mitgliedern. Der Verband ist in Kreise oder Gaue eingeteilt und enthält 700.000 Mitglieder. Vereinsführer werden durch jährliche Einführungslehrgänge ausgebildet und vom Reich finanziell unterstützt.

Der „Eichenkreuz-Verband“ ist der Reichsverband für evangelische Jungmännerbünde. Er wurde ebenfalls 1920 gegründet, spezialisierte sich auf bestimmte Disziplinen wie Geräteturnen, Leichtathletik, Turn- und Rasenspiele. Auch hier gab es Ausbildungen von technischen Vereinsführern, die jährlich stattfanden.²⁸³

Dass es häufig Reibungsflächen gab, liegt in der Natur der Abgrenzung. In der pfälzischen Gemeinde Hochspeyer (bei Kaiserslautern) unterscheidet man noch heute unterschwellig bei zwei Vereinen nach katholischer bzw. evangelischer Religion.

Nachdem die NS-Führung an die Macht gekommen war, führte sie vernichtende Schläge gegen den Sport und seine Organisationen durch. Vor allem nach dem Reichstagsbrand wurden alle sozialdemokratisch und kommunistisch orientierten Vereine verboten. Gegen die konfessionellen Vereine verhielten sich die Machthaber zögernder, hatte doch Hitler vor dem Reichstag am 23.03.1933 programmatisch geäußert:

„Ebenso legt die Reichsregierung, die im Christentum die unerschütterlichen Fundamente der Moral und Sittlichkeit des Volkes sieht, größten Wert auf freundschaftliche Beziehungen zum Heiligen Stuhl und sucht sie auszugestalten.“²⁸⁴

Nach scharfen Angriffen vonseiten des Vatikan gegen die Rassenlehre noch bis Anfang 1933 wandelte sich die Stimmung und der Vatikan ergriff die demonstrativ ausgestreckte Hand Hitlers zur Versöhnung. Die unerwartete Versöhnungsbereitschaft wurde durch ein Konkordat besiegelt. Dieses wurde von Hitler nicht eingehalten und bald gab es gewalttätige Aktionen durch SA und HJ gegen alles, was katholisch war, Geistliche wurden in Schutzhaft genommen. Der Bischof von Münster brachte zum Ausdruck, dass die braunen Machthaber das Recht mit Füßen träten.²⁸⁵ Hitler antwortete mit brutalem Gegendruck, Goebbels eröffnete die Hatz auf die Kirche, gegen die Priester wurden Zwangsmaßnahmen ergriffen bis zur Einlieferung in KZ.²⁸⁶

Bei der evangelischen Kirche wurde eine Gleichschaltung versucht, die dann in den „Deutschen Christen“ aufging und anschließend nach Spaltung in die „Bekennende Kirche“. Hier war die Gewalttätigkeit geringer, man hatte eine Art Notlösung.

²⁸² Vgl. Neuendorff, Schütz, (1927), S. 65-66.

²⁸³ Vgl. ebd., S. 73.

²⁸⁴ Domarus (1973), Hitler – Reden und Proklamation, S. 90.

²⁸⁵ Vgl. Hesemann (2004), . Hitlers Religion, S 379.

²⁸⁶ Vgl. Hesemann (2005), Hitlers Lügen, S. 90 ff.

Die katholischen Sportorganisationen wurden sozusagen ausgehöhlt und Teile in die HJ überführt, „dass unsere Jugend erstarke“.

Nach zwei Jahren terroristischen Vorgehens wurde den konfessionellen Jugendverbänden bei Androhung harter Strafen jede Betätigung sportlicher Art verboten.

Auffallend aber war hingegen das systemwidrige Vorhandensein *jüdischen Sports*. Die Themen „Juden im Sport“ und „Jüdischer Sport“ sind sehr komplex und in sich differenziert, stehen juristisch unter dem Diktate des für die Sportverbände nicht staatlich verordneten Arierparagraphen und dessen Anwendung. Die Thematik beinhaltet ein schlimmes Kapitel der deutschen Sportgeschichte, das Bernett, in einer gründlichen Untersuchung und durch die einschlägigen Dokumente belegt, der Vergessenheit entzogen hat.²⁸⁷

Das willkürlich eingeschränkte Handlungsfeld einer unterdrückten und verfolgten Minderheit steht im erkenntnisleitenden Interesse der Arbeit und geht von Fragestellungen der Problem- und Ideologiegeschichte über die sportgeschichtliche Betrachtungsweise hinaus.²⁸⁸ Die Fragestellung hier ist auf den schillernden Begriff des Arierparagraphen bezogen, der in der Geschichte des nationalsozialistischen Sports eine besondere Anwendungsweise erfahren hat.²⁸⁹

Vor 1933 waren die jüdischen Bürger in den weltanschaulich neutralen oder paritätischen Turn- und Sportverbänden organisiert und integriert,²⁹⁰ ihre Mitgliedschaft war im Wesentlichen konfliktfrei, weil die Mehrheit der Juden keinen Widerspruch zwischen Judentum und Deutschtum sahen. Sie sind kulturell assimiliert, gesellschaftlich integriert und auch im Leistungssport erfolgreich.²⁹¹

Eine Zurückhaltung der Reichssportführung im Komplex „Juden im Sport“ ist unverkennbar, obwohl die Ära des DRA seit dem 12.04.1933 zu Ende geht und hier im Rahmen des Umbruchs bzw. der sonstigen Aktionen im öffentlichen Bereich gegen das Judentum ein Transfer zu erwarten gewesen wäre. Es wird aber von keiner staatlichen Dienststelle das Verlangen nach der Entfernung jüdischer Sportler gestellt.²⁹² Dass dahinter das Kalkül einer langfristigen Konzeption steht, die einen Markierungs- oder Endpunkt²⁹³ in den Olympischen Spielen hat, ist gesichert und unbestritten.²⁹⁴ Es entsteht für den Sportbereich ein Frei- bzw. Ermessensspielraum, der in der Systemtreue und Anpassungswilligkeit des Umbruchs bezeichnenderweise seine Blüten treibt. Wenn noch am 7. Juni 1935 die deutsche Delegation gegenüber dem IOC die offiziell staatliche Erklärung abgab, dass Deutschland auf sportlichem Gebiet zwischen Ariern und Nichtariern keinen Unterschied machen wolle,²⁹⁵ steht dem die Praxis in den deutschen Verbänden und Vereinen entgegen.

²⁸⁷ Vgl. Bernett (1978).

²⁸⁸ Vgl. ebd., S. 7.

²⁸⁹ Die Kompetenzen für die politischen Leitlinien der Judenpolitik liegen bei der NSDAP, für Gesetze und Verordnungen ist das Reichsinnenministerium zuständig, die Exekutive liegt bei der Gestapo, vgl. Bernett (1989), S. 13. Diese Dreiteilung steht immer vor dem Aktionismus deutscher Sportverbände.

²⁹⁰ Vgl. Bernett (1978), S. 16-17.

²⁹¹ Lediglich bei den Turnern sind antisemitische Tendenzen vorhanden, vor allem in der Person von Neuendorff. Eine Befragung bei Nachkommen von Zeitzeugen bestätigt die Integration jüdischer Bürger als Normalfall.

²⁹² Vgl. Bernett (1978), S. 17.

²⁹³ Vgl. ebd., S. 17.

²⁹⁴ Vgl. Bernett (1975), Die innenpolitische Taktik des Reichssportführers, S. 140 ff.

²⁹⁵ Vgl. Bernett (1978), S. 124.

Das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* zeigt bei aller Härte und Brutalität ordnungsstaatliche Bahnen auf.²⁹⁶ Es enthielt Kriterien für die Behandlung jüdischer Frontkämpfer,²⁹⁷ regelte Pensionsansprüche. Die Liste von 13 Ausschlussverfahren zeigt,²⁹⁸ dass ausgerechnet Sportverbände, von denen man in der Regel die Werte der Fairness und Toleranz erwartete, den „Arierparagraphen“, wohl in Anlehnung an das o. g. Gesetz, einführten. Dass dazu der öffentliche Aktionismus gegen die Juden seit April die Stimmungen in die Richtung des Antisemitismus lenkte, mag dies befördert haben. Die Motivationen für die Ausschlussverfahren sind unterschiedlich²⁹⁹ und die eingeführten Arierparagraphen haben gemäßigte und stringente Fassungen. Dass Verbands- und Vereinsführer überängstlich oder übereifrig waren, mag in deren Charakter liegen.³⁰⁰ Die sportliche Kameradschaft oder die politische Reserviertheit weichen konformistischem und opportunistischem Verhalten.³⁰¹

Besonders radikal zeigte sich die Deutsche Turnerschaft unter Neuendorff in ihrer selbst bestimmten Form des Beschlusses für Ausschlussverfahren: Neuendorff hebt sogar die Ausnahmebestimmung für Frontkämpfer, Söhne und Töchter von im Weltkrieg gefallenen Vätern sowie jüdische Väter und Mütter von gefallenen Söhnen auf und bestimmt,

„[...] dass alle männlichen und weiblichen Mitglieder der DT (Turn- und Sportbewegung), die jüdischer Abstammung sind, bis zu den Großeltern gerechnet, aus der DT ausscheiden müssen [...]“³⁰²

Bis zum Deutschen Turnfest 1933 sollte es in Stuttgart keine jüdischen Turner in den Reihen der DT geben. Dies manifestiert Neuendorff in seiner sogenannten „Osterbotschaft“:³⁰³

„...[Der Arierparagraph] verpflichtet alle Vereine, alle jüdischen Mitglieder aus ihren Reihen auszuscheiden [...]“

ein Zeugnis, das mit dem Aufgreifen der Osterbotschaft, unter der es firmierte, die Gänge der sittlichen Verfehlung und Skrupellosigkeit aufzeigt.³⁰⁴ Man wird davon ausgehen können, dass sich die DT-Führung ihrer extremen Sonderstellung durchaus bewusst war.

Damit füllt der Sportbereich mit einer Anwendung eines Gesetzesparagraphen im Ermessensspielraum seiner Satzungen die Lücke, welche die Reichsregierung aus

²⁹⁶ Vgl. Frei (1989), S. 59.

²⁹⁷ Hier hatte Hindenburg interveniert.

²⁹⁸ Vgl. Bernett (1978), S. 124 ff.

²⁹⁹ Bezeichnend, alle Humanität missachtend, ist die Nachricht aus Breslau, wo den Juden untersagt wird, als Schwimmlehrer und Lebensretter tätig zu sein, s. Bernett (1978), S. 124. Vgl. ebenso die Auflistung der Verbände und Vereine, die schon früh, also 1933, Juden ausgeschlossen haben, unter ihnen der bedeutende Tennisclub LTT Rot-Weiß Berlin (Oktober 1933). Aus der Chronik der Tennisabteilung des SSC Berlin (abgedruckt in Tennis Berlin-Brandenburg 5. Jahrgang, 3, 1955, S. 37) geht hervor, dass erst 1936 ein Großteil der langjährigen aktiven Mitglieder aus der Abteilung ausscheiden musste. Trotz des Mitgliederverlustes wurde die Anlage 1937 auf 10 Plätze erweitert und 1938 wurden 8 Mannschaften zu den Verbandsspielen gemeldet, was auf erhebliche Neueintritte schließen lässt.

³⁰⁰ Bezeichnend die Äußerung von Goebbels bei einem Besuch christlicher Gewerkschaftler, die um die Teilnahme ihrer Anhänger am neuen Staat verhandeln wollten: „Staunenswert, was sich nicht alles dem neuen Staat zur Verfügung stellt“, Tagebücher Bd. 2, München 1992, S. 781 (Eintrag vom 17.3.1933).

³⁰¹ Vgl. Bernett (1978), S. 23.

³⁰² Bernett (1978), Dokument 1, S. 124.

³⁰³ Ebd., Dokument 3, S. 127.

³⁰⁴ Bernett (1978), S. 24, spricht von einem „traurigen Paradoxon“.

Imagegründen vor der Weltöffentlichkeit noch offen gelassen hatte. In der allgemeinen deutschen Turn- und Sportbewegung hatten die Juden ihre soziale Bindung und personale Identität verloren. Das traf insbesondere Halb- und Vierteljuden.

Es wirkt wie Hohn, dass sich bei der Überführung der Vereine der Turnerschaft 1936 in den DRL herausstellt, dass der Arierparagraph der DT-Satzung im Widerspruch zu den Rassegesetzen des NS- Staates steht. Damit fehlt die Rechtsgültigkeit, weil nach den Nürnberger Gesetzen § 6 „... Personen, die nur einen jüdischen Großelternanteil aufweisen, unbeschränkt im deutschen Volke aufgehen...“.³⁰⁵ Halbjuden gelten nur vorläufig als Reichsbürger.

Wie oben aufgezeigt, wurde die Differenzierung „Juden im Sport“ und „jüdischer Sport“ vorgenommen, wobei bei dem letzteren Themenkomplex eine Präzisierung in „jüdische Sportorganisationen“ erfolgen muss: In der Tat eine überraschende Thematik, wenn man das Wüten der Nationalsozialisten nach ihrer revolutionären Machtergreifung und die mehr als distanzierte Haltung der deutschen organisierten Sportwelt bedenkt. Für die historischen Abläufe und ihre Interpretation, für die Kenntnis der ideologischen Grundlagen und eine signifikante Dokumentation ist weiterhin auf Bernetts Forschungen, die dokumentarisch belegt sind, zurückzugreifen.³⁰⁶

Es gab 1933 und in den folgenden Jahren jüdische Sportvereine, deren Existenz offenbar allein auf dem Vereinsrecht im Sinne des BGB beruhte. 1921 war nach den traditionellen Satzungen der Weimarer Republik und der verfassungsmäßigen Freizügigkeit der Verband jüdischer Turn- und Sportverbände „Makkabi“ gegründet worden, im Rahmen einer groß angelegten internationalen Bewegung.³⁰⁷ Ideologische Grundlage ist das Programm der „Jüdischen Turnerschaft“, woraus 1898 der Turnverein „Bar Kochba“ in Berlin hervorgeht. Die sportliche Programmatik bezieht sich, nebenbei bemerkt, auf den psycho-somatischen und sozialen Bereich.

1933 sind im deutschen Makkabi-Kreis 25 Vereine mit etwa 8.000 Mitgliedern nachzuweisen. Sie gehörten bis dahin dem DRA an und waren unter der Rubrik Turn- und Sportverbände auf konfessioneller Grundlage geführt.³⁰⁸ Sie sind im deutschen Sport fast völlig integriert.

Das Erscheinungsbild der jüdischen Vereine und der Stil des Mitgliederverhaltens entsprach, trotz deutlicher Distanzierung von den paritätischen oder neutralen Verbänden, auch im Leistungssportbereich, der traditionellen Struktur und den üblichen sportlichen Inhalten allen anderen Sportvereinen. In ihrem Kern verstand sich die Makkabibewegung nach einer Formulierung von Kurt Blumenfeld³⁰⁹ als Prellbock gegen die Assimilation. Immanent sind also Abwehrhaltung und selbst gesteuerte Ausgrenzung. Hier ist ein Bruch zwischen Selbstverständnis und Selbstvermögen festzustellen, der zionistische Gedanke durchzieht die sportliche Praxis.³¹⁰

³⁰⁵ Vgl. ebd., S. 34.

³⁰⁶ insbesondere Bernett (1978).

³⁰⁷ Vgl. ebd., S. 38 ff.

³⁰⁸ Vgl. Neuendorff, *Schütz*, (1927), S. 73. Hier wird als Programm das Streben nach körperlicher und sittlicher Ertüchtigung in dieser Allgemein Formulierung angegeben. Geschäftsstelle für Deutschland ist mit Berlin, Heiligegeiststraße 52 angegeben.

³⁰⁹ Vgl. Bernett (1978), S. 38.

³¹⁰ Dies zeigen besonders die Anforderungen beim Erwerb der Makkabileistungsabzeichen, wo Grundkenntnisse der hebräischen Sprache, der jüdischen Geschichte und des Zionismus verlangt werden, s. Dokument 31 bei

Die offizielle Vertretung der Juden steht Hitlers Machtergreifung im Sportbereich zunächst recht zurückhaltend gegenüber, weil man die antikommunistische Haltung mit den Nazis zu teilen glaubt. Es gibt auch Anzeichen taktischer Anpassung, wenn man nach Gemeinsamkeiten sucht, die aber in ihrer ideologischen Substanz nach Welten auseinander liegen. In einem nicht datierten Schriftstück³¹¹ mit dem Titel „Der deutsche Makkabikreis e.V.“ heißt es:

„[...] Rassische Grundlagen, Ablehnung der Assimilation [...], keine Tarnung des Judentums sind die Grundpfeiler der Makkabi- Erziehung [...]“

und in erheblicher Fehleinschätzung und völliger Verkennung, vor allem falscher Einschätzung von Hitlers Rasselehre:

„[...] Nur der Makkabi kann Garant der Einordnung des jüdischen Sports im neuen Deutschland sein [...]“

Doch bricht zunächst der Wettkampfsport von sich aus zusammen, da die Makkabi-Vereine nach ihrem Ausschluss, der von den Sportverbänden erwirkt wurde, nicht im Rahmen der regionalen deutschen Sportverbände organisiert sind.³¹² Dies bringt im Jahre 1934 durch Mitgliederzuwachs und Neugründungen einen Aufschwung des jüdischen Sports in nicht erwartetem Ausmaß mit sich, da eigene Programme und ein neues Ligasystem dazu beitragen. Die Zahl der Vereine steigt von 25 auf 79, die der Mitglieder von 8.000 auf 18.000. In den darauf folgenden Jahren geht diese Bewegung jedoch erheblich zurück, vor allem durch die zunehmende Auswanderung.

Für die Reichsregierung bleiben Zurückhaltung und Bedecktheit bezeichnend, der Reichssportführer erlässt Richtlinien für den Sportbetrieb von Juden und sonstigen Nichtariern mit Datum vom 18.07.1934.³¹³ Danach sind Bildung und Betätigung jüdischer Sportvereine zulässig, es können die dem Reichssportführer unterstehenden Sportverbände Interessen der jüdischen Organisationen wahrnehmen, Wettkämpfe mit Vereinen des DRL können ausgetragen werden und ebenfalls können Übungs- und Sportstätten benutzt werden, wenn die Verbände und Vereine des DRL keinen Bedarf haben.

Diese Richtlinien enthalten einen so großen Ermessensspielraum für die Sportführer und Verwaltungen der unteren Ebene, dass jede Einschränkung und Schikane möglich ist. Die jüdischen Verbände und Vereine geraten so in die Mühlen zwischen den anscheinend freizügigen Verfügungen der offiziellen und parteipolitischen Stellen der Reichsregierung und den „Führern“ der Verbände und den ihnen angeschlossenen Sportorganisationen.

Die Heuchelei zwischen allgemein gültiger Gesetzesregelung mit einer anscheinend großzügigen Ausnahme am Rande des Arierparagraphen und den Führungsgremien der Sportorganisationen, der staatliche Anspruch und die sportliche Realität prägen die Szene des Sports in den fünf Jahren der Zeiten vor und nach den olympischen Spielen.

Bernett (1978): „II. Geistige Prüfung“, wo die jeweiligen Lerninhalte und die entsprechende Vertrautheit mit der einschlägige Literatur konkret angegeben werden.

³¹¹ Dokument 32 zitiert bei Bernett (1978), S. 155-156, wohl – nach genannten Daten – 1934 veröffentlicht.

³¹² Vgl. ebd., S. 34-35.

³¹³ Dokument 19 bei Bernett (1978), S. 141 nach: Israelisches Familienblatt 1934, Nr. 41, vom 11.10.1934.

Der Rechenschaftsbericht des Makkabi in Deutschland für die Berichtsperiode Oktober 1936 - 1938 zum 24.10.1938³¹⁴ enthält einen erschütternden Optimismus, der dem Pessimismus des stetigen Niederganges entlehnt wird, dass

„[...] natürlich unter der Berücksichtigung der Tatsache des fortschreitenden Auflösungsprozesses unsere Arbeit stabil gehalten und in vielen Punkten sogar Neues und Richtungsweisendes geschaffen werden konnte [...]“

Bei allen peinigenden Einschränkungen war der Makkabi-Kreis, der auch noch nach 1945 in Erscheinung trat,³¹⁵ der eine Teil des real existierenden jüdischen Sports.

Der *Sportbund Schild* ist das zweite Standbein jüdischen Sports im nationalsozialistischen Deutschland. Er definiert sich im „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten“³¹⁶ und gilt als „jüdischer Abwehrverein“.³¹⁷ Er wurde als Sportbund nach Charakter und Name am 30.05.1933³¹⁸ geschaffen. Schon bestehende Sportabteilungen werden zu einer übergreifenden Organisation erweitert, um die vom Ausschluss Betroffenen weitestgehend zu erfassen.³¹⁹

Ursprünglich wurde 1919 der „Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten“ als Kontrapunkt zum „Stahlhelm“ konzipiert, eine Art Schutzbund für die jüdischen Frontsoldaten des 1. Weltkrieges. Die Organisation entwickelte sich Mitte der 1920er Jahre über Sportgruppen, die mit großem Erfolg auf der nationalen Ebene Jiu-Jitsu betrieben, zum Turn- und Sportverein mit der Bezeichnung „Schild“.

In der Weimarer Republik fährt der RjF einen streng antinationalsozialistischen Kurs, um nach der Machtergreifung die Rolle einer loyalen Opposition³²⁰ zu übernehmen, zumal eine Begünstigung der ehemaligen jüdischen Soldaten durch den Reichspräsidenten für alle Weltkriegsteilnehmer jüdischer Provenienz evident war,³²¹ was sich auch in den Wahlen zum Reichspräsidenten 1932 niederschlug.

Dem Sportbund gelingt es mit Hilfe des Bundes der Frontsoldaten einen großen Teil der ausgestoßenen Sportler, die dem Zionismus fern stehen, an sich zu binden. Die Mitgliederzahlen steigen innerhalb von 3 Jahren von 7.000 auf 20.000, die der Vereine von 90 auf 216, während der RjF zahlenmäßig zurückgeht.³²²

Bei den Fragen zu Aufgabenstellung und Struktur dieses Sportbundes muss die Fassung gedruckter Satzungen herangezogen werden, die nicht datiert sind, aber sicher nicht aus der

³¹⁴ An die Delegierten zur 17. Kreistagung des Makkabi in Berlin, Bernett (1978), S. 156, Dokument 33.

³¹⁵ Neugründung 1965, Mitglied des DSB, vgl. Becker (1992). Interessant für die Historie ist ein Artikel in der F.A.Z. vom 29.10.1998, wonach Zeitzeugen von der Auflösung der Makkabi-Bewegung berichten, da die Überbleibsel des Vereins (die nicht näher beschrieben werden und recht gering sein dürften) „sich nicht in die Aktualität versetzen lassen“.

³¹⁶ Vgl. Bernett (1978), S. 49.

³¹⁷ Satzung in der Fassung von 1929 nach Bernett (1978), S. 49: „...Zur Abwehr aller Angriffe, die auf eine Herabsetzung ihres vaterländischen Verhaltens im Kriege gerichtet sind...“ und im Untertitel der Arbeit von Ulrich Dunker (1977), Reichsbund jüdischer Frontsoldaten. Begreiflicherweise trat die Organisation nach dem 2. Weltkrieg nicht mehr in Erscheinung.

³¹⁸ Schreiben des Sportdezernates an alle Landesverbände und Ortsgruppen, s. Bernett (1978), S. 161-162, Dokument 36, dazu die Richtlinien zur Organisation, S. 162, Dokument 37.

³¹⁹ Vgl. Bernett (1978), S. 50.

³²⁰ Vgl. ebd., S. 53.

³²¹ Vgl. ebd., S. 55.

³²² Vgl. ebd., S. 52.

Frühzeit der Organisation stammen. Die Satzung³²³ ist knapp gefasst, enthält die lapidare, wenig konkret gehaltene Zielsetzung: „Der Sportbund erstrebt die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung jüdischer Menschen“ (gemäß § 2, eine bekenntnisfreie Formel).³²⁴

Auffallend ist, dass nicht vom „deutschen Juden“ die Rede ist. Neben organisatorischen Neuerungen gegenüber dem Grundsatzpapier vom 28.03.1933,³²⁵ wie die Berufung von Reichsobleuten – diese bilden einen Führerrat – und der eines Geschäftsführers statt eines Sportdezernenten, ist die Einführung des Führerprinzips, das schon in den genannten Richtlinien vom 30.05.1933 für die Leiter der Sportgruppen festgelegt war,³²⁶ der markanteste Punkt. Er galt dort als technischer Leiter der Sportausbildung und wurde von der Bundesleitung bestimmt, an deren Spitze als Leiter des Sportbundes der Bundesvorsitzende stand.

In § 1 der Satzungen ist der Vorsitz geregelt:

„Der Vorsitzende [...] führt den Sportbund nach den Grundsätzen des Führerprinzips. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Auf ihn gehen alle gesetzlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung, soweit dies zulässig ist [...]“

Die Aufnahme des Führerprinzips, wohl aus Gründen der sogenannten loyalen Opposition, in den Vorsitzparagraphen und die Verbindung mit dem BGB bedeuten die Schaffung einer Einbruchsstelle: Das BGB brauchte nicht geändert zu werden, in einer Art Systemkonformität erfolgt eine unkritische Anpassung an die höchste nationalsozialistische Wertvorstellung. Der RjF hatte eine Strategie festgelegt, die den Zionismus des Makkabi diffamierte und einen Schock auslösen musste,³²⁷ zumal ein Hegemonieanspruch gesehen wurde.

Als der jüdische Sport in der schlimmsten Krise stand, wurde er im Dritten Reich mit einem kaum zu erklärenden Optimismus belebt. Der Notstand eröffnete neue Perspektiven, Tausende von Anhängern wurden gewonnen für die eigene Art von Sport-Auffassung. Die soziale Diskriminierung setzte Energien frei, welche auch die Trennungen und Spaltungen im jüdischen Lager zu einer ungeahnten Solidarität bewegte.³²⁸

³²³ Hier wird bewusst der Singular verwendet, weil der Text die wohl endgültige Ausformung der Intentionen des Sportbundes ist, vgl. Bernett (1978), Dokument 39, S. 166 ff.

³²⁴ Bernett (1978), S. 51.

³²⁵ Vgl. Bernett (1978), S. 163 ff., Dokument 38.

³²⁶ Vgl. ebd., S. 162, Dokument 37.

³²⁷ Über Reaktionen des Makkabi auch bei anderen Aktionismen des RjF, vor allem der Jugendarbeit, siehe das Schreiben der Bundesleitung an alle Sport- und Ortsgruppen vom 02.05.1933, wo Vertrauensbruch aufgeklärt und innere Disziplin wiederhergestellt werden soll, siehe Bernett (1978), S. 171, Dokument 43.

³²⁸ Vgl. Bernett (1978), S. 75 ff.

IV. Die systemfremden olympischen Spiele 1936 als Propagandawerkzeug

Kein weiteres der olympischen Spiele hat ein derart politisches Gewicht, wie die beiden, die auf deutschem Boden stattgefunden haben: die olympischen Spiele von 1936 in Berlin und in München 1972, wo Terrorpolitik von außen hereingetragen wurde, die nicht absehbar war. Das von der DDR gezeichnete Bild der Überlegenheit über den Klassenfeind verblasste oder wurde der Allgemeinheit nicht bewusst durch die markante Überlagerung des Terrorangriffs auf die jüdischen Sportler.

Nach dem kriegsbedingten Ausfall der Olympischen Spiele 1916 wurden Interessen und organisatorische Fragen vom DRA wahrgenommen, ab 1925 gab es bis zum Ende des zweiten Weltkrieges den Deutschen Olympischen Ausschuss DOA, dessen Vorsitzender Lewald die Vergabe der Spiele für 1936 in Berlin erkämpfte. Der DOA ist die einzige Institution, die als solche nicht von den NS-Machthabern angetastet wurde. Es sollte möglicherweise die Kontinuität in der Vorbereitung der olympischen Spiele 1936 gewahrt werden, wobei das Internationale Olympische Komitee seine feste Linie wahrte und eine eindeutige Haltung einnahm. In den Olympiajahren des 2. Weltkrieges 1940 und 1944 war die Teilnahme einer deutschen Olympiaorganisation nicht mehr gefragt.

Das Dritte Reich musste nach der Abstimmung des IOC im April 1931³²⁹ sozusagen die Ausrichtung der Spiele als Hypothek übernehmen. Die Vorbereitung der Spiele von 1936 sind in den drei Jahren nazistischer Herrschaft bis dahin ein Spiel von Gegebenheiten, Instanzen, Kompetenzen im Struktur- und Organisationsbereich, ein Aufeinanderprallen von Ideologien und ideologischen Aspekten sowie ein Verwirrspiel um Personen wie hochrangiger Politiker, internationaler Funktionäre, Sportler und deren Provenienz.³³⁰ Die internationalen Gepflogenheiten passten in der Regel nicht in das völkische Sportbild der neuen Machthaber, die ihr Gesicht nicht verlieren durften und ja immerhin mit dem Problem der Arisierung sich selbst in die Zwangsjacke gesteckt hatten.

Und so konnte man nicht untätig bleiben: Der Berliner Oberbürgermeister Sahn hatte schon am 24.01.1933 zur Gründungsversammlung des Organisationskomitees eingeladen. Dadurch dass die Initiative noch vor der Machtergreifung vom Ausrichter ausging, waren vollendete Tatsachen geschaffen.

Das IOC als internationale, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation³³¹ dürfte entsprechend dem o. g. Beschluss aktiv gewesen sein, ohne sich um die zu diesem Zeitpunkt noch undurchsichtige politische Situation im Reich zu kümmern. Denn nach der Machtergreifung hatte das Vorfeld zur Ausrichtung der Spiele eine neue Dimension bekommen durch die Person des Reichskanzlers, dessen eingengter Sportbegriff ja eingebettet war in eine skurrile Betrachtungsweise der Erziehungsgrundsätze eines völkischen Staates.³³² Sport als Mittel der Aggression und Abhärtung³³³ passte in kein olympisches Programm. So zeigen sich von daher eine gewisse Zurückhaltung und wenig Begeisterung. Aber Hitlers fast ängstlich zu nennender Haltung, die auch in seiner Persönlichkeitsstruktur lag, standen Sachzwänge entgegen und es bedurfte einiger Überzeugungsarbeit.

³²⁹ Die Abstimmung erfolgte brieflich nach der IOC-Sitzung in Barcelona, s. Bennett (1971), S. 39.

³³⁰ Vgl. Joch (1981), S. 727 ff.

³³¹ Vgl. Becker (1992), S. 219-220.

³³² Vgl. Hitlers (1939), Äußerung in „Mein Kampf“, S. 452.

³³³ Vgl. ebd., S. 455.

Lewald, Präsident des DRA und zugleich Vorsitzender des Organisationskomitees, und sein Generalsekretär Diem³³⁴ erhalten letztlich doch die Unterstützung des Reichspräsidenten von Hindenburg als Schirmherrn und die des Reichskanzlers, der den Vorsitz im Ehrenausschuss allerdings nicht übernahm.

Lewald schaffte das zunächst unmöglich Erscheinende mit einer riskanten Amtshandlung: durch einen persönlichen Besuch bei Hitler. Er legte die zu erwartende, ungeheure Propagandawirkung für das neue Deutschland dar, der Kanzler denkt um und erkennt die internationale Außenwirkung als Werbung für das neue Deutsche Reich. Einen deutlichen Fingerzeig gibt die zufällige Tatsache, dass drei Tage vor dem genannten Besuch am 16.03.1933 Goebbels zum Reichspropagandaminister ernannt worden war.³³⁵ Nach Gründung des Reichspropagandaministeriums wird der neue Minister eingeschaltet, um die olympische Idee mit Hitlers abwehrender Haltung der völkischen Leibesübungen zu verbinden und sie in Werbung und Propaganda umzusetzen.³³⁶

Ausgerechnet an der Person von Lewald³³⁷ rückt das Problem des Semitismus ins Rampenlicht, woran den Nazis nicht gelegen sein konnte. Die Frage hätte sich zwar in jedem Falle gestellt, sie wurde so nur noch in der Öffentlichkeit forciert und hochgespielt. Die Parteipresse wandte sich scharf gegen Lewald. Dieser wehrte sich und wies darauf hin, dass sich das IOC „keine Persönlichkeiten oktroyieren“ lasse.³³⁸ Er bringt in aller möglichen Schärfe die Autorität der internationalen Organisation ins Spiel. Der IOC-Präsident gibt sogar eine Misstrauenserklärung ab, die wiederum den Vorsitzenden des Organisationskomitees zu einer schriftlichen Garantiererklärung gegenüber dem Weltverbandes veranlasst.

Hitler zeigte sich gekränkt. Die Judenfrage wird dann über den Grafen Baillet-Latour vom IOC durch den Reichsinnenminister in dem gewünschten Sinne offiziell geklärt, nämlich, dass Juden „aufgefordert worden sind, in die deutschen Mannschaften einzutreten“.³³⁹ Damit sah sich die Reichsregierung entlastet und konnte ihre antisemitische Haltung zynisch modifizieren. Hitler trat persönlich auf: Er empfing den IOC-Präsidenten nach einigem Zögern in der Reichskanzlei.³⁴⁰ Die ganze schwierige Aktion hatte noch eine Nebenwirkung, nämlich dass durch die Einwirkung des IOC, weil das nationale Komitee unter Lewald in einem distanzierten Verhältnis zu Hitler stand, die jüdischen Mitbürger vor stärker werdender Diskriminierung geschützt wurden. Man wird allerdings die Interpretation wagen können, dass nicht das nationale Komitee den Ausschlag gegeben hat. Bei Abwägung aller Gegebenheiten musste die Entscheidung zwischen Weltöffentlichkeit und nationaler Ideologie mit den strategischen Mitteln der Politik erkämpft werden. Hinzu kam noch eine

³³⁴ Die Diskussion um Carl Diem entstand erneut im Jahre 2001, wobei seine Verdienste im Dritten Reich anerkannt werden, während er nach dem Krieg seine Vergangenheit bewusst manipuliert habe, um seine Stellung als Funktionär nicht zu verlieren. Die Sportöffentlichkeit zieht sich auch zurück, schafft Distanz u. a. dadurch, dass zahlreiche Namensgebungen (z. B. Straßenbenennungen) zurückgezogen werden. Auch beim 50-jährigen DSB-Jubiläum im Dezember 2000 war die Zurückhaltung, vor allem im Präsidium des DSB deutlich spürbar. Die seit den 1960-iger Jahren existierende Carl-Diem-Plakette soll einen versachlichten neuen Namen bekommen, vgl. F.A.Z. Nr. 56 vom 11.04.2001 S. 48

³³⁵ Vgl. Bernett (1981), S. 266.

³³⁶ Vgl. Popplow (1968), S. 51-52.

³³⁷ Er hatte direkte nicht-arische Verwandte, sein Vater war getaufter Jude in: Joch (1981), S. 729.

³³⁸ Bernett (1981), S. 44-45.

³³⁹ Ebd., S. 47.

³⁴⁰ Hier gibt es nur eine mündliche Überlieferung. Aufzeichnungen über die Unterredung, an der von Tschammer, Frick und Lewald teilgenommen haben sollen, liegen nicht vor; vgl. ebd., S. 48.

weitere Errungenschaft, dass der politische Druck von außen so stark war, dass das Nationale Olympische Komitee gegen den Willen der Reichsregierung und besonders des Reichsinnenministers Frick fortexistieren konnte.³⁴¹ Die bekannte nazistische Methode der Beseitigung von unliebsamen Institutionen konnte nicht funktionieren. Hitler, Goebbels und Frick haben dem Druck des IOC nachgegeben und die propagandistische Qualität der Spiele voll ausgenutzt. Er fand seine Bestätigung durch nicht erwartete sportliche Erfolge für das Deutsche Reich. Es entstand auch ein Wettstreit auf der nationalen Führungsebene, wer sich die Erfolge als Initiator und Organisator zuschreiben dürfe. Staatssekretär Pfundtner hat die Erfolge von Berlin und Garmisch-Partenkirchen der obersten Leitung von Innenminister Frick zugeschrieben,³⁴² auf dessen Weisung der Reichssportführer von Tschammer die Neuordnung des Deutschen Sports übertragen bekam und unter seiner straffen Führung, die ihm Frick auch in einem Schreiben bescheinigt,³⁴³ die Ursachen des nicht vorhersehbaren Erfolges der deutschen Athleten sehen wollte.³⁴⁴

„Denn ein gutes Ergebnis vor einer internationalen Öffentlichkeit musste in aller Welt einen Rückschluss zulassen auf die Kraft der nationalsozialistischen Gedanken- und Organisationswelt überhaupt. Die Einheitlichkeit der Organisation ist Ausdruck der „grundsätzlichen Einheit der Lehre“.³⁴⁵

Das sozusagen fremde Element des Olympischen Ausschusses blieb dann Bestandteil über die 12 Jahre der Hitlerzeit, hatte die Einheitlichkeit des deutschen Sports mit geschaffen und das Führerprinzip bestätigt.

So sind die Olympischen Spiele von 1936 durch einen Mix von völlig entgegengesetzten politischen Strömungen – in reine Sachzwänge gebracht – zustande gekommen.

³⁴¹ Vgl. ebd., S. 268.

³⁴² Vgl. Pfundtner (1937), Festschrift, S. 23.

³⁴³ Vgl. Ebd., S. 117.

³⁴⁴ Von Tschammer (1937), S. 113. Der Autor in der Festschrift hatte auf S. 111 die Bünde der Leibesübungen einzeln aufgezählt und die ungefähr 300 Splitterverbände angeführt, die organisatorisch zusammenzuführen waren. Dieses typische Beispiel der Zersplitterung und ihre Überwindung durch das Großereignis olympische Spiele waren ein weiterer Trumpf für die Nationalsozialisten; siehe dazu Josef Goebbels, Tagebücher Bd. 3, München, Zürich 1992, vom 02.08.1933, S. 975: Hinweis auf Hitlers Triumphfahrt nach der Eröffnung, und ders. vom 07.08.1933, S. 976 und Anm. 60: Erfolg, Ablauf und positive Reaktion der Auslandspresse (kritische Stimmen allerdings auch den USA).

³⁴⁵ Von Tschammer (1937), S. 117.

V. Bedeutungslosigkeit des Sports im 2. Weltkrieg

Der 1939 begonnene Krieg war kein akzidentelles Ereignis, das auf eine Friedenszeit folgte, sondern unerbittlicher Kampf und rassenpolitische Gewalt verbunden mit totaler Vernichtung, die den Zielsetzungen und Maßnahmen in der stufenweise radikalisierten Politik Hitlers und seinem Regime von Anfang an zugehörten.³⁴⁶

Hitler hatte den Sport ideologisiert, als er von der „Züchtung eines neuen Menschen mit herrlichen Körpern“ sprach, so etwa am 01.09.1937 auf dem Reichsparteitag. Das aus heutiger Sicht unbegreifliche Führercharisma³⁴⁷ und die entstandene Massenanhänglichkeit hatten das Regime mit einer spezifischen, ureigenen Loyalität konsolidiert, die bis heute noch Rätsel aufgibt.

Im euphorischen Stimmungssog der olympischen Spiele 1936, die internationale Beachtung erzielte, wurde der Stellenwert des Sports rapide erhöht, allerdings in einer negativ zu bewerteten Weise, als sich die Nazis entschlossen, den Sport in der Form der Gleichschaltung parteipolitisch zu gewinnen. Dies erforderte personalpolitische Maßnahmen, um den notwendig gewordenen Funktionärsbetrieb zu gestalten. In den unteren Organisationsbereichen der einzelnen Sportarten, sozusagen im Breitensport der damaligen Zeit, übernahmen Personen den Spielbetrieb ohne irgendwelche Beziehung zu den Disziplinen und vor allem ohne Erfahrung. Bis Kriegsbeginn lässt sich jedenfalls ein Aufschwung in Sache und Stimmung nachweisen.

Danach wurde der sozialpolitische Bereich des Sports in seiner noch ungeordneten Struktur mit den Faktizitäten eines Krieges konfrontiert und hatte folgerichtig seinen Preis zu bezahlen, da der unmenschliche Zugriff des Regimes sich tendenziell alle Bereiche der Gesellschaft unterworfen hatte.

Die Kriegs-Sport-Politik war vor andere, ungewohnte, nicht absehbare Aufgaben gestellt, sowohl in personeller als auch in materieller Art.

Auf nationaler Ebene wahrte man den Schein, dass alles den gewohnten Gang weitergehen könne, weil Spieler und Athleten schlichtweg ihren militärischen Pflichten nachzukommen hätten. Hier fehlte jeglicher Sachverstand, die vorgezeigte Sachlichkeit war hybrid in ihrer Handlungsweise. Die Abstellung in den Front- und Reichsarbeitsdienst gewann in fortschreitender Zeit an solchem Ausmaß, dass der personelle Aderlass nicht aufgefangen werden konnte. Dies bedeutete eine Schwächung der Großzahl aller Sportvereine, der durch Senioren oder Nachwuchsleute nicht ausgeglichen werden konnte. Die Ehre, für Führer, Volk und Vaterland ins Feld ziehen zu dürfen, fand nicht immer Widerhall oder war eine Selbsttäuschung, wie man sie bereits im kaiserlichen Deutschland 1914 erlebt hatte. Die Vereinsfunktionäre sahen sogar je nach Maßgabe der abgezogenen Spieler, vor allem der Leistungsträger, eine Wettbewerbsverzerrung. Havemann zitiert das Beispiel von RW Essen,³⁴⁸ wo im Oktober 1939 elf Akteure des ersten Fußballkaders an der Front waren. Das Einrücken an die Front schuf Lücken vor allem bei den Spitzenclubs und zumindest erheblichen Verdruss und Streitigkeiten. Damit war der Sportbetrieb in seinem ihm eigenen Sinn und in seinen Organisationen destabilisiert.

³⁴⁶ Vgl. Thamer (2002), S. 19 und Havemann (2005), Fußball unterm Hakenkreuz, S. 208.

³⁴⁷ Vgl. Havemann (2005), S. 342.

³⁴⁸ Vgl. ebd., S. 308.

Materielle Einschränkungen durch Verschlechterung der Trainingsmöglichkeiten ergaben sich durch Belegung der Turnhallen und Sportanlagen für Militär- und Parteidienststellen. Auch die Hitlerjugend legte die Sportstätten in Beschlag, die dann auch zu Lazarettzwecken dienten, ebenso wie die Schulen. Der Spielbetrieb kam zum Erlahmen.

In diesem chaotischen Wollen und der unkundigen Handlungsfähigkeit kam das propagandistische Gehabe mit seiner trügerischen, realitätsfernen Denkweise in die Medienwelt, dass gute und dann beste Sportler die Wehrhaftigkeit der jungen Deutschen unter Beweis stellen konnten oder sollten. Hitler und seine Paladine hatten die Bewährung der deutschen Jugend gefordert und gewollt. So gehört das Begriffspaar „Krieg und Sport“ nach einer Formulierung des deutschen Sportführers von Tschammer zu den „unumstößlichen Grundüberzeugungen“.³⁴⁹

Doch sehr rasch musste die Sportführung mit von Tschammer und von Mengden begreifen, dass die Erfordernisse eines Krieges mit vorher nicht eingeschätzten und gut geredeten Ausmaßen den Sport dem Krieg unterzuordnen haben. Für sportliche Spitzenleistungen gab es keinen Platz mehr. Die „Wehrtüchtigung“, ein abgestufter Begriff mit der konkreten Aussage, dass Meisterschaften nicht gefragt seien, dagegen Leistungsfähigkeit, Entspannung und Ausgleich, wurde gegen das substantiierte ehemalige Sporttreiben eingetauscht, der Sport klein geredet.

Doch wollte Hitler das seit den olympischen Spielen 1936 erfolgreiche Instrument deutscher Außendarstellung nicht aus der Hand geben und ordnete den Ausbau der Arbeiten für die olympischen Winterspiele 1940 an.³⁵⁰ Wegen zahlreicher Absagen ließ Hitler die von ihm konzipierten Spiele auf Skiwettbewerbe reduzieren und letztlich wegen internationalen Geplänkels und wegen des Krieges wurden die Spiele an das IOC zurückgegeben und abgesagt. Hitler wollte in der ihm eigenen Art eine Einschränkung durch die Kriegsgegebenheiten nicht wahrhaben und die Sportstärke des Deutschen Reiches vor den Augen der Welt demonstrieren.

Auf den internationalen Sportverkehr war die deutsche Sportführung schon gar nicht vorbereitet. Die Ausweitung der Kampfhandlungen legte für Spieler im Nationaltrikot enge Grenzen an. Es war mehr als lobbyistische Mache oder gelinde gesagt Mode, sich durch die Berufung zu internationalen Wettkämpfen dem Kriegsgeschehen fernzuhalten bzw. eine Freistellung zu erlangen. Hinzu kam als entscheidender Faktor der Wegfall der Feindstaaten für einen Sportverkehr, so dass von Tschammer den Auftrag bekam, bei den Neutralen zu werben.³⁵¹ Er beschloss „den internationalen Sportverkehr im Hinblick auf die bevorstehenden Ereignisse nach Möglichkeit einzuschränken und demgemäß auch jede Anforderung auf Beurlaubung von Wehrmatsangehörigen zu unterlassen“.³⁵² Diem hielt dieses Ansinnen politisch für bedenklich und versuchte, um sozusagen Masse zu bekommen, Sporttreffen in allen Disziplinen ins Leben zu rufen. Das Auswärtige Amt blockte ab, da internationale Wettkämpfe aus außenpolitischen Gründen nicht mehr verlangt seien und für Kriegshandlungen keinen Sinn machten. Begründet wurde dies mit einer einschlägigen Äußerung bzw. einer Kehrtwendung Hitlers, dass „die Aufgaben der Wehrmacht so vordringlich seien, dass Beurlaubungen nur in den dringendsten Fällen vorgenommen

³⁴⁹ „NS-Sport“ 1 vom 17.09.1939.

³⁵⁰ Vgl. Bernett (1971), S. 80.

³⁵¹ Tagebuchnotiz von Carl Diem, Berlin 03.10.1939.

³⁵² Hinweis bei Havemann (2005), S. 306 auf das Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin R 99038.

werden sollten“.³⁵³ Das Auswärtige Amt wollte den internationalen Sportverkehr nicht ganz unterbinden und so bekam Generaloberst Jodl die Befugnis, im Einzelfall zu entscheiden. Es kam zu Schmalspurveranstaltungen mit Folgen für den Sport. Die Fußballer z. B. verloren das erste Kriegsländerspiel mit 1:5. Ansonsten hagelte es Absagen vonseiten der neutralen Länder, voran von Schweden, das dezidiert Abstand von im Krieg befindlichen Nationen (02.11.1939) nahm und eine forsch abweisende Reaktion von deutscher Seite zur Folge hatte.³⁵⁴ Die Begründung lag in der Behauptung, dass Sport keine Neutralität beinhalte, sondern ein Völker verbindendes Element sei. Teichler liefert einige Übersichten über die Zahl der stattgefundenen Länderkämpfe, die ein beredtes Bild vom „internationalen Betrieb“ liefern.³⁵⁵

Auf von Tschammers Intention, eine Europäische Sportkonferenz zu kreieren, kam am 27.12.1941 die Weisung von Hitler und Goebbels, alle Skiwettkämpfe zu verbieten. Der „russische Winter“ bedurfte Skimaterial jeder Art. Dadurch scheiterte die Konferenz, die bei gegebener Kriegssituation auch keinen Sinn machte.

Doch ist es geboten, auch die Erfolgsseiten der Spitzensportler zu erwähnen, so gering ihre Zahl ist. Man erinnere sich an die großen Fußballvereine Schalke 04 und Dresdener SC oder Persönlichkeiten wie Gisela Grass mit ihrem Weltrekord im Brustschwimmen oder Fritz Walter, den Superstar (nach heutiger Diktion) der Fußballnationalmannschaft. Dass eine Reihe von Topathleten den sogenannten Heldentod starb, darf nicht unerwähnt bleiben. Mit dem sich Sich-Abzeichnen des verlorenen Krieges im Jahr 1944 erlag der internationale und vor allem der nationale Sport: Für den Niedergang des Deutschen Reiches sorgten die Bombengeschwader der USA und der Briten.

Seit 1939 hatte das von Hitlers Rassenwahn und Eroberungswut getriebene Nazi-Deutschland ganz Europa mit Terror und Verwüstung überzogen und die ganze Welt in Empörung versetzt. Es war ein Kriegsziel, nicht Option, sondern fester Wille der Kriegsallianz, Faschismus und Nazitum zu beseitigen.³⁵⁶ Die Siegermächte standen in Kooperation und Konflikt, wie sie nach der Besetzung Deutschlands ihre unterschiedlichen Interessen auf einen Nenner bringen konnten. Wie unterschiedlich diese Interessen waren, zeigen deutlich die neun bekannten Konferenzen, von denen acht schon während des Krieges stattfanden, wobei bei dem Zusammentreffen von Churchill, Roosevelt und Stalin Anfang 1945 in Jalta festgelegt wurde, dass Deutschland in vier Besatzungszonen aufgliedert werden und eine gemeinsam wirkende Kontrollbehörde in Berlin Entmilitarisierung und Entnazifizierung in Angriff nehmen und überwachen sollte. Hinsichtlich des Verlustes der Staatlichkeit der Deutschen wurde – im Gegensatz zu 1918 – durch die Übernahme der obersten Regierungsgewalt der Alliierten das entstandene Herrschaftsvakuum ausgefüllt. Es war eine noch tiefere weltweit wirkende Zäsur als nach dem ersten Weltkrieg.³⁵⁷

³⁵³ Havemann (2005), S. 306.

³⁵⁴ Vgl. Diem (1939), S. 22.

³⁵⁵ Vgl. Teichler (1991), S. 277, 311, 317, 326, 357 und 358.

³⁵⁶ Vgl. Weißpfennig (1972), S. 759-760.

³⁵⁷ Vgl. Winkler (2000), Der lange Weg nach Westen, Bd. 2, S. 117 ff., mit der Heranziehung der geläufigen Formulierung vom 2. Dreißigjährigen Krieg (1914-1945).

C. Zwischenfazit

Der Sport in seiner Gesamtheit einschließlich seiner Institutionen war damit vollkommen gleichgeschaltet. Formaljuristisch wie auch in der einzelnen Behandlung gab es keinerlei Ausnahmen vom Gesichtspunkt der Einheitlichkeit. Eine streng auf nationalsozialistischen Ideen und Ideologien ausgestaltete Einheitssatzung für Vereine ließ keinerlei Eigeninitiative bzw. Kreativität zu.

Die drei wesentlichen Eckpfeiler des nationalsozialistischen Rechtssystems hatten Einzug in den Bereich des Sports gefunden. Durch die Schaffung des NSRL war die NSDAP direkt in den Bereich der Leibesübungen involviert. Ebenso war das Führerprinzip nicht nur dem Namen nach Bestandteil der Sportwirklichkeit. Rassedoktrin war Grundvoraussetzung für die Sportausübung in den Vereinen, da diese, wie bereits gezeigt, nicht daran vorbeikamen, einen Arierparagrafen in ihre Satzungen aufzunehmen. Durch die strenge, überwachende Führerhierarchie konnten nur schwer die Anforderungen der Satzungen umgangen werden. Konfessionen, sozialistische oder gar kommunistische Strömungen waren vollends unterbunden und wurden, sollten sie dennoch auftreten, mit äußerstem Nachdruck unter schwersten Strafandrohungen verfolgt.

Durch diese radikale Vorgehensweise des politischen Zwanges wurden die in der Weimarer Republik einst so vielfältigen, auch kontroversen Varianten im Sport, die größtenteils auch den politischen Alltag wiedergaben, beseitigt. Was zunächst teilweise noch als sinnvolle Hinführung aus dem fast schon chaotischen Sportgeschehen in eine geordnete Organisation verstanden wurde, entpuppte sich als Machtinstrument bzw. Kontrollmechanismus gegenüber dem Volk. Trotz der Erfolge bei den Olympischen Spielen 1936 war der Sport weniger des Sportes willen propagiert worden als vielmehr als Mittel zur Demonstration politischer Stärke gegenüber In- und Ausland. Die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten verliefen in den Jahren der Weimarer Republik bis zum Ende des Dritten Reiches nahezu parallel.

Gleichschaltung und Subsidiarität schließen sich begrifflich und inhaltlich aus. Ein Führerstaat erlaubt keine vorrangige Selbstverantwortung gegenüber staatlichem Handeln. Selbst wenn untergeordnete Institutionen des Sports in der Lage gewesen wären, Probleme und staatliche Aufgaben eigenständig zu lösen, so fehlte es bereits an den staatlichen Aufgaben, die herkömmlicher Weise erledigt werden könnten. Unter dem Diktat der Nationalsozialisten war Ziel jedweden Handelns die Durchsetzung der Ideologie. Es konnte von daher kein Raum für den Einzelmenschen und Eigeninitiative bestehen.

3. Teil

Der Übergang vom Dritten Reich zur Bundesrepublik Deutschland

Die militärische und politische Entwicklung hatte in der „totalen Zusammenbruchgesellschaft“³⁵⁸ zwingend auch Auswirkungen auf den Bereich des Sports, der dennoch hohe Mobilität entwickelte. Das vorliegende Kapitel wird sich deshalb im Folgenden auch mit der Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen auseinandersetzen.³⁵⁹

Nach Kriegsende gab es logischerweise aus dem wirren Chaos heraus keine funktionsfähige deutsche Zentralinstanz mehr, vielmehr übernahmen die Alliierten selbst die Verpflichtung zur direkten Verwaltung Deutschlands.³⁶⁰ Dabei ging die nationalsozialistische totalitäre Erscheinungsform zu Grunde, die kommunistische konnte sich entwickeln. Schon beim Neuaufbau der Sportorganisationen nach 1945 wurde deutlich, dass eine Unterwerfung unter die besatzungsrechtlichen Bestimmungen gegeben und die Schaffung und Gestaltung von Sportinstitutionen vom Willen der Alliierten abhängig war.³⁶¹

Im Dritten Reich war die Turn- und Sportbewegung trotz freiwilliger Selbstgleichschaltung in die Zwangsjacke des NSRL gesteckt worden und diente de facto den Zielen und Zwecken der NSDAP.³⁶² Diese Abhängigkeit des Sports von Politik und Regierung galt es zu vermeiden.

Ein Gesichtspunkt kam nach dem Kriegsende trotz Zerstörung von Sportstätten, Verbot und Auflösung von Organisationen usw. dem Wiederaufbau einer neuen Turn- und Sportbewegung zugute: die dem Menschen von Natur aus innewohnende Freude an der Bewegung und am Spiel.³⁶³ Dabei half die von den Amerikanern getroffene Entscheidung, den wirtschaftlichen Aufbau Europas zu fördern.³⁶⁴

A. Veränderung der rechtlichen Grundlagen ab 1945 in Westdeutschland

Bereits vor der Besetzung Deutschlands stellten die Alliierten Überlegungen an hinsichtlich der Neuorganisation des deutschen Sports. Die Errichtung des Alliierten Kontrollrates am 12.11.1944, Frankreich trat am 1. Mai 1945 bei, hatte auch nachhaltige Bedeutung für den Nachkriegssport.

Es ist bemerkenswert, dass der Sport in dem schwer durchschaubaren politischen Raum eine sozusagen konzeptionelle Position einnahm. Über die Wirkkräfte kann man mutmaßen, jedenfalls ist eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung erkennbar: Für den Sport war eine Eigenwelt vorgesehen und geschaffen. Umso schwerer musste die Distanzierung zu den Sportgebilden des Dritten Reiches fallen.

³⁵⁸ Winkler (2000), Bd. 2, S. 121.

³⁵⁹ Zur Frage der politischen Säuberung, vgl. Weißpfennig (1972), S. 762 ff. und Henke (1991), „Die Trennung v. Nationalsozialismus“, S. 21-83.

³⁶⁰ Vgl. Henke (1991), S. 21-22.

³⁶¹ Vgl. Pabst (1978), Sport - Medium der Politik, S. 36.

³⁶² Den Begriff „Zwangsjacke“ verwendet Drees, (ohne Jahr), S. 8.

³⁶³ Vgl. ebd., S. 8; ebenso Weißpfennig (1972), S. 764: „Kriegsauswirkungen und erste sportliche Initiativen“, mit statistischen Angaben über Verluste an Menschen und Material.

³⁶⁴ Fünfmächtepakt vom 17.03.1948 aufgeführt in: Winkler (2000), S. 129.

So kam es zu besatzungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften, die in den Nachkriegsjahren Gesetz waren. Ein Abweichen davon war für das deutsche Volk nicht möglich. Sämtliche rechtlichen Bestimmungen wie die Weimarer Reichsverfassung, Ermächtigungsgesetze sowie Satzungen usw. hatten ihre Bedeutung verloren und erzeugten keinerlei Wirkungen mehr.

Die *Kontrollratsdirektive Nr. 23* hatte die „Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland“ zum Inhalt. Bei dieser Direktive handelte es sich um einen mühsam errungenen Kompromiss, der wesentliche Einschränkungen früherer alliierter Rechtsvorschriften enthielt.³⁶⁵

Ziffer 1 der Direktive legt unmissverständlich fest, dass sämtliche Organisationen ohne Ausnahmen bis spätestens 01.01.1946 aufzulösen waren. Jegliche sportliche Betätigung wurde ex nunc untersagt. Der dahinterstehende Gedanke ging weniger in die Richtung, den Sport in Deutschland generell von der Bildfläche verschwinden zu lassen, sondern war vielmehr präventiver Natur nach den Auswüchsen der Nazisportwelt, was sich aus Ziffer 2 der Direktive ergibt. Darin wird der eigentliche Zweck der Bestimmung konkretisiert, nämlich dass alle militärischen und athletischen Organisationen und somit auch Betätigungen in dieser Richtung verboten sind, enumerativ werden Flugübungen, Fallschirmspringen, Segelflug, Fechten usw. genannt. Hierin zeigt sich deutlich, dass der Sport vor allen Dingen nicht dazu missbraucht werden konnte, die Alliierten zu umgehen bzw. den Sport auszuhöhlen, indem militärische Ausbildung unter dem Deckmantel des Sports weiter hätte vonstatten gehen können.³⁶⁶ Sicher ist die desolate Situation des geschlagenen Reiches auch verkannt worden, weil die Bevölkerung von „Militär“ genug hatte. Die Vorsicht der Alliierten war allerdings verständlich. Diesen Aspekt ergibt die Befragung von etwa zwei Dutzend Zeitzeugen, die im damaligen Sportleben eine Rolle auf verschiedenen Ebenen (Breiten- oder gehobener Sport bzw. Spitzensport) spielten.

Eine Einschränkung in dieser Hinsicht trifft Ziffer 4 der Direktive. Sportorganisationen örtlichen Charakters mit nichtmilitärischen Absichten waren gestattet. Die Alliierten waren demnach durchaus daran interessiert, den Sport, auch in organisierter Form, nicht gänzlich zu beseitigen, sondern jegliche, aus ihrer Sicht positiven Potenziale zumindest minimal zu erhalten. Ziffern 4 b und c sichern darüber hinaus noch die Stellung der jeweiligen Besatzungszonenbefehlshaber, indem Organisationen ohne dessen Erlaubnis das Niveau der Kreisebene nicht übersteigen dürfen. Dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt erstreckte sich zudem auf neugegründete Organisationen örtlichen Charakters.

Die Wirkung der Direktive war jedoch nicht so einschneidend, wie dies vielleicht unter Berücksichtigung des Wortlauts den Anschein haben könnte. Das hängt schon allein mit Ziffer 5 der Direktive zusammen, wonach die jeweiligen Zonenbefehlshaber mit der Durchführung und der Umsetzung der Direktive in der jeweiligen Besatzungszone beauftragt waren. Weiterhin hatte sie keine unmittelbare Wirkung gegenüber den eigentlichen Normadressaten, den Deutschen, sondern vielmehr gegenüber den Zonenkommandeuren.

³⁶⁵ Zur Entstehungsgeschichte sowie die Grundsätze der Direktive vgl. auch Weißpfennig (1972), S. 761 ff.; ebenso Peiffer (1989), Die erstrittene Einheit, S. 69. Die Direktive beruht auf drei Thematisierungen und Komplexen: Persönlicher und sportlicher Hintergrund, Politikerverständnis, Ziel der Einheit im Sport.

³⁶⁶ Ziffer 3 dehnt die Untersagung von militärischen oder militärähnlichen Sportaktivitäten auch auf öffentliche Anstalten, also juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie juristische Personen des Privatrechts wie etwa Handelsgesellschaften aus.

Insofern wäre ein Verstoß weniger dem jeweiligen deutschen Sportler oder der Institution, als vielmehr der Besatzungsmacht schlechthin anzulasten.

Es bestand eine relativ freie Hand im Bezug auf die Umsetzung der Direktive in den Zonen.³⁶⁷ Die mangelnde Durchschlagskraft der Direktive zeigt sich in der Rechtsnatur derselben.³⁶⁸ Gemäß der *Kontrollratsdirektive Nr. 10 „Methoden der gesetzgebenden Tätigkeit des Kontrollrates“ vom 22.09.1945*³⁶⁹ handelt es sich bei Direktiven um Bekanntmachungen der allgemeinen Absichten bzw. Entscheidungen des alliierten Kontrollrates in verwaltungstechnischen Angelegenheiten. Man könnte darunter subsumieren, dass Direktiven Absichterklärungen oder Handlungsvorgaben für die einzelnen Zonen darstellten. De facto handelte es sich um Richtlinien, deren Umsetzung alleine in den Händen der jeweiligen Besatzungsmacht lag, d. h. es eröffneten sich Spielräume und Freiräume für z. T. situationsgebundene Auslegungen, wenn Sport in Betrieb genommen werden sollte. Mit einer Direktive wurde demnach lediglich eine Richtung vorgegeben. Die Auslegung sowie die Vorgehensweise nach Art und Maß oblagen alleine der Ermessenausübung der Besatzungsmacht.³⁷⁰ Mit den bereits erwähnten Umsetzungen durch die westlichen Besatzungsmächte war die Rechtsetzungstätigkeit derselben im Bereich des Sports nahezu abgeschlossen.³⁷¹

Das *SHAEF-Gesetz Nr. 5*³⁷² vom 18.09.1945³⁷³ hatte die Auflösung der NSDAP zum Inhalt. Bei dieser Norm handelte es sich um den Ausfluss der Gesetzgebungstätigkeit aus dem ständigen Hauptquartier des US-Generals Eisenhower.³⁷⁴

Die Beseitigung des NSRL war die hauptsächliche Wirkung dieses Gesetzes für den Bereich des Sports. Durch die Auflösung der NSDAP und ihre Erklärung als gesetzeswidrig hatte dies über die Beseitigung des NSRL auch zur Folge, dass die Reichssportführer und andere damalige Führungsfunktionäre aus ihren Ämtern enthoben wurden.³⁷⁵

Das Gesetz Nr. 2 des alliierten Kontrollrates, welches sich mit der „Auflösung und Liquidierung der Nazi - Organisationen“ vom 10.10.1945 befasst,³⁷⁶ wird auch von der Besatzungsregierung, dem Hauptorgan für Rechts- und Gesetzgebungstätigkeit, durchgesetzt

³⁶⁷ Die Umsetzung der Direktive in den westlichen Besatzungszonen nahm eine relativ lange Zeit in Anspruch; so erfolgte diese in der französischen Zone erst im Februar 1946, am 15.03.1946 in der amerikanischen und am 18.07.1946 sogar erst in der britischen Zone, vgl. Weißpfennig (1972), S. 766 ff.

³⁶⁸ Vgl. Peiffer (1989) S. 70.

³⁶⁹ Amtsblatt des Kontrollrates 3, S. 38.

³⁷⁰ Die Direktiven erinnern an Richtlinien im Sinne von Art. 189 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union. Auch bei diesen Richtlinien wird lediglich das Ziel vorgegeben, das „Wie“ bezüglich der Erreichung des Ziels obliegt aber dem jeweiligen Mitgliedstaat.

³⁷¹ Vgl. Peiffer (1989), S. 78.

³⁷² Entspricht in etwa dem Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates.

³⁷³ Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 1, S. 18 - 20, abgedruckt in: Peiffer (1989), Dokument 3, S. 88.

³⁷⁴ Peiffer (1989), S. 57, legt dar, dass es sich bei SHAEF (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces) um die oberste befehlsgebende Instanz vor der Bildung des alliierten Kontrollrates bzw. der jeweiligen Militärregierung der Besatzungszonen handelte. Ihre Reichweite erstreckte sich soweit, wie die Waffengewalt der westalliierten Truppen reichte. Peiffer möchte den Begriff „Gesetzgebung“ hier nicht verwendet wissen, da Legislative und Exekutive in einer Hand waren. Diesbezüglich ist jedoch zu sagen, dass ein Normenwerk geschaffen wurde, welches eindeutig auf Gesetzgebungstätigkeit beruht. Dass Legislative und Exekutive in einer Hand waren, ist eher als Ausdruck fehlender Gewaltenteilung zu bewerten.

³⁷⁵ Umstritten ist, ob mit der Auflösung des NSRL auch alle angeschlossenen Vereine als aufgelöst zu gelten hatten.

³⁷⁶ Vgl. Peiffer (1989), S. 101.

und die NSDAP mit allen ihren Unterorganisationen, wie auch der NSRL aufgelöst. Art. 1 Nr. 3 beugt zudem einer Neugründung gleichgesinnter Organisationen vor.

Für den Sport von Bedeutung war auch das *Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland vom 8. April 1949*.³⁷⁷ Die unmittelbar nach Kriegsende zur Gesetzgebungstätigkeit noch hochmotivierten und strengen westlichen Besatzungsmächte übertrugen in den Folgejahren mehr und mehr Befugnisse auf deutsche Organe. So wurden im Zuge der Neubildung der Länder Kompetenzen im Bereich des Vereinsrechts und des Sport erteilt.³⁷⁸

Die Gesetzgebungsakte in West-Deutschland gewannen immer mehr an Bedeutung, nicht nur, weil die USA und Großbritannien immer weniger Verfügungen erließen, als vielmehr dadurch, dass sie durch die Miteinbeziehung der westdeutschen Regierungen und Parlamente Übereinkünfte in Konferenzen trafen und somit eine Einbindung bzw. eine Mitbestimmung stattfinden konnte. So steuerten unverkennbar die Westalliierten auf die Errichtung eines eigenen Staatgebildes zu, der Bundesrepublik Deutschland. Die Gründung der BRD in Verbindung mit der Schaffung des Grundgesetzes war jedoch, wohl auch noch wegen zeitlicher Nähe zum Kriegsende, immer noch verknüpft mit besatzungsrechtlichen Bestimmungen, die sich dann vor allem in dem Besatzungsstatut für die BRD vom 08.04.1949 niederschlugen.

Das Fazit dieses Statutes ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Bestimmung. Zwar wurde die Fortdauer der Besatzung proklamiert, das größtmögliche Maß an Selbstregierung jedoch zugestanden, und zwar in der Form, dass ein föderatives System, aufgegliedert in Bund und Länder in drei Gewalten, nach Maßgabe des Grundgesetzes aufgeteilt, geschaffen wurde. Lediglich auf dem Rüstungssektor erfolgten ausdrückliche Vorbehalte dahingehend, dass Abrüstung und Entmilitarisierung weiter vorangetrieben werden sollten.

In Ziffer 3 des Statutes war die Klausel eingebaut, dass die jederzeitige Machtergreifung der Besatzungsmächte auf Weisung der jeweiligen Regierung wieder stattfinden kann, wenn die Aufrechterhaltung des neuen demokratischen Gemeinwesens nicht mehr gesichert zu sein scheine. Dieser Vorbehalt schielte auch auf die Einhaltung der im Entstehen befindlichen Bestimmungen des *Bonner Grundgesetzes vom 23.5.1949*. Selbstregierung und Selbstverwaltung wurden gestattet, immer jedoch unter der Vereinbarkeit mit den von den Besatzungsbehörden getroffenen Grundsatzentscheidungen. Ziffer 7 legte fest, dass die Besatzungsbestimmungen zumindest zunächst Gültigkeit behielten.

Die Bedeutung für den Sport ging zunächst dahin, dass es dabei verblieb, dass alle nationalsozialistischen Organisationen als beseitigt galten. Darüber hinaus wurden weitere besatzungsrechtliche Bestimmungen, wie etwa die *Kontrollratsdirektive Nr. 23*, dahingehend

³⁷⁷ Vgl. ebd., S. 147, Dokument 48 unter Hinweis auf das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 1, S. 13-15.

³⁷⁸ Die Verordnung Nr. 57 der Britischen Militärregierung über „Befugnisse der Länder in der britischen Zone“ vom 01.12.1946 bestimmt in Art. 1 in Verbindung mit den Anhängen A, B, C und D, dass mit Ausnahme der im Anhang D aufgeführten Angelegenheiten keine Gesetzgebungshoheit besteht. Diese besteht jedoch, laut Anhang D, immer unter Berücksichtigung der niedergelegten Grundsätze der Militärregierung, im Bereich des Vereins – und Versammlungswesens. Die enge Verbindung dieser Sachgebiete mit dem Bereich des Sports hatte demzufolge eine allmähliche Aufweichung der Befugnisse der Besatzungsmacht zur Folge und ließ den Ländern immer mehr Spielraum; aus: Amtsblatt der britischen Militärregierung Nr. 15, S. 344-346, nach Peiffer (1989), S. 139.

ausgeweitet, dass generell freie Hand bei der Schaffung von Sportorganisationen zugestanden wurde. In dieser Hinsicht bestand lediglich eine entscheidende Einschränkung, nämlich, dass militärische Ausbildung untersagt blieb. Eine Sportorganisation, die, wenn auch nur latent, dazu dienen konnte, die demokratische Ordnung bereits in den Anfängen wieder zu zerstören bzw. militaristische Strömungen zu schaffen, war weiterhin verboten. Sie schufen Satzungen dahingehend, dass eine Verbindung zu Politik und Staat schwerlich konstruiert werden konnte. Das Besatzungsstatut entfaltete daher im Sportbereich seine Wirkungen. Gerade der Sport mit seiner militaristischen Valenz blieb weiterhin im Blickpunkt der Alliierten Hohen Kommission und auch Art. 139 GG erhält die „Bestimmungen zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ durch die Besatzungsmächte aufrecht.³⁷⁹

Das *Bonner Grundgesetz vom 23.5.1949* ist als zentrales, grundsätzlich in alle Rechtsbereiche hineinwirkendes Gesetzeswerk zu sehen. Jedes Gesetz, jede Rechtsvorschrift oder jede aufzustellende Regel hat sich daran zu orientieren bzw. ist in dieser Richtung auszulegen. Das GG nimmt jedoch *expressis verbis* keinen eindeutigen Bezug auf den Sport. Dies heißt jedoch nicht, dass in dieser Hinsicht eine Berufung auf das GG ausgeschlossen wäre.

Als gesellschaftliche Erscheinung ersten Ranges würde es geradezu systemwidrig erscheinen, wenn nicht auch für den Sport umfassender Schutz bzw. Rechte garantiert werden würden. Die Gründe für das Schweigen des GG hinsichtlich des Sportes sind mannigfaltig; so gehen die Vorschriften des GG auf die Welle der Verfassungsgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts zurück, diese Verfassungen sahen Sport durchaus nachvollziehbar nicht als regelungsbedürftiges Thema an.³⁸⁰ Ebenso ist als Grund die Selbstverständlichkeit des verfassungsrechtlichen Schutzes sportlicher Betätigung anzusehen, wie auch die bis dato fehlenden Konfliktfelder zwischen Sport und Staat.³⁸¹

Bei der Schaffung des GG wurde Wert darauf gelegt kundzugeben, dass dieses Gesetz durch das deutsche Volk geschaffen wurde, nicht etwa aufgrund des Tätigwerdens der Siegermächte.³⁸² Dies war nicht unbedingt zu erwarten. Die westlichen Siegermächte hatten zwar den Anstoß zur Schaffung des Grundgesetzes auch durch immer fortwährende Lockerung des bislang geltenden Besatzungsrechts, im Wesentlichen war das GG jedoch ein Werk der Deutschen. Dies zeigt sich daran, dass Anregungen der Alliierten, die in das GG hätten einfließen können, abgelehnt wurden, zum anderen daran, dass erhebliche Parallelen zur WRV von 1919 bestanden. Zudem ist in der Präambel vom „deutschen Volk“ die Rede, was klar zum Ausdruck bringt, dass der verfassungsgründende Akt weder ein Bündnisvertrag mit den drei Westmächten noch ein aufdiktiertes Gesetzeswerk war.³⁸³

In mehrfacher Hinsicht stand die Bonner Verfassung den Weimarer Positionen diametral gegenüber (der Logik der Weimarer Verfassung entsprach es, Volkssouveränität zu schaffen,

³⁷⁹ Peiffer (1989), S. 81-82, weist auch darauf hin, dass Antifaschismus und Antimilitarismus ein Verfassungsgrundsatz bis zum heutigen Tag sei.

³⁸⁰ Vgl. die überzeugende Abhandlung von Münch (1987), Stellung des Sports in der modernen Verfassung, S. 34.

³⁸¹ Vgl. ebd., S. 35, der als Konfliktfelder lediglich Fragen des Umweltschutzes im Bereich des Sportes aufzeigt, die in der neueren rechtlichen Entwicklung nunmehr auftreten, sowie frühere potentiell staatsgefährdende Vereine gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

³⁸² Vgl. Maunz-Dürig, Maunz, Rdnr. 28 zur Präambel.

³⁸³ Vgl. ebd., Maunz weist in Rdnr. 28 zur Präambel darauf hin, dass trotz der nunmehr geltenden Verfassung nicht alle besatzungsrechtlichen Bestimmungen obsolet wurden.

um den Rückfall in den Obrigkeitsstaat zu vermeiden): Repräsentative – plebiszitäre Demokratie, Staatsoberhaupt mit vorwiegend repräsentativen Funktionen – präsidentiale Diktaturgewalt, gerichtsförmigen – präsidentialen Wächtern über die Verfassung, naturrechtliches – Entscheidungsdenken, Normativismus – Decisionismus.³⁸⁴

Die Formulierung in der Präambel „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ ist von erheblicher politischer Bedeutung, vielfach wird auch rechtlicher Gehalt darin vermutet. So wurde die Zurückweisung von Verabsolutierung von Staatsgewalt sowie die Absage von Atheismus als Staatsreligion manifestiert.³⁸⁵ Folgende Verfassungsnormen haben mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Sportbereich:

Art. 8 GG, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unterscheidet sich in Abs. 1 nach dem Wortlaut in keiner Weise von Art. 123 Abs. 1 WRV. Die Versammlungsfreiheit als Ausdruck der demokratischen Ordnung gewährt allen Deutschen die Möglichkeit zum Zwecke der Bildung oder Äußerung von Meinungen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf den Bereich des Sports, vor allem dort, wo Sport nicht im Rahmen von Vereinen ausgeübt wird. Somit wird Sportfreudigen und Sportbegeisterten die Möglichkeit eröffnet, sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzufinden, um ihrer sportlichen Betätigung nachzukommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses „Zusammenfinden“ geplant oder zufällig entstanden ist. Wichtig ist, dass ein innerer Zusammenhang bzw. eine innere Verbindung hinsichtlich des mit dieser Versammlung verfolgten Zwecks besteht. Die sich Versammelnden müssen demnach zu erkennen geben, entweder ausdrücklich oder konkludent, dass sie gewillt sind, Sport auszuüben. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der jeweils Beteiligten auf Zulassung dieser Versammlung.

Wenn man sich den Zweck der Versammlungsfreiheit betrachtet, so dient diese überwiegend dem Schutz der für die öffentliche Meinungsbildung im demokratischen Staat unerlässlichen Meinungsäußerungs- und Informationstätigkeit.³⁸⁶ Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Versammlungsfreiheit inzwischen eine Art kollektive Meinungsfreiheit.³⁸⁷ Auch bei Sportlern, die sich betätigen, wird eine Meinung kundgetan, nämlich dass zum Ausdruck gebracht wird, dass sie sich gemeinsam betätigen wollen, dass sie gemeinsam ihrer Gesundheit förderlich sein wollen oder sich miteinander messen wollen.

Somit besteht eine grundrechtlich garantierte Rechtsposition zugunsten der sich Versammelnden insbesondere gegenüber Eingriffen der Obrigkeit. Zweifellos wird dieses Grundrecht jedoch nicht schrankenlos gewährt, obwohl gerade bei Versammlungen in geschlossenen Räumen kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt beigegeben ist. Sollten jedoch durch die Versammlung Rechte Dritter oder dringende Gemeinschaftsinteressen betroffen sein, so soll vor allem aus Gründen der verfassungsrechtlichen Selbstkontrolle daran festgehalten werden, dass die Gemeinschaftswerte oder Rechte Dritter von Verfassungsrang der Versammlungsfreiheit dann letztlich vorgehen sollen. Die Beschränkungen haben sich dann jedoch aus dem GG selbst zu ergeben und sollen einer sehr strengen Auslegung unterliegen.³⁸⁸

³⁸⁴ Hier ist der ambivalente Staatsrechtler Carl Schmitt zu erwähnen: Kritiker der WRV, Parteigänger der Nazis, nach 1945 mit allen Vorbehalten beurteilt, siehe Noack (1996), Carl Schmitt., S. 114 ff.

³⁸⁵ Vgl. von Münch (1992), Kommentar zum GG, Bd.1 Rdnr. 7 zur Präambel.

³⁸⁶ Vgl. Maunz-Dürig, *Herzog*, Kommentar zum Grundgesetz, Rdnr. 9 zu Art. 8.

³⁸⁷ Vgl. BVerfGE 69, 315 (345).

³⁸⁸ Vgl. Maunz-Dürig, *Herzog*, Rdnr. 124 zu Art. 8 lässt Einschränkungen im Interesse der Gemeinschaft auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zu.

Art. 9 Absätze 1 und 2 GG sind ebenfalls für den Sportbereich relevant und unterscheiden sich nur unwesentlich von Art. 124 WRV. Dieser Artikel lässt nämlich den Hinweis, dass religiöse Vereine und Gesellschaften ebenfalls Adressaten dieser Bestimmungen sind, außen vor. Ebenso hatte die WRV *expressis verbis* festgelegt, dass der Erwerb der Rechtsfähigkeit jedem Verein zusteht.

Auch bei diesem Artikel handelt es sich um ein individuelles Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Die Gründung eines Vereines³⁸⁹ wird damit zunächst vorbehaltlos zugestanden, zu einem selbstgewählten Zeitpunkt, zu einem selbstgewählten Zweck oder zu autonom durch die Satzung festgelegten Konditionen.³⁹⁰

In den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG fällt nicht nur die freie Bildung eines Vereins, sondern auch die Möglichkeit einem Verein beizutreten, bzw. negativ ausgelegt, von einem Verein fernzubleiben. Insofern sind die Parallelen zur WRV evident.

Bei der Bildung von Vereinen und Gesellschaften geht es um den Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der auf Dauer angelegt ist und auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt. Mit dem Merkmal der Dauerhaftigkeit soll eine sinnvolle Abgrenzung zur Versammlungsfreiheit geschaffen sein.³⁹¹ Für den Sport hat die Vereinigungsfreiheit die Folge, dass zunächst das Stadium der Vereinsgründung unter den grundrechtlichen Schutz gestellt wurde.³⁹²

Art. 9 Abs. 1 GG enthält drei Einschränkungen. Bei diesen Tatbeständen handelt es sich um eine abschließende Regelung.³⁹³ Dabei ist ein Verstoß gegen Strafgesetze ebenso ein Grund für die Versagung der Freiheit wie ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie Verfassungsprinzipien. Als dritten Verbotstatbestand nennt das GG Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.³⁹⁴

Das Eingreifen dieser Einschränkungen wäre im Bereich von Sportvereinigungen untypisch, zumal auch kein Fall bekannt ist, in welchem ein Sportverein bzw. – Verband aus den Gesichtspunkten des Art. 9 Abs. 2 GG verboten worden wäre.³⁹⁵

Art. 2 Abs. 1 GG ist als Hauptfreiheitsrecht anzusehen, es tritt im Verhältnis zu den nachfolgenden speziellen Freiheitsrechten inhaltlich überall dort zurück, wo sein Freiheitsgehalt thematisch von den spezielleren Freiheitsrechten verbraucht ist.³⁹⁶ Bei der Zusage des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird dem gestaltenden, bewusst handelnden Menschen zugestanden, sich frei zu bewegen und auszuleben. Das Verständnis dieses Artikels als allgemeine Handlungsfreiheit eröffnet jedem Grundrechtsträger die Möglichkeit zu tun oder zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die

³⁸⁹ Gemeint ist der Verein im Sinne von § 2 Abs. 1 VereinsG.

³⁹⁰ Vgl. von Münch (1992), Löwer, Rdnr. 15 zu Art. 9.

³⁹¹ Vgl. ebd., Löwer Rdnr. 26 zu Art. 9.

³⁹² Vgl. Maunz-Dürig, Scholz, Rdnr. 78 zu Art. 9.

³⁹³ Vgl. Maunz-Dürig, Scholz, Rdnr. 122 zu Art. 9.

³⁹⁴ Vgl. von Münch (1992), Löwer, Rdnr. 43 zu Art. 9 sieht damit auch die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG bestätigt, wie sie unter anderem auch in der Präambel zum Ausdruck gebracht wird.

³⁹⁵ Vgl. von Münch (1987), S. 38.

³⁹⁶ Vgl. Maunz-Dürig, Dürig, Rdnr. 6 zu Art. 2 Abs. 1.

verfassungsrechtliche Ordnung nicht beeinträchtigt.³⁹⁷ Für den Sport hat dies zur Konsequenz, dass die Ausübung, die Gestaltung oder die Lossagung vom Sport jedem Einzelnen selbst überlassen bleibt und gewährleistet wird, immer im Rahmen der ausdrücklich aufgeführten Schranken (verfassungsmäßige Ordnung, Rechte Dritter, Sittengesetz).

Durch diesen Auffangtatbestand hat das GG in jedem Falle die Möglichkeit geschaffen, sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit zu berufen. Insofern bedurfte es einer ausdrücklichen Erwähnung des Sports im Gesetzestext nicht. Dieses allgemeine Freiheitsrecht in Verbindung mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit in Abs. 2 deckt somit alle für den Sport relevanten Bereiche für den einzelnen, die von den Artikeln 8 und 9 nicht umfasst werden, ab.

Beim Recht auf körperliche Unversehrtheit besteht keine Begriffsidentität mit dem Begriff der Gesundheit, obwohl das Grundrecht auf Freiheit vor Verletzungen der körperlichen Gesundheit ein Bestandteil der körperlichen Unversehrtheit ist. Insofern hat sportliche Betätigung unter Umständen für den einzelnen entscheidende Bedeutung.

In diesem Zusammenhang soll auf das Problem hingewiesen werden, dass Sport nicht nur gesundheitsfördernd, sondern auch gesundheitsschädigend wirken kann, insbesondere mit Blickwinkel auf den Hochleistungssport, gerade bei Kindern. Insofern wirkt sich das Grundrecht nicht nur zugunsten des Einzelnen aus, sondern begründet auch eine Schutzpflicht des Staates.³⁹⁸

Auswirkungen auf den Sportbereich haben auch die Staatszielbestimmungen in *Art. 20 GG*. Hierin sind die fundamentalen Prinzipien des Staates festgelegt. Diese unterliegen der Ewigkeitsgarantie des *Art. 79 Abs. 3 GG* und sind damit unabdingbar.

Mit der Klassifizierung als Republik wird eine Staatsform genannt, bei der der Souverän seine Legitimation durch einen mittelbaren oder unmittelbaren (Berufungs-) Akt des Volkes erhält und zwar in der Regel auf Zeit mit der Möglichkeit der Absetzbarkeit.³⁹⁹ Die Charakterisierung der BRD als Republik bedeutet in erster Linie eine Absetzung von Monarchie und Führertum.⁴⁰⁰

Das demokratische Prinzip ist entsprechend einer jahrhundertelangen Tradition mit einer Reihe von Grundvorstellungen verbunden, wie etwa dem Prinzip der Gleichheit, nämlich dass alle Menschen, zumindest soweit sie zum sogenannten Staatsvolk gehören, prinzipiell gleich sind; eine Bevorzugung auf willkürlicher Basis kann nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach auf die Bedeutung der Gleichheit hingewiesen, diesbezüglich war auch von der „privilegienfeindlichen Demokratie“ die Rede.⁴⁰¹

In diesem Zusammenhang kann die Bedeutung des Sportes nicht hoch genug veranschlagt werden; vor allem die Respektierung von Normen, Regeln, Schiedsrichtern und auch des

³⁹⁷ Vgl. von Münch (1992), *Kunig*, Rdnr. 13 zu Art. 2, der auf den Entwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23.08.1948 hinweist, also auf die dortigen Verfassungsberatungen.

³⁹⁸ Vgl. von Münch (1987), S. 36.

³⁹⁹ Vgl. von Münch (1992), *Schnapp*, Rdnr. 5 zu Art. 20.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., *Schnapp*, Rdnr. 5 zu Art. 20; ebenso Maunz-Dürig, *Herzog*, Rdnr. 5 zu Art. 20.

⁴⁰¹ Vgl. von Münch (1987), S. 42, mit dem Hinweis, dass zwar Konkurrenz besteht und durch sportlichen Erfolg unterschiedliche Belohnungen und Handhabungen stattfinden können, jedoch Leistung und Konkurrenz sich letztlich nur entfalten können auf der Grundlage prinzipieller Gleichheit.

jeweiligen Gegners sind wichtige Verhaltensweisen für eine funktionierende Demokratie, wobei gerade diese Verhaltensweisen im Bereich des Sports angeeignet und erlernt werden. Sport trägt zur Verständigung der Menschen über soziale und politische Grenzen hinweg bei.

Ebenso bietet das nicht ausdrücklich erwähnte, aber in Art. 20 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip⁴⁰² durch die damit verbundene Gewährleistung persönlicher Grundrechte, durch die Gewaltenteilung, das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Messbarkeit und gegebenenfalls Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns eine Garantie eines funktionierenden Rechtssystems, welches sich positiv auf den Sport auswirken muss.

An vielen Stellen des GG kommt der Wille zur Friedenswahrung und Völkerverständigung zum Ausdruck, so etwa in der Präambel, wonach formuliert ist

[...] von dem Willen beseelt, [...] dem Frieden der Welt zu dienen

sowie in Art. 1 Abs. 2 GG

[...] das deutsche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten

sowie ausdrücklich in Art. 26 GG, der einen Angriffskrieg für verfassungswidrig erklärt. In diesem Bereich hat der Sport eine besonders wichtige Funktion, wobei beachtlich ist, dass der Sport in viele juristische Dokumente Eingang gefunden hat.⁴⁰³ Gleiches gilt für die wichtige Funktion in einem geteilten Land. Deutsch-deutsche Sportveranstaltungen bildeten ein wichtiges Bindeglied zwischen den beiden Staaten in Deutschland. Sie brachten nicht nur die deutsche Einheit, wenn auch nur unmerklich, näher, sondern die schufen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Menschen in beiden Staaten.⁴⁰⁴

Der Rahmen, den das Grundgesetz geschaffen hat, ist auch für den Sport allumfassend. Er bedurfte keiner ausdrücklichen Erwähnung, da insbesondere die genannten Artikel sich in der Weise ergänzen, auch unter Berücksichtigung des Generalfreiheitsrechts des Art. 2 GG, dass Lücken nahezu nicht bestehen. Die Kombination der genannten Rechte und Rechtsinstitute konnten und können eine Gewähr dafür bieten, immer unter der Voraussetzung der Auslegung im Sinne der Motive des Grundgesetzes, dass damit ein ordnungsgemäßes, unabhängiges und damit funktionierendes Sportwesen entstehen und bestehen konnte.

Das rechtliche Korsett in der Form des Grundgesetzes wird und wurde auch von allen wesentlichen politischen Gruppierungen akzeptiert und konsequent umgesetzt.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland kam es zu Subsidiaritätsdiskussionen. Es wurde über Fragen der Organisation wohlfahrtsstaatlicher Sicherung im Hinblick auf das grundlegende Spannungsverhältnis von staatlicher Vorsorge und individueller Freiheit und Verantwortung thematisiert. In der Bundesrepublik Deutschland liegt das Prinzip der Subsidiarität dem Föderalismus der Länder zugrunde. Auf ihn geht die verfassungsrechtlich festgeschriebene Tarifautonomie zurück, ebenso z.B. die Stärke der Verbände im Gesundheitssystem. Das Grundgesetz erhebt die Subsidiarität explizit zu einem Grundsatz,

⁴⁰² Vgl. von Münch (1992), *Schnapp*, Rdnr. 21 zu Art. 20.

⁴⁰³ So etwa in die Präambel der Europäischen Konvention über gewalttätige Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportereignissen vom 19.08.1985, s. Hinweis in von Münch (1987), S. 43.

⁴⁰⁴ Der sogenannte Grundvertrag vom 21.12.1972, wonach normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander zu entwickeln waren, in von Münch (1987), S. 43.

der innerhalb der Europäischen Union verwirklicht sein muss, damit Deutschland an der Fortentwicklung der EU mitwirken kann, Art. 23 GG.

Helmut Schmidt⁴⁰⁵ gibt zu erkennen, dass Sport in vielfacher Weise der Entfaltung der Person dient:

„[...] Man lernt sich an Regeln zu halten, an den Geist eines Teams zu halten, ohne dazu gezwungen zu werden [...] Die Sportpolitik der Bundesregierung bleibt weiter beim Subsidiaritätsprinzip, dass der Sport grundsätzliche Sache der Sportorganisationen ist und der Staat nur da Hilfe leistet, wo die eigenen Kräfte nicht ausreichen [...] Sport und Staat Partner sind [...] dass wir keine Ideologisierung, auch keine Verstaatlichung des Sports wollen [...]“

Somit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Sport und Staat getrennt bleiben sollen. Die Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen vor dem Staat werden anerkannt und befolgt.

Hans-Dietrich Genscher⁴⁰⁶ ist folgender Auffassung:

„[...] Der Staat darf nicht versuchen, die Freiheit des Sports einzuschränken, und der Sport darf erst recht nicht versuchen, sich gar in die Abhängigkeit vom Staat zu flüchten [...] Sportliche Betätigung ein Stück Selbstverwirklichung des Bürgers zur Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit [...] Eine auf unabhängige Vereine und Verbände gegründete Sportbewegung garantiert allein den Bürgern diese Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung [...] Eine wichtige Bedeutung hat [der Sport] für das Kennenlernen der Völker untereinander [...] Es gibt nach dieser Verfassung auch ein Bürgerrecht auf Sport [...]“

Genscher legt als eindeutig dar, dass das GG freien Sport, freie Vereine und einen erheblichen Grad der Völkerverständigung, durch den Sport hervorgerufen, bietet.

Helmut Kohl⁴⁰⁷ bringt Folgendes zum Ausdruck:

„[...] Die Väter dieses Grundgesetzes haben in den geschriebenen Text dieser Verfassung die Chance verankert, daß freie Bürger in einem freien Land auch einem staatsfreien und staatsnahen Raum ihr Leben frei gestalten können [...] Sport und Verein sind für uns viel zu wichtig, als daß sie ihrer eigenen Verantwortung beraubt werden dürften [...]“

Franz Josef Strauß proklamiert: „Wir wollen keinen Staatssport!“⁴⁰⁸

Wie bereits dargelegt, bestand also nicht nur de jure im Bereich des Sports eine Garantiewirkung, sondern auch die Politik hielt sich streng und voller Überzeugung an die nach dem 2. Weltkrieg geschaffenen Gegebenheiten. Auch ist de facto keine willkürliche Beschränkung der Freiheiten bekannt, noch wurde die Sportausübung in Einzelfällen willkürlich und verfassungswidrig unterbunden.

⁴⁰⁵ Helmut Schmidt, Subsidiäre Partnerschaft zwischen Sport und Staat, Rede vom 06.12.1975, abgedruckt in: Deutscher Sport 1974-78, S. 68.

⁴⁰⁶ Hans-Dietrich Genscher, Das Grundgesetz garantiert Bürgerrecht auf Sport, in der Kundgebung: „Die gesellschaftliche Rolle des Sports“ am 25.05.1974 in Essen, abgedruckt in: Deutscher Sport 1974-1978, S. 88.

⁴⁰⁷ Helmut Kohl, Die Leistung beflügelt den Sport, abgedruckt in: Deutscher Sport 1974-1978, S. 84.

⁴⁰⁸ Franz Josef Strauß, abgedruckt in: Deutscher Sport 1974-1978, S. 92.

B. Einflüsse auf Institutionen des Sports

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie des bislang geltenden Besatzungsrechts wurde versucht, eine neue Dachorganisation zu schaffen.⁴⁰⁹

Für die Bundesregierung spielte der Sport als solcher nur eine marginale Rolle. Erst 1951 wurde mit Diem ein Referent berufen, der die Erfahrung der Organisation von Olympischen Spielen hatte. Adenauer, der damalige Bundeskanzler, musste von der kulturellen, sozialen und staatsbürgerlichen Aufgabe überzeugt werden. Heute heißt dies Lobbying, konkret bedeutete dies Errichtung von Sportstätten, deren Zahl bis 1975 auf 50.000 wuchs.⁴¹⁰

I. Gründung des Deutschen Sportbundes

Im Kontext der Gründung des deutschen Sportbundes gab es Bestrebungen, Einflüsse und Relikte aus den Kriegs- und Vorkriegsjahren, die sich auf diese Neugründung auswirkten. Insbesondere die Abneigung gegen feste Organisationen bzw. Großorganisationen aufgrund des noch vorherrschenden Negativbildes des NSRL trugen wenig bei der Beschleunigung zur Schaffung einer Dachorganisation bei. Zudem galten diese als anfällig für Machtmissbrauch sowie als nahezu unüberschaubar. Der Sport suchte also eine neue Eigenwelt, reagierte auf die Anmaßungen der Nazis und deren Ideen von Wehrtüchtigung und Volkshygiene.

Der Neubeginn hatte zunächst größte organisatorische Probleme, von einem „Ringkampf der Leitbilder“, der im Jahre 2000 die Schlagzeilen bestimmt (ohne zu griffigen Ergebnissen zu kommen), konnte nicht einmal im Ansatz die Rede sein. Leitbildschöpfer hatten ein beschränktes Betätigungsfeld, man konnte – wie es die Auffassung des Deutschen Bundespräsidenten 2000, Johannes Rau, war – davon reden, dass die Seele des Sports in den Vereinen liege, wohl wissend, dass das Bild des Sports von wenigen Vorbildern geprägt wird und Manipulation und Profitstreben das Erreichen von Spitzenleistungen trübt. Zur Forderung „Humanisierung des Sports“ war der Weg noch weit, allerdings blitzt der Gedanke für die Teilnahme an Olympischen Spielen deutscher Sportler bereits auf.⁴¹¹

Unter dem Eindruck der verheerenden Kriegsauswirkungen wurden frühere Gegnerschaften zumindest teilweise als sinnlos erachtet und auf die einstigen Gegensätze im Ergebnis wenig Rücksicht genommen.⁴¹² Auch wurde eine Entwicklung dahingehend sichtbar, dass man versuchte sportliche Bewegung, Organisation und Planung weg von staatlicher Regelung, zentraler Steuerung und Bestimmung durch administrative Erlasse zu gestalten.⁴¹³ Man ließ sich leiten von Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik und ging bewusst auf Distanz zu Organisationsformen, insbesondere der staatlichen Lenkung zur Zeit des Dritten Reiches. Trotz des andauernden Diskussionsprozesses um das „Wie geht es weiter?“ waren sich die treibenden Kräfte über bestimmte Grundsätze sehr schnell einig. Fest stand jedoch

⁴⁰⁹ Vgl. Weißpfennig (1972), S. 773.

⁴¹⁰ Vgl. F.A.Z. vom 29.11.2000.

⁴¹¹ Vgl. F.A.Z. vom 11.12.2000.

⁴¹² Hüttenberger (ohne Jahr), Die Gründerjahre des Deutschen Sportbundes, S. 13, legt dar, dass etwa zwischen Katholiken und Protestanten, Kommunisten und Sozialisten innerhalb der Arbeiterschaft, zwischen Christen und Freidenkern sowie zwischen Arbeitersportlern und bürgerlicher Bewegung Vereinigungsbestrebungen bestanden und versucht wurde, mit gemeinsamer Kraft den Sport (und die Gesellschaft) wieder aufzubauen.

⁴¹³ Vgl. Grupe (1990), S. 17: Eine Sportbewegung ist dabei, sich von Zentralismus, Staat und Ideologie wegzubewegen.

eines: dass der organisatorische Neubau der Dachorganisation sich jedenfalls an den Grundzügen des sich neu entwickelnden Staates orientieren musste.

Zum einen hielt man an einer Art Subsidiaritätsprinzip fest, wonach die Sportselbstverwaltung von der öffentlichen Sportverwaltung strikt getrennt bleiben sollte, um damit eine Unabhängigkeit zwischen Staat und Sport zu sichern.⁴¹⁴ Staatliche Maßnahmen sind daher subsidiär gegenüber Selbstverwaltungsmaßnahmen und treten gegenüber diesen zurück. Nur wenn der Rückgriff auf staatliche Unterstützung notwendig (und erwünscht!) ist, kann diese in Anspruch genommen werden.⁴¹⁵

Zum anderen wurde eine organisatorische Einheit des Sports, also weg von Klassifizierungen in Religion oder politischer Gesinnung angestrebt. Dies führte nicht nur zur Zusammenführung von Arbeitersport und bürgerlichem Sport, sondern auch die Vermengung von Turnen und Sport. „Politik“, d. h. falsche Parteipolitik oder sonstige Einflüsse sollten völlig außen vor bleiben. Dies stand auch im Einklang mit der Politik der Besatzungsmächte, die Neutralität im Sport akzeptierten und sogar förderten.⁴¹⁶ Die Distanzierung zum Dritten Reich fiel schwer. Die erste Herausforderung, die erste zu überwindende Hürde heißt Satzung. Dabei gibt es notwendigerweise strittige Verfahrensfragen: Soll Punkt für Punkt diskutiert und verabschiedet werden oder das Opus als Ganzes? Hier mussten die Sportler zum ersten Male demokratische Verfahrensweisen lernen.

Eine weitere Überlegung war die, dass die neu zu schaffende Dachorganisation auf der Basis von fachverbandlichem und landesverbandlichem Unterbau weniger institutionelle Macht erhalten sollte, sondern vielmehr eher beratend, unterstützend und richtungweisend agieren sollte.⁴¹⁷

Der dahinterstehende Gedanke war, dass unter einem gemeinsamen Dach und gebunden an ein gemeinsames Sinnverständnis Raum für unterschiedliche Gestaltungsformen des Sports gegeben war. Damit entstand Raum für die verschiedensten Gestaltungsformen und Entfaltungsmöglichkeiten im Sportbereich. Werte und Traditionen konnten sich in den Sportfachverbänden bis hin zu den Vereinen als kleinste Einheit erhalten und durchsetzen.⁴¹⁸ Immer wieder wurde betont, dass Willkür und politischer Missbrauch des Sports, wie in den Jahren des Dritten Reiches unstreitig vorhanden, eine starke unabhängige und gegenüber Partei und Politik widerstandsfähige Sportorganisation verhindern.⁴¹⁹ Der primäre Sinn im Sport bestand, nachdem man sich einig war, politischen und ideologischen Ballast vom Sport fernzuhalten, im Sporttreiben selbst und weniger in einem vorgeschriebenen Geist oder einheitlichem Wert, der zwingend zu beachten war. Alle diese Gesichtspunkte spielten bei der Gründung des DSB im Jahre 1950 eine entscheidende Rolle.

In der Vorbereitungsphase der Gründung des DSB kamen jedoch vor allem in Einzelfragen im Bezug auf die zukünftige DSB-Satzung Streitigkeiten zutage. Dies begann schon mit dem Namen der zu bildenden Dachorganisation, da der Deutsche Turnerbund das Wort „Turnen“ berücksichtigt haben wollte. Weitere Unstimmigkeiten bestanden im Bereich des Stimmrechts sowie des Amateurparagraphen. Ebenso gingen die Meinungen hinsichtlich des

⁴¹⁴ Grupe (1990), S. 17-18, spricht von parteipolitischer und weltanschaulicher Unabhängigkeit.

⁴¹⁵ Eine solche Vorgehensweise bedurfte auch zunächst keiner großen Überwindung, da von staatlicher Seite weder Mittel noch Macht (aufgrund besatzungsrechtlicher Beschneidung) vorhanden waren.

⁴¹⁶ Vgl. Grupe (1990), S. 20.

⁴¹⁷ Grupe (ebd.) spricht von einem „schlaffen Riesen“ S. 19.

⁴¹⁸ Vgl. ebd., S. 20.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., S. 21.

Sitzes der Dachorganisation auseinander, wobei der Wunsch, den Sitz in der ehemaligen Reichshauptstadt Berlin anzusiedeln, letztlich wenig Zuspruch fand.⁴²⁰

Am 10.12.1950 entstand die erste Satzung des DSB.⁴²¹ Zum ersten Präsidenten des DSB wurde der einzige Kandidat, Willi Daume, gewählt. Er galt bei den Alliierten sowie den deutschen Behörden als bekannter Sportler und Unternehmer, auch seine persönlichen Bekanntschaften zu Heuss und Prälat Wolker sowie die freundschaftliche Verbindung zum früheren Führer des deutschen Arbeitersports, Wildung, ließen ihn als wertvollsten Kandidaten, als *persona grata*, erscheinen.⁴²²

§ 1 der Satzung des DSB gibt sogleich zwei entscheidende richtungweisende Aspekte vor:

Dort heißt es, dass der DSB eine freie Gemeinschaft der deutschen Sportverbände und Sportinstitutionen sei. Der Begriff der Freiheit ist in mehrere Richtungen auszulegen. Zum einen umfasst die Freiheit die Möglichkeit der Sportverbände und Sportinstitutionen, dem Dachverband beizutreten. Hieraus ließe sich schon bereits ein in der Satzung manifestierter Rechtsanspruch konstruieren, der den begünstigten Organisationen die Möglichkeit einräumt, Mitglied zu werden. Gleichzeitig impliziert der Begriff der Freiheit auch die negative Beitrittsmöglichkeit, d. h. dass es erlaubt sein muss, sowohl dem DSB nicht beizutreten als auch als Mitglied wieder auszuscheiden. Bereits hier spielen bei der Auslegung grundgesetzliche Erwägungen eine Rolle, die sowohl bei der Schaffung des Grundgesetzes mitentscheidend waren als auch noch heute von erheblicher Bedeutung sind.⁴²³

Die Freiheit im o. g. Sinn ist immer im Zusammenhang mit § 5 der DSB-Satzung zu sehen, wo einzelne Einschränkungen und Auflagen festgeschrieben sind. § 5 stellt jedoch keine Einschränkung dahingehend dar, dass die in § 1 festgelegte Freiheitsabsicht wieder relativiert werden würde. Vielmehr sind die Beschränkungen in § 5 durch sachliche Gründe getragen, was letztlich von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren einer jeden Organisation ist. Auch hier besteht wiederum eine Parallele zum 1949 geschaffenen Grundgesetz, da auch die Grundrechte und Grundfreiheiten nie schrankenlos gewährleistet werden können und ebenfalls sachlicher Beschränkung bedürften.

§ 5 Abs. 1 schränkt die Möglichkeit der Mitgliedschaft dahingehend ein, dass lediglich die deutschen Sportfachverbände, die Landessportbünde und der Deutsche Sportbeirat als Mitglieder zugelassen werden können. Hier liegt die sachliche Begründung darin, dass die Dachorganisation zwar umfassend sein soll, das Funktionieren einer solchen Organisation ist

⁴²⁰ Vgl. Nitsch (1984), S. 67, der die Probleme, die im Vorfeld bestanden, kurz skizziert.

⁴²¹ Alle an diesem Gründungswerk Mitwirkenden sahen diesen Gründungsakt weniger als historisch würdevolles Ereignis an, sondern begegneten diesem mit großer Skepsis. Genau betrachtet war diese Gründung einer Dachorganisation in dieser Form ein Widerspruch in sich. Einerseits bringt eine jede Dachorganisation automatisch eine gewisse Macht und Organisationshoheit mit sich, andererseits sollte der zu schaffende DSB vor dem Hintergrund des im Dritten Reich allmächtigen NSRL stillschweigend und von vornherein als vergleichsweise sehr schwach und machtlos konzipiert werden. Auch die Unsicherheit über das Funktionieren in der Zukunft zwischen den Landessportbünden, den Sportfachverbänden und den Vereinen war nicht sicher, woraus die angesprochene Skepsis letztlich resultierte, vgl. Nitsch (1984), S. 69.

⁴²² Hinweise in Peiffer (1989), S. 155-156. Auch die von Daume geäußerten Ansichten boten Gewähr für ein Gelingen der Organisation DSB unter ihm als führenden Funktionär. So sah es Daume als vorteilhaft an, dass sich Spitzenathleten leichter der Mitwirkung in NS-Organisationen entziehen konnten. Für ihn war es wichtig, gemäß den festgelegten Zielen und Zwecken der Satzung zu wirken und zwar im Rahmen vorhandener organisatorischer Voraussetzungen. Sein Motto gab er dahingehend aus „nicht verdienen, sondern dienen“.

⁴²³ So gibt es beispielsweise positive und negative Vereinigungsfreiheit, s. Art. 9 GG.

jedoch nur gewährleistet, wenn eine gewisse Übersichtlichkeit, Überschaubarkeit und Möglichkeit der Organisation bestehen bleibt. Insofern sind auch mit dieser Einschränkung die notwendigen Organisationen, die letztlich auch die Dachorganisation tragen, umfasst.⁴²⁴

Der Deutsche Sportbeirat, der in § 5 Abs. 3 beschrieben wird, soll dagegen ein weiteres Standbein des DSB darstellen. Gegenüber den Landessportbünden und den Sportfachverbänden bildet dieser ein Pendant, wobei mit der Schaffung dieses „Ausschusses“ gewährleistet werden sollte, dass andere gewichtige kulturelle, wissenschaftliche sowie allgemeine Belange in diesen Dachverband Einzug finden. Der Sportbeirat soll den DSB beraten und ihn mit Fachwissen aus den angrenzenden Bereichen des Sports unterstützen. Damit wird auch gewährleistet, dass der DSB in der gesamten (west-) deutschen Gesellschaft eine anerkanntswerte und zu billigende Stellung einnimmt und nicht eine rein fachspezifische Funktion einnimmt. Sinn und Zweck des Sportbeirates war es, Schule, Wissenschaft, Regierung und Kommune sowie weltanschauliches und geistiges Gedankengut in den Sport einfließen zu lassen.⁴²⁵

Mit der Schaffung des Deutschen Sportbeirates war eine Form gefunden, die genannten wichtigen Angelegenheiten dem Sport zugänglich zu machen. So war gewährleistet, dass auch Grenzbereiche, Minderheiten im Sport und auch Spezialgebiete in den DSB Einzug fanden.⁴²⁶ Das Handeln und Wirken, d. h. wie der Deutsche Sportbeirat letztlich tätig wurde, wurde absichtlich offengelassen, um eine Vielzahl von Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Die Aufnahme von Sportorganisationen wird zunächst im Präsidium entschieden. Dieses setzt sich gemäß § 9 aus bis zu 15 Personen zusammen. Hierin zeigt sich eindeutig die Abkehr vom 5 Jahre zuvor noch vorherrschenden Führerprinzip. Eine kollegiale demokratische Entscheidung ist damit gewährleistet. Das Demokratieprinzip, das damit auch in die Satzung des DSB Einzug gefunden hat, wird verstärkt durch das Rechtsstaatsprinzip, welches sich dabei darin offenbart, dass bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium eine weitere Instanz geschaffen wurde; die Mitgliederversammlung kann nämlich die ablehnende Entscheidung des Präsidiums kassieren und die Aufnahme zulassen. Hierin ist sozusagen eine Art Rechtsweggarantie geschaffen worden, die faktisch eine Entscheidungsfindung hervorruft, von der ausgegangen werden kann, sodass diese nicht von Willkür und sachfremden Erwägungen getragen ist.⁴²⁷

Der Austritt eines Mitglieds ist in § 5 Abs. 5 *expressis verbis* aufgeführt. Der in § 1 aufgeführte Freiheitsgedanke geht jedoch noch in eine andere Richtung. Wie bereits dargelegt, sollte die neu zu schaffende Dachorganisation frei von politischem Einfluss sein, unabhängig von Partei und sonstigen Einflüssen, sowie aus keiner denkbaren Richtung, sei es gesellschaftlicher, religiöser oder politischer Art, gelenkt oder missbraucht sein. Auch diese Art der Freiheit in der Form der nahezu völligen Unabhängigkeit wurde durch diesen Begriff in der Satzung manifestiert.

⁴²⁴ Die Berücksichtigung der Vereine im engeren Sinne findet sich darin, dass diese wiederum Mitglieder in den jeweiligen Sportfachverbänden bzw. Landessportbünden sind.

⁴²⁵ Vgl. Grupe (1990), S. 20.

⁴²⁶ Dies zeigt auch schon die Mitgliederliste des damals aufgestellten Sportbeirates, vgl. Grupe (1990), S. 33-34; so wurden u. a. der Deutsche Sportärztebund, Arbeitsgemeinschaft deutscher Versehrtensport, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft demnach also nicht gerade Gebiete des alltäglichen Sportlebens berücksichtigt.

⁴²⁷ Auch hierin zeigen sich Elemente des Grundgesetzes, welches auch eine Rechtsweggarantie vorsieht, um sicherzustellen, dass Entscheidungen überprüfbar sind und eine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in allen Bereichen der Bevölkerung entstehen kann.

§ 2 der Satzung legt den Zweck des DSB fest. Dieser besteht darin, die großen Aufgaben des deutschen Sports zu fördern sowie die Interessen der Mitglieder gegenüber Staat, Gemeinde und Öffentlichkeit zu vertreten. Hierin widerspiegelt sich die bereits erwähnte Subsidiarität. Durch die Formulierung „große Aufgaben, Regelung und Durchführung überverbandlicher Fragen und Aufgaben“ wird, wenn auch verdeckt, gewährleistet, dass der DSB vor allem dann tätig wird, wenn kleinere Einheiten, wie die Mitgliedsorganisationen oder die Vereine selbst, diese Aufgaben nicht wahrnehmen oder nicht bewältigen können. Erst dann soll ein Tätigwerden der Dachorganisation erfolgen.

Auch wird ausdrücklich klargestellt, dass der DSB gerade keine staatliche bzw. staatlich gelenkte Organisation ist, sondern sich vielmehr gegenüber denselben behaupten und durchsetzen will. Er will die Interessen der Mitglieder auf höchster Ebene verwirklichen und fördern. Dies ist auch durch die Vereinigung der bereits genannten Mitglieder, sozusagen als geballte Kraft, möglich.

§ 3 zählt die Prinzipien auf, die der DSB in seinem Wirkungskreis zu verfolgen gedenkt. Es werden grundgesetzliche Aspekte mit dem Sport verknüpft, der Hinweis auf die Gemeinnützigkeit in § 3 Nr. 10 weist auf das bürgerliche Recht hin. In § 3 Nr. 3 wird ausdrücklich der Grundsatz der Freiheit sowohl in der Form der Beteiligungsmöglichkeit am Sport als auch der Tatsache, dass man jegliche Bindung zum Sport entsagen kann, proklamiert. Der DSB stellt nach seiner eigenen Satzung ein Hilfsinstrument dar, welches den Sport mit wissenschaftlicher Auswertung, mit internationalen Aspekten und einer anerkanntswerten ethischen Grundtendenz versorgt.

Die Organe des DSB sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium sowie Ausschüsse.⁴²⁸ Vor allem hier wurde dafür gesorgt, dass eine Lossagung von politischer Partei und Ideologie stattgefunden hat. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 8 dahingehend mit Kompetenzen ausgestattet, dass zunächst die Möglichkeit besteht, auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und zwar neben der jährlich stattfindenden jährlichen Versammlung. Dadurch wird eine weitgehende Kontrolle und Machtposition über das Präsidium geschaffen. Damit ist gesichert, dass die Sachgebiete und Kompetenzen eingehalten werden und die Finanzierungslage transparent und wirtschaftlich sinnvoll gestaltet werden kann. Sonderermächtigungen, die auf das Präsidium übertragen werden können, sind jedoch generell zulässig.

Das Präsidium im Sinne von § 9 hatte eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei hier die Machtverteilung zwischen den Organen dadurch geregelt ist, dass die Mitgliederversammlung das Präsidium wählt.⁴²⁹

Die Satzung des DSB ist geprägt von Liberalität, Offenheit und Blick in Richtung internationale Zusammenarbeit und Anerkennung. Grundgesetzliche Freiheits- und Demokratieeinflüsse prägen das Gesamtbild der Satzung. An vielen Stellen wird die bewusste Distanz zum Nationalsozialismus deutlich, der eingangs geschilderte neue Geist wird

⁴²⁸ Vgl. Ueberhorst (1972), S. 796 ff.

⁴²⁹ Auch durch den Begriff „Präsident“ war man bedacht, sich von jeglichem nationalsozialistischem Gedankengut zu befreien. Vom Führerprinzip ist keine Rede mehr, Präsidium und Präsident sind daher eher als vorsitzender Ausschuss bzw. Vorsitzender zu sehen, die noch dazu von einer großen Mehrheit abhängig waren. Ein Machtpotential, welches sich auf eine einzige Person bezieht, sollte bewusst und gewollt vermieden werden.

verwirklicht. Auch die in der Satzung geregelten Abstimmungsmodalitäten in § 10 zeigen den Willen der Macher dahingehend, dass eine bestandskräftige, zuverlässige Organisation geschaffen werden sollte, die gewährleistet, dass ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ohne willkürliche Entscheidungen im Bereich des Sports und seiner Organisationen gewährleistet wird.

Generell ist für normale Beschlussfassungen eine einfache Stimmenmehrheit als ausreichend festgelegt, siehe § 10 Nr. 1. Für Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und solche, die alle Mitgliedsorganisationen verpflichten sollen, ist sogar Einstimmigkeit vorgesehen. Dies bringt die Sicherheit mit sich, dass sozusagen Minderheiten geschützt werden und keine Mitgliedsorganisation gegen ihre Überzeugung zu agieren braucht. Der Nachteil ist jedoch darin zu sehen, dass bei Einstimmigkeit nahezu die kleinste Mitgliedseinheit quasi ein Vetorecht ausüben kann und die Weiterentwicklung des DSB stagnieren könnte. Aus diesem Grund wurde das Bestreben nach Einstimmigkeit nicht festgelegt, sondern nur als Ziel proklamiert; eine klare Festlegung erfolgte aber zugunsten einer 2/3- Mehrheit in solchen Fällen.

Gemäß § 13 kann der DSB mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit seiner Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Bundesregierung, jedoch unter der Zweckbindung des Sports.

Im DSB war eine Organisationsstruktur entstanden, welche als Kompromiss zu werten war. Landessportbünde- und Sportfachverbände wurden als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen, womit alle entscheidenden Kräfte des Sports in horizontaler wie in vertikaler Machtausübung an der Dachorganisation beteiligt waren. Auch im Nachhinein erschien dies die einzige Möglichkeit, um die Einheit des Sports zu wahren.⁴³⁰ Es war ein Novum der gesamten deutschen Turn- und Sportgeschichte, dass alle Organisationen des Sports unter einem Dach zusammengeschlossen werden sollten. Die These, dass mit dem DSB ein „schlaffer Riese“ geschaffen werde, stellte sich sehr bald als Trugschluss heraus. Es macht nämlich gerade die Stärke des DSB aus, trotz seiner relativ geringen Macht sich dennoch als Dachorganisation zu gerieren. Denn gerade diese gewollte Schwäche verlieh den Mitgliedern ein enormes Maß an Ideen und Kreativität, die dann in alle Bereiche einfließen konnten.⁴³¹

II. Umbrüche für die Vereine in den westlichen Besatzungszonen

Mit der Machtübernahme hatten die Vereine, wie bereits dargelegt, große Mühen den Sport aufrechtzuerhalten. Die Wiederaufnahme von organisiertem Sport wurde zunächst nur zu Sportgemeinschaften von den Westalliierten zugelassen. Sportliche Betätigung fand zu diesem Zeitpunkt nur innerhalb dieser Gemeinschaften statt, später dann zwischen diesen.

Bei den westlichen Besatzungsmächten wurde auch sehr rasch deutlich, dass für die Weiterentwicklung Deutschlands auch der Sport von entscheidender Bedeutung war.

⁴³⁰ Vgl. Pabst (1978), S. 66.

⁴³¹ Auch Pabst (ebd.), S. 66, sieht in der gewollten Schwächung des DSB gerade eine seiner Stärken. Ueberhorst (1972), S. 803, betont in seinem kritischen Resumée die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit, den Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung und außerhalb des Vereinssports die durch den DSB erbrachten Leistungen in Wissenschaft und Bildung.

Insbesondere die Basis der Sporttreibenden und Sportwilligen sollte konserviert werden, um einer völligen Beseitigung positiv treibender Kräfte vorzubeugen.

Im Folgenden sollen Entwicklungen in den Westzonen skizziert werden, wie der Sport vor allem auf unterster Ebene am Leben gehalten bzw. nach kurzfristigem Ruhen, zumindest auf institutioneller Ebene, wieder ins Leben gerufen wurde. Unter Betrachtung des Themas dieser Arbeit kann dies jedoch nur beispielhaft und tendenziell erfolgen. Regionale Gegebenheiten können daher allenfalls im Überblick dargestellt werden, schon aufgrund der Vielzahl der sich im Entstehen befindlichen Sportvereinigungen.

Ursprünglich war insbesondere in der britischen Besatzungszone fraglich, in welcher Form Sport an der Basis betrieben werden sollte.⁴³² Man folgte der deutschen Organisationstradition, wonach der Sportverein die Basis für jeglichen Sport bieten sollte (für die französische und amerikanische Besatzungszone galt das Gleiche, wie die tatsächlichen Entwicklungen zeigen).⁴³³ Wie die Vereine jedoch in concreto gestaltet sein sollten, wurde nicht einheitlich beurteilt.⁴³⁴

Die Erlaubnis zur Gründung von Sportvereinen erfuhr in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedliche Handhabung:

In der britischen Besatzungszone wurde bereits am 06.08.1945 durch den Oberbefehlshaber der britischen Besatzungstruppen, Feldmarschall Montgomery, in einer persönlichen Botschaft⁴³⁵ an die Bevölkerung die Lockerung der Verbote avisiert. Danach sollte im Rahmen militärischer Sicherheit die Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt erhalten

„...ihr Leben auf ihre eigene Art zu gestalten [...] sie dürfen öffentliche Versammlungen und Diskussionen abhalten...“, womit ein ganz entscheidender Schritt für Vereinsbildung getan war.“

Rechtlich umgesetzt wurden die Thesen dann aufgrund der Verordnung Nr. 9 der britischen Militärregierung „Öffentliche unpolitische Versammlungen“.⁴³⁶ Insbesondere Art I Ziffer 1 lässt „öffentliche Versammlungen zu sportlichen ... oder ähnlichen unpolitischen Zwecken ohne Genehmigung der Militärregierung ...“ ausdrücklich zu. Ein erster Schritt hin zu Renaissance der einst so vielfältigen Vereinslandschaft war getan. Diesem folgte die Anweisung Nr. 17 der britischen Militärregierung „Vereine und Versammlungen“ vom 03.12.1945.⁴³⁷

„[...] dürfen die Deutschen jetzt Sportvereine gründen, ohne erst eine Genehmigung von der Militärregierung zu erhalten [...] jede Sportversammlung, die ein Verein etwa abhalten will, kann auch ohne Genehmigung und ohne vorherige Anmeldung bei der Militärregierung stattfinden [...] aber die Ansicht besteht, dass jeder Versuch fortgesetzter Unterdrückung der Organisation schaden würde [...]“

⁴³² Vgl. Nitsch (1984), S. 108.

⁴³³ Vgl. ebd., S. 108.

⁴³⁴ Nitsch weist darauf hin, dass von zwei Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde: Zum einen gab es Volkssportvereine, die frei von jeglicher Ideologie alte Traditionen von vor 1933 ausschloß, dagegen entstanden aber auch Vereine unter bewusster Wiederaufnahme alter Traditionen. Vorherrschend in der Nachkriegspraxis war jedoch erstere Variante, vgl. Nitsch (1984), S. 109-110.

⁴³⁵ abgedruckt in Peiffer (1989), S. 98.

⁴³⁶ Verordnung vom 15.09.1945 aus: Amtsblatt der britischen Militärregierung, Nr. 4, S. 8-9.

⁴³⁷ Strych (1975), Der westdeutsche Sport in der Phase der Neugründung, S. 75-76.

Trotz dieser generellen Öffnung zugunsten der Sportorganisationen blieben noch Vorbehalte aus präventiven Erwägungen bestehen. So war eine Zuwiderhandlung Einzelner gegen bestehende Bestimmungen und Gesetze bei solchen Sportereignissen unter Strafe gestellt; ebenso behielt man sich das Recht vor, alle Lockerungen und Vergünstigungen in dem Fall wieder aufzuheben, dass Gesetz und Ordnung nicht gewährleistet seien. Offensichtlich wird jedoch ein evidenter Widerspruch zur Kontrollratsdirektive Nr. 23.⁴³⁸

Die amerikanische Besatzungszone konnte vor Erlass der Kontrollratsdirektive Nr. 23 keine einheitliche Vorgehensweise vorweisen. Erste konkrete Bestimmungen brachte die Dienstanweisung der US-Militärregierung „Kontrolle von Sporttätigkeit“ vom 15.03.1946⁴³⁹ mit sich. Ziffer 1 dieser Anweisung klassifiziert diese als Umsetzung der Direktive Nr. 23; Ziffer 3 weist aus, dass die Bildung von nichtmilitärischen Sportorganisationen erlaubt ist. Ein Erlaubnisvorbehalt zugunsten der Militärregierung blieb jedoch aufrechterhalten. Nachdruck wird auf Vereinigungen örtlichen Charakters bis maximal Landesgröße gelegt.

In der französischen Besatzungszone war es unter Berücksichtigung der kurzen Spanne seit ihrer späten Befreiung erst Mitte Dezember 1945 an der Zeit, den Sportbetrieb zu regeln.

Die Verordnung Nr. 22 des Commandant en Chef der französischen Militärregierung „betreffend Wiederherstellung des Vereinsrechts im französischen Besatzungsgebiet“ vom 12.12.1945,⁴⁴⁰ wird in Artikel 1 das Vereinsrecht wiederhergestellt. Diese Verordnung geht in den Inhalten sehr ins Detail, d. h. Einzelfragen werden abschließend geregelt. Wichtigste Neuerungen sind: bei beabsichtigten Vereinsgründungen der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Militärregierung in Art. 2, Verbot von in der Satzung abweichenden Betätigungen in Art. 5, sowie die Drohung mit Auflösung der Gesellschaft mit möglichen Strafen als weitere Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, siehe Art. 8.

Artikel 7 legt fest, dass das Vereinsrecht durch Verfügung des Administrateur Général näher geregelt wird. Die genannte Verfügung erging am gleichen Tag und regelte das Gründungsverfahren eines Vereins im einzelnen, angefangen von den Modalitäten der Antragsstellung, über Anforderungen an einzureichende Satzungen, Vertretung und Verwaltung des Vereins bis hin zu Bestimmungen über Auflösung des Vereins. Es wird klar, dass das BGB, obwohl es zu keiner Zeit gänzlich beseitigt wurde, also faktisch noch vorhanden war und auch baldigst wieder Anwendung erfuhr, bei der Regelung über die Vereine noch keine deutliche Beachtung erfuhr.

Exemplarisch und von Komplikationen in der Durchführung zeugend ist der Gründungsvorgang des 1. FC Kaiserslautern. Folgende Darstellung basiert auf den Unterlagen, die dem Registergericht Kaiserslautern vorliegen:

Die Gründungsversammlung des 1. FC Kaiserslautern wurde unter Leitung des bisherigen 1. Vorsitzenden eröffnet und von einem Mitglied des Bezirksausschusses Hinterpfalz durchgeführt.⁴⁴¹ Letzterer war von der Militärregierung eigens für diese Gründungsversammlung bestellt und hatte für den vorgeschriebenen Ablauf zu sorgen. In der Versammlung wurde von dem Beauftragten gegenüber den Anwesenden darauf hingewiesen, insbesondere die Anordnungen der Militärregierungen zu beachten. Der

⁴³⁸ so auch die Auffassung Peiffers (1989), S. 116.

⁴³⁹ Vgl. ebd., S. 65.

⁴⁴⁰ Amtsblatt des französischen Oberkommandos, Nr. 9, S. 53-54, in: ebd., S. 106-107.

⁴⁴¹ Protokoll über die Gründungsversammlung des 1. FC Kaiserslautern am 13.02.1947.

Versammlungsleiter konnte dann die Annahme der Satzung empfehlen, weil sie der Mustersatzung der Militärregierung entsprach.⁴⁴² Am 23.10.1947 genehmigte der Gouverneur Brozen- Favareau vom Gouvernement Militaire Neustadt die Gründung des 1. FC Kaiserslautern mit der vornehm wirkenden Formulierung:

„Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, dass ich ab 30. September 1947 folgende Vereine gestatte: 1. Fußball- Club e.V. Kaiserslautern [...]“

Am 16.09.1948 wurde der Verein beim Amtsgericht – Registergericht – Kaiserslautern zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet. Am 21. Februar 1949 erreichte den Verein eine Mahnung, dass für den erforderlichen Eintrag eine Vorlage der Genehmigung durch die Militärregierung fehle. In der Erwiderung der Vereinsführung vom 28.02.1949 wird klargestellt, dass die Genehmigung durch den Büroleiter vorgelegt worden sei. Aus einer handschriftlichen Notiz auf dem Erwiderungsschreiben des Vereins durch den Notar wird die Vorlage bestätigt. Am 22. März 1949 erfolgt dann die Eintragung.⁴⁴³ Diese ungewöhnlich lange Dauer der Prozedur ist signifikant für das Insistieren auf den von der Militärregierung verfügten Beigaben zur bürgerlich-rechtlichen Satzung. Die Genehmigung erfolgte de facto zu einer Zeit, als die besatzungsrechtlichen Auflagen schon etwas gelockert waren, allerdings hielten die Besatzer noch lange daran fest, die Plattform der alliierten Entnazifizierungspolitik nicht zu verlassen.⁴⁴⁴

In der französischen Zone waren damit innerhalb der Westzonen die geringsten Zugeständnisse, zumindest de jure, zugunsten eines freiheitlichen, antimilitärischen, aber funktionierenden Sports gemacht worden. Die Gründe können in dem Misstrauen gegenüber Institutionen deutscher Mentalität gesehen werden, sicherlich spielte jedoch auch eine gewisse Genugtuung für hohe Verluste in den Kriegsjahren eine Rolle.

Die Vereinssatzungen in den westlichen Besatzungszonen wiesen im weiteren Verlauf zunehmender Gründung in der Regel gleiche Strukturen und bei formeller Betrachtungsweise starke Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten auf.⁴⁴⁵ Die Grundtendenz derselben ist auch bei heutigen Vereinsgründungen weitestgehend noch vorhanden. Dies ist ohne Zweifel auf die Wirkungen, die vom BGB ausgehen, zurückzuführen, welches seit seiner Schaffung im Jahre 1900 bis zum heutigen Tage wenige nennenswerte Veränderungen, insbesondere im hierbei zu untersuchenden Bereich des Vereinsrechts, erfahren hat.

Die Satzung des MSV Duisburg soll hierbei wiederum zur Veranschaulichung dienen. Sie stammt vom 24.01.1947, es fällt auf, dass sich diese an den Bestimmungen des BGB orientiert und wesentliche Elemente von Satzungen Weimarer Prägung enthält.⁴⁴⁶ Das Fehlen von Hinweisen auf besatzungsrechtliche Bestimmungen zeigt die Praxis und die sehr weitreichend geschaffenen Lockerungen in der britischen Besatzungszone. Der Gegensatz zur französischen Zone wird deutlich, wie das oben angeführte Beispiel, der 1. FC Kaiserslautern, zeigt.

⁴⁴² Die Mustersatzung entspricht der Satzungspraxis nach dem BGB unter Hinzufügung der besonderen besatzungsrechtlichen Bestimmungen. Hierher gehört auch Art XVII, wonach für Generalversammlungen bei der Militärregierung über die Oberbürgermeister bzw. Landräte „unter Angabe des Grundes“ die Genehmigung zu beantragen war.

⁴⁴³ Vgl. Vereinsregister Band 1 Nr. 13.

⁴⁴⁴ Vgl. Henke (1991), S. 21 ff.

⁴⁴⁵ In diesen Rahmen lässt sich auch ohne Weiteres die oben bereits kommentierte Satzung des DSB einfügen.

⁴⁴⁶ Schon § 1 der Satzung, der Bestimmungen über Name und Sitz des Vereins enthält, ist völlig identisch mit der entsprechenden Vorschrift in der Satzung vom 29.01.1921.

Entscheidend sind wiederum die Bestimmungen über den Vereinszweck. Die Formulierung

„[...] Alle konfessionellen und politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen [...]“

lässt erkennbar werden, dass vor allem darauf Wert gelegt wurde, dass die einzige und alleinige Aufgabe des Vereins im Sporttreiben an sich bestand. Weltanschauliche, religiöse oder gar propagandistische Ströme hatten per Satzung keinerlei Wirkungs- und Entfaltungsfeld. Der „unpolitische Sport“, also ohne staatliche Einflussnahme oder in enger Beziehung zu Parteien, war gewollt und wurde, wie später auch in den ausführlichen Diskussionsrunden zur Gründung des DSB, strikt durchgesetzt. An dieser Stelle soll auf die geschilderten Beweggründe und Ergebnisse verwiesen werden.

Der weitere Verlauf zeigt die gängigen Essentialia einer Satzung, wie sie zu Weimarer Zeiten und nach Kriegsende in West-Deutschland üblich und sinnvoll waren. Das im BGB festgeschriebene Vereinsrecht bot gewissermaßen den Rahmen, der die Ähnlichkeit der Satzungen als logische Konsequenz mit sich bringen musste. So vervollständigen Bestimmungen über den Erwerb bzw. den Verlust der Vereinszugehörigkeit, über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Aufbau, Einrichtungen und Organe des Vereins sowie die mögliche Auflösung des Vereins die rechtserzeugende Wirkung der Satzung. Latent schwingt ständig eine Neutralitätsbekundung mit, auffallend sind emotionslose und auf notwendigste Regeln beschränkte Formulierungen.

Finger gibt im Zusammenhang mit sinnvoller Gestaltung einer Satzung wertvolle Hinweise.⁴⁴⁷ Er zeigt auf, dass schon bereits bei der Auswahl des Vereinsnamens, einem der eher unwesentlichen Faktoren, rechtliche Schranken bestehen. Der Aufsatz bringt Aufschlüsse darüber, wie seit bei den Vereinsgründungen nach dem Krieg eine steigende Verrechtlichung im Vereinswesen stattgefunden hat. Er nennt die Bereiche wie Gemeinnützigkeit in Verbindung mit der Abgabenordnung, Einberufung und Abstimmungsmodalitäten der Mitgliederversammlung sowie die Thematik der Vermögensnachfolge bei Vereinsauflösung. Es bleibt abzuwarten, ob bei den angesprochenen Tendenzen die Ausübung des Sportes selbst nicht an Bedeutung verliert.

Fasst man die Zeit bis zum ersten Kanzlerwechsel in der BRD von Adenauer zu Erhard zusammen und bringt sie in den Sportbereich ein, so stellt sich heraus, dass die Nazi-Zeit abgestreift war, gelegentlich auf Elemente wilhelminischer Prägung zurückgegriffen wurde und der Mauerbau die nationale Desillusionierung gebracht hatte. Winkler spricht von einer „konservativen Modernisierung“, welche die Adenauersche Politik bewirkt habe.⁴⁴⁸ Diese Charakterisierung trifft im Besonderen auf den Sport zu.

⁴⁴⁷ Vgl. Finger (1995), Satzung des Sportvereins, S. 103-104.

⁴⁴⁸ Vgl. Winkler (2000), Bd. 2, S. 222.

III. Arbeitersport und konfessioneller Sport in den Westzonen

Bis September 1939 waren auch die letzten Reste des deutschen *Arbeitersports* Weimarer Prägung zerschlagen.⁴⁴⁹ Eine zu erwartende Wiederbelebung des Arbeiterturn- und Sportbundes ist nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr zustande gekommen,⁴⁵⁰ was von vielen, die Gruppenbildungen favorisierten, bedauert wurde.⁴⁵¹

Der Grundsatz öffentliche Sportverwaltung, Sportselbstverwaltung und das strikte Zugehen auf eine organisatorische Einheit einerseits, sport- und parteipolitische Gegebenheiten andererseits, standen einer Wiederbelebung des Arbeitersports entgegen. Dass das Thema „Arbeitersportler“ in den allgemeinen schwierigen Diskussionsprozess der Sporterneuerung eingebettet war, bedarf deshalb ausdrücklicher Erwähnung, weil es Ansätze für eine Wiederbelebung gab,⁴⁵² die von den Besatzungsmächten nur insofern unterstützt wurden, als in ihren Augen der aktive Kampf der Arbeitersportler gegen die Nazierrschaft eine Qualifikation für Führungspositionen bedeutete.⁴⁵³ Das Protokoll des Treffens von 30 Arbeitersportlern am 26./27. September 1945 enthält neun Programmpunkte; so wurde proklamiert, dass Sozialisten auch im Sportbereich Sozialisten bleiben würden, ebenso die grundsätzliche Ablehnung der Schaffung von Fachverbänden sowie die Bildung eines Zentralaussschusses der sozialistischen Sportler usw.

Gegen diese Forderung gab es jedoch zwei kaum zu überwindende Barrieren, die sich aus der Nachkriegssportbewegung insgesamt ergaben. Dies war zum einen der Widerspruch der Besatzungsmächte gegen parteipolitische Bindung sowie zum anderen die rasche und unaufhaltsame Entwicklung der Einheitsverbände, die keinen weiteren Handlungsbedarf zuließen. Zudem bedeutete das Bekenntnis zu politisch neutralen Einheitsorganisationen nicht den Verzicht auf eine demokratisch- sozialistische Grundausrichtung, sie war im neuen deutschen Sport implizit verlangt und gegeben. Es bedurfte eines methodischen Weges der intendierten sozialistischen Durchdringung.⁴⁵⁴ Hinzu kommen die Statements der SPD-Führung, von Schumacher und Ollenhauer, die zu einer Zusammenarbeit mit den Bürgerlichen aufforderten.⁴⁵⁵ Inwieweit die Aussage Wildungs, Schumacher sei einer der strikten Gegner der ATUS- Neugründung gewesen, verlässlich ist, kann nicht näher untersucht werden. Ueberhorst zweifelt sie an.⁴⁵⁶ Nitsch hat kritisch die über das Thema wichtigen wissenschaftlichen Untersuchungen bearbeitet, die kein einheitliches Bild für das endgültige Aus der Arbeitersportbewegung nach 1945 geben, aber immer in der Tendenz eine Art Schuldzuweisung an die SPD bei den Autoren erkennen lassen:

⁴⁴⁹ Vgl. Bernett (1984), S. 353.

⁴⁵⁰ Vgl. Röthig s.v. Teichler, 40-42.

⁴⁵¹ Vgl. Grupe (1990), Die Gründerjahre des DSB, S. 18; Strych (1975), S. 23 ff.

⁴⁵² Bis Mai 1946 erschien eine Reorganisation durchaus möglich, weil sich viele Arbeitersportler von ihren Idealen nicht trennen wollten; zudem spielten vermögensrechtliche Probleme eine Rolle, das Vermögen der ATSB – Vereine war an die Vereine des NSRL verloren gegangen; es bedurfte zur Wiedergutmachung einer formellen Neugründung, vgl. Pabst (1978), S. 53 sowie Weißpfennig (1972), S. 771 ff.

⁴⁵³ Vgl. Strych (1975), S. 23 ff., der in diesem Zusammenhang eine Fülle von Material verarbeitet, aber den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Auseinandersetzungen um das sogenannte Frankfurter Protokoll vom September 1946 und personenbezogen auf die Auseinandersetzung zwischen Sorg und Diem legt. Friedemann (1985), S. 18 f., sieht die Tatsache des Nichtwiederauflebens nicht begründet auf die Entscheidung von Funktionären oder deren Gremien und auch nicht auf die spezifischen Konstellationen der ersten Nachkriegsjahre, sondern auf den Zusammenhang von Arbeitsbedingungen und Sport als Komplementärserscheinungen, also in der Lebensweise der Arbeiter, d. h. in psychosozialen Ursachen.

⁴⁵⁴ Vgl. Pabst (1978), S. 54.

⁴⁵⁵ Vgl. Nitsch (1984), S. 172.

⁴⁵⁶ Vgl. Ueberhorst (1973), Die Arbeitersportbewegung 1893-1933, S. 280.

- Verantwortlichkeit für das Nichtwiederauferstehen⁴⁵⁷
- Verlust der ideologischen Grundlage⁴⁵⁸
- Verwerfung zugunsten einer einheitlichen Sportbewegung⁴⁵⁹
- Nichterkennen der eigenen Möglichkeiten mit entsprechender Umsetzung⁴⁶⁰

Nicht erkannt wird dabei die Wirkung und der Druck, der von der Kontrollratsdirektive Nr. 23 ausging, da Ansätze zur Wiederherstellung von Arbeitersportorganisationen von den jeweiligen Militärregierungen im Keime erstickt wurden.⁴⁶¹

Somit verbleibt es bei den oben geschilderten Verhältnissen hinsichtlich des Wiederaufbaus des deutschen Sports. Nackte Not aufgrund des Fehlens am Allernotwendigsten sowie die durch die Besatzungsmächte aufgebauten Barrieren hemmten die Initiatoren des Wiederaufbaus.⁴⁶² Dabei war zudem die politische Säuberung, die Entnazifizierung mit ihrer komplizierten Handhabung sicherlich nicht förderlich. Die Haltung der ehemaligen Arbeitersportler konnte nur im Rahmen eines demokratischen Sportbewusstseins wirken und beeinflussen, wobei Einheitssportorganisationen unaufhaltsam im Entstehen waren und diese Entwicklung im zulässigen Rahmen stand. In diesem Sinne ist die Äußerung des Arbeitersportlers Wildung zu interpretieren:⁴⁶³

„[...] Sie (die Frage der Arbeiterorganisationen) liegt nicht in der Linie der Partei. Genosse Schumacher ist ein strikter Gegner und wird seine Zustimmung dazu nicht geben [...]“

Die Maxime des unpolitischen Sports war der übergreifende Gedanke und die aussichtsreichste Lösung, die politische Instrumentalisierung des Sports aus der Hitlerzeit zu verdrängen. Der politische Charakter von Sport wurde erst wieder Thema kritischer Betrachtung durch die Neue Linke in der BRD, was in der 68-er Studentenbewegung in die Diskussion kam. Das Fehlen einer proletarischen Körperkultur wurde bedauert,⁴⁶⁴ eine praxislose Theorie stand für sich, die weitere Entwicklung blieb im Ansatz stecken und ist nicht Gegenstand einer offenen Diskussion geworden, insbesondere nicht nach der Wiedervereinigung.

Bei der Schaffung neuer Organisationen konnte es sich nicht um einen Wiederaufbau, sondern um einen Neuaufbau handeln, da sich nach 1945 Gesellschaft und Politik grundlegend geändert hatten.⁴⁶⁵

Die Ausrichtung des Sports in *konfessioneller Richtung* ist festzustellen. Nach dem zweiten Weltkrieg setzten angestrengte Bemühungen für eine intensive Zusammenarbeit zwischen

⁴⁵⁷ Vgl. Nitsch/Pfeiffer (1995), S. 174-175 mit weiteren Zitaten.

⁴⁵⁸ Hinweise zur Geschichte der Bremischen Arbeitersportvereine bei Nitsch (1984), S. 174-175.

⁴⁵⁹ Vgl. ebd., S. 174-175.

⁴⁶⁰ Vgl. ebd., S. 174-175.

⁴⁶¹ Vgl. ebd., S. 178.

⁴⁶² Dies ergibt eine Betrachtung von Verlauf und Ergebnis des SPD – Parteitages vom 11.05.1946, der sich der Frage des Sports widmete. Zielsetzung war damals die Bestellung eines Sportreferenten beim Parteivorstand; dabei sollten ehemalige Nationalsozialisten konsequent ferngehalten werden, insbesondere ehemalige NSRL-Funktionäre. Für die Wiederauflebung des Arbeitersports wäre eine Einmischung der Politik notwendig gewesen. Eine solche Einmischung in die Organisationsformen eines am Punkte Null stehenden Sports hatte jedoch in diesem Zusammenhang keinen Platz, siehe Nitsch (1), S. 184 f.

⁴⁶³ Brief Wildungs an Sorg vom 16.05.1946 aus: Nitsch (1984), S. 186.

⁴⁶⁴ Vgl. Fischer/Meiners (1973), Proletarische Körperkultur und Gesellschaft, S. 66.

⁴⁶⁵ Vgl. Drees (ohne Jahr), Deutscher Sportbund, Entstehung, S. 9.

den Kirchen und dem Sport ein. Der Sport sollte die ethischen Elemente zur Entfaltung nach der christlichen Botschaft leisten.⁴⁶⁶

Bis zur Gründung des Deutschen Sportbundes erfolgten in einer ersten Phase Kontaktgespräche zwischen den einschlägigen Partnern. Es entwickelten sich unter der Regie des Prälaten Wolker enge Beziehungen mit konkreten Formen:

- Angebot von kirchlichen Diensten bei großen Sportveranstaltungen,
- Berufung von führenden Würdeträgern in den Sportbeirat,
- Berücksichtigung sportlicher Themen in kirchlichen Arbeitskreisen,
- Empfehlung des DSB zum Schutz von Sonn- und Feiertagen,
- Gründung besonderer einschlägiger Arbeitskreise, Werkwochen und Akademietagungen.

Ein Aufruf zur Partnerschaft des Sports, Berufung von hauptamtlichen Sportpfarrern, das Partnerschaftsprogramm „Kirche und Sport“ durch die beiden Kirchen und den DSB trieben die Gemeinsamkeiten voran. Das Jahr 1975 bringt in der Folge eine Reihe von Spitzengesprächen auf höchster Ebene in Gang mit prägnanten Themen „Fairplay in Sport und Gesellschaft“, „die Kultur des Sonntags und der Sport“, schließlich als übergreifendes Thema „Die Bewahrung der menschlichen Würde – eine gemeinsame Aufgabe der Kirchen und des Sports“.

⁴⁶⁶ Vgl. Schwank (1992), Kirche und Sport, S. 233 ff.

C. Sondersituation für die Sportinstitutionen im Saarland nach 1945

In der Reihe der Besatzungsmächte nimmt die französische in ihrer Struktur eine Sonderstellung ein, da sowohl politisch, geopolitisch als dann auch sportlich eine nationale Zugehörigkeit für das Saarland in Frage gestellt war.

Harres hat bei der Aufteilung Deutschlands unter die Siegermächte die historische Sonderstellung des Saarlandes in ihrem Widerspruch und ihren Spannungen aufgezeigt. Die Untersuchung kann als Standardwerk für die genannte Zeitspanne gelten.

Seit dem 13.01.1935 ist das Saarland deutsch.⁴⁶⁷ Nach 1945 steht die völlige Annexion der Saar als Departement in der politischen Diskussion zu einer Angliederung an Frankreich. Alle gesellschaftlichen Gruppierungen stehen unter dem Diktat der französischen Berater und der Militärregierung. Eine vom Militärgouverneur konzipierte Satzung fordert die Trennung des Saarlandes von Deutschland.

Angestrebt war ein Protektoratstatus, wirtschaftlich angeschlossen an Frankreich bei begrenzter Selbstverwaltung unter der Weisungsbefugnis und des Einspruchsrechts Frankreichs, also keine Autonomie im klassischen Wortsinn.⁴⁶⁸ Militärgouverneur Grandval lässt eine Verfassung erarbeiten, die die Trennung des Saarlandes von Deutschland festschreibt.

Im Bereich des Sports und seinen Institutionen folgen eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen. Ein Dossier Grandvals sieht die Sportpolitik an der Saar dergestalt vor, dass nur Sportvereine zu genehmigen sind, die nicht nationalsozialistisch oder antifranzösisch sind. Die alten Vereinsnamen sollen geändert werden.

Verordnungen über Sportvereinigungen und Ausführungsbestimmungen diesbezüglich vom 06.10.1945 sehen vor, dass Vereinigungen weder politisch noch religiös ausgerichtet sein dürfen. Dies trifft insbesondere den Arbeitersport sowie die Turner, welche keine Zulassung erhalten.⁴⁶⁹

Weiterhin waren fachfremde Persönlichkeiten gefordert, die im nationalsozialistischen Regime gerade nicht in den Sportvereinigungen aktiv waren. Jede Sportvereinigung hatte Wochen- und Monatsberichte über geplante sportliche Veranstaltungen in vier Ausfertigungen sowohl in Deutsch als auch in Französisch zu erstatten. Die alleinige Richtlinienkompetenz war Grandval vorbehalten.

Auch im Saarland kam es zur Auflösung aller ehemaligen Sportorganisationen, jedoch bereits fünf Tage vor der Kontrollrats-Direktive Nr. 23.

Als die einschneidendste Bestimmung wird das Omnisport-Prinzip angesehen. In jedem Ort war nur ein Verein für alle Sportarten erlaubt. Fachspezifisch gewachsene

⁴⁶⁷ Vgl. Harres (1997), Sportpolitik an der Saar, S. 21.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 35.

⁴⁶⁹ Ebd., S. 36, erkennt, dass gerade die Kritiker des nationalsozialistischen Systems nunmehr erneut nicht in das (französische) Sportkonzept passen. Hintergrund war die Doktrin des nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen, dass alle sportvereinsgebundenen Personen automatisch Zwangsmitglieder eines der NSDAP angeschlossenen Verbandes waren.

Organisationsstrukturen waren damit zerschlagen, ebenso Traditionen und Bindungen aufgehoben und darüber hinausgehende Bildungsziele abgelehnt.⁴⁷⁰

Spitzer wagt sich sogar so weit vor, als er einen Vergleich zur der Sonderentwicklung im DDR-Sport zieht.⁴⁷¹ Das Omnisport-Vereinssystem, welches auch in Trier entstehen sollte, war nach seiner Ansicht ein Versuch der französischen Besatzungsmacht, das traditionelle deutsche Sportsystem mit eigenen Elementen zu überformen. Hierin sieht er die Vergleichbarkeit zum DDR-Sport.

Durch die Summe aller dieser restriktiven Maßnahmen kann man davon ausgehen, dass der Sport und seine Institutionen im Saarland von den Kriegsfolgen am härtesten betroffen waren.

Jedwede juristische Grundlage ehemaliger Sportinstitutionen war beseitigt bzw. war als ein ausdrückliches Verbot des Zusammenschlusses mit äußerst eingeschränktem Erlaubnisvorbehalt kreierte worden.

Der Omnisportverein wird als Nachfolgeorganisation der ehemaligen Fachsport- und Turnvereine angesehen. In finanzieller Hinsicht konnten die Guthaben dieser „ehemaligen“ Vereine jedoch nicht verfügt werden, was ein zusätzliches Problem des Saarsports darstellte. Eine Einschränkung des Omnisport-Prinzips wurde lediglich in Saarbrücken aufgrund mangelnder Infrastruktur vollzogen, es wurde in jedem Stadtteil ein Sportverein zugelassen.

Über das ganze Jahr 1946 erstreckt sich die Konstituierung eines saarländischen Dachverbandes, des sogenannten „Landessportausschusses Saar“. Helmer wird erster Präsident dieses Landessportausschusses. Demokratische Aspekte bei der Konstituierung dieses Sportverbandes fehlen weitgehend; weder wurde eine Gründungsversammlung einberufen noch in irgendeiner Art und Weise ein Wahlakt vollzogen. Schließlich fehlt es an einer rechtmäßigen Grundlage des Wirkens, nämlich an einer Satzung.

Wie restriktiv gegen leiseste Verdachtsmomente vorgegangen wurde, zeigt folgendes Beispiel:

Der Spartenleiter für Geräteturnen im Freien Binkle wird mit sofortiger Wirkung seines Amtes beim Landessportausschuss enthoben, weil dieser das Turnen wieder aktiviert hatte, was aus Sicht der Militärregierung nach wie vor streng verboten war.

Am 17.09.1947 tritt die Saarländische Verfassung als Ergebnis französischer Direktiven in Kraft.⁴⁷² In Artikel 60 ist das Saarland als autonom, demokratisch und sozial geordnet, schließlich wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen klassifiziert. Ein Grundrechtskatalog unter Einbindung einer Vereinigungsfreiheit ist enthalten:

[...] gründet seine Zukunft auf den wirtschaftlichen Anschluss des Saarlandes an die Französische Republik [...] die politische Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich [...]⁴⁷³

Alle Saarländer haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.⁴⁷⁴

⁴⁷⁰ Vgl. ebd., S. 39.

⁴⁷¹ Vgl. Spitzer (2006), Der DDR-Fußballsport zwischen Funktionalisierung, Identitätsbildung und Double Identity, S. 149.

⁴⁷² Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 67, 17. Dezember 1947, S. 1077-1092

⁴⁷³ Vgl. ebd., Präambel, S. 1077.

Die Verfassung weist Parallelen zum fast zwei Jahre später in Kraft tretenden Bonner Grundgesetz auf, enthält Rechtsstaatsprinzipien, wie gesagt, Grundrechte, Gewaltenteilungsprinzipien und sogar die Verpflichtung zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der Gesetze (Artikel 19 Abs.1). Verfassungsmäßige Grundlagen waren also vorhanden, um die freie autonome Gestaltung von Sportinstitutionen erwarten zu können.

In der Realität sah dies anders aus. Es folgten nachhaltige Versuche des Landessportsausschusses, sich bzw. dem Saarsport in Sportorganisationen zu etablieren:

Trotz positiven Votums der Militärregierung wurde einem Aufnahmeantrag zur Eingliederung des Saarsports in die französische Sportorganisation nicht entsprochen.⁴⁷⁵ Auch die Eingruppierung saarländischer Mannschaften in den französischen Wettbewerb, also ein Minus zur vorgenannten Vollmitgliedschaft, findet in Paris keine Mehrheit.⁴⁷⁶ Der 1. FC Saarbrücken beehrte in die Profi-Division einzusteigen, was aber nach vorläufiger Ablehnung nur dadurch gelang, dass eine andere Sportorganisation kurzfristig die Lizenz zurückgegeben hatte.⁴⁷⁷

Man suchte dann den Weg, sich international zu manifestieren, indem man die Saar zu den Olympischen Spielen anmelden wollte. Wesentliches Manko war hierbei ein nicht vorhandenes, noch dazu vom IOC anerkanntes Olympisches Komitee.⁴⁷⁸ Zwar wurde erreicht, dass das IOC als höchstes Sportgremium zwischen der Saar und Deutschland unterschied und die Saar zum eigenständigen sportpolitischen Subjekt wurde, eine Teilnahme der Saar – ebenso wie Deutschland – an den Olympischen Spielen 1948 fand jedoch nicht statt.

Der Landessportausschuss verliert zunehmend an Selbstbewusstsein; er wird am 14.05.1948 in Landessportverband umbenannt. Hinzu kommt, dass der Vorstand des Landessportverbandes aufgrund fehlender Statuten keine rechtmäßige Handhabe zur Durchsetzung von Sanktionen oder allgemeiner Amtsautorität hatte. Es kommt zum Rücktritt Helmers am 25.03.1949. Helmer konnte auf der Basis fehlender Statuten, Streitigkeiten zwischen dem Vorstand des Landessportverbandes und den Fachverbänden, aufgrund fehlender Autonomie und Überwindung der Isolation keine brauchbare Basis für eine weitere Tätigkeit erkennen.⁴⁷⁹

Am 29.07.1948 wird die Sportinstitution im Saarland auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, das „Gesetz über die Zulassung von Sportvereinen im Saarland“ wurde beschlossen. Dieses Gesetz sah keine Gründungsfreiheit vor, vielmehr unterstellte man die Sportgemeinschaften einem Vorbehalt beim Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung:

„Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Sportausübung im Rahmen der erlaubten Sportarten ist, bedürfen unbeschadet der sonstigen vereinsrechtlichen Vorschriften der Zulassung durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung.“⁴⁸⁰

⁴⁷⁴ Vgl. ebd., Artikel 7, S. 1078.

⁴⁷⁵ Vgl. Spitzer (2006), S. 66.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., S. 68.

⁴⁷⁷ Vgl. ebd., S. 69.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., S. 77.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 80.

⁴⁸⁰ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 68 (S), 21. September 1948, S. 1118 f. Gesetz über die Zulassung von Sportvereinen im Saarland vom 29. Juli 1948.

Außerhalb des Landessportverbandes sollte keine Sportgemeinschaft installiert werden, weshalb alle Vereine Zwangsmitglieder waren. Ideologien jedweder Art waren untersagt:

„Diese zugelassenen Sportvereine sind verpflichtet, sich bei dem Landessportverband für das Saarland zu melden [...] Jede politische oder religiöse Betätigung ist innerhalb der Sportvereine untersagt. Dies ist in den jeweiligen Satzungen durch ausdrückliche Bestimmung sicherzustellen [...] Name oder Vereinsabzeichen der Sportvereine dürfen nicht an nationalsozialistische Vereine oder militaristische Organisationen erinnern.“⁴⁸¹

Arbeiter- und konfessioneller Sport wurden verhindert, da derartige Zielsetzungen ausdrücklich untersagt blieben. Das Omnisport-Prinzip bleibt aufrechterhalten, wird sogar ausdrücklich im Gesetz genannt:

„Die Tätigkeit der Sportvereine ist nach dem Omniprinzip durchzuführen, d. h. sämtliche Sportarten müssen, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, innerhalb desselben Vereins gepflegt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzuerkennen, wenn mindestens die in den jeweils zuständigen Bestimmungen erforderliche Personenzahl für eine Wettkampfmannschaft vorhanden ist [...] In Ortschaften unter 10.000 Einwohnern wird nur ein Sportverein zugelassen. Über Zulassung von mehreren Sportvereinen in Orten über 10.000 Einwohner entscheidet der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung.“⁴⁸²

Wie die Sportvereine im Saarland durch die politischen Umstände belastet waren, zeigt das Beispiel des VfB Neunkirchen. Der Verein war noch immer auf der Suche nach seinem Standort zwischen Frankreich, Deutschland und Europa.⁴⁸³ Erste Ansätze zeigen die Loslösung von Deutschland auf, beginnend mit ersten FIFA-Länderspielen gegen andere Nationen. Das Spiel gegen eine schwedische Auswahl geriet zum Politikum, denn Austragungsort war nicht wie üblich Saarbrücken, sondern die Industrie- und Arbeiterstadt Neunkirchen. Die in Neunkirchen traditionell fußballbegeisterte Bevölkerung hatte diese Geste als längst überfällig wahrgenommen,⁴⁸⁴ zeigte sich nicht nur die Wiedereinbindung in das internationale Sportgeschehen, sondern auch eine Signalwirkung für autonomen Saarsport. Der VfB Neunkirchen, der seit 1945 seinen Namenszusatz „Borussia“ hatte aufgeben müssen, verfügte über den einzigen Rasenplatz und sorgte durch Hissen der schwedischen und saarländischen Flagge für eine Art „Staatsymbolik“. Es folgten zahlreiche viel versprechende Versuche mithilfe von Sportveranstaltungen eine Politik der Identitätsstiftung zu betreiben. Menzel⁴⁸⁵ beschrieb dies (im Kontext des internationalen Spiels des VfB Neunkirchen) wie folgt:

„[...] Die VfB-Mannschaft war sich der Aufgabe bewußt, nicht nur Verein und Heimatstadt, sondern auch das ganze Saarland zu vertreten und hat diese Aufgabe glänzend gelöst.“⁴⁸⁶

Am 29.11.1949 wird der Landessportverband für das Saarland als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Der Landessportverband erhält ein „Statut des Landessportverbandes für das Saarland“, welches zugunsten des Verbandes Hoheitsrechte und Hoheitsgewalt mit Weisungsbefugnissen des Vorstands über die Fachverbände

⁴⁸¹ Vgl. ebd., §§ 2, 3 und 7, S. 1118-1119.

⁴⁸² Vgl. ebd., §§ 4 und 5, S. 1118.

⁴⁸³ Reichelt (2008), Kicken für die Autonomie, S. 10.

⁴⁸⁴ Vgl. ebd., S. 11.

⁴⁸⁵ Albrecht Menzel, Neunkircher Sportnestor, hatte noch 1935 für einen Anschluss an das Deutsche Reich geworben und sparte auch am „Saarstaat“ nicht mit Kritik.

⁴⁸⁶ Vgl. Reichelt (2008), mit dem Hinweis auf Menzels Beitrag für den „Sport-Expreß“, S. 13.

zuerkennt. Beschlüsse der Fachverbände können durch den Vorstand des Verbandes aufgehoben werden:⁴⁸⁷

„Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.“⁴⁸⁸

„Mitglieder sind alle zugelassenen Sportvereine [...]“⁴⁸⁹

Der LSVS gliedert sich in Fachverbände.⁴⁹⁰

Aufgabe des LSVS ist die Betreuung der saarländischen Sportbewegung, insbesondere:

1. Überwachung des Organisationsaufbaues seiner Mitglieder [...]

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören [...]

5. Stellung von Anträgen auf Entziehung der Zulassung nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportvereinen [...]⁴⁹¹

Im Falle der Auflösung des LSVS muss das etwa vorhandene Vermögen ... für Sportzwecke verwendet werden. Die Verwendung im einzelnen wird durch das Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung geregelt.⁴⁹²

Das IOC beschließt am 15.05.1950, dem Saarland den Status eines pays olympique zu verleihen. Dieser Titel ist im Wesentlichen auf einer Aversion gegen Deutschland zurückzuführen.⁴⁹³

Der Saarsport und seine Institutionen befanden sich infolge dessen in einem Dilemma, man war außenpolitisch frei und innenpolitisch unfrei.⁴⁹⁴ Es folgt die Forderung nach Gewährung der Vereinsfreiheit, welche schließlich in Artikel 7 der saarländischen Verfassung garantiert war.

Am 13.07.1950 wird ein abgeändertes Sportgesetz das „Gesetz über den Vereinssport im Saarland“ angenommen.⁴⁹⁵ In diesem kann vom Prinzip des Omnisports in begründeten Fällen abgesehen werden, aus der Ist- Bestimmung ist eine Soll- Bestimmung geworden. Der Landessportverband wird in seiner Position gestärkt, weil er bei der Zulassung von Vereinen gehört werden muss:

„Der Vereinssport soll dem Prinzip des Omnisportes entsprechen [...] Anträge auf Zulassung von Sportvereinen sind nach erfolgter Anmeldung der beabsichtigten Gründung bei der Ortspolizeibehörde über den Vorstand des Landessportverbandes für das Saarland mit dessen Stellungnahme dem Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung vorzulegen [...]“⁴⁹⁶

Nach Ablauf von weiteren zwei Jahren wird dann das Genehmigungsverfahren ausschließlich Angelegenheit der Fachverbände und des Landesvorstandes. Gestrichen wird § 7 des alten

⁴⁸⁷ Vgl. Harres (1997), S. 85.

⁴⁸⁸ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 92 (S), 31.12.1949, S. 1255-1260, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportvereinen im Saarland vom 29.07.1948 (Errichtung des Landessportverbandes für das Saarland als Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 1.

⁴⁸⁹ Vgl. ebd., § 2, S. 1256.

⁴⁹⁰ Vgl. ebd., § 3, S. 1256.

⁴⁹¹ Vgl. ebd., § 4 und 8, S. 1256, 1257.

⁴⁹² Vgl. ebd., zur Auflösung des LSVS, § 19, S. 1260.

⁴⁹³ Harres sieht die Anerkennung der Saar in diesem Zusammenhang als regelwidrig an, S. 148.

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., S. 130.

⁴⁹⁵ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 60 (S), 21. September 1950, S. 923-924. Gesetz über den Vereinssport im Saarland vom 13. Juli 1950.

⁴⁹⁶ Vgl. ebd., S. 923.

Gesetzes, wonach Name oder Vereinsabzeichen der Sportvereine nicht an nationalsozialistische Vereine oder militaristische Organisationen erinnern sollen.

Obwohl bereits fünf Jahre nach Kriegsende, im Jahre 1950, als der Saarsport außenpolitisch akzeptiert und innenpolitisch gefestigt war, lebten die Sportorganisationen unter einem anderen Problem, nämlich der Knappheit der finanziellen Ausstattung. Die Konten der früheren Turn- und Sportvereine, das Eigentum der Sportvereine befand sich immer noch in der Sequesterverwaltung. Die Lösung für eine dauerhafte wirtschaftliche Basis war die Schaffung eines Fußball-Totos im Saarland. Das „*Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland*“ wurde am 08.06.1951 verabschiedet.⁴⁹⁷ Danach gehört der entstehenden „Saarland-Sport-Toto GmbH“ neben dem Staat auch der Landessportverband als weiterer Gesellschafter an, wobei man im Aufsichtsrat bei sieben Mitgliedern nur drei Vertreter stellt und damit Minderheitsgesellschafter ist. Die Mittel für den Sport bleiben unter der Doktrin der Regierung:

„Das Alleinrecht zur Veranstaltung aller Sportwetten, [...] bleibt dem Staate vorbehalten [...]“⁴⁹⁸

„Im Saarland wird unter Mehrheitsbeteiligung des Staates ein öffentlicher Totalisator für Wetten auf den Ausgang sportlicher Wettkämpfe für In- und Ausland errichtet. Der Betrieb des Totalisators wird der Saarland- Sport- Toto GmbH übertragen, der als zweiter Gesellschafter der Landessportverband für das Saarland angehört [...] In dem Gesellschaftsvertrag ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu bestellen, dem zwei Vertreter des Ministeriums des Innern, je ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Unterricht und Volksbildung und des Ministeriums für Finanzen und Forsten sowie drei Vertreter des Landessportverbandes für das Saarland angehören [...]“⁴⁹⁹

„Ein Achtel der Wetteinsätze ist dem Landesportverband für das Saarland zur Verfügung zu stellen, der diese Mittel gemäß den Richtlinien der Regierung des Saarlandes verteilt.“⁵⁰⁰

Es kommt seit dem Jahre 1951 zur Wiederaufnahme saarländischer Fußballmannschaften in das Spielsystem der Südwestdeutschen Liga, indem sich der 1. FC Saarbrücken durch Erringung der Deutschen Vizemeisterschaft sportlich behauptet.

Trotz dieser Rückbindung kommt es durch das Triumvirat Müller, Helmer und Rupp zur undemokratischen Gründung des Olympischen Komitees des Saarlandes. Harres zeigt auf, dass die Aufnahme in das IOC aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht hätte erfolgen dürfen; er wirft vor, dass unverzichtbare Merkmale wie das Vorhandensein einer Organisation, welche auf gemeinsamer Willensbildung basiert, das Wahlrecht, die Umschreibung der Ziele, der Aufgaben der Mitgliedschaft, der Finanzierung, der Verwaltung und der Rechnungslegung fehlen würden.⁵⁰¹ Das Saarland nimmt als Nation an den Olympischen Spielen in Helsinki 1952 teil.

Ab dem Jahre 1951 kam es erneut zu Diskussionen über das Statut des Landessportverbandes für das Saarland. Eine neue Satzung wurde entworfen und für den 12.03.1953 zur Genehmigung vorbereitet. Die Regierung des Saarlandes kam jedoch dem Vollzug dieser Satzung zuvor, indem „mit Wirkung vom 28.02.1953 die am 29.11.1949 errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts Landessportverband für das Saarland“

⁴⁹⁷ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 28, 29. Juni 1951, Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland vom 08. Juni 1951, S. 804-805.

⁴⁹⁸ Vgl. ebd., S. 804, § 1.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd., S. 804, § 2.

⁵⁰⁰ Vgl. ebd., S. 804, § 5.

⁵⁰¹ Vgl. Harres (1997), S. 148.

aufgelöst und mit Wirkung vom 01.03.1953 in eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts „Landessportverband für das Saarland“ gemäß der seinerzeit beigefügten Satzung errichtet wurde. Die neue Satzung wahrt die Dienstaufsicht des Kultusministers für die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch die Ersetzung der Vereine durch die Fachverbände reduziert sich auch die Zahl der Mitglieder, was nicht nur effektiveres Arbeiten hervorbringt, sondern auch eine zunehmende Kontrolle und Einwirkungsmöglichkeit der Politik mit sich bringt. Der Passus „er [der Landessportverband] ist politisch ... neutral“ bedeutet nach Harres die politische Entmündigung und eine umfassende Verfügbarkeit für die Regierung.⁵⁰²

„Mit Wirkung vom 28.02.1953 wird die mit Wirkung vom 01.12.1949 am 29.11.1949 gegründete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Landessportverband für das Saarland“ aufgelöst.“⁵⁰³

„Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist politisch und konfessionell neutral [...]“⁵⁰⁴ Mitglieder sind die Fachverbände aller Sportarten [...].“⁵⁰⁵

„Aufgabe des LSVS ist ..., insbesondere

1. die Überwachung des Organisationsaufbaus seiner Mitglieder;
2. die Förderung aller Sportarten [...]
9. die Bildung eines Saarländischen olympischen Komitees;
10. die Überwachung der Toto- Mittel nach den einschlägigen Vorschriften der Regierung des Saarlandes [...].“⁵⁰⁶

Der Vorsitzende des Saarländischen Fußballbundes (SFB), Neuberger, fordert die Aufhebung der Körperschaft öffentlichen Rechts, die Unabhängigkeit der Fachverbände und eine Dachorganisation auf freiwilliger Basis. Erst am 08.05.1955 wird dann über das Statut des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) Einigkeit erzielt.

Parallel zur Frage der rechtlichen Gattung des LSVS entbrannten Auseinandersetzungen um die Totogelder zwischen der Regierung, die auf Dienstaufsicht und Weisungsrecht besteht, und den Sportsfunktionären des LSVS.⁵⁰⁷ Seinerzeit wurde auch die Behauptung erhoben, dass die Totomittel nicht immer sachgerecht verwendet worden seien. Im Rahmen der Auseinandersetzungen wurde insbesondere die Bestimmung kontrovers diskutiert, dass 1/8 der Wetteinsätze zur Förderung des Sports dem LSVS zur Verfügung zu stellen ist und diese Mittel gemäß den Richtlinien der Regierung des Saarlandes zu verteilen sind. Im Ergebnis werden am 06.03.1954 die „Richtlinien über die Verwendung von Sport-Totomitteln zur Förderung des Sports im Saarland“ veröffentlicht. Danach entscheidet eine Planungskommission über die Totogelder; diese setzt sich aus vier Vertretern der Regierung und des Sports zusammen, den Vorsitz führt der Vertreter des Kultusministers, der bei Stimmgleichheit entscheidet.⁵⁰⁸

⁵⁰² Vgl. ebd., S. 178.

⁵⁰³ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 17, 1953, Saarbrücken, 24.04.1953: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 198 über den Vereinssport im Saarland vom 13.07.1950. Vom 27.02.1953, S. 242 (Auflösung des LSVS).

⁵⁰⁴ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 17, 1953, Saarbrücken, 24.04.1953: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 198 über den Vereinssport im Saarland vom 13.07.1950. Vom 28.02.1953, S. 242-242 (Errichtung des LSVS), § 1.

⁵⁰⁵ Vgl. ebd., § 2 Satz 1.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., § 3.

⁵⁰⁷ Vgl. Harres (1997), S. 180, erwähnt, dass die Toteinnahmen um mehr als das Doppelte die amtlichen Prognosen überstiegen hatten.

⁵⁰⁸ Nicht ganz zu Unrecht spricht Neuberger von gesetzwidrigen und diktatorischen Maßnahmen, vgl. Harres (1997), S. 182.

„Die Mittel sind vorwiegend für Sportanlagen zu verwenden, die geeignet sind, den sportlichen Belangen der Bevölkerung zu dienen und insbesondere zur sportlichen Ertüchtigung und Gesundung der Jugend beitragen [...] Die Planungskommission oder deren Beauftragte haben das Recht, jederzeit vom LSVS Auskunft über den Stand der Maßnahmen zu verlangen oder sich diese selbst zu verschaffen ...“.⁵⁰⁹

Letztlich scheitert das Streben nach Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit insbesondere an Fachegoismen und der Regierungsverbundenheit von Sportfunktionären.⁵¹⁰

Mitte der Fünfziger Jahre hatte der Saarsport sein Ziel erreicht: Im Gegensatz zu anderen gesellschaftspolitischen Bereichen hatte die Saar wenig Mitspracherechte (in der Wirtschaft kamen die Direktiven aus Paris, bei den Kirchen aus Trier, Speyer oder Düsseldorf), betreibt der Saarsport nunmehr ureigene saarländische Politik.⁵¹¹

Der Volksentscheid vom 23.10.1955 bekundete den Willen der saarländischen Bevölkerung, in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert zu werden. Ab 01.01.1957 wird nach erfolgtem Landtagsbeschluss der Beitritt des Saarlands, gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1957, als zehntes Bundesland vollzogen. Harres deckt mit massiven Vorwürfen behaftet eine sportpolitische Vergangenheitsbewältigung der letzten zehn Jahre seit Kriegsende auf, die überrascht:

Die Funktionäre im LSVS waren grundsätzlich unterschiedlicher Meinung im Hinblick auf die Rückkehr zum Deutschen Sport. Umso mehr verwundert es, dass kurz nach dem Volksentscheid, am 10.11.1955, ein einstimmiger Beschluss ohne Enthaltung pro Deutschland gefasst wurde; die Abstimmung erfolgte geheim.⁵¹² Selbst die Funktionäre französischer Staatsangehörigkeit wie auch diejenigen, die für die Annäherung an die Frankreich gekämpft und die Autonomie gefordert hatten, waren für den Zusammenschluss mit Deutschland.

Im Saarland ist daher der Nachweis geführt, dass der „unpolitische Sport“ zwar als Maxime ausgegeben und gefordert war, tatsächlich jedoch ad absurdum geführt wurde. Harres sieht darin als Hauptmotiv der Handelnden den Machterhalt in hoher Funktion. Der Beitritt, völlig einseitig und unter staatlichem Druck erzwungen, bewirkt, dass die Sportfunktionäre als Patrioten dastehen und das kollektive Schweigen derselben verhindert die Aufarbeitung der sportpolitischen Epoche der letzten zehn Jahre.⁵¹³

Es fand ein radikaler Bruch mit der 10-jährigen Vergangenheit statt, was Harres auch daran festmacht, dass die gesamte Korrespondenz des LSVS einschließlich seiner Fachverbände mit den französischen Föderationen fehlt. Die saarländische Sportgeschichte sei „entsorgt“ worden.⁵¹⁴ Das Ziel dieser Manipulation sei im Wesentlichen dahingehend ausgerichtet, dass die Spitzenfunktionäre in einem günstigen Licht erscheinen.

⁵⁰⁹ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 23, 1954, Saarbrücken, 06.03.1954: Richtlinien über die Verwendung von Sporttotomitteln zur Förderung des Sportes im Saarland, S. 215-216.

⁵¹⁰ Vgl. Harres (1997), S. 183.

⁵¹¹ Ebd., S. 212, erwähnt, dass an dieser Autonomie auch die Teilnahme im Deutschen Sportwesen nichts änderte, es kam allenfalls zu Beanstandungen, weil finanzielle Vorteile sowohl im Saarland als auch in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen wurden.

⁵¹² Harres (1997), S. 22, sieht dies als Negierung der gesamten bisherigen Sportpolitik an.

⁵¹³ Vgl. ebd., S. 223.

⁵¹⁴ Vgl. ebd., S. 224.

Die Entwicklung der Sportinstitutionen selbst verlief unterschiedlich:

Im Vorgriff auf die Olympischen Spiele 1956 in Melbourne entstand ein tatsächlicher Widerspruch, einerseits hatte das IOC das Saarland als pays olympique eingestuft, andererseits existierte ja die Entscheidung des saarländischen Volkes zugunsten der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Widerspruch ist nicht nur politischer Natur, vielmehr ist auch Artikel 39 der olympischen Charta betroffen, wonach sinngemäß nicht eine Nation verschiedene Olympiamannschaften stellen kann. Das Saarland, welches aufgrund einer Medaillenkandidatur die Teilnahme, ähnlich wie bei der DDR, erreichen wollte, unterstand jedoch alleine der Entscheidungsgewalt des IOC. Man beantragte die Befreiung von Artikel 39 der Statuten. Beim IOC entstand jedoch lediglich Konsens über eine gesamtdeutsche Mannschaft. Um auch dieses Anliegen nicht zu gefährden, war die Aufgabe des olympischen Komitees des Saarlandes beendet und es kam am 20.09.1956 zur Auflösung⁵¹⁵, die Athletin Therese Zenz erreichte als deutsche Athletin die Silbermedaille.

Die Eingliederung der saarländischen Verbände erfolgte nach Harres unterschiedlich, angefangen vom Verwaltungsvorgang bis zum Festakt. Zum Zeitpunkt der Selbstaflösung des olympischen Komitees waren die meisten Fachverbände bereits in den deutschen Sport integriert. Die lange Zeit verbotenen Turner wurden durch eine Art der Rückgliederung in den Deutschen Turnerbund integriert. Der LSVS wird am 19./20.01.1957 in den Deutschen Sportbund aufgenommen. Harres ist der Auffassung, dass die absolute Freiheit des saarländischen Volkes infolge der demokratischsten aller Entscheidungen am 23.10.1955 realisiert sei, anders als dies im Jahre 1935 der Fall war.⁵¹⁶

Es ist der Saarländische Fußballbund, der die Organisationsstruktur des LSVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts auflösen wollte. Die Aktion scheitert an der politischen Einflussnahme, weil man den Sport als gesellschaftspolitischen Machtfaktor im Kultusministerium und auch beim Ministerpräsidenten nicht aus der Hand geben wollte; vielfach herrschte auch die Angst, dass der Saarländische Fußballbund zu mächtig sei und die übrigen Sportarten beherrschen würde.⁵¹⁷

Im Bereich der finanziellen Mittel des Saarsports geht Harres davon aus, dass sich die Zusammensetzung paritätisch, einerseits Vertreter des Sports, andererseits Vertreter legislativer und exekutiver Gewalt, bewährt habe. Die Befugnisse werden im Rahmen dieser Zusammensetzung erweitert.⁵¹⁸ In der Satzung des LSVS werden die Befugnisse des Vorstandes erweitert und ein ministerielles Einspruchsrecht aufgehoben. Erst seit diesem Zeitpunkt können konfessionelle Sportvereine in den Fachgliederungen des LSVS mitwirken, ohne dass die Stellung des LSVS als ausschließliche Dachorganisation beseitigt wird.

⁵¹⁵ Vgl. ebd., S. 226.

⁵¹⁶ Vgl. ebd., S. 233.

⁵¹⁷ Vgl. ebd., S. 234.

⁵¹⁸ Vgl. ebd., S. 235.

D. Zwischenfazit

Nach der Zusammenbruchssituation 1945 führte die Politik der Alliierten zu einer neuen Eigenwelt durch die Veränderung der rechtlichen Grundlagen, weil besatzungsrechtliche Bestimmungen und Rechtsvorschriften Gesetz waren. Alle vorausgegangenen Rechtsformen- und Normen, z.T. noch aus der Weimarer Republik, waren ungültig. Maßgebend für die Besatzungszonen waren Direktiven eigens für den Sport. Die Wirkungen waren überwiegend einschneidend, weil die Naziorganisationen radikal eliminiert wurden. Sie waren das plakative Hauptziel der Alliierten. Diese Direktiven mündeten im Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland. Der künftige Sport war auf eine demokratische Ordnung ausgerichtet. Das Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 bezog den Sport immanent mit ein und garantierte Schutz und Rechtsbindung. Es schuf einen Rahmen, welcher auch allumfassend für die Institutionen des Sports Geltung erhielten. Bedingt durch die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die noch geltenden Statuten der Besatzungsmächte bedurfte es der Neuaufstellung der Institutionen des Sports in einem Neuanfang.

Der Deutsche Sportbund wurde gegründet, wobei Einflüsse aus den Kriegs- und Vorkriegsjahren nachwirkten. Die besondere Abneigung galt Großorganisationen, doch bedurfte es eines Dachverbandes. Gegensätze und Gegnerschaften waren virulent, doch ließen sich bestimmte Grundsätze erarbeiten. Dem Grunde nach sollte die Sportverwaltung unabhängig bleiben. Die organisatorische Einheit führte weg von Klassifizierungen jeglicher Art: Der Sport bleibt neutral. Organisationen im Unterbau folgten: Landes- und Fachverbände. Unstimmigkeiten in der Benennung des Dachverbandes, im Stimmrecht und Amateurparagrafen u.a. ließen sich eindämmen. Über Satzungswesen und Präsident war man sich rasch einig. Die Satzung definiert den Deutschen Sportbund als freie Gemeinschaft der deutschen Sportverbände, der Begriff der Freiheit ist in jeder Passage impliziert.

In den Vereinen realisierte sich der Umbruch durch die Wiederaufnahme von organisiertem Sport. In den einzelnen Zonen wurden unterschiedliche Verfahren angewandt, doch reifte die Erkenntnis bei den Alliierten nach einer Weiterentwicklung in ihrem Sinne: Beseitigung nazistischen Gedankenguts.

Eine Wiederbelebung des Arbeitersports war im Rahmen der neuen Satzung nicht möglich, ebenso wenig entwickelte sich eine rein konfessionelle Ausrichtung von Vereinen.

Aufgrund besatzungsrechtlicher Vorgaben war die politische Säuberung und Vernichtung nationalsozialistischen Gedankenguts in allen westlichen Zonen vorrangiges Ziel. Es galt diese Auswüchse bis zu den kleinsten Einheiten oder Individuen zu beseitigen. Wie dargestellt, waren Vereine und Verbände ohne freie Entfaltungsmöglichkeit und zwar so lange, bis von Seiten der Westalliierten Gewissheit dahingehend bestand, dass für eine Diktatur nach Maßgabe des Dritten Reiches keine Wiederholungsgefahr zu befürchten war. Während dieser Jahre war es der niedrigeren, den Menschen näheren Ebene nicht gestattet, sich frei zu entfalten. Erst die Lockerung von Beschränkungen, der schrittweise (Wieder-) Aufbau der Vereins- und Verbandslandschaft und schließlich und wesentlich die Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes schuf Vorrang für bürgernahe Institutionen einhergehend mit einer Aufgabenverteilung auf den verschiedenen Ebenen. Subsidiarität wurde feststellbar.

Die Sonderstellung des Saarlandes wird zunächst durch die Wegentwicklung von Deutschland nach Einwirken französischer Direktiven deutlich. Das Saarland bekommt zwei Jahre vor der

Bundesrepublik eine Verfassung, demokratisch und sozial geordnet, wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen. Hier wird der Omnisportverein Nachfolgeorganisation der ehemaligen Fachsport- und Turnsportvereine. Problematisch bleibt zunächst die Eingliederung des sogenannten „Landessportausschusses“, dem die Einordnung in den französischen Sportwettbewerb nicht entsprochen wird. Nach heftigen Diskussionen über eine Form einer Institution heißt die saarländische Dachorganisation „Landessportverband für das Saarland“. Es handelt sich spätestens seit 1953 um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Diktion politischer, also staatlicher Neutralität. Schließlich erfolgte der Volksentscheid pro Deutschland und damit ein Bruch mit der seinerzeit zehnjährigen Vergangenheit.

4. Teil

Der Übergang vom Dritten Reich zur Deutschen Demokratischen Republik

Der Sport braucht und verträgt keine Ideologie, was aber keineswegs ausschließt, ihn politisch zu missbrauchen.⁵¹⁹ Dieser Befund eines der führenden Soziologen und Gesellschaftstheoretiker des 20. Jahrhunderts, Niklas Luhmann, kann für das Dokument, welches das neue Forum Leipzig (Arbeitsgruppe Sport), gleich nach der Wende, am 04.12.1989, veröffentlicht hat, grundsätzlich gelten.⁵²⁰ Hier wird spontan die historische Leistung des DDR-Sports einer grundsätzlichen Kritik unterworfen und eine Reorganisation gefordert, welche in klarer Kenntnis der Situation Verwerfung des Geschehenen und Konzeption für eine Radikalreform auf der Basis von Ethik und Moral konzipiert. Das Dokument (überraschend von philosophischer, nicht von politischer Seite) enthält alle Gesichtspunkte für das Sportleben eines Volkes und seine Verwirklichung in der Wendesituation. Die pragmatischen Bezüge fehlen, weil die vorgefundene Sportwirklichkeit nach dem totalen Zusammenbruch auf die Defizite hinweist und sie einrechnen muss. Das Dokument hat seinen Wert in dem spontanen Eingehen auf die Umbruchssituation und in der umfassenden Treffsicherheit im Hinblick auf das Faktische, das nun in der Vergangenheit liegt und neu angepackt werden muss. Die Sachkenntnis und die Idee einer Möglichkeit des Umdenkens mit Hinweis auf konkretes Handeln machen den Charakter einer Abrechnung aus, die wenig Emotionalität enthält. Die Realität des DDR-Sports liegt noch in einer Dunkelzone. Es handelt sich um einen wichtigen Beitrag sportsoziologischen Nachdenkens, der die Einseitigkeit des BRD-Denkens hinter sich lässt, indem er wichtige Elemente übernimmt, aber die DDR-Illusionen und die Faszination des DDR-Leistungssports einem kritischen Verstehen unterwirft in einer Situation, in der Handlungsbedarf besteht.⁵²¹

Eine besondere Note der historischen Betrachtung der DDR enthält die Entwicklung des Sports (ohne dessen Einbeziehung die Geschichtsforschung unvollkommen wäre wegen der identitätsbildenden Kraft für die Bürger). Sie unterliegt einer Zwiesichtigkeit von Ergebnissen: Dies beruht zum einen auf Erkenntnissen, die auf westdeutscher Seite der Filter der Teilung bzw. die Weltöffentlichkeit durchließ, und zum anderen auf der Realität, dem wahren Gesicht des Sportwesens der DDR, das man vor allem durch die selektierten Medien bekam, als durch die Wende Quellen zugänglich wurden, welche die besonderen Aspekte des Phänomens aufzeigten. Ein typisches Beispiel ist die konspirative Praxis des Dopings, weil hier das Element der Freiwilligkeit ausscheidet. Es handelt sich nämlich um ein System des „Delegierungssports“, d. h. um militärisch organisierte Formen des Berufssports, in dem die üblichen Freiheitsrechte demokratischer Gesellschaften durch Befehl und Gehorsam in besonderer Weise ausgesetzt waren.“⁵²² Neben der Ausschaltung der Autonomie psychophysischer Existenz Heranwachsender trat das „konspirativ betriebene Zwangsdoping“.⁵²³ Dies war so nicht bekannt.

Eine Aufarbeitung des DDR-Sports steht in besonderer Weise unter dem Diktat des Ideal- und Realsports. Die Bereiche Organisation, Koordination und institutionalisierte Förderung sind zwar nachvollziehbar, es existiert aber durch die politische Instrumentalisierung und

⁵¹⁹ Vgl. Luhmann (1994), *Liebe als Passion*, S. 203 f.

⁵²⁰ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), *Doping in der DDR*, S. 323.

⁵²¹ Vgl. Caysa (1997), *Sportphilosophie*, S. 7 ff.

⁵²² Spitzer (1998), *Doping in der DDR*, S. XIII.

⁵²³ Ebd., S. XVI.

schwer zugänglichen Unterlagen der Stasi ein Dunkelbereich.⁵²⁴ Die Erforschung der Geschichte der DDR ist immer einer Gefahr ausgesetzt, weil sie primär oder ausschließlich aus ihren eigenen, besonders gearteten Bedingungen heraus verstanden werden muss. Wehler⁵²⁵ nennt sie ein eigenständiges „historisches Individuum“ im Sinne des Historismus, der als Variante auch als Schutzmauer gegen drängende Gegenwartsprobleme fungiert.

A. Historische und politische Ausgangslage des DDR- Sports

Das Potsdamer Abkommen und die dort geschaffene Ausweitung der sowjetischen Dominanz mit der Gipfelkonferenz der „Großen Drei“ wiesen gemeinsame Absichtserklärungen auf, es gab jedoch unterschiedliche Auslegungen.⁵²⁶ Das Abkommen beendete die Überlegungen der Alliierten zur Neuordnung Deutschlands, die Stalin 1941 als ersten Vorschlag dem britischen Außenminister Eden unterbreitet hatte.⁵²⁷ Ohne größere Reibungen und Diskussionen erfolgte die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen (die Berlins in vier Sektoren), für die der Alliierte Kontrollrat zuständig war. Dieser hatte am 5. Juni 1945 die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen, das zwar als Völkerrechtssubjekt nicht eliminiert, aber de facto und de jure zum Objekt der vier Siegermächte geworden war.⁵²⁸

Die allgemeinen Ziele von Denazifizierung, Demilitarisierung, Demontage und Demokratisierung (die vier D) wurden jeweils unterschiedlich verfolgt. Die Einteilung entwickelte sich zur Teilung. Kurz nach dem Einmarsch der Sowjets waren die Einsatzgruppen der Exil-KPD mit Ulbricht, Sobottkan, Ackermann, Pieck, Florin und Elli Schmidt⁵²⁹ aus Moskau nach Deutschland eingeflogen worden, sie sollten als Initiativgruppen mit antifaschistischer Stoßrichtung neue Kommunalverwaltungen aufbauen, während sonst noch jegliche politische Tätigkeit verboten war.⁵³⁰ Der Aufbau von Bezirks- und Hauptverwaltungen begann Anfang Mai 1945 unter Ulbrichts Leitung. Dabei spielte der Sport noch keine nennenswerte Rolle, da keine Anweisung aus Moskau vorlag. Die KPD befolgte jede Kursbewegung der Sowjetführung.⁵³¹

Das Klima unter den Siegermächten enthielt viele Spannungsmomente, die sich verschärften, als die Sowjetunion in ihrer Besatzungszone die tiefgreifendsten politischen und sozialen Veränderungen mit dem Herrschafts- und Gestaltungsanspruch des Marxismus-Leninismus radikal anging.⁵³² Als organisatorisches Instrument setzte der Rat der Volkskommissare vom 06.06.1945 das Organ der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) in Deutschland ein, die ihre Gründung am 09. Juni 1945 im „Befehl Nr. 1“ bekannt gab.⁵³³

⁵²⁴ Die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR [ugs. kurz Stasi] – es gibt eine genuin ostdeutsche und – wie mehr und mehr bekannt wird – eine westdeutsche – ist ein molochartig verschlungenes Feld von riesigem Ausmaß. Dies kann hier nur angedeutet werden.

⁵²⁵ Vgl. Wehler (2000), Umbruch und Kontinuität, S. 113.

⁵²⁶ Vgl. Weber (1980), Kleine Geschichte der DDR, S. 5 und Schroeder (2000), Der SED-Staat, S. 5 ff.

⁵²⁷ Vgl. Schroeder (2000), S. 4.

⁵²⁸ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 18.

⁵²⁹ Es existierte seit Mitte der 1930-er Jahre eine Gruppe von Funktionären der Komintern als ZK-Mitglieder der KPD.

⁵³⁰ Vgl. Keiderling (1995), Vom Kommunsport zum Volkssport, S. 158.

⁵³¹ Vgl. Schroeder (2000.), S. 8.

⁵³² Vgl. Staritz (1984), Die Gründung der DDR, S. 43, und Staritz (1985), Geschichte der DDR von 1949-1985, S. 226 ff., über die Problematik der Quellenlage bis 1985 und Besprechung der bisher in der BRD über die DDR erschienenen Literatur.

⁵³³ Vgl. Weber (1980), S. 16, Staritz (1984), S. 43 sowie zur Regelung des Sports, Kühnst (1982), Der missbrauchte Sport, S. 15 ff. und S. 94 ff.

Ihre Aufgabe war die Einhaltung der Bedingungen, die sich aus der bedingungslosen Kapitulation für Deutschland ergaben, zu kontrollieren, die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) in Deutschland zu verwalten. Sie übernahm damit die oberste Regierungsgewalt in der SBZ. Die Voraussetzungen für ein neues Gesellschaftssystem zugunsten der Arbeiterklasse sollten geschaffen werden.⁵³⁴

Westliche Forschung und (nach mühevolem Ringen) die DDR-Geschichtswissenschaft haben in den 1980er Jahren die Erkenntnis gewinnen müssen, dass letztlich alle grundsätzlichen Entscheidungen für die Gestaltung einer Lebensqualität in der SBZ von der SMAD getroffen wurden.⁵³⁵ Der Prozess der „antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung“⁵³⁶ verlangte die Durchsetzung radikaler administrativer Reformen.⁵³⁷

Die SMAD war an sowjetischem Rechtsverständnis orientiert, besaß eine Kontrollfunktion für die Verwaltung der SBZ und die Aufgabe der Durchsetzung der Kontrollratsbeschlüsse

„... zu grundsätzlichen militärischen, politischen, ökonomischen und anderen für ganz Deutschland gemeinsamen Fragen“.⁵³⁸

Durch die Anleitung der obersten sowjetischen Führungsorgane wurde über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, Landesregierungen und -parlamente in der SBZ waren bloße Ausführungsorgane oder Akklamationsgremien.⁵³⁹

Im apodiktisch gehaltenen „Befehl Nr. 2“ des Marschalls Shukow heißt es unmissverständlich:

„Der werktätigen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland [ist] das Recht zur Vereinigung in freie Gewerkschaften und Organisationen zur Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen einzuräumen“.

Engmaschige Anleitungen und Kontrollen überzogen alle ökonomischen, politischen und kulturellen Bereiche.⁵⁴⁰ Der Bereich des Sports war sowohl moralisch wie materiell zerstört, die Situation für einen Neuanfang „chaotisch“,⁵⁴¹ hinzu kam die Erkenntnis, dass das Vorbild eines sozialistischen Sports wie in der Sowjetunion nicht umgesetzt werden konnte.⁵⁴² Die DDR-Literatur sah, vor allem nach der Gründung der SED, in der „Partei neuen Typs“, die durch ihre Machthierarchie den Partei- und Regierungs- und Staatsapparat verquicken sollte,⁵⁴³ den großen Gewinn und die reelle Chance für einen Neuanfang in der Schaffung des antifaschistisch-demokratischen Blocks zur Realisierung demokratischer Reformen. Ihre ideologische Ausrichtung war stalinistisch und beanspruchte den „Besitz der Wahrheit“.⁵⁴⁴ Abgestützt durch die bereits dargestellte Kontrollratsdirektive Nr. 23, als willkommene Befehlsanweisung, wirkte die SMAD kraft ihrer Durchsetzungsfähigkeit auf die ersten

⁵³⁴ Vgl. Pabst (1978), S. 71.

⁵³⁵ Vgl. Below (1968), , antifaschistisches demokratisches Deutschland, S. 43.

⁵³⁶ Vgl. ebd., S. 43.

⁵³⁷ Vgl. Kortenber (1954), Der Sport in der sowjetischen Besatzungszone, S. 5 ff.

⁵³⁸ Vgl. Below (1968), S. 45-46.

⁵³⁹ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 20, Die Betreibung der Stalinisierung unter Aufrechterhaltung der gesamtdeutschen Option ist spätestens seit September 1947 (II. Parteitag der SED) zu erkennen.

⁵⁴⁰ Vgl. Below (1968), S. 46.

⁵⁴¹ Vgl. Pabst (1978), S. 71.

⁵⁴² Vgl. ebd., S. 72.

⁵⁴³ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 21.

⁵⁴⁴ Schroeder (2000), S. 76.

Gehversuche zu einem zentralistischen Staatssport. Die Handhabung der Direktive war nicht so strikt wie in den Westzonen.⁵⁴⁵

Ein Umstand von entscheidender Bedeutung lag in der Person Ulbrichts als Motor des DDR-Sports. M.E. wäre ohne Ulbricht als treibende Kraft die Idee einer so genannten demokratischen Sportbewegung nicht in die Gänge gekommen.⁵⁴⁶ Die DDR hatte etwas, was andere Regierungen und Parteiführungen nicht hatten: den sportverbundenen Lenker: „Vorturner Walter“. Seit 1960 Staatsratsvorsitzender, gilt er als Begründer des DDR-Sports, weil er aus seiner eigenen Biographie heraus (im Gegensatz zu Hitler z. B.), aus seiner Verbundenheit zu körperlicher Betätigung bis ins hohe Alter den Sport nach innen und nach außen zu instrumentalisieren wusste. Sein engagiertes Bekenntnis schlug sich in seiner politischen Regierungsarbeit nieder. Dass er nur seine Partei liebte und sein politisches Wissen wenig Qualität hatte, ist hier nicht das Thema.⁵⁴⁷ Unter großen Schwierigkeiten führte er in der Nachkriegszeit den Sportler zu Wirkungsabsichten und Erfolgserlebnissen unter dem Motto, dass mit Sport Politik zu machen sei.⁵⁴⁸

Ulbricht stand in der Tradition von Jahn, d. h. den politischen Akzent münzte er um auf sein sozialistisches Verständnis und argumentierte mit den Ideen von Volkssport und Sport überhaupt, wie sie vom Turnvater bekannt sind. Mit seinen unzähligen Äußerungen und Reden trug er zu dem Förder- und Kontrollsystem bei, das neben Volkssport den Aufbau und die Stabilisierung des Spitzensports voran brachte. 1959 gab er in seiner Rede⁵⁴⁹ zum „Treffpunkt Olympia“ (3. Juni) ein groß angelegtes Konzept zum wahren, politisch begründeten Volkssport mit einer Fülle von Anregungen nach dem Motto: „Für jedermann an jedem Ort – jede Woche einmal Sport“.

Neun Jahre später, am 20. September 1968, erweiterte er diesen Appell, in dem er die Aufgaben der Körperkultur als Element der „sozialistischen Nationalkultur“ darstellte mit der Formel: „Jedermann an jedem Ort – jede Woche mehrmals Sport.“⁵⁵⁰ Er sah sein Motto von 1959 als nicht mehr ausreichend an, weil er dem Sport eine „humanistische“ Mission in der sozialistischen DDR beimaß. Er galt als Vorbild, Lehrer und Freund der Sportler, was ihm zu seinem 70. Geburtstag in einem Buch⁵⁵¹ attestiert wurde. Der Barrenturner und ehemalige Tischlerlehrling Ulbricht formulierte im Zusammenhang der historischen Entwicklungen seit Jahn und dem Aufstand gegen die napoleonischen Invasoren den lapidaren Satz: „Der Sport war aber niemals unpolitisch“.⁵⁵² Die Bemerkung überrascht und ist nur aus dem ihm eigenen Verstehen von Sozialismus als Friedensbringer zu begreifen. Er setzte auf die Jugend- und Sportförderung, um kulturpolitisch,⁵⁵³ d. h. auch moralisch, gegenüber der BRD

⁵⁴⁵ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 19 und Dokument S. 31 ff. Die Sportbetätigung beschränkte sich auf Anweisung einer Registrierung, womit Sportgemeinschaften anerkannt waren. Ab dem 17.12. war die Demilitarisierung des Sports zunächst auf Kreisebene beschränkt worden.

⁵⁴⁶ Winkler (2000), Bd. 2, S. 125, spricht für die Ulbrichtzeit von einer Periode der Aufrichtung durch den starken Mann der KPD.

⁵⁴⁷ Vgl. Fuchs (2000): Seine durchgängig sportliche Tätigkeit wird in der Studie nur am Rande berührt. „Der Spiegel“ (12, 2000, S. 66) fängt sein Wirken treffend ein mit der Formulierung: „Leben zwischen Frühsport und Politbüro“.

⁵⁴⁸ Vgl. Hartmann (1997), S. 9 und S. 10: „es muss demokratisch aussehen“.

⁵⁴⁹ Rede auf der III. Sportkonferenz des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport 1955. In: Theorie und Praxis der Körperkultur 18 (1969), „20 Jahre DDR – 20 Jahre Körperkultur des Volkes“, Beiheft S. 22.

⁵⁵⁰ Vgl. Bernett, S. 36 (Dok. 9).

⁵⁵¹ Vgl. Erbach/Ewald (1963), Sport frei.

⁵⁵² Theorie und Praxis der Körperkultur 18 (1969), „20 Jahre DDR – 20 Jahre Körperkultur des Volkes“, Beiheft S. 22

⁵⁵³ Vgl. Hartmann (1997), Goldkinder, S. 24.

auf die Überholspur zu kommen, nachdem sich – offenbar auch für ihn und jedermann erkennbar – der ökonomische Wettlauf von selbst erledigte.

Ulbricht formulierte für die KPD-Genossen den „kategorischen Imperativ“ seines politischen Konzepts: „Es muss alles demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“.⁵⁵⁴ Für die Umsetzung dieser Devise – auch über den Sport – dauerte es mehr als 12 Jahre. Merkwürdigerweise hatte die „Exil-Gruppe Ulbricht“ noch keine programmatische Position für den Sport. Doch schon im Oktober 1949 interpretierte Ulbricht den Funktionären seine gefährliche Idee mit „Sport als Waffe“⁵⁵⁵ für das Ziel, den anderen deutschen Staat zu überholen. Im Umkehrverfahren sieht der Spitzengenosse in der DDR einen Beitrag zur demokratischen Sportbewegung, d. h. er interpretiert das Staatsgebilde als Gesellschaftsphänomen, das seine Stabilität in einem Teil der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, dem Sport, fixiert hat.⁵⁵⁶

Das In-Gang-Kommen der Sportaktivitäten gestaltete sich problematisch. Schwierig war der Aufbau einer einheitlichen Bewegung, auch durch die individuelle Differenziertheit sozialistischer Sportler und die Einbeziehung der Sportler aus dem bürgerlichen Lager. Die Anfänge machten die „Aktivisten der ersten Stunde“, gebunden an ihre politische Einstellung, spontan und improvisierend.⁵⁵⁷ Parallel lief die Auflösung der faschistischen Sportorganisationen, des NSRL und der hier erfassten bürgerlichen Vereine.⁵⁵⁸ Die rechtliche Handhabe boten die Verordnungen des Alliierten Kontrollrates und die zusätzlichen Anordnungen mit Gesetzescharakter des SMAD. Durch die Beschlagnahmung der Vereinsvermögen und die stringente Enteignungspraxis ging die materielle Basis des Vereinssports verloren.⁵⁵⁹

Als neue Organisationsform entstand im Rahmen einer so genannten „demokratischen Verwaltungsorganisation“, dezentral und unter sowjetischer Kontrolle, mit Kommunisten und ehemaligen Arbeitersportlern in Führungspositionen⁵⁶⁰ der Kommunal sport, in strikter Handhabung der Direktive Nr. 23.⁵⁶¹ Das Grundgerüst des kommunalen Sports⁵⁶² in der SBZ orientierte sich an dem so genannten Berliner Modell, wo die Sporttreibenden auf Bezirksebene in kommunalen Sportgruppen organisiert waren und der Betrieb sich in Kinderturnen, Schul-, Jugend- und Erwachsenensport sowie Sportlehrerausbildung gliederte.⁵⁶³ Keiderling fasst die politischen Absichten dieser besonderen Organisationsform in vier Punkten zusammen:⁵⁶⁴

⁵⁵⁴ Leonhard (1990), Die Revolution entlässt ihre Kinder, S. 406.

⁵⁵⁵ Hartmann (1997), S. 14-15.

⁵⁵⁶ Vgl. ebd., S. 15 sowie Ulbricht (1953), Zur Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung, S. 648.

⁵⁵⁷ Vgl. Bernett (1994), Körperkultur und Sport in der DDR, S. 59: Der Anfang unter katastrophalen materiellen Verhältnissen stand im Zeichen von revolutionärem Pathos und agitatorischen „Antifaschismus“.

⁵⁵⁸ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 22.

⁵⁵⁹ Vgl. die Beispiele rigoroser Handhabung durch Oberbürgermeister oder Polizeipräsidenten in Leipzig und Magdeburg bei Pabst (1978), S. 74.

⁵⁶⁰ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 82.

⁵⁶¹ Vgl. dazu als Beispiel das Rundschreiben Nr. 10 vom 5.10.1945 des Zentralen Sportamtes Berlin über die Spielsperre für ehemalige Mitglieder der Nazipartei bei Bernett (1994), S. 60, wonach jeder am kommunalen Sport Beteiligte nach den Richtlinien für den Wiederaufbau der Sportbewegung in Berlin im Wohngebiet zu erfassen ist und dort seinen Sport zu betreiben hat.

⁵⁶² Zulassung „nichtmilitärischer Sportorganisationen lokalen Charakters“ nach Enquetebericht (1994), S. 82 sowie Holzweißig (1988), Sport und Politik in der DDR, S. 29-30.

⁵⁶³ Vgl. Keiderling (1995), Vom Kommunal sport zum Volkssport, S. 158-159, dass am 17.5.1945 Ulbricht die Bildung eines Sportausschusses bei der Abteilung Volksbildung angemeldet hatte.

⁵⁶⁴ Vgl. ebd., S. 159 f.

- Zum einen machte die kommunale Gliederung die Gruppen der Sportinteressierten überschaubar nach Entfernung der NS- Belasteten.
- Zum anderen waren die Kommunalverwaltungen die einzig zugelassenen Staatlichkeiten.
- Als dritten Punkt nennt er, dass für die KPD die Einbindung des kontrollierten Sports in die angestrebte „antifaschistisch- demokratische Umwälzung“ eine Art Vorstufe zur „Diktatur des Proletariats“ bilde.
- Letztlich konnten künftige Entwicklungen offen gehalten werden.⁵⁶⁵

Die folgerichtig einsetzende und qualitative Institutionalisierung brachte keine Einheitlichkeit und folgerichtig Fehlentwicklungen. Es konnte sich die propagierte Idee des „unpolitischen Sports“ nicht durchsetzen, es gab eine Art bürgerlicher Unterwanderung unter der Tarnkappe der Gliederungen des Kommunalsports. So galt der Kommunalsport von vorneherein als Not- bzw. Übergangslösung. Fehlende zentrale Anweisungen, die zwar nach der Direktive Nr. 23 unzulässig waren, aber auch aus praktischen Gründen zwingend notwendig gewesen wären, taten ein Übriges.⁵⁶⁶

Gleichzeitig entwickelte sich seit März 1946 der FDJ-Sport mit Zentralisierungsplänen und der Übernahme der Verantwortlichkeit für den gesamten Sport.⁵⁶⁷ Die Begrenzung der Wettkampfaktionen auf Kreis- bzw. Kommunalebene entfiel damit.⁵⁶⁸ Der wegen mangelnder kommunistischer Gesinnung aufgekommene, eingeschränkte Zulauf von Jugendlichen zur FDJ konnte die Intention der uneingeschränkten Verantwortlichkeit und Organisationsführung nicht erfüllen. Der FDJ-Sport brachte keine Fortschritte, auch nicht das Mitwirken des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds (FDGB) und seinen Sportgemeinschaften:

Die Bürokratie der Kommunalorgane wirkte hemmend, es bestanden Vorbehalte und Animositäten gegenüber dieser besonderen, weil als tragend gedachten Art von politischem Sport.⁵⁶⁹ Hinzu kam die Ausgrenzung der älteren Sportler. Hier wurde eine Form des organisierten Sports praktiziert, die den Blick auf die Westzonen mit den traditionellen Vereinsstrukturen provozierte. Der SED fehlte ein geschlossenes Konzept. Sie musste die Eingriffe der Besatzungsmacht, z. B. durch Beschlagnahmungen, hinnehmen.⁵⁷⁰

⁵⁶⁵ Vgl. Schiebel (1984), S. 185 ff. Der kommunale Sport in Berlin verdankte seine Konstituierung und Entwicklung der Tatsache, dass die Reichshauptstadt von der Roten Armee allein erobert worden war. Diese Organisation galt dann als modellhaft und übertragbar auf die SBZ: Direkte staatliche Leitung, unmittelbare Kontrolle durch Kommunalorgane, Auswahl der Funktionäre nach bestimmten politischen Gesichtspunkten, Teilnahme eines einzelnen Sportlers nur in seinem Wohngebiet, Benennung der Sportgruppen nach dem jeweiligen Stadtteil (also Verlust des traditionellen Vereinsnamens!). Diese Phase des Kommunalsports wurde am 31.03.1945 durch die Gründung des „Sportverband(s) Groß-Berlin“ beendet.

⁵⁶⁶ Vgl. Keiderling (1995), S. 162.

⁵⁶⁷ Vgl. Pabst (1978), S. 78; Kortenber (1954), S. 6; Kühnst (1982), S. 23 ff.

⁵⁶⁸ Die SMAD hob die Bestimmungen der Direktive Nr. 23 auf, vgl. Pabst (1978), S. 79.

⁵⁶⁹ Vgl. Keiderling (1995), S. 165.

⁵⁷⁰ Vgl. ebd., S. 165, besonders Anm. 38: So waren bei der FDJ-SG Dresdengast die Beschlagnahme der Ruderboote beabsichtigt; die FDJ- Institution beklagt sich bei der Landesleitung Sachsen der SED über die Zugriffe der Besatzer kraft der SMAD – Befehls Nr. 298.

Wiewohl galten die Übergangslösungen als erfolgreich, wenn man der Überwindung des Faschismus ideologisch, personell und organisatorisch die Priorität einräumte.⁵⁷¹ Bestrebungen für eine generelle Strukturveränderung kamen im Sommer 1948 auf. Die Zwischenlösungen sollten im Hinblick auf die geschilderten Ansätze und die geschilderte Lage, die durch die Konzeptionslosigkeit der SED-Führung vorhanden war, als Einleitung der sogenannten „Demokratischen Sportbewegung“ gelten.⁵⁷² Hinzu kam die Zurückhaltung der Sowjets bis zu der für Ende 1947 einberufenen Sitzung des Außenministerrats in London:

Die dortigen Anmahnungen der Dringlichkeit einer Lösung waren ohne Widerhall geblieben.⁵⁷³ Die Gründung des DSA am 01.10.1948 war zweites Stadium der Politisierung des Sports.⁵⁷⁴ Fortschrittliche Kräfte machten sich ans Werk, es begann eine großzügige materielle Aufrüstung des sogenannten „Staatsports“.⁵⁷⁵ Der DSA war von Honecker und dem FDGB-Vorsitzenden Jendretzky auf Grund einer Masseninitiative gegründet worden,⁵⁷⁶ weil sich die politisch-ideologische Koordination von Kommunal-, FDJ- und Betriebssport als undurchführbar erwies. Für die späte DDR ergab sich jedoch damit die Gründung ihrer sozialistischen Sportbewegung.⁵⁷⁷

Der erhoffte Zustrom zur „Demokratischen Sportbewegung“ blieb aus; Sport galt als schwächste Massenorganisation,⁵⁷⁸ auch eine Strukturänderung und die Konstituierung von 18 Betriebsgemeinschaften (Heranführung an die Industriegewerkschaften nach sowjetischem Vorbild 1950/51) ergab keine wesentliche Änderung.⁵⁷⁹

Somit waren die bisherigen kommunalen Sportgemeinschaften durch Betriebsgemeinschaften ersetzt.⁵⁸⁰ Der DSA galt zwar als höchstes Leitungsorgan des Sports in der DDR, Sport auf Produktionsbasis hatte nur mäßige Anziehungskraft, auch dann, als die Betriebssportgemeinschaften in Sportvereinigungen zusammengefasst wurden.⁵⁸¹ So wurden spezifische Funktionen eines Sportfachverbandes auf allgemeine Agitation und Propaganda reduziert. Die Entmachtung zu einem rein politischen Auftrag erfolgte 1952

⁵⁷¹ Vgl. Wonneberger (1967), Geschichte der Körperkultur in Deutschland, S. 39; dieser Band ist geschrieben und erschienen unter dem Eindruck des 50. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und des VII. Parteitages der SED.

⁵⁷² Vgl. den Aufruf der FDJ und des FDGB im „Deutschen Sportecho“ vom 02.08.1948 zur Initiierung der Demokratischen Sportbewegung: In allen Dörfern, Städten und Gemeinden sollen Sportgemeinschaften ins Leben gerufen werden, an deren Spitze die besten und bewährtesten antifaschistischen Sportler treten sollen. FDJ und FDGB betrachten sich als gemeinsamen Träger der neuen Sportbewegung, bei Bernett (1994), S. 62-63.

⁵⁷³ Vgl. Keiderling (1995), S. 169.

⁵⁷⁴ Vgl. Kortenber (1954), S. 7; Kühnst (1982), S. 26 ff.; Bernett (1994), S. 59. Vgl. auch Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 18 mit Dokument S. 31, in dem die Sitzung des Zentralsekretariats vom 05.07.1948 protokolliert ist.

⁵⁷⁵ Vgl. Kortenber (1954), S. 7.

⁵⁷⁶ Vgl. den von beiden Spitzenfunktionären unterzeichneten Aufruf zur Initiierung der Demokratischen Sportbewegung, Bernett (1994), S. 62 f.

⁵⁷⁷ Vgl. Holzweißig (1988), S. 30.

⁵⁷⁸ Vgl. Kortenber (1954), S. 9.

⁵⁷⁹ Ein Jahr nach der Gründung gab es nur etwa 800 Betriebsgemeinschaften mit 16.000 Mitgliedern, Holzweißig (1988), S. 31.

⁵⁸⁰ Über die Entmachtung des DSA vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 20 ff. und Dokument 4, S. 37.

⁵⁸¹ Zimmermann (1995), DDR- Handbuch, S. 1251: Die neuen Benennungen wie Aktivist, Aufbau, Chemie u. a. hatten sicher keine Werbewirkung.

durch das inzwischen gebildete „Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport“.⁵⁸² Der Staat übernahm Funktionen des DSA nach sowjetischem Modell.⁵⁸³

⁵⁸² Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 20 (Quellen in Anm. 13) und Dokument S. 38 ff.

⁵⁸³ Vgl. ebd., S. 20.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen mit Bezug zum Sport in der DDR

Die Rechtsgrundlagen im DDR-Sport sind mannigfaltig. In der DDR wurde auf allen hierarchischen Rechtsebenen der Sport juristisch quasi-legitimiert und ideologisiert.

Deutschland als Reich hatte seine staatliche Einheit verloren. Die sich anbahnende Entwicklung zweier gesellschaftlicher und politischer Systeme⁵⁸⁴ basierte auf den provisorischen Beschlüssen der alliierten Siegermächte und den Auswirkungen in ihren Zonen. Den Endpunkt in dieser Entwicklung für die SBZ bildet der Art. 6 des Grundlagenvertrages von 1972, wo die Beziehungen zwischen BRD und DDR beschrieben sind: Zwei deutsche Staaten gehen „...von dem Grundsatz aus, dass die Hoheitsgewalt jeder der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt...“. ⁵⁸⁵ Am 27.09.1949, 3 Wochen nach der Konstituierung von Bundestag und Bundesrat in Westdeutschland, gab Stalin seine Zustimmung zur Gründung der DDR.⁵⁸⁶

Basierend auf der *Verfassung vom 07.10.1949*⁵⁸⁷ wurde die DDR am 09.10.1949 gegründet als parlamentarische Republik mit Mehrparteiensystem und Verhältniswahlrecht.⁵⁸⁸ Die Voraussetzungen für einen eigenen Staat waren geschaffen, nachdem die SED unter der Oberhoheit der SMAD die wichtigsten Machtpositionen übernommen hatte.⁵⁸⁹ So konnte die Verfassung der DDR keine Gewaltenteilung im Sinne des klassischen Rechtsstaates. Nominell war das höchste Organ der Republik die Volkskammer, freilich ohne Machtbefugnisse.⁵⁹⁰ Die Partei hatte beschlossen, das Herrschaftsmonopol der Kommunisten nach dem Vorbild der osteuropäischen Volksdemokratien zu errichten: Pieck, Grotewohl, Ulbricht und Oelßner hatten im September 1949 in Moskau mit dem dortigen Politbüro alle Details bis zu Personalfragen abgestimmt.⁵⁹¹ Damit lag eine demokratisch legitimierte Justiz von vorneherein außen vor. Die konkrete Auswirkung war die „Vorsortierung“ der Parteien vor Wahlen mit über 75% für die SED.

Die Verfassung vom 07.10.1949⁵⁹² gilt als Gründungsverfassung und ist noch als gesamtdeutsche Kompromisslösung konzipiert, Art. 1 Abs. 1 besagt:

„[...] Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik [...]“⁵⁹³

Signifikante Merkmale sind die Orientierung an der Weimarer Verfassung in vielen Passagen,⁵⁹⁴ die Nichtverwendung des Begriffes Kommunismus⁵⁹⁵ und die Tatsache, dass die

⁵⁸⁴ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 18 ff. und Winkler (2000), Bd. 2, S. 187 ff., behandelt die Krise des Ostblocks und Konsolidierung der SED-Herrschaft.

⁵⁸⁵ BGBl. II 1973, S. 421 . Vgl. auch Roggemann (1989), DDR-Verfassungen, S. 29-30.

⁵⁸⁶ Vgl. Winkler (2000), Bd. 2, S. 140.

⁵⁸⁷ Sie war im März 1949 vom Volksrat verabschiedet worden, die Inkraftsetzung erfolgte durch die provisorische Volkskammer.

⁵⁸⁸ Vgl. Spittmann/Helwig (1991), DDR Lesebuch, Stalinisierung, S. 5. Verfassungsentwürfe der SED gab es schon 1946. Entwurf einer Verfassung für die DDR vom 14.10.1946, abgedruckt in Roggemann (1980), Einführung in das Verfassungsrecht der DDR, S. 133 ff.

⁵⁸⁹ Vgl. Weber (1980), S. 52: Die Staatsgründung ist insofern nicht als Reaktion auf die Gründung der BRD zu betrachten.

⁵⁹⁰ Vgl. Winkler (2000), Bd.2, S. 140.

⁵⁹¹ Vgl. Spittmann/Helwig (1991), S. 5.

⁵⁹² Roggemann (1980), S. 200 ff.

⁵⁹³ Ebd., S. 200. Sie hatte ihren Unterbau im Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Länder Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, alle aus dem Jahre 1947, vgl. Roggemann (1989), S. 25 und S. 37 sowie Roggemann (1980), S. 10.

⁵⁹⁴ Vgl. Weber (1980), S. 53.

Führungsrolle der SED nicht genannt bzw. definiert ist.⁵⁹⁶ Das politische System beruht auf den Prinzipien parlamentarisch verfasster Volkssouveränität und Gewalteneinheit.⁵⁹⁷ Dies ist ein klares Bekenntnis zur parlamentarischen Republik, das Gepräge ist parlamentarisch-demokratisch mit föderativen Zügen und rechtsstaatlichen Garantien. Der Volksrat hatte sich gegen das Prinzip der Gewaltenteilung als Mittel der Organisation und zur Begrenzung staatlicher Macht entschieden.

In der Staatshierarchie steht an erster Stelle der Republik die Volkskammer (Art. 50) als höchster Machsträger im Staate, der souveräne Gestalter des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die gesetzgebende Gewalt ist über die vollziehende und richterliche gesetzt. Der Verfassungsnorm stand die Realität der Machtausübung entgegen. Diese lag in den Händen der Partei, die Volkskammer hatte Alibifunktion.

Die SED verfügte über eine zahlenmäßig gut ausgestattete, geschulte und zuverlässige Funktionärsschicht.⁵⁹⁸ Deren politische Arbeit bestand aus Verwaltungshandeln, Propagandaaktionen, Durchsetzen ihrer Ziele um jeden Preis. Die Spitze dieser Machtkonstruktion bildeten Politbüro, ZK-Sekretariat, Generalsekretär. Das hauptsächlich Legitimationsprinzip ist der demokratische Zentralismus. Die führende Rolle der SED nach Programm und Statut wirkt in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft. In der Verfassung verankert (1968/74 Abs. 1 Satz 2) ist lediglich, dass der Sozialismus von den Werktätigen „gemeinsam unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“ verwirklicht wird. Der sozialistische Staat ist die Diktatur des Proletariats, hat instrumentellen Charakter und Klassenstruktur.⁵⁹⁹ Die SED ist nicht Verfassung, es gibt keinen Rechtssatz, der festlegt, dass die kommunistische Partei auf Dauer Macht ausübt.⁶⁰⁰

Die Strukturelemente des sozialistischen Staates sind die „Suprematie“ (nach westlicher Diktion) der Partei und das sozialistische Eigentum, ihre Prinzipien die Gewaltenkonzentration und der demokratische Zentralismus.⁶⁰¹

Das Zentralkomitee ist höchstes Organ und führt die Parteitagebeschlüsse aus, die eigentliche Parteispitze bilden Politbüro und ZK-Sekretariat, die wiederum die laufende Arbeit steuern und die Parteibeschlüsse kontrollieren.⁶⁰² Die Befugnisse des Generalsekretärs werden im Statut nicht erwähnt, er trifft häufig Entscheidungen ohne das Politbüro. Das vom Parteitag gewählte ZK, das in der Praxis nur die Entscheidungen der Parteispitze zu bestätigen hatte, wählt Politbüro, ZK-Sekretariat und Generalsekretär, alle Geschehensabläufe erfolgen nach den Planungen und Weisungen der Parteispitze.

Art. 51 bestimmte, dass die Abgeordneten der Volkskammer in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden sollten, der Art. 92 dagegen sah vor, dass alle Fraktionen an der Regierung zu beteiligen waren. Der Ministerpräsident war der

⁵⁹⁵ Gleiches gilt auch für die spätere reformierte Verfassung von 1968, vgl. Roggemann (1989), S. 25.

⁵⁹⁶ Vgl. Roggemann (1989), S. 52: Verankerung erst in einem Gesetz des Ministerrates der DDR vom 17.4.1963, §§ 1 und 4.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd., S. 43 f.

⁵⁹⁸ Vgl. Ammer (1995), Machthierarchie der SED, S. 803-865.

⁵⁹⁹ Vgl. Mampel (1968), Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteldeutschland, S. 90-91.

⁶⁰⁰ Vgl. ebd., S. 101.

⁶⁰¹ Vgl. ebd., S. 97 und 110, dazu auch Ammer (1995), S. 808.

⁶⁰² Vgl. Ammer (1995), S. 830 ff.

Volkskammer nach den gegebenen Richtlinien der Politik verantwortlich.⁶⁰³ Der Präsident der Republik, die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der oberste Staatsanwalt waren von der Volkskammer gemeinsam mit der Länderkammer zu wählen.⁶⁰⁴

So war durch den parlamentarisch-demokratischen Anstrich und die unverkennbare Tendenz zur Volksdemokratie die verfassungsrechtliche Situation ambivalent: Das wesentliche Strukturmerkmal, der politische Führungsanspruch einer Partei, war ohne explizite Erwähnung in der Verfassung de facto gegeben.⁶⁰⁵

Das Ministerium des Innern wurde ausgebaut, beim Ministerpräsidenten eine zentrale staatliche Kontrolle, die Deutsche Volkspolizei, geschaffen; sie wurde ein zentral geleitetes bewaffnetes Organ.⁶⁰⁶ Für die SED als solche entstand ihr wichtigstes Instrument, der Staatssicherheitsdienst.⁶⁰⁷ Er war selbständiger Apparat und unterstand nur dem Politbüro der SED. Er regierte mit einem weit verzweigten, feinmaschigen Netz von Agenten und überwachte die DDR-Öffentlichkeit bis in den letzten Winkel, eine Opposition hatte keine Chance bei der Rigorosität des Vorgehens vonseiten des Überwachungsapparates. So wurde der Staatsaufbau reorganisiert, die föderativen Elemente nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus beseitigt, die DDR ging in einen Einheitsstaat über.⁶⁰⁸

Wie in der Sowjetunion war in der DDR die Einordnung der Sicherheitsorgane in die Staats- und Rechtsauffassung gesetzlich nicht definiert.⁶⁰⁹ Die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit wurde per Gesetz vom 08.02.1950 verfügt, ohne zunächst nähere Bestimmungen über Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten zu haben. Erst das Statut vom 15.10.1953 enthält definierte Aufgaben. Grundlagen zur Sicherheit des Staates und Festigung der Staatsmacht waren Beschlüsse, Anordnungen und Befehle, insbesondere die Direktiven des ZK bzw. des Politbüros der SED.⁶¹⁰

In der Verfassung von 1949 ist der Sport nicht erwähnt. Sie enthält jedoch Grundrechte, die einen Rahmen darstellen könnten, der Garantien im Sportbereich bietet.

Art. 12 der Verfassung der DDR gewährt allen Bürgern das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Legt man westdeutsche Maßstäbe an, so würde diese Garantie durchaus dem Sport zugute kommen. Der Begriff des Vereins ist jedoch deutlich abzugrenzen von dem der BRD. Vereine, wie sie in Westdeutschland ein Begriff sind, sind juristische Personen des Privatrechts. In der DDR sind jedoch keine privaten Einheiten an der Basis entstanden; vielmehr waren die in der Hierarchie untersten Zusammenschlüsse⁶¹¹ Ausfluss aus Betrieben oder anderer staatlicher Institutionen. Sie waren die kleinsten Gebilde innerhalb von Gesamtorganisationen bzw. Organisationsstrukturen, die der nächst höheren Struktur zumeist auf Kreisebene unterworfen, d. h. weisungsabhängig waren. Diese Basiseinheiten konnten nur gebildet werden, wenn sie in enge vorgegebene Schablonen passten und

⁶⁰³ Art. 98 Abs. 1.

⁶⁰⁴ Art. 101 Abs. 1.

⁶⁰⁵ Vgl. Roggemann (1989), S. 44, über die Ereignisse am 07.10.1949: der Volksrat unter Vorsitz von Wilhelm Pieck trat in Ostberlin zusammen, konstituierte die DDR und erklärte sich selbst zur „provisorischen Volkskammer“, siehe dazu auch Weber (1980), S. 52.

⁶⁰⁶ Vgl. Weber (1980), S. 54.

⁶⁰⁷ Vgl. ebd., S. 54.

⁶⁰⁸ Vgl. Roggemann (1989), S. 52.

⁶⁰⁹ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 17 und 27-28.

⁶¹⁰ Vgl. ebd., S. 27-28.

⁶¹¹ Diese sind am ehesten mit den Vereinen in der BRD vergleichbar.

schließlich Vorgaben und Richtlinien der obersten in Führungsebene befindlichen Gremien widerspruchslos Folge leisteten. Dies war die Konsequenz des Prinzips des demokratischen Sozialismus, welches in allen Institutionen vorherrschte (Näheres dazu unten). Art. 12 kann demnach keine den Sportbereich betreffende Garantie darstellen.

Das in *Art. 8* der Verfassung der DDR festgeschriebene Recht der persönlichen Freiheit könnte eine Garantie für den Sport darstellen. Ohne Zweifel ist mit dieser Bestimmung ein gewisses Privileg zugunsten des Einzelnen geschaffen worden, sich körperlich zu betätigen. Die Funktion von Grundrechten in der DDR war jedoch eine andere. Zwar werden schon die Grenzen der Staatsgewalt festgelegt, die konstituierten Bestimmungen stellen jedoch keine Rechte im Sinne von Menschenrechten dar, sondern vielmehr Bürgerrechte im Rahmen allgemeiner Gesetzesvorbehalte.⁶¹² Insofern ist von einer schwächeren Wirkung der Grundrechte auszugehen. Alleine durch die Möglichkeit von Gesetzesvorbehalten, die viel weitreichender möglich waren, als etwa im Bonner Grundgesetz, konnte diese Garantien relativiert werden. Bei Gesamtbetrachtung der Verfassung ist zu sagen, dass sicherlich Positionen zugunsten der Bürger bestanden, diese jedoch unter Berücksichtigung von System, Ideologie und zunehmender Einbindung in den Ostblock schwächerer Natur waren.

Die Verfassung vom 06.04.1968⁶¹³ in der Form vom 07.10.1974 enthielt erstmals Bestimmungen über Körperkultur und Sport.

Art. 18 Abs. 3 gibt Körperkultur und Sport als Element sozialistischer Kultur aus, die für die geistige und körperliche Entwicklung der Bürger dienlich sein sollen. An diesem Artikel fallen zwei Dinge auf:

Zum einen wird diese Bestimmung unter dem Kapitel „Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur“ geführt. Die noch in der 1949er Verfassung formulierten Grundrechte bestehen in veränderter Form und an anderer Stelle; mit den Grundrechten werden nunmehr weniger echte Garantien zugunsten der Bürger geschaffen, sondern vielmehr Hinweise auf politische und ideologische Richtungen gegeben, die die eigentliche Stellung des Bürgers in der Verfassung gegenüber früher eher schwächen. Zum anderen ist auf verfassungsrechtlicher Basis eine eindeutige Verbindung zwischen Sport und Politik normiert worden, was sonst allenfalls in Satzungen von Institutionen stattgefunden hatte. Die Verankerung auf verfassungsrechtlicher Ebene ist damit ein Novum.

Art. 25 befasst sich mit Bildung und Kultur. Der Sport ist in Absatz 3 aufgeführt. Dieser Artikel befindet sich im Kapitel über Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Eine rechtliche Position soll damit geschaffen werden, der Einzelne soll sich darauf berufen können. Da jedoch letztlich die Formulierung „zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit“ den Hintergrund bildet, wird dieses Recht deutlich relativiert, wenn nicht sogar beschnitten.

Noch im selben Kapitel wird dem Bürger ein Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft zugestanden (*Art. 35*). Absatz 2 zeigt, wie dieses Recht durchgesetzt werden soll. So sollen u. a. die Förderung der Körperkultur und des Schul- und Volkssport dieses

⁶¹² Vgl. Roggemann (1989), S. 47.

⁶¹³ U. a. war es Walter Ulbricht, der die Devise ausgab, „... dass die gegenwärtige Verfassung [gemeint war die von 1949] offenbar nicht mehr den Verhältnissen der sozialistischen Ordnung und dem Stand der historischen Entwicklung entspricht...“, Ulbricht zitiert in Roggemann (1989), S. 56. Somit entstand eine neue Verfassung, die 1974 in einigen Punkten zwar nicht grundlegend, doch nochmals abgeändert wurde.

Recht begünstigen. Der Ausdruck „planmäßige Verbesserung“ zeigt die Abkehr von individuellen Vorgehensweisen sowie verfassungsrechtlich ausgewiesener Steuerung von „oben“. Deutlich wird auch, wie sehr Beschäftigung, Arbeitskraft und damit verbunden auch wirtschaftliche und soziale Zufriedenheit für die Führung von Bedeutung ist. Diese Komponenten genießen sogar Verfassungsrang. Sicherlich spielt hier ideologische Überzeugungsleistung auf innenpolitischer Ebene eine entscheidende Rolle, eine Demonstration gegenüber westlicher Allianz ist wohl auch nicht von der Hand zu weisen.

Dieser diktierende Zentralismus hatte zur Folge, dass eine irgendwie geartete Autonomie auf unteren Ebenen nicht durchführbar war. Ein Grundsatz der Subsidiarität existierte in der Verfassungswelt der DDR nicht.

Bekanntermaßen lässt sich das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht in die Theorie des sozialistischen Staates einpassen, wonach der Staat und die ihn führende Partei entsprechend den Grundsätzen des Marxismus/Leninismus gesellschaftliche Entwicklung umfassend bestimmen. Die SED als die führende Partei handelt nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen,⁶¹⁴ sie dient dem Wohl des Volkes und insofern bedarf es keiner Gewaltenteilung zur Überprüfung durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit. Die rechtswissenschaftliche Funktion des Staatsrechts spiegelt ökonomische Basisbedingungen wider, ist Ausdruck klassenspezifischer Interessen und wird darüber hinaus als Herrschafts- und Steuerungsmittel begriffen.⁶¹⁵ Insofern hat der sozialistische Staat ein ausgedehntes Regelungsbedürfnis, das auf die Formung des sozialistischen Menschen ausgerichtet ist.

1950 beschloss die provisorische Volkskammer ein *Jugendgesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung*,⁶¹⁶ d. h. der Sport und seine Ausübung findet Eingang in eine Gesetzesregelung mit pädagogischem Charakter, neben sportähnlichen Tätigkeiten wie Wandern und Erholung.⁶¹⁷ Dabei wird die staatliche Verwaltung verpflichtet, eine körperlich und geistig gesunde junge Generation zu fördern.

Eine Reihe konkreter Maßnahmen (Erhöhung der Produktion von Sportgeräten u. Ä., Hochschule für Körperkultur zur Ausbildung von Dozenten, Sportlehrern und Trainern) wird als notwendig erachtet und somit gesetzlich gesteuert. Äußeres Zeichen (§ 36) war die Schaffung eines Sportleistungsabzeichens (als Ansporn zur Entfaltung der Körperkultur), eine ideelle Auszeichnung bekommt Priorität als Motivationsanschub. Den staatlichen Auftrag zur Umsetzung und Ausarbeitung erhalten Ministerien (Volksbildung, Arbeit- und Gesundheitswesen), das Amt für Jugendfragen und Leibesübungen und der DSA. Den materiellen Bereich mit der Forderung nach Erhöhung der Produktion von Sportgeräten, Sportbekleidung und Sportschuhen regelt § 37 sozusagen bis ins Detail. Den wissenschaftlichen Lehrbereich übernimmt die Hochschule für Körperkultur in theoretischer und personeller Hinsicht mit einer Kapazität von 400 Studierenden am Standort Leipzig.

Dieses *erste Jugendgesetz* steht unter dem Zeichen der Anfänglichkeit und zeigt die Konturen des Aufbaus aus der Notsituation der Nachkriegsjahre. Dabei steht der DSA neben den staatlichen Verwaltungen. Der Anspruch ist bescheiden und mit Jugendfragen und Leibesübungen ohne größere Differenzierungen thematisiert. Die Neufassung des Gesetzes

⁶¹⁴ DDR- Verfassung von 1968 mit der Änderung von 1974 Art. 2, Synopse bei Roggemann (1989), S. 426-427.

⁶¹⁵ Vgl. Roggemann (1989), S. 117-118.

⁶¹⁶ Bernett (1994), S. 47 ff. mit gekürztem Teil des einschlägigen Kapitels VII.

⁶¹⁷ Vgl. ebd., S. 48.

von 1964⁶¹⁸ geht von der totalen Verwirklichung des Gesetzes von 1950 aus und erhöht den Anspruch schon im Gesetzestitel:

[...] über die Teilnahme der Jugend am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus [...]

Hier ist eine erhöhte Politisierung spürbar, wenn die entscheidende Sportinstitution des DTSB in ihrem Bestreben angewiesen wird, die Jugend zum regelmäßigen Sport zu gewinnen, § 27. In dieser Gesetzesfassung taucht zum ersten Male die Forderung nach sportlichen Höchstleistungen auf.

Die 3. Fassung des *Jugendgesetzes von 1974*⁶¹⁹ bindet die Jugend in die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ein, wobei der Gesetzgeber, also die Volkskammer, das ganze Erziehungswesen der staatlichen Organe, Betriebe, Schulen, Hochschulen und Massenorganisationen erfasst;⁶²⁰ ein Widerspruch an sich in einem sozialistisch geprägten Gesetz. Die Werbung um Vertrauen der Jugend in den Staat klingt befremdlich, wenn die Förderung durch die Staatspolitik sich anbietet.⁶²¹ Das von der Volkskammer am 28.01.1974 beschlossene Gesetz besteht aus zehn Kapiteln mit 59 Paragraphen und durchdringt alle Bereiche des Lebens eines sozialistisch geformten Jugendlichen.

Schon am Ende von Kapitel 1, § 1 über die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeiten steht nach der moralischen Aufforderung zur Beachtung der Sekundärtugenden (wie Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit, Ehrlichkeit und Bescheidenheit, Mut und Standhaftigkeit, Ausdauer und Disziplin u. a.):

„[...] sie sollen sich gesund und lebensfähig halten [...]“.

Mit Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist das Sportphänomen impliziert, das in den §§ 34-38 umfassend in der überschwänglichen sozialistischen Diktion auf wenige Punkte gebracht werden kann:

- § 34 Regelmäßige, sportliche Betätigung unter staatlicher Förderung, Medium per legem ist der DTSB
- § 35 Aufgezählt werden die ausgeformten steuernden Organisationen DTSB, FDJ, FDGB, GST und andere, wobei der DTSB die führende Position einnimmt
- § 36 Unterstützung der Spartakiaden vonseiten des Staates
- § 37 Regelung der Teilnahme an den Sportprogrammen der Organisationen
- § 38 Weisende Befugnis des Ministerrates in Abstimmung mit dem DTSB

So muss festgehalten werden, dass die Sport- und Jugendorganisationen, die ohnehin zentralistischer Lenkung unterliegen, eigens in der Endfassung des Jugendgesetzes integriert sind, wobei die Festlegung des Sportes auf die Jugend in ihrer Komplexität eine besondere Note und einen profilierten Standpunkt bekommt, der diktatorischen Systemen wegen ihres rigorosen Dirigismus zu Eigen sein kann. Hier schützt der Staat nicht die persönliche und politische Freiheit des Bürgers. Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und letztlich Rechtsprechung werden nicht durch institutionell getrennte Staatseinrichtungen ausgeübt, es gibt nur scheinbar das Gebot der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Beide

⁶¹⁸ Vgl. ebd., S. 49 ff.

⁶¹⁹ Gbl. der DDR bei Bernett (1994), S. 49 ff.

⁶²⁰ Vgl. ebd., S. 51 f. mit zwei Auszügen, in deren Mittelpunkt die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ steht.

⁶²¹ Abschnitt 4 der Präambel.

Güter werden durch eine andere, alles überlagernde Institution wahrgenommen, das Ministerium für Staatssicherheit.

C. Auswirkungen politischer und rechtlicher Vorgaben auf die Sportinstitutionen

In der DDR-Sportgeschichte gilt der DSA als gesellschaftliche Notwendigkeit, der – wie gezeigt – an seine Grenzen kam. Er hatte Starterfunktion.

Wonneberger bezeichnet ihn als erstmalige einheitliche demokratische Sportbewegung, die sich fest auf die Arbeiterklasse stützte und für alle Bevölkerungsschichten zugänglich war.⁶²² 1952 erfolgte die Ablösung⁶²³ als höchste Instanz durch eine staatliche Institution:⁶²⁴

I. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport⁶²⁵ wird oberste Instanz für alle Bereiche des Sports in der SBZ, § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gründungsverordnung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.⁶²⁶ Die historische Notwendigkeit wurde in der beginnenden Einbindung in den stalinistisch geprägten Ostblock gesehen mit paradigmatischer Anlehnung an die Sowjetunion.⁶²⁷ Anweisungen ergehen vom Politbüro der SED,⁶²⁸ die Partei zieht die Führung des Sports dirigistisch an sich.⁶²⁹ Die parteiliche bzw. staatliche Einbindung erfährt eine personelle Führungsstruktur, welche die straffe Lenkung verdeutlicht: Vorsitzender ist ein Staatssekretär, der vom Ministerpräsidenten „berufen“ oder „abberufen“ wird, § 3 Abs. 1 der Gründungsverordnung, und der bei der Berufung seiner Mitarbeiter mit dieser Art von „Führungsprinzip“ verfährt.⁶³⁰ Dieses Prinzip ist durchgängig bis zu unteren Ebenen der Bezirke, Kreise und Städte,⁶³¹ gemäß § 11 der Gründungsverordnung als Bezirks-, Kreis und Stadtkomitees. Damit werden die organisatorischen und ideologischen Aufgaben nachdrücklich unterstützt und aufgebaut.⁶³²

Die Verordnung⁶³³ über die Errichtung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport bringt Ziele und Zwecke dieser Einrichtung in der Präambel auf den Punkt. Die Voraussetzungen für den Aufbau des Sozialismus sollen geschaffen werden, womit auch der

⁶²² Vgl. Wonneberger (1967), S. 43.

⁶²³ Seine Tätigkeiten wurden auf die Ebene innerdeutscher Sportbeziehungen verlagert sowie auf internationalen Sport, vgl. Ihmels (1965), Sport und Spaltung in der Politik der SED, S. 15; Wonneberger dagegen sagt aus, dass der DSA auf nationale Aufgaben begrenzt wurde, (1967), S. 96.

⁶²⁴ Dieser Ausdruck darf nicht missverstanden werden, denn in der SBZ bzw. DDR gab es bei allen Institutionen „staatliche Führung und Abhängigkeiten“. Hier jedoch befand sich das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport als Institution der Regierung selbst auf Regierungsebene.

⁶²⁵ Vgl. Bernett (1994), S. 79; der DAS wurde aus der Leitung des Sportes verdrängt und erhält organisatorische Aufgaben, vgl. auch Kühnst (1982), S. 55.

⁶²⁶ Vgl. Kortenber (1954), S. 13.

⁶²⁷ Vgl. Bernett (1994), S. 79.

⁶²⁸ Vgl. Kortenber (1954), S. 13.

⁶²⁹ Vgl. Kühnst (1982), S. 55.

⁶³⁰ Gliederung und personelle Besetzung bei Kühnst (1982); S. 149 (Anlage 19): Vorsitzender über die Bereiche Organisation, Kader, Propaganda, Finanzen und Statistik usw. ist Manfred Ewald als Staatssekretär (wegen Verstoß gegen die Menschenrechte erhält er erst im Jahre 2001 sechs Jahre Gefängnis).

⁶³¹ Die Aufteilung der Länder in 14 Verwaltungsbezirke erfolgte gleichzeitig.

⁶³² Diese werden in Verordnungen, Vereinbarungen, Anweisungen und Direktiven geregelt und umfassen u. a. Verantwortung der Gewerkschaften für Betriebssport und Sportvereinigungen, Ausbildung von Instruktoren, Schwerpunktarbeit zur Steigerung des Leistungsniveaus, verstärkte „patriotische Erziehungsarbeit“, Lizenzierung der Trainer, Teilhabe an der volkswirtschaftlichen Planung im Sinne der Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung, usw., siehe die Dokumente in Bernett (1994), S. 80 ff.

⁶³³ Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 104, abgedruckt in Kortenber (1954), S. 33.

Sportbereich nicht außen vor bleiben darf. Es ist die Rede davon, dass die Regierung dafür sorgen muss, dass Menschen heranwachsen, die ihre Heimat lieben, fest zu Regierung und Präsident stehen und unverbrüchliche Freunde der Sowjetunion sind. Unverschleiert wird offensichtlich, dass diese Einrichtung weniger des Sportes selbst willen geschaffen wurde, sondern vielmehr zur Durchsetzung politischer Ziele. Dennoch wird die Verordnung ausdrücklich auf eine Rechtsgrundlage gestützt, nämlich auf das *Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung*.⁶³⁴

Diese Gründungsverordnung betont, dass es sich beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport um ein Organ der Regierung (Ministerrat) handelt, mit dem Hinweis in § 2 Abs. 1

„[...] ist ein staatliches Organ [...]“.

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beim Ministerrat gebildet, womit eine Instanz geschaffen wurde, die eine Mischung aus bloßem Ausschuss und komplettem Ministerium darstellte. Die völlige Integration als Regierungsorgan im Ministerrat schafft die Qualifizierung des Vorsitzenden in den Rang eines Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich, siehe § 3 Abs. 2. Seine Befugnisse im Sport sind sehr weit reichend, da er nicht nur eigenen Mitarbeitern vorsteht, sondern auch denjenigen leitenden Mitarbeitern anderer Institutionen, die dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport hierarchisch untergeordnet sind. Die Kompetenz führt so weit, dass er diese sogar ihrer Ämter entheben kann, § 3 Abs. 3.

Dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport soll zur Erhöhung seiner fachlichen Kompetenz ein Rat zur Seite gestellt werden, der sich aus allen wichtigen, vorrangig den Sport betreffenden Bereichen zusammensetzt. Dieser aus Fachleuten bestehende Rat erstreckt sich von Mitgliedern aus staatlichen Ministerien über Vertreter der FDJ, des FDGB, der GST bis hin zu Wissenschaftlern und Trainern. Bezeichnenderweise werden diese Vertreter nicht aufgrund von Wahlen in die Ämter berufen, sondern vom Vorsitzenden aufgestellt und vom Stellvertreter des Ministerpräsidenten der DDR bestätigt, § 6 Abs. 2.

Der in § 7 aufgeführte Aufgabenkatalog ist ebenfalls sehr weit reichend und nicht abschließend, was sich durch die Formulierung „[...] Aufgaben [...] sind insbesondere [...]“, ausdrückt. Die gesamte Planung und Organisation des Sports obliegt dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport; in dieser Hinsicht wirkt dieses auch in den Ausbildungs- Bildungs- und Forschungsbereich hinein. Des Weiteren fällt auf, dass in starkem Maße auf das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport Kontrollfunktionen übertragen wurden, die über untergeordnete Komitees bis in die kleinste an der Basis befindliche Sporteinheit hinein ragen. In § 7 wird offen die Sowjetunion als richtungweisend und als Vorbild ausgesprochen. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist gemäß § 10 auch verantwortlich für die Schaffung und Investition von Sportanlagen, ebenso wie für die Kontrolle von Sportmaterial und -geräten. Insgesamt wird das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport als Transformator von Parteibeschlüssen im Sportsektor auf einzelne Sportinstitutionen angesehen.⁶³⁵ Knecht nennt es „direkte Schaltstelle zwischen Partei und DTSB“.⁶³⁶ Wonneberger nennt es

⁶³⁴ Gbl. der DDR, Teil I, S. 95.

⁶³⁵ Vgl. Zimmermann (1995), DDR- Handbuch, S. 1252.

⁶³⁶ Zimmermann (1995), S. 1252.

[...] neue Basis, auf der unter den gegebenen Bedingungen alle Kräfte zum einheitlich bewussten Handeln beim Aufbau von Grundlagen der sozialistischen Körperkultur zusammengefasst werden konnte [...] ⁶³⁷

Die Stellung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport war auf nationaler Ebene ein entscheidender und bedeutender Schritt zur totalen Verstaatlichung des Sportwesens. Als höchste Sportinstanz, gleichfalls als Bestandteil der Regierung, wurde eine Verbindung hergestellt zwischen höchster Regierungs- bzw. Parteiebene und untergeordneten Sportinstitutionen, vor allem mit dem 1957 gegründeten DTSB. An dieser Stelle wird deutlich, dass es sich beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport weniger um eine Sportinstitution im herkömmlichen Sinne handelt, als vielmehr um eine Art Gremium der Regierung, welches für den Bereich Sport gebildet wurde. Anhaltspunkte hierfür bieten sich reichlich:

Schon die Struktur des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport unterscheidet sich erheblich; denn beim Komitee sind weder Mitglieder vorhanden noch die üblichen Elemente einer Sportvereinigung, wie zugewiesene Sportstätten und sportliche Betätigung an sich. Darüber hinaus besteht keine Satzung, vielmehr sind Gründung, Fortbestand als auch Zielrichtungen in einer VO aufgestellt worden, die als eine Art Verwaltungsakt oder Verwaltungsanweisung auf gesetzlicher Grundlage ergangen ist. Die Schaffung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist somit exekutiver Akt, was auch durch § 13 der Gründungsverordnung bestätigt wird, in der vom „Inkrafttreten“ die Rede ist.

Ferner schließt die Verordnung mit „Die Regierung der DDR“, unterschrieben vom damaligen Ministerpräsidenten Otto Grotewohl. Letztlich offenbart die Gliederung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport die Verneinung als Sportinstitution. ⁶³⁸ Dort wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport 250 Angestellte hatte. Bei der Propagierung des Sports als Amateursport ⁶³⁹ bestünde andernfalls ein erheblicher Widerspruch zu bisherigen Verlautbarungen. Auch die Einteilung in Referate spricht eindeutig gegen das Vorliegen einer Sportinstitution, dieser Begriff ist in beiden Teilen Deutschlands in diesem Zusammenhang eher wesensfremd.

Die Klassifizierung als Institution war auch nicht gewollt. Es sollte in den Nichtostblockstaaten nicht der Eindruck entstehen, dass hier eine Verschmelzung zwischen Sport und Regierung stattgefunden haben könnte. Dies war vor allem unter dem Hintergrund der Bestimmungen im Statut des IOC notwendig. Dort heißt es in Kapitel III, Nr. 24 b, Abs. 5 Satz 2: ⁶⁴⁰

„Die Regierung kann keine Mitglieder der Nationalen Olympischen Komitees nominieren“

In Nr. 60, Politik und Sport, heißt es: ⁶⁴¹

⁶³⁷ Ebd., S. 1252.

⁶³⁸ Vgl. Kühnst (1982), S. 149.

⁶³⁹ Unbestritten war gerade im Leistungs- und Hochleistungssportbereich Amateursport nicht gegeben. So erklärt Olaf Marschall, Ex- Fußballprofi des 1. FC Kaiserslautern, 1996 auf Befragen, dass er zu DDR- Zeiten als Spieler von Lokomotive Leipzig zwar Angestellter der Reichsbahn war, seine Bezüge jedoch deutlich erhöht gewesen seien und sein Betätigungsfeld einzig und allein der Sportplatz war. Sonstige Anreize wie Auslandsreisen konnten nur leistungssteigernd wirken.

⁶⁴⁰ Rauball (1972), Olympische Statuten, S. 29.

⁶⁴¹ Ebd., S. 59.

„Das Internationale Olympische Komitee findet es jedoch für die olympischen Ideale gefährlich, dass neben der eigentlichen Entwicklung des Sports im Einklang mit den Amateurgrundsätzen gewisse Tendenzen bestehen, die hauptsächlich darauf hinzielen, die erreichten Ergebnisse zur Hervorhebung des Landes zu benützen, anstatt einzusehen, dass das wichtigste Ziel der Olympischen Spiele die gemeinschaftlichen, freundschaftlichen Anstrengungen und Wettkämpfe sind.“

Eine Nichtanerkennung des NOK der DDR, wie auch sonstige Benachteiligungen auf internationaler Ebene sollten vermieden werden. In der DDR-Literatur erfährt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport daher auch nur vergleichsweise geringe Beachtung, wenn man die doch enorme Bedeutung desselben betrachtet. Der DSA wurde infolgedessen als unabhängiges selbständiges Organ vorgeschoben.⁶⁴² Die größten Sektionen des DSA sollten aus den genannten Gründen auch ständig besetzte Büros in Ostberlin haben.⁶⁴³

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wurde 1970 aufgelöst. Gründe dafür sind Umstrukturierungen im Bereich des Sports, denn gerade zwei Jahre zuvor wurde der Sport ja verfassungsrechtlich verankert.

Aus dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport gingen das Staatssekretariat für Körperkultur⁶⁴⁴ und Sport und das Komitee für Körperkultur und Sport hervor. Das Staatssekretariat war Nachfolger des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.⁶⁴⁵ Es wurde mit allen Vollmachten ausgestattet und verfügte als Regierungsorgan über uneingeschränkte Kompetenz.⁶⁴⁶ Wichtigste Aufgabe war die Ankurbelung der Sportwissenschaft, der Sportmedizinische Dienst wurde eingerichtet. Die Athleten erfuhren medizinische Versorgung.⁶⁴⁷

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Statut des Staatssekretariats⁶⁴⁸ wird das neu geschaffene Regierungsorgan den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet (z. B. die Verfassung, Gesetze, Verordnungen usw.). Damit sollte dem auch in Westdeutschland vorherrschenden Grundsatz „kein Handeln ohne Gesetz“ Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 3 stellt die Verknüpfung zu den Ministerien und den entscheidenden Sportinstitutionen wie DTSB und GST usw. her, womit die staatliche Komponente in alle Sportbereiche Einzug gefunden hatte.

Von Bedeutung sind noch die §§ 4 und 13, wonach das Staatssekretariat als Zentralorgan für Forschung, Wissenschaft und Sportmedizin eingesetzt wird und insbesondere die Leitung und Lenkung der Deutschen Hochschule für Körperkultur und des Sportmedizinischen Dienstes als weisungsgebundene Institute zuerkannt bekommt. Damit kommen auch die zunehmende Bedeutung der Medizin, der bestehende Erfolgszwang gegenüber westlichem Ausland und geplante Manipulationen zum Ausdruck.

⁶⁴² Vgl. Kühnst (1982), S. 55.

⁶⁴³ Ebd. ist der Auffassung, dass diese Maßnahmen ergriffen wurden, damit das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport bei internationalen Gremien nicht in Erscheinung treten musste.

⁶⁴⁴ gegründet am 17.06.1970.

⁶⁴⁵ Vgl. Zimmermann (1995), S. 1252.

⁶⁴⁶ Vgl. Bernett (1994), S. 133.

⁶⁴⁷ Ebd., S. 133, gibt den Hinweis, dass auf dieser Ebene Entscheidungen über Doping gefallen sind.

⁶⁴⁸ Gbl. der DDR Teil II, Nr. 57 vom 08.07.1970.

Das Komitee⁶⁴⁹ hingegen hatte sich auf unverbindliche Empfehlungen zu beschränken und stellte ein Beratungsgremium ohne Vollzugskompetenz dar.

Es verlor mehr und mehr an Bedeutung, zumal auch der Aufgabenbereich in Richtung der Förderung und Unterstützung des Massensports von Kindern und Jugendlichen abzielte. In dieser Hinsicht bestand kein hoher Stellenwert in Regierungskreisen, weil dabei auch Erfolge nicht sichtbar nach außen treten konnten.

II. Die Gesellschaft für Sport und Technik

Der Sport wurde technologisch mit militärischem Charakter. Eine Organisation hat, nachdem die DSA-Führung, wohl durch ihre Inkompetenz, nur wenig Wirksames zustande brachte, dann einen besonderen Stellenwert bekommen: die Gesellschaft für Sport und Technik.⁶⁵⁰ Die nach der Tätigkeit des DSA weiterhin wachsende Idee des „Nur-Sportlertums“ passte nicht in die politische Linie, Partei und Staat sagten ihr den Kampf an.⁶⁵¹ Gesetzgeberische Eingriffe verpflichteten auf die SED und den Marxismus-Leninismus.⁶⁵² Der Sport wurde rigide politisiert, die im August 1952 gegründete GST bildete das eigens dazu geschaffene Organ:

Sie hatte vormilitärischen Charakter (Ausbildung im Schießen, Geländedienst und technischen Kriegsdienst) und erfreute sich durch Angebot auch ausgefallener Sportarten einer gewissen Beliebtheit,⁶⁵³ hatte aber mit der Sportausübung im eigentlichen Sinne nichts zu tun.⁶⁵⁴

Es handelt sich um eine paramilitärisch aufgebaute Wehrorganisation,⁶⁵⁵ ist dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellt,⁶⁵⁶ wird von einem NVA-General geführt und ist Teil der Landesverteidigung.⁶⁵⁷ Hochrangige Besetzung in den Führungspositionen durch Offiziere zeigt den besonderen Charakter der Organisation und durch ihre Führungsliste die hohe gesellschaftliche Bedeutung.⁶⁵⁸ Im Sinne einer Vorbereitung auf den Militärdienst wird der Sport geradezu „verbogen“, Grundorganisationen aller möglichen Wehrsportarten werden im Organisationsbereich des Kreises, der Schulen, Universitäten und der volkseigenen

⁶⁴⁹ Gegründet am 12.08.1970, also nach dem Staatssekretariat, was wiederum die Rangfolge hinsichtlich der Bedeutung der beiden verdeutlicht.

⁶⁵⁰ Kortenberg (1954), S. 14, spricht von „beherrschender Stellung“. Diese dokumentiert sich als Organisation von höchstem Gewicht durch die Aufnahme im Jugendgesetz der DDR (neben DTSB, FDJ, FDGB und den Schulsportgemeinschaften, s. GBl. der DDR vom 31.01.1974, Teil I, Nr. 5, 54 f.

⁶⁵¹ Vgl. Holzweißig (1988), S. 31.

⁶⁵² Vgl. Bernett (1994), S. 187.

⁶⁵³ z. B. der „Seekampf“, eine GST-spezifischen Sportart (Dreikampf von Kutterrudern, Schießen und Laufen).

⁶⁵⁴ Vgl. Holzweißig (1988), S. 31; Wonneberger (1967) bringt die Beschreibung der GST „... gab interessierten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, sich technisch-sportliche Kenntnisse und Fähigkeiten in der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung ...“ zu erwerben in seinem Werk eher beiläufig und nicht an exponierter Stelle. Bei ihm hat die GST Ergänzungscharakter.

⁶⁵⁵ Vgl. Zimmermann (1995), S. 547.

⁶⁵⁶ Bis 1956 war die GST dem Ministerium des Innern unterstellt gemäß § 4 der Gründungsverordnung vom 07.08.1952, ab 1956 dem Ministerium für Nationale Verteidigung aufgrund der Verordnung vom 12.04.1956, GBl. der DDR Teil I, Nr. 41 vom 28.04.1956, eine ausdrückliche Unterstellung erfolgte in § 2 der Verordnung vom 10.09.1968, GBl. der DDR, Teil II Nr. 97 vom 18.09.1968. Bernett (1994), S. 198, sieht die Intervention seitens der UdSSR und der Staaten des Warschauer Paktes in die CSSR als Auslöser hierzu an.

⁶⁵⁷ Vgl. Beck (1983), Liebe zum Sozialismus, S. 106 ff.

⁶⁵⁸ Die GST ist nach den Prinzipien des „Demokratischen Sozialismus“ aufgebaut, vgl. Zimmermann (1995), S. 547.

Betriebe zugeordnet. Das Sportangebot ergeht zunächst an Männer und Frauen, verlagert sich dann mehr und mehr auf die vor der Wehrpflicht stehende männliche Jugend.⁶⁵⁹ Die Mitgliedschaft galt zwar als freiwillig, gegen die völlige Freiwilligkeit sprachen jedoch die Fakten:

Ca. 90 % der jungen Generation wurden bei der GST geschult.⁶⁶⁰ Diese hohe Zahl überrascht, zeigt aber den Druck, den die Intention der GST erzeugte. Die vormilitärische Erziehung war ein deutlicher Schritt zum Wehrsport.⁶⁶¹ Für die Aufgaben der GST gibt es Dispositionen⁶⁶² über die Bedeutung, Organisation, Aufbau der Grundeinheiten und Gliederung.

So wurde aufgrund der *Verordnung vom 07.08.1952* die Gründung der GST beschlossen.⁶⁶³ Die Präambel enthält zunächst die in den Gesetzes- und Satzungswerken üblichen Floskeln über Aufbau des Sozialismus, Hervorhebung der Bedeutung der Jugend sowie Unterstützung der Regierung. Sie enthält noch keine Vokabel aus dem Militärbereich. Latent klingt jedoch schon die eigentliche Intention dieser Institution an. Die Aufzählung der angestrebten Förderung der Sportarten Fallschirmspringen, Schieß- und Geländesport sowie Motorsport und Funken lässt unzweideutig militaristische Tendenzen erkennen.⁶⁶⁴

Die *Verordnung vom 12.04.1956*⁶⁶⁵ bringt Eindeutigkeit: Sie enthält in § 1 die Formulierung: „...Der Aufbau des Sozialismus... und der Aufbau der Nationalen Volksarmee erfordern...“. Sport und Technik sollen danach zur Stärkung der NVA dienen, die NVA selbst steht wiederum für den Bestand des Staatsgebildes und den Aufbau des Sozialismus. Ferner soll die GST vom Ministerium für nationale Verteidigung angeleitet werden, siehe § 5 der Verordnung.

Das Statut der GST von 1952⁶⁶⁶ geht in Kapitel I ausführlich auf Grundsätze und Ziele ein. § 1 stellt den engen Bezug zur Regierung der knapp 3 Jahre existierenden DDR⁶⁶⁷ in den Vordergrund, ebenso wie die Verbundenheit zur UdSSR. Selbst in den Sportinstitutionen wurde also die Verflechtung in den Ostblock ausgewiesen. In § 2 wird diese konträre Haltung gegenüber West-Deutschland noch deutlicher, indem in diesem Zusammenhang von „Aggressivbasis zum Krieg“ gesprochen wird. Hierbei werden friedliebende Absichten in Ost-Deutschland einschließlich der UdSSR und Gegnerschaft zu Militarismus und Imperialismus auf Seiten des Ostens betont, obwohl gerade die GST schon im Gründungsstadium eindeutiges Gewicht auf Militarismus und Ausbildung im Rüstungs- und Verteidigungssektor legte. So tragen vermeintliche politische Zielsetzungen den Widerspruch in sich ohne

⁶⁵⁹ Vgl. Zimmermann (1995), S. 547; ebenso Beck (1983), S. 107: so bildet der Motorsport in Kfz- Technik aus und verhilft zum Erwerb des Führerscheins für militärische Kraftfahrzeuge. Zehn Wehrsportarten mit 23 Disziplinen waren möglich (Katalog der Sportarten bei Beck und ausführlicher bei Kortenber (1954), S. 95-96.

⁶⁶⁰ Deja-Löhlöffel (1986), Freizeit in der DDR, gibt als Zahl der Mitglieder 500.000 an.

⁶⁶¹ Vgl. Beck (1983), S. 108-109, die materiellen Ausbildungskapazitäten waren üppig, vor allem für die Militärkraftfahrer. Die von Partei und Staat hier getätigten Investitionen reichen die GST an den Mittelpunkt dessen, was der Bereich Sport mit seinen zahlreichen Facetten bietet.

⁶⁶² Der Terminus ist ungewohnt, wohl deshalb, weil Inhalte und Organisation in lockerer Reihenfolge erfasst sind (deutlicher wäre der Begriff „Programm“), abgedruckt bei Kortenber (1954), S. 95 ff., ebenso bei Bernett (1994), S. 188-189.

⁶⁶³ Gbl. der DDR 1952, Nr. 108 vom 14.08.1952, bei Bernett (1994), S. 190-191, sowie Kortenber (1954), S. 93.

⁶⁶⁴ Die genannten Sportarten werden auch im Kapitel I, § 4 des Statutes von 1952 aufgeführt.

⁶⁶⁵ Gbl. der DDR 1956, Teil I, Nr. 41 vom 28.04.1956 bei Bernett (1994), S. 192.

⁶⁶⁶ Vgl. Kortenber (1954), S. 99.

⁶⁶⁷ Eine übereinstimmende internationale Anerkennung als Staat lag sehr zum Missfallen der Verantwortlichen nicht vor.

Rücksicht auf kritische Vorbehalte. § 3 bewegt sich im Duktus der Propaganda. Das Vorhandensein von Propaganda bei der GST kann nicht geleugnet werden, da Kapitel IV § 23a des Statuts von 1952 Propaganda als Programmpunkt ausdrücklich aufzeigt. In Verbindung mit § 2 gesehen, wird mit Westdeutschland ein Feindbild aufgebaut, welches sich „lohnt“, auch notfalls militärisch bekämpft zu werden. Zu Motivation und Ansporn wird den Mitgliedern dadurch verholten, dass vor allem Kühnheit, Mut, Ausdauer und Unduldsamkeit Eigenschaften darstellen, die ein Entgegenreten gegenüber dem angesprochenen Feindbild erleichtern. Die aggressive Note wird durch die Formulierung „bewaffnete Verteidigung“ abgeschwächt.

Kapitel II behandelt die Mitgliedschaft zur GST, die Frauen und Männern gleichberechtigt offensteht, gemäß § 5: eine Vorform der Emanzipation der Frau. Sie war offenbar nur in diesem Bereich möglich.

Bezeichnend für die militaristische Komponente mit dem Ziel frühzeitiger Wehrerziehung ist die Tatsache, dass erst ab einem Alter von 15 Jahren die Möglichkeit der Mitgliedschaft eröffnet ist. Hier ist zu bedenken, dass es sich ja immerhin um eine Sportinstitution handelte: eine latente Irreführung. Dennoch schien bei Errichtung dieser Organisation Einigkeit darüber bestanden zu haben, dass vor einem Alter von 15 Jahren Wehrerziehung wenig Sinn macht und wohl eher den Gesamtablauf der Ausbildung behindern als fördern würde. Damit wird die Irreführung verfestigt. § 7 erklärt, dass jedes Mitglied ein Mitgliedsbuch erhält. Die Bedeutung desselben ist eine zweifache:

Einerseits steht es als Besonderheit, sozusagen als Statussymbol dem Mitglied zur Verfügung, womit die Bedeutung der GST auf nationaler Ebene deutlich wird. Andererseits bietet der Verlust des Mitgliedsbuches ein geeignetes Druckmittel, welches die rechtzeitige Zahlung der Mitgliedsbeiträge gewährleisten sollte, ebenso wie systemkonformes Verhalten der Mitglieder. „Unmoralisches Verhalten und schlechte Führung“ bieten einen weiten Beurteilungs- und Auslegungsspielraum, der wirksames Eingreifen und straffe Erziehung auch in ideologischer Hinsicht ermöglichte.

Kapitel III enthält die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Aufzählung der Rechte in § 10 enthält eine Vielzahl demokratischer Elemente. So besteht ein uneingeschränktes Wahlrecht, sowohl ein aktives als auch ein passives, Minderjährige sind zumindest per Satzung nicht ausgeschlossen. Weiterhin bestehen Teilhabe- und Informationsrechte über gegenwärtige Inhalte der Tätigkeiten. Die Benutzung der Einrichtung steht jedem Mitglied offen. Ebenfalls wird eine Art Meinungsfreiheit proklamiert, denn es darf „...ohne Ansehen der Person kritisiert werden...“ bzw. „...seine Meinung zum Ausdruck gebracht werden...“.⁶⁶⁸ Der Pflichtenkatalog in § 11 lässt gehobene Ansprüche an die Mitglieder klar erkennen. Das Niveau hat sich vor allem auf die Bereiche ideologischer Übereinstimmung letztlich mit der Staatsführung (Volk, Heimat, Aufbau des Sozialismus) zu erstrecken, aber die Formulierung „... Ablegung von Leistungsprüfungen...“ lässt auch Rückschlüsse auf ein gehobenes Anforderungsprofil im Bereich körperlicher Betätigung bzw. Leistungssport zu.

Der Aufbau der GST ist in Kapitel IV geregelt. In § 12 wird trotz der anschließenden Eindeutigkeit dennoch *expressis verbis* das „Prinzip des demokratischen Zentralismus“ als

⁶⁶⁸ Die ausdrückliche Erwähnung in einer Sportsatzung lässt jedoch eher Gegenteiliges erahnen, denn diese Rechte sind ja von Verfassungswegen her schon gegeben und bedürfen keiner erneuten Erwähnung. Die Installierung in der Satzung lässt in dieser Hinsicht begründete Zweifel aufkommen, vor allem, wenn man die o. g. Formulierung in § 7 „unmoralisches Verhalten und schlechte Führung“ als Auslegungshilfe hinzuzieht.

Ordnungsprinzip aufgeführt.⁶⁶⁹ Höchstes Organ der GST ist nach § 24 der Kongress. Er ist als eine Art Versammlung der führenden Persönlichkeiten anzusehen, die in der Regel in einem Turnus von 4 Jahren zusammentritt. Satzungsänderungen können nur durch den Kongress vorgenommen werden, § 28. Der Kongress ist für die Wahl des Zentralvorstandes, dem ein Sekretariat vorsteht (§ 31), zuständig. Dieser regelt die täglichen Geschäfte, ist für die Leitung, Gestaltung und Kontrolle zwischen stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Kongressen zuständig. Gemeinhin könnte man ihn als geschäftsführendes Gremium bezeichnen.⁶⁷⁰ Streng nach dem Prinzip des demokratischen Sozialismus geht die Untergliederung der GST bis in die unterste, kleinste Einheit weiter. Dabei wurde rigoros Wert darauf gelegt, dass die Verknüpfungen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Untergliederungsstufen möglichst eng und überschaubar waren.

So wird die GST auf Bezirksebene und geschäftsführender Basis durch die Bezirksleitungen vertreten, § 36. Diese unterstehen der Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Strukturen (enge Verbindung zur Volkspolizei, Vertretung durch einen Sekretär und Verwaltungsaufgaben auch im Vermögensbereich) sind die gleichen auf der Führungsebene.

Gleiches gilt für die Kreisebene, deren höchstes Organ die Kreisdelegierten-Konferenz darstellt, die Geschäfte tätigt die Kreisleitung (§§ 39, 43). Die kleinsten Einheiten stellen die Grundeinheiten dar; diese müssen jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern begründet werden und unterliegen hinsichtlich ihrer Errichtung der Bestätigung der zuständigen Kreisleitung, § 47. Höchstes Organ der Grundeinheiten sind die Mitgliederversammlungen.

Wiederholte gesetzliche Eingriffe verpflichteten die GST auf die Einheitspartei und die marxistisch-leninistische Ideologien.⁶⁷¹ Die Satzung von 1952⁶⁷² wurde bereits 1957 durch ein neues Statut ersetzt. Dieses enthält die Erweiterung des Zugangs für alle Bürger und die Weisung auf die Zusammenarbeit mit der NVA.⁶⁷³ Wesentlich eindeutiger wird das Gewicht auf Militarismus, Klassenfeindschaft und „Bündnistreue“ zur UdSSR gelegt. Das „Gebilde DDR“ soll für die Arbeiterschaft bzw. die Masse der Werktätigen stehen, wie es auch ideologische Vorgaben dieses und des vergangenen Jahrhunderts vorsehen, §§ 1 und 3 erwähnen die Begriffe „Werktätige“ und „Arbeiter- und Bauernstaat“. Hinsichtlich der Verbindung zur Sowjetunion ist von „Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers“ die Rede. Die Wendung „... sie vermittelt militärwissenschaftliche und militärtechnische Kenntnisse...“ in § 4 Abs. 2 stellt einen Versuch dar, die Wirkungsweisen der Organisation auf die aner kennenswerte Position von Wissenschaft und Technik zu befördern.

Es blieb jedoch bei diesem Versuch, denn danach wurde ein Statut erarbeitet (1960), das durch weit ausladende Passagen von (sozialistischem) Politikverständnis,

⁶⁶⁹ Anschließend erfolgt noch eine eindeutige Erklärung und Darlegung dieses Prinzips, was seine Begründung darin findet, dass sich das System „DDR“ noch im Aufbau befunden hatte und das besagte Prinzip noch nicht vollends geläufig sein konnte.

⁶⁷⁰ Bei den Bestimmungen über den Zentralvorstand, §§ 27 ff., wird deutlich, wie sehr die GST staatlicher Verflechtung und Durchdringung unterlag, ausdrücklich wird die Pflege zur Regierung der DDR und der Volkspolizei genannt. Die Führungsebene konnte sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Volkspolizei bedienen, § 21; für eine Sportinstitution befremdlich, jedoch bei Betrachtung der hinter der GST stehenden Motive durchaus nachvollziehbar.

⁶⁷¹ Vgl. Bernett (1994), S. 187.

⁶⁷² Der beabsichtigte, ausgeprägt militärische Charakter wurde 1952 noch stark abgeschwächt, vgl. Gosztony (1977), Paramilitärische Organisationen im Sowjetblock, S. 145.

⁶⁷³ Auszugsweise abgedruckt in Bernett (1994), S. 193-194.

gesellschaftspolitischen Phrasen und militärischen Aspekten geprägt ist. Daneben steht eine Reihe von Elementen einer Satzung. Das Statut ist auffallend umfangreich. Von Wissenschaft und Technik im Militärbereich ist jedoch kaum mehr die Rede. Wirklich neu in diesem Statut ist die Herstellung der Verbindung mit FDGB und DTSB in Ziffer 7, womit vor allem hinsichtlich letzterem wieder der Sport in die Satzung Einzug findet. Relativiert wird dies jedoch durch Ziffer 8, worin auf enge Zusammenarbeit mit der NVA Wert gelegt wird.

Dispositionen, Verordnungen und Statute zeigen eine deutliche Entwicklung. Diese Art von Wehrsport, die in ihren Angeboten immer auch verfeinert wird und vor allem zu Berechtigungsnachweisen (vom Führerschein bis hin zum Flugschein) verhilft, besitzt für Jugendliche eine verständliche Attraktivität (man kennt dieses von der Hitlerjugend her, z. B. Motor-HJ war für die Jugendlichen in gewissem Maße faszinierend). Hinzu kommt, dass die Mitgliedschaft in der GST als Pluspunkt in der Kaderakte gewertet wird und häufig der Beginn einer Armeelaufbahn darstellt.⁶⁷⁴ Die GST wirkt sowohl im Bereich des Massen- als auch des Leistungssports.⁶⁷⁵ Das 1961 erlassene Verteidigungsgesetz aktualisierte die Aufgabe der Landesverteidigung. Dies ergab die Grundlage zur Organisation an Schulen und Berufsschulen. Der Minister für Volksbildung und der Zentralvorstand der GST erließen in einer Mitteilung zur Unterstützung der sozialistischen Wehrerziehung eine weit reichende Erklärung,⁶⁷⁶ wonach die o. a. Ziele und Merkmale einmal mehr deutlich herausgestellt werden. Schließlich legt die Verordnung über die GST vom 10.09.1968 eindeutiges Gewicht auf den Wehr- und Militärsektor und zwar unter Führung der SED.

Die Satzungs- und Gesetzesentwicklung zeigt die Funktion der GST immer deutlicher. Mit der von Kortenbergs⁶⁷⁷ zwar etwas überspitzt ausgesprochenen Formulierung, dass eine Kniebeuge auf irgendeinem abgelegenen Dorfsportplatz nicht zur Gesunderhaltung des Körpers diene, sondern vielmehr ein Mittel darstelle, welches die Wehrbereitschaft gegen Feinde des Volkes erhöhe, ist der Stellenwert der GST eigentlich klar zum Ausdruck gebracht worden. Geringste sportliche Leistungen sollen nicht in den Dienst des Körpers gestellt werden, sondern zuallererst in denjenigen des Staates.⁶⁷⁸ Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Aufgabe der GST zum Zweck der Kriegsführung diene.⁶⁷⁹ Soweit gehen die Satzungen – wohl bewusst – nicht, es ist allenfalls von Verteidigung die Rede, mit Krieg ist wohl eher eine offensive Komponente angesprochen.

Der zunächst mühsam kaschierte militärische Charakter der GST⁶⁸⁰ wird als Bruderorganisation der DOSAAF,⁶⁸¹ einer paramilitärischen Organisation der UdSSR angesehen. Sehr bald stellt sich dann heraus, dass es sich bei rechtspolitischer Betrachtungsweise um eine systemtreue militärische Vorbereitungsstätte handelte. Sie war letztlich Lieferant von vorgebildeten, ideologisch getrimmten Wehrfähigen, die im Anschluss an GST-Schulung die Voraussetzungen für qualifizierte potentielle Soldaten der NVA vorweisen konnten.

⁶⁷⁴ Vgl. Deja-Löhlhoffel (1986), S. 85.

⁶⁷⁵ Vgl. Zimmermann (1995), S. 548.

⁶⁷⁶ Vgl. Bernett (1994), S. 196 f.

⁶⁷⁷ Vgl. Kortenbergs (1954), S. 22.

⁶⁷⁸ Vgl. ebd., S. 22.

⁶⁷⁹ Vgl. Ihmels (1965), S. 59.

⁶⁸⁰ Vgl. Gosztony (1977), S. 147, dem der Verfasser hier zustimmt.

⁶⁸¹ Übersetzt lautet die Bezeichnung für DOSAAF „Freiwillige Unionsgesellschaft zur Förderung von Armee, Luftwaffe und Flotte“, vgl. Gosztony (1977), S. 147.

Der sportliche Charakter dieser Institution ist nicht zu leugnen, wenn man das Beurteilungsschwergewicht auf die reine körperliche Komponente stützt. Das Vorhandensein einer solchen Organisation muss dennoch mit Nachdruck als nicht erstrebenswert bezeichnet werden trotz der zugestandenermaßen hohen Attraktivität des alternativen Sportangebotes. Es fehlen entscheidende Eckpfeiler für gesundes, Freude bereitendes Sporttreiben, angefangen von freier unabhängiger Gestaltung der Sportausübung über unpolitisch motivierten Sportalltag bis hin zu fehlender (internationaler) Wettkampfpraxis. In der westlichen Welt findet sich keine der GST entsprechende Institution.⁶⁸²

Mit der GST war eine frag- und kritikwürdige Institution des Sports entstanden, die den politischen Umbruch in Ostdeutschland nicht besser hätte darstellen bzw. repräsentieren können. Systematische Vertiefung und Injizierung des Feindbildes NATO und BRD in die Köpfe des Nachwuchses erhöhte Wehrbereitschaft und damit auch Wehrfähigkeit. Das in Westdeutschland entgegengesetzte Politikmodell wirkte ungewollt als ständige Herausforderung für die DDR.⁶⁸³ Nur so lässt sich das Zustandekommen, das Bestehen und der zunehmende Ausbau der GST erklären.⁶⁸⁴

III. Der Deutsche Turn- und Sportbund

Die Gründung des Deutschen Sportausschusses DSA im Jahre 1948 erwies sich letztlich nur als eine Übergangslösung. Mit der Arbeit des DSA zeigte sich jedoch die SED-Führung in den folgenden Jahren äußerst unzufrieden, obwohl diese Sportstruktur formal bis 1990 erhalten blieb⁶⁸⁵ und somit Grundlagencharakter hatte. Es darf als besonderes Phänomen gelten, dass die Politik kritisch und zugleich mit Zielsetzungscharakter eingriff. Vermutlich steht die Einwirkung Ulbrichts dahinter. Es bestand ja weder Effizienz im Leistungsbereich noch im Bereich des Breitensports. Die Macher taten nichts weiter als die ideologisch-politischen Elemente, die mit der Gründung des DSA verbunden waren, weiter aufrechtzuerhalten und zu intensivieren. Auch Honecker äußerte sich bei der Rede zur Gründung des DSA mit der eindeutigen, ideologisch klar ausgesprochenen Maxime:

„[...] der Sport ist nicht Selbstzweck, er ist Mittel zum Zweck [...]“.⁶⁸⁶

Der spätere Staatsratvorsitzende setzte bei allen Bestrebungen im Sportbereich auch in den Folgejahren die Akzente im Sinne der DDR-Denkart durch. Da der DSA weder mit dem 1952 unter Leitung von Ewald⁶⁸⁷ installierten Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport harmonierte, noch auf Bezirks- und Kreisebene seine Arbeit zu organisieren vermochte,

⁶⁸² Zwar fand Wettkampf statt, dieser jedoch nicht im herkömmlichen Sinne; es fanden regionale Leistungsvergleiche oder auch Wehrsportspartakiaden z. B. die „Hans Beimler- Wettkämpfe“ der FDJ statt, s. Hinweise bei Gosztony (1977), S. 150.

⁶⁸³ In diesem Sinne Beck (1983), S. 125.

⁶⁸⁴ Ein Krieg ist, wie die 40-jährige Realität zeigt, nicht geplant gewesen, er wird jedoch als legitimes Mittel der Politik nicht ausgeschlossen. Friedenssichernde Abschreckungspraxis war die Folge, vgl. Beck (1983), S. 126.

⁶⁸⁵ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 22.

⁶⁸⁶ Erich Honecker, Rede zur Gründung des DSA, in: Deutsches Sportecho (Berlin-Ost) vom 04.10.1948, abgedruckt bei Pabst (1978), S. 86.

⁶⁸⁷ Er galt in Ost und West als der hochangesehene und respektierte Organisator des Sportwunders DDR, sein Einsatz für den von ihm favorisierten Leistungssport unter totaler Vernachlässigung des Breitensports beruht sicher auf einer unbestreitbaren Fachkompetenz, vgl. Holzweißig (1988), S. 9 ff.

erhielt Ewald den Auftrag, eine kurzfristig angesetzte Kampagne zur Gründung des DTSB am 27./28.04.1957 zu führen.

Beim DTSB sollte es sich um eine Massenorganisation handeln, die vom SED-Zentralkomitee geleitet und als Transmissionsriemen genutzt werden konnte. Erster Vorsitzender des DTSB wurde Reichert, der auch Vorsitzender des DSA gewesen war. Mit Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch das Präsidium war der Rechtsnachfolger des DSA geschaffen.⁶⁸⁸ Von diesem Zeitpunkt an hatte die DDR nun auch einen zumindest in den eigenen Reihen anerkannten Dachverband, der sich jedoch erheblich vom DSB in der BRD unterschied.

Grundlegende Beweggründe für die Schaffung des DTSB waren:

- Entwicklung des Massensports für die aktive Betätigung von Werktätigen, Kindern und Jugend;
- durch die Verkürzung der Arbeitszeit sollten den Werktätigen mehr Möglichkeiten eröffnet werden, sich kulturell und sportlich zu betätigen;
- an die Stelle der bisherigen Vielzahl von Sportvereinigungen sollte eine einheitliche demokratische Massenorganisation der Turner und Sportler treten, die alle bestehenden Sportorganisationen in sich vereinigt;
- Aufbau und Entwicklung einer sozialistischen Körperkultur in der DDR, zu interpretieren bis zum Spitzensport, der mit „Leistungssport“ umschrieben wurde;⁶⁸⁹
- Gewinnung der Mehrzahl der Bevölkerung für Körperkultur und Sport,⁶⁹⁰ d. h. Entwicklung zahlreicher Formen von Sport zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.⁶⁹¹

Diese Vorgaben waren aus der 3. SED-Parteikonferenz entsprungen und vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport konzipiert worden.⁶⁹² Die Eingliederung des DTSB in den Staat erfolgte nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, der Vorstand des DTSB erhielt seine Weisungen vom Staatlichen Komitee, welches wiederum dem Ministerrat und der SED verantwortlich war.⁶⁹³

Die Gründungsurkunde des DTSB⁶⁹⁴ hält weiterhin an der These fest, die nach dem Krieg im Sportbereich entstanden ist, nämlich dass die Jugend bzw. vor allem die Jugend

„...für Körperkultur und Sport zu gewinnen ist...“,

eine schwierige pädagogische Aufgabe, die erhebliche Motivationskünste erfordert. Als unumstößliches Ziel wurde der Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung ausgewiesen. Die Umsetzung in die Praxis erwies sich auch hier als schwierig, zumal das Trauma einer politischen Jugend aus dem Dritten Reich noch vorhanden war. Jedenfalls wurde damit eindeutig die Verknüpfung mit Politik und Staat festgeschrieben. Es folgten

⁶⁸⁸ Vgl. Bernett (1994), S. 141.

⁶⁸⁹ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 25.

⁶⁹⁰ Vgl. Bernett (1994), S. 143.

⁶⁹¹ Eingeschlossen ist auch die unbedeutende Rolle des Breitensports, vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 25, dazu das Dokument 8, S. 60, einem Vermerk, wonach 1965 Ulbricht ein vorgesehene Konzept des Breitensports aufgab.

⁶⁹² Vgl. Bernett (1994), S. 143.

⁶⁹³ Vgl. ebd., S. 141. Dazu die Politbürovorlage: Vom Deutschen Sportausschuss zum Deutschen Turn- und Sportbund 1956/57. Sie enthält die Arbeit der Stako-Funktionäre im Sportausschuss, vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz S. 86 ff.

⁶⁹⁴ Zitiert in Bernett (1994), S. 144.

propagandistische Parolen, der DTSB solle die sozialistischen Errungenschaften festigen helfen und gegen die Todfeinde des deutschen Volkes, die Imperialisten und Militaristen, verteidigen. Im weiteren Verlauf der Gründungsurkunde wird kontinuierlich auf die Ausdrücke „Arbeiterklasse“, „Arbeiter- und Bauernstaat“ sowie „Demokratie“ zurückgegriffen.

Darüber hinaus bekennt man sich zum Bündnis mit den Ostblockstaaten, insbesondere der Sowjetunion. Durch die Formulierung „die volksdemokratischen Länder“ wird eine Verbindung mit nichtsozialistischen bzw. nichtkommunistischen Staaten ausgeschlossen und somit auch ein weiterer Teil zur Fortentwicklung des kalten Krieges beigetragen. Hier offenbart sich der Missbrauch des Sports zu Zwecken der Beeinflussung der Massen, mit der Intention, Ideologie in das Volksbewusstsein hineinzutragen und sogar dem Anspruch „...als Sachwalter aller friedliebenden deutschen Turner und Sportler dem Ansehen des deutschen Sportes...“ zu dienen. Zu diesem Zeitpunkt, also im Jahre 1957, konnten zudem auch die Berufung auf Freiheit, Frieden, Glück und Wohlstand zur Überzeugung der Massen beitragen, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass das in Westdeutschland stattgefundenen Wirtschaftswunder nahezu ausgeblieben war.

Entscheidende Hinweise auf die Organisation bzw. Organisationsstruktur des DTSB gibt dessen Satzung.⁶⁹⁵ Die Gründungssatzung nennt als Grundsätze und Ziele die

„Festigung und Stärkung der Arbeiter- und Bauernmacht, die Bereitschaft sozialistische Errungenschaften des Vaterlandes zu verteidigen, Kampf gegen die Todfeinde des deutschen Volkes, den Imperialismus und Militarismus sowie Kampf für die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage.“

In den Grundsätzen und Zielen wird deutlich, wie wenig den Machern an einer Wiedervereinigung gelegen war. Schon durch die ständige Betonung des „Aufbaus des Sozialismus“, „Weiterentwicklung der sozialistischen Körperkultur“ sowie der Ausspruch „mutiger Kampf gegen den Missbrauch des Sports in Westdeutschland“ wird die offene Konfrontation gesucht und eine deutliche Abgrenzung geschaffen. Diese Abgrenzung geht so weit, dass über sozialistisches Denken und Handeln hinaus alle Formen anderer Auffassung, die Satzung nennt sie „reaktionäre bürgerliche Ideologie“, bekämpft werden, außerdem wird in der Satzung deutlich Abstand vom Nurtourismus bzw. der Neutralität des Sports genommen.

Somit wird klar, dass die Bestrebungen in Westdeutschland nach Unabhängigkeit des Sports von Politik und Regierung strikt abgelehnt werden. Politische Steuerung, Staatssport und abhängige Institutionen geben das Wesen der weiteren Sportentwicklung in Ostdeutschland vor. Das letztlich verfolgte Ziel des Sports in Ostdeutschland ist der Aufbau des Sozialismus, wobei die Mittel und Wege von oben vorgegeben sind.

Die Dachorganisation DTSB nahm eine kontroverse Entwicklung zum DSB in Westdeutschland. Diese ergibt sich aus den Grundsätzen und Zielen, eine andersartige Auslegung erscheint weder geboten noch durch die tatsächliche Entwicklung nachgewiesen.

⁶⁹⁵ In den folgenden Ausführungen wurden die Gründungssatzung von 1957 sowie die Statuten von 1974 und 1978 herangezogen; Teile der Gründungssatzung sind abgedruckt in Bernett (1994), S. 145; die Satzung vom 25./26.05.1974 ist abgedruckt in Holzweißig (1988), S. 123 ff.

Weitere Anhaltspunkte für diese Entwicklung geben die einzelnen Bestimmungen der Satzung.⁶⁹⁶

Der Vorspann der Satzung, der die einzelnen Aufgaben darstellt, ist überdimensional lang, er geht in sehr viele einzelne Details. Diese reichen von der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen über Pflege der olympischen Idee, des Friedens bis hin zu Bestrebungen nach Völkerverständigung. Diese enumerativen Aufzählungen zeigen deutlich, dass die Befugnisse des DTSB streng vorgegeben waren. Jeder einzelne Bereich⁶⁹⁷ der Betätigungsmöglichkeiten wird gesondert aufgeführt. Schon dies zeigt, dass Abweichungen nicht möglich bzw. nicht gewollt waren. Es sollte per Satzung nicht die Chance offengelassen werden, von vorgegebenen Linien abzuweichen. Aufgrund der Benennung der einzelnen Richtlinien ohne pauschale Befugniserweiterung kann nur geschlossen werden, dass diese abschließende Geltung haben sollten. Der damit verbundene Mangel an Unabhängigkeit und die engen Wirkungsfelder sollten Regimetreue und ideologische Sicherheit gewährleisten.

Ziffer 1 der Satzung trifft Regelungen über die Mitgliedschaft im DTSB. Danach ist ausnahmslos jedem Bürger der DDR die Mitgliedschaft eröffnet. Die den Mitgliedern eingeräumten Rechte geben schon Hinweise auf das gesamte Gesellschaftssystem der DDR. Jedem ist ein unbeschränktes Teilhaberecht an Training und Wettkampf eingeräumt, außerdem stehen alle Sporteinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung. Somit ist zumindest laut Satzung die Gewähr dafür gegeben, dass jeder an allen Eigentumspositionen teilhaben kann, Ungleichbehandlungen damit ausgeschlossen sind und zwar immer unter sozialistischen Gedanken. Ziffer 1 Abs. 5 e stellt ausdrücklich klar, dass es sich bei den Sportanlagen, Geräten und Einrichtungen um Volkseigentum handelt, womit auch der Sport keine Ausnahme von dem errichteten Eigentumssystem darstellte. Im Gegenteil bildete er in anschaulicher Weise einen sichtbaren Bereich des Volkseigentums.

Ziffer 1 Abs. 4 e und f gewähren das Recht zu wählen bzw. gewählt zu werden sowie in Kommissionen mitzuarbeiten. Grundsätzlich konnte demnach jeder, in welcher Form auch immer, bei der Verfolgung der Aufgaben und Ziele des DTSB mitwirken und auch ein Amt bekleiden. Einschränkungen waren nicht vorgesehen. Tatsächlich verhielt es sich jedoch so, dass nahezu alle Vorstandsmitglieder und Amtsinhaber Mitglieder der SED waren.⁶⁹⁸ Weitere ungeschriebene Voraussetzung für ein Amt war die Parteimitgliedschaft. Anders gesehen kann man auch der Ansicht sein, dass die Steuerung und der Wirkungskreis der SED so weit gingen, dass nur SED-Mitglieder in entscheidende Positionen gelangen konnten. Wie auch immer gelagert, war jedoch trotz Offenheit der Satzung in diesem Punkt ohne SED-Mitgliedschaft keine bedeutende Amtsinhaberschaft möglich. Der Pflichtenkatalog eines Mitglieds zeigt wiederum die totale Abhängigkeit vom Staat. Es wird deutlich, dass der Sport weniger des Sportes selbst betrieben werden soll, als vielmehr zur Förderung der sozialistischen Ideologie und der Stärkung der DDR als Staat auch auf internationaler Ebene.⁶⁹⁹

Ziffer 4 regelt die Organisation des DTSB. Entscheidender Passus im Hinblick auf den Organisationsaufbau ist Absatz 7, wonach der DTSB alle Sportgemeinschaften, gemeint sind

⁶⁹⁶ In dieser Hinsicht gilt die Betrachtung vor allem der Satzung von 1974 und der in wenigen Punkten geänderten Satzung von 1978.

⁶⁹⁷ z. B. Erziehung, Bildung, Kultur, Freizeitgestaltung, Erholung der Werktätigen sowie anti-faschistisches Denken usw.

⁶⁹⁸ Vgl. Knecht (1978), Das Medaillenkollektiv, in seiner Aufstellung der Organisation des DTSB, S. 124 ff.

⁶⁹⁹ Ziffer 1 Abs. 5 Buchst. a und b der Satzung.

Vereinigungen auf sportlicher Ebene, umfasst. Er soll demnach die Dachorganisation für alle Sportinstitutionen bilden. Eine Führungs- und Lenkungsposition ist damit ausdrücklich ausgesprochen. Weiterhin ist festgelegt, dass die Leitungen und Vorstände von den Mitgliedern gewählt werden. Von Wahlgrundsätzen ist keine Rede. Es kann jedoch angenommen werden, dass zumindest, was das Vorhandensein der Freiheit der Wahl angeht, Bedenken geäußert werden müssen. Die Tatsache, dass sich fast ausschließlich SED-Angehörige in höchsten Positionen des DTSB und anderer Sportinstitutionen, die dem DTSB unterstellt waren, befanden, lässt Rückschlüsse dahingehend zu, dass Einschränkungen im Hinblick auf die Auswahl der jeweiligen Kandidaten bestanden haben. Eine Freiheit der Wahl im Sinne von freier Auswahl der Person muss daher angezweifelt werden.

Die Ziffern 5 bis 9 nennen die Sportorganisationen, die unter dem Dach DTSB eingegliedert sind. Die Sportgemeinschaften im Sinne von Ziffer 5 sind die kleinsten institutionellen Einheiten im Gesamtgefüge des DTSB. Die Satzung spricht von „Basis“.⁷⁰⁰ Für eine Gründung bedarf es der Zahl von 15 Mitgliedern, insofern drängt sich eine Parallele zum eingetragenen Verein in der BRD auf.⁷⁰¹ Der entscheidende Unterschied besteht jedoch in der Abhängigkeit vom Staat bzw. in der Klassifizierung als staatliche Sportorganisation unterster Stufe, welche durch den Hinweis „...bedürfen der Bestätigung des zuständigen Kreisvorstandes DTSB...“ zum Ausdruck gebracht wird.

Der Aufgabenkatalog in Ziffer 5 Abs. 1 erstreckt sich von Mitgliederwerbung, Übungsleiterausbildung, Organisation von Veranstaltungen, Erwerb des Sportabzeichens über Zusammenwirken mit anderen Sportgruppierungen wie FDGB, FDJ oder GST bis hin zur Einziehung und Verwaltung von Beiträgen. Auch diese Aufzählung der Aufgaben ist sehr ausschweifend und konkret bis in Einzelheiten, sodass sie als abschließend anzusehen ist. Örtlicher Charakter und Arbeit nahe der Basis immer unter der Lenkung der nächst höheren Leitung kennzeichnen die Sportgemeinschaften, denen auch jeweils eine Mitgliederversammlung vorsteht.⁷⁰²

Die Sportgemeinschaften sind in sich nochmals in Sektionen untergliedert, s. Ziffer 5 Abs. 4, ohne dass die Sektionen jedoch eine eigene selbständige organisatorische Einheit bilden. Vielmehr stellen sie eine Art Abteilung dar, um das eigentliche Sportgeschehen vernünftig einzuteilen. Wie eine Sektion letztlich wiederum aufgeteilt werden kann, nennt Ziffer 4 b, nämlich in Mannschaften, Trainingskollektive usw. Der Rahmen, in welchem sich Sport bewegt bzw. zu bewegen hatte, war realiter durchgeplant bis zum letzten einzelnen Sportler, Sportgerät oder Betätigungsfeld. Somit war größtmögliche Einflussnahme von ganz oben, von staatlicher Seite, gewährleistet. Das gesamte Sportorganisationssystem war damit einheitlich und steuerbar und, was für eine wirksame Kontrolle unabdingbar war, auch transparent.

Die Kreisorganisationen stehen den Sportgemeinschaften vor, s. Ziffer 6. In einer Kreisorganisation vereinigen sich alle Sportgemeinschaften, die sich im räumlichen Bereich eines Kreises befinden.

⁷⁰⁰ Satz 1.

⁷⁰¹ In Absatz 4 der Einleitung zu Ziffer 5 ist sogar von Sportklubs die Rede für den Leistungssportbereich, ohne dass jedoch damit eine spezielle Organisation gemeint wäre, die mit einem eingetragenen Verein zu vergleichen wäre.

⁷⁰² Bei mehr als 200 Wahlberechtigten handelt es sich dann um eine Delegiertenversammlung, Ziffer 5 Abs. 3.

Die Bezirksorganisationen, Ziffer 7, bilden eine weitere Untergliederung auf Bezirksebene. Alle Kreisorganisationen in diesem räumlichen Bereich werden von einer Bezirksorganisation erfasst, welche wiederum in der Hierarchie direkt unter dem DTSB angesiedelt sind. Die Bezirksorganisationen sind vom DTSB direkt weisungsabhängig, diese Abhängigkeit wird gegenüber den Kreisen weitergetragen, von dort wiederum an die Sportgemeinschaften. Eigene Satzungen haben gemäß dem Statut keine dieser abhängigen Untergliederungen.

Eine Art Sonderstellung wird gemäß Ziffer 8 den Sportvereinigungen „Dynamo“ und „Vorwärts“ gewährt.⁷⁰³ Sie sind auf der Ebene der Bezirksorganisationen angesiedelt, haben jedoch ausdrücklich eigene Satzungen. Sie stellen damit eine, wenn auch nur unwesentliche Abweichung von der Grundstruktur des DTSB dar.⁷⁰⁴ Ebenso sind die Sportverbände, die als Sportfachverbände einzustufen sind, dem DTSB untergliedert (Ziffer 9). Auch diese haben eigene Satzungen und sind dem DTSB direkt unterstellt.

Alle diese genannten untergliedernden Einheiten werden von einer Revisionskommission⁷⁰⁵ überprüft, gemäß Ziffer 11 der Satzung; eine zentrale Revisionskommission besteht beim Bundesvorstand des DTSB. Diese Überprüfung geschieht dahingehend, ob Anforderungen und Aufgaben zur Zufriedenheit erledigt sind, d. h. im Sinne der sozialistischen Körperkultur, ob getroffene Beschlüsse auch durchgeführt wurden und ob wirtschaftlich sinnvoll und sparsam mit den Mitteln umgegangen wurde. Insbesondere die Prüfungs- und Kontrollpflichten gemäß Ziffer 11 Abs. 3 verdeutlichen, dass eine zusätzliche Kontrollinstanz geschaffen wurde, die notfalls Unzulänglichkeiten bzw. Unsicherheiten, die das Prinzip des demokratischen Sozialismus mit sich brachte, vollends ausräumen soll. Die Aufgaben der Revisionen waren bei weitem nicht auf bloße Kassenprüfungen, wie etwa bei eingetragenen Vereinen in Westdeutschland, beschränkt. Ihre Funktion war die Schaffung einer zusätzlichen Sicherungseinrichtung.

Wichtige rechtliche Bestimmungen treffen Ziffer 15 u. 18. In Ziffer 15 wird klargestellt, dass Sportstätten und Sportmaterialien Volkseigentum darstellen, womit der gesamten Bevölkerung der DDR grundsätzlich der Zugang hierzu eröffnet ist. Ferner stellt der DTSB eine juristische Person dar gemäß Ziffer 18. Darüber hinaus wird festgelegt, dass alle aufgeführten Untergliederungen einschließlich des Bundesvorstandes rechtsfähig sind.

Mit der Bildung des DTSB ist eine letzte entscheidende Etappe in der ehemaligen SBZ in Angriff genommen worden. Diese größte Sportinstitution bildet den Abschluss des sportinstitutionellen Umbruchs in Ostdeutschland. Inhaltlich am stärksten kommt diese Steuerung in dem ideologisch gehaltenen Appell an die DDR-Jugend zum Ausdruck – anlässlich des Mauerbaues. Der damalige DTSB-Präsident rief die Sportler zum „freiwilligen Ehrenamt“ in der NVA auf, nachdem sich dem DTSB angehörige Sportler spontan an der Errichtung beteiligt haben könnten: An und für sich eine Zeitungsnotiz propagandistischer Art, die diese Deutung zulässt.⁷⁰⁶ Nicht nur die Satzung bringt unzweideutig zum Ausdruck, dass auch der DTSB eine staatlich gesteuerte Organisation ist bzw. einen Teil des Staatsgefüges ausmacht; auch die rechtlichen Hinweise im Zivilgesetzbuch (ZGB) bestätigen diese These. Diese Form dieser Massenorganisation war für die Verwirklichung der

⁷⁰³ Hierzu sind auch die Sportvereinigungen Lokomotive und Wismut zu zählen, die jedoch in der Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, s. „Fronten“ zwischen DTSB und Armeesportvereinigung sowie „Dynamo“, vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 205 ff.

⁷⁰⁴ Vgl. „die Lage in den DTSB- Bezirksorganisationen“ s. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 303 ff.

⁷⁰⁵ Siehe hierzu die Abbildung in Knecht (1978), S. 121.

⁷⁰⁶ Vgl. Ihmels (1965), S. 56.

Staatsziele, der Festigung und Verbreitung des Sozialismus, ein ausführendes Instrument. Ausreißversuchen, d. h. Versuche eigener Formen der Organisation im Sport, wurde evident schon in der Satzung Einhalt geboten gemäß Ziffer 13, wo von Erziehungsmaßnahmen die Rede ist, was auch immer darunter zu verstehen ist. Sicher steht ein hartes Vorgehen gegen Zielpersonen dahinter.

„...Erziehung, Selbsterziehung... sind auf die Einhaltung des Status gerichtet...“, diese Formulierung umfasst das gesamte Statut, somit auch die Einleitung, wo von Treue zur sozialistischen Heimat, mithin auch zum Sozialismus, die Rede ist. Verstöße im Sport, die auch nur systemfremd waren, konnten danach geahndet werden.

Um der Aushöhlung oder Umgehung vorzubeugen, wurde eine doppelte Kontrolle geschaffen. Wie gezeigt, war die interne Kontrolle durch die Revisionskommissionen laut Satzung schon sehr weitgehend.

Darüber hinaus gab es weitere Sicherungselemente. So waren beispielsweise die Sportvereinigung Dynamo dem Ministerium des Innern zusätzlich unterstellt, die Sportvereinigung Vorwärts dem Ministerium für Nationale Verteidigung.⁷⁰⁷ Konkurrenz oder Konfrontation bekommt einen Stabilitätsfaktor. Betont werden die Aspekte Einheitlichkeit und Unterdrückung spontaner Kräfte; man hebt das Prinzip des demokratischen Zentralismus hervor. Der in diesem Zusammenhang verwendete Ausdruck „Scheindemokratie“ trifft die Situation passend: Was die Satzung noch an demokratischen Elementen hergibt, wird endgültig durch die Realität widerlegt. In diesem Zusammenhang widerspräche es demokratischen Grundsätzen, dass der DTSB sozusagen bis in seine Untergliederungen von oben geschaffen wurde, und keine gewachsene Struktur, mit Wahlen beginnend, von der Basis als Dach gebildet wurde. Mit Recht ist dem zuzustimmen, dass eine von höchster Stelle vorgegebene Konstruktion, bis zur Basis durchorganisiert, nicht Ausdruck einer demokratischen Institution sein kann.

IV. Institutionen des Arbeitersports in der DDR

Von der Sache und der Bezeichnung her lag es nahe, an die Traditionen des Arbeitersports vor 1933 anzuknüpfen.⁷⁰⁸ Die Vorstellung, dass eine neue, dem Volke dienende Sportbewegung aufkommen und eine einheitliche Organisation haben sollte, war vielerorts vorhanden,⁷⁰⁹ letztlich ging es aber um den Führungs- und Machtanspruch, welche Klassenkräfte sich dabei durchsetzten. Es bedurfte somit einer theoretischen Grundlage und einer Impulsgebung, um die eigentlich gescheiterten bürgerlichen Turn- und Sportbewegungen und den Arbeiter- Turn - und Sportbund zu beleben oder ein geistiges Profil⁷¹⁰ einer künftigen Einheitsbewegung neu zu schaffen. Richtungsweisungen, Ziele und Impulse kamen von der KPD durch einen Aufruf vom 11.06.1945. Er gab zwar formal den Auftrag, an die Ideen des Arbeitersports von 1933 anzuknüpfen, doch das Sagen hatten

⁷⁰⁷ Eine Art „Prinzip der Mehrfachunterstellung“.

⁷⁰⁸ Vgl. Holzweißig (1988), S. 29. Vgl. noch im Parteiprogramm der SED: „Die revolutionären Kulturtraditionen der deutschen Arbeiterbewegung [...] gehören zu den Quellen des patriotischen Stolzes auf unser sozialistisches Vaterland...“; vgl. dazu auch Rossade (1987), Sport und Kultur in der DDR, S. 180.

⁷⁰⁹ Vgl. Wonneberger (1967), S. 20-21. Man sollte das überdurchschnittliche sportlich-politische Engagement von Ulbricht und Honecker bedenken, wobei deutlich darauf hingewiesen werden muss, dass Ulbricht ehemaliger Arbeitersportler gewesen ist und dass er sich bis ins Alter sportlich betätigte.

⁷¹⁰ Vgl. ebd., S. 21.

nach dem Muster von Zwangseinigung von SPD und KPD fast ausschließlich Funktionäre aus der „Kampfgemeinschaft Rote Sporteinheit“ vor 1933.⁷¹¹

Führende Mitglieder⁷¹² dieser Einheit verfassten einen offenen Brief an die Sportgenossen der ehemaligen Arbeiter-Sportverbände.⁷¹³ Das Schreiben ist auf den Juni 1945 datiert und in den Dokumentationen vor 1990 immer gekürzt erschienen, wobei die ständige Ausparung des Passus, der ein „Wiedererstehen der stolzen Arbeitersportverbände“ vorsah, auffällt.⁷¹⁴ Der Brief fordert den Schulterschluss für den antifaschistischen Kampf und stellt das Bekenntnis für eine Volkssportbewegung in diesem Sinne dar, also eine „Antifaschistische Einheit“ als unzerbrechliche Plattform.⁷¹⁵ Wonneberger gibt dem Brief einen hohen Stellenwert und belegt diesen noch mit dem Hinweis auf die Zukunft ehemaliger Arbeitersportler in München im Juli 1945.⁷¹⁶

Mit dem Begriff der „Volkssportbewegung“ sollten alte, überlebte Verhältnisse einem wirklichen und grundlegenden Neuaufbau weichen.⁷¹⁷ Hinzu kam das KPD/SED-Konzept⁷¹⁸ von Einheitspartei, Blockpolitik und Massenorganisationen,⁷¹⁹ d. h. der Verzicht auf die Neugründung oder Wiederbelebung von parteiabhängigen Organisationen. Und in dieser „Luft“ blieb kein Raum für die SPD-Bindung des Arbeitersports, sie war einfach nicht gewünscht,⁷²⁰ und was gegen die KPD-Linie ging und den kommunistischen Machtintentionen der späteren Einheitspartei, konnte keinen seiner Standpunkte durchsetzen.⁷²¹

Die erhoffte Wiederezulassung von Traditionsvereinen, die trotz der Kommunalstruktur des Sports von Arbeitersportlern begrüßt worden war, trat nicht ein. An diesem Punkt zeigt sich deutlich die aufkommende Lawine der Sowjetisierung, die keinen öffentlichen Bereich der SBZ verschonte.⁷²² Sogenannte Partei-Vorschläge oder Appelle wie der zitierte offene Brief haben die Bedeutung von Befehlen, denen sich niemand widersetzen kann, und so wird die Arbeitersportbewegung nicht neu belebt, sondern erscheint begrifflich nur noch in anderen Zusammenhängen. Arbeitersport hat zuletzt keine Aussagekraft mehr und wird Historie.⁷²³

⁷¹¹ Vgl. Holzweißig (1988), S. 29.

⁷¹² Namentliche Nennung bei Wonneberger (1967), S. 21, als Unterzeichner aufgeführt bei Bernett (1994), S. 61.

⁷¹³ In unterschiedlicher Kürzung abgedruckt bei Wonneberger (1967), S. 21, und Bernett (1994), S. 61.

⁷¹⁴ Vgl. Bernett (1994), S. 21 mit weiteren Nachweisen.

⁷¹⁵ Vgl. Wonneberger (1967), S. 21; Bernett (1994), S. 21.

⁷¹⁶ Vgl. Wonneberger (1967), S. 22, mit dem Motto: „Weg mit allem, was uns bisher getrennt hat“.

⁷¹⁷ Vgl. ebd., S. 24, der dies auch als Zielsetzung für die Westzonen betrachtet.

⁷¹⁸ Die SED blieb nach ihrer Gründung in den ersten Nachkriegsjahren recht zurückhaltend, s. Kortenber (1954), S. 5.

⁷¹⁹ Vgl. Nitsch/Peiffer (1995), S. 161.

⁷²⁰ Dass es auch Befürworter eines Verzichts auf Arbeitersport in Kreisen der SPD gab, ändert an diesem Fakt nichts.

⁷²¹ Vgl. Nitsch/Pfeiffer (1995), S. 162.

⁷²² Vgl. Kortenber (1954), S. 3.

⁷²³ Vgl. Nitsch/Peiffer (1995), S. 107.

D. Besonderheiten im System und deren Wirkung auf Sportinstitutionen

Ähnlich wie im Dritten Reich gab es auch in der DDR Besonderheiten, die sich nachhaltig auf den Sport und dessen Institutionen auswirkten. Auch in der DDR musste ein Instrument geschaffen werden, welches die Manifestation der Macht der Handelnden und die Durchsetzung der Ideologie garantierte. Daneben wurde man sich darüber einig, dass olympische Spiele aus internationaler Sicht einen Gradmesser für das Gelingen eines Staatsapparates darstellen und mehr als geeignet erschienen, die Weltöffentlichkeit von der Qualität des Systems zu überzeugen.

I. Kontrolle der Sportinstitutionen durch das Ministerium für Staatssicherheit

Aus dem Geschehen um den 17. Juni 1953 hatte die SED die Lehre gezogen, dass ein Spitzelwesen die Machtmittel der DDR stärken könne, das so angelegt sein musste, dass es flächendeckend war. Die Partei musste stets informiert sein über Bewegungen, die eine Staatsgefährdung zur Folge gehabt hätten.⁷²⁴ Man wird die These aufstellen können, dass in einem politischen System, in dem – wie beim DTSB gezeigt – keine rechtsstaatlichen Institutionen vorhanden sind, die so angelegte Sportpolitik eine zentrale politische Integrationsfunktion erhält:⁷²⁵ Alle Vorschläge zur „Verbesserung der Tätigkeit und Struktur“ kommen seit der Gründung am 08.02.1950 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) aus dem Politbüro, dazu gehörten Methoden der Unterdrückung und hier bot der Sport mit der zwingenden Überschreitung der Grenzen ein sensibles Feld. Es gehört zu den Absurditäten des DDR-Sports, dass dem Bereich Breiten (= Massensport) bei den straffen Kontrollmechanismen von Staatsseite relativ große Spielräume und Chancen für Eigeninitiativen blieben.⁷²⁶

Der staatstragende Sport war der Leistungssport, zentralistisch organisiert, generalstabsmäßig geführt (operative Lenkung), eng reguliert; ein abgeschottetes System mit großer Medienwirksamkeit. Der außergewöhnlichen Bedeutung wird durch eine „Absicherungsmanie“ Rechnung getragen, einer hermetischen Geheimhaltung, die den letzten DTSB-Präsidenten Eichler zu der Äußerung verleitete, dass die DTSB-Führungsaufgaben im Stile einer Geheimdienstzentrale praktiziert wurden. Die Absicherung erfolgte in jeder Richtung, sowohl gegen äußere Einflüsse als auch für die Steigerung der Informationsgewinnung im inneren Bereich durch das MfS. Die allgegenwärtige ideologische Steuerung und Überwachung zeigt nach Teichler⁷²⁷ auch Systemnähe und politische Konformität, einen hohen Grad an „Durchherrschaft“.

Ein vorläufiges Rechercheergebnis des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR⁷²⁸ gibt eine Innensicht des Spitzensportsystems, das mit den Strukturen der Sportorganisationen eine straffe Vernetzung aufweist, ohne die der Spitzensport in der weltweit dargebotenen Form nicht

⁷²⁴ Vgl. Winkler (2000), Bd. 2, S. 157-158 und Mählert (1998), Kleine Geschichte der DDR, S. 56 ff.

⁷²⁵ Vgl. Hartmann (1997), S. 24.

⁷²⁶ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 83.

⁷²⁷ Vgl. Krebs (1993), Die politische Instrumentalisierung des Sports in der DDR, S. 5.

⁷²⁸ Rechercheergebnis, Berlin, Januar 1994. Das Exposé enthält einen streng gegliederten inhaltlichen Teil und eine aufschlussreiche, ausgewählte Dokumentation.

funktioniert hätte.⁷²⁹ Das MfS nimmt bei der Durchsetzung der DDR-Sportpolitik eine, besser gesagt *die* Schlüsselstellung ein. Dies ist signifikant für den DDR-Sport, der seit 1945 durch seine hohe öffentliche Organisierbarkeit mit Erhöhung des Organisationsgrades, verstärkter Zentralisation und breiter Zunahme der Bürokratisierung seine Entwicklung nimmt.⁷³⁰ Hinzu tritt nun die „abgesicherte Organisierbarkeit“, die in nicht zu ahnender Prägnanz, Präzision und Detailliertheit den DDR-Sport über die Jahre staatlich anleitet und kontrolliert. Dies ergeben besonders die im Dopingbereich gefundenen Unterlagen als vorläufiges Ergebnis.

Die Staatsicherheit war unabdingbares Herrschaftsinstrument der SED. Die Struktur und Einordnung des MfS erfolgte in die Staats- und Rechtsverfassung.⁷³¹ Die Rolle des MfS bei der Durchsetzung der DDR-Sportpolitik konzentriert sich schwerpunktmäßig auf eine breit gefächerte Überwachungspraxis, die Erfüllung der Medaillenpläne der Dynamosportler, den sportmedizinischen Forschungsbereich, die Geheimhaltung von Regelverstößen und die Abwehraufgaben gegen die BRD. Der modus operandi wurde dem für die Staatssicherheit typischen Mittel, den informellen Mitarbeitern, übertragen. Die Handlungsgrundlagen waren vorrangig die Beschlüsse der SED.⁷³²

Federführend für die Organisation und Koordinierung in Fragen der Sicherung der Sportpolitik war ab 1964 die Hauptabteilung XX3 (bis dahin Hauptabteilung Verwaltung). Sie hatte eine Reihe zentraler Einrichtungen und Verbände zu überwachen. Dazu gehörten der Bundesvorstand des DTSB, besonders der Bereich Leistungssport sowie die im DTSB integrierten bzw. ihm angeschlossenen Sportverbände, dann Sportschulen, der Bereich Leistungssport und Wissenschaft, die Leitung des Sportmedizinischen Dienstes, Einrichtungen der Sportvereinigung Dynamo, das NOK der DDR und Printmedien mit Verlag.⁷³³ Hier wird im Sinne Erich Mielkes der konsequente Einsatz des MfS als „Schwert und Schild“ der Partei gegen die „politisch-ideologische Diversion“ gefordert, vor allem im Verhältnis zu dem Steuerungselement „Leistungskommission“ unter Ewald, das in seiner koordinierenden Leitungsfunktion die Parteitagebeschlüsse durchzusetzen hatte.⁷³⁴ Die oben genannten Institutionen hatten dabei den Auftrag qualifizierter Vorbereitung.

Rechtliche Grundlagen sind die im Laufe der Jahre verfüigten 140 nachgewiesenen zentralen Dokumente mit Weisungscharakter, das erste entstand im Jahre 1953.

Das dem vorläufigen Rechercheergebnis beigegebene Dokumentenmaterial besteht aus neun Beilagen, ihrem Charakter und Stil nach einander ähnlich: Befehl, Dienstanweisung, Problemaufforderung, Treffbericht, Niederschrift wesentlichen Inhalts, Konzeption, Dokument.⁷³⁵

In der Dienstanweisung Nr. 4/71 vom Dezember 1971 Nr. 5 sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Hauptabteilung XX fixiert.⁷³⁶ In einer Verquickung von Spitzeltum

⁷²⁹ Rechercheergebnis, S. 3

⁷³⁰ Vgl. Rossade (1987), S. 13.

⁷³¹ Vgl. Fricke (1989), Die DDR-Staatssicherheit, S. 11 ff. und S. 47 ff. Das Ministerium wurde am 08.02.1950 gebildet und zwar ohne gesetzliche Grundlage, nicht einmal die Aufgaben sind definiert. Hier liegt ein Versäumnis vor, das offenbar gewollt war und der Ausuferung der Stasi-Macht bewusst Vorschub geleistet hat. Vgl. Eisenmann/Hirscher (1993), Bilanz der zweiten deutschen Diktatur, S. 74.

⁷³² Rechercheergebnis S. 3 und S. 4. Die Arbeit mit IM war die „Hauptwaffe“ des MfS, siehe auch S. 7.

⁷³³ Rechercheergebnis S. 5. Vgl. dazu die Nachzeichnung der Struktur und personellen Besetzung (HA XX3: vier Referate und 30 Mitarbeiter): Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU): „Dokumente. Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989“, Reihe A Nr. 2/93, Berlin 1993, S. 110.

⁷³⁴ Vgl. Krebs (1993), S. 7: Die Leistungskommission hatte eine streng geheim gehaltene Sonderposition in der Leitungsstruktur, also des ZK der SED.

⁷³⁵ Vgl. Fricke (1989), S. 65.

⁷³⁶ Recherche-Dokument, S. 47 f.

und Spionage sind fünf Punkte mit verbrämter Umschreibung vorgegeben, die Einschätzungen von sog. Hauptangriffsrichtungen des Gegners, die Anleitung zur Erhöhung der Wirksamkeit, die Koordinierung der Arbeit der Abteilungen untereinander, die zielgerichtete Bearbeitung von erfassten, d. h. verdächtigen Personen sowie die Organisation der Arbeit. Eine genaue und detaillierte Auflistung der Zielgruppen ist beigegeben: DTSB, Sportfachverbände, Staatssekretariat, Bereich Wissenschaft/Medizin, NOK und Presseorgan „Sportecho“.

Dieser Systematisierungs- und Weisungskomplex war mit politischer Zielsetzung dem „Sportwunder DDR“ zwingend vorgegeben, um die weltanschaulich-moralische Überlegenheit des eigenen Gesellschaftssystems zu begründen. Die Struktur des DDR-Sports ist von Seiten des Staates in engster Bindung an die staatstragende Partei nicht zu trennen. Hinzu kommt, dass im Gesamtrahmen der Organisation das flächendeckende Dopingsystem im Bereich des DTSB angewendet wurde.⁷³⁷ Die sportlichen Entscheidungsprozesse verliefen in einem exakten Stufensystem:

Politbüro der SED, Sekretariat des DTSB, Staatssekretariat für Körperkultur und Sport, Sportverbände, Mannschaften-, Clubs-, DTSB-, Organisationen, Leistungssportkommission (LSK). Diese Kommandostruktur funktionierte nur durch planmäßig aufbereitete ideologische Arbeit, die bereits bei Kindern in den Trainingszentren in der Form einer Art von Indoktrination angewandt wurde. Den Ausschlag gibt bis ins Kleinste der regelnde und steuernde Einfluss der SED. Es gibt unzählige Steuerungsmechanismen und Vorgehensweisen der Kontrolle über den Sport und seiner wissenschaftlichen Begleitung.⁷³⁸ Es entsteht auch eine gewisse Einflussangst, die sich äußerlich in einer besonderen Bürokratie niederschlägt. Aktenverkehr und Aufarbeitung wuchern bei allen Aktenproduzenten, via Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport, Abteilung Sport im ZK der SED, Finanzministerium, Ministerium für Staatssicherheit, z. B. mittels Befragungen von Zeitzeugen, deren Zeitzeugenschaft einen Einblick gibt bis zu der Erkenntnis, dass eine pure „Aktenwut“ herrschte, die sich in dem bürokratisierten Getriebe des DDR-Staatsapparates niederschlug.

M.E. war auch die Überbürokratisierung durch diese Nachfolger des NS-Regimes Ursache für den Staatsinfarkt. Es erscheint evident, dass die SED-Genossen durch Verstaatlichungen und eigenwillige Strukturpolitik noch vorhandene Selbstregulierungssysteme zerstörten, und einen Trumpf in der Systemkonkurrenz mit dem Westen, eine noch z.T. intakte wirtschaftliche Basis, verspielten. Die Wechselwirkung von Bürokratisierung und Dauerkrisen musste sich trotz der in der Weltöffentlichkeit bewunderten Erfolge negativ auswirken. Rasch wachsende administrative Überhänge erschöpften Ressourcen und produzierten eine Mangelwirtschaft.

II. Instrumentalisierung der Olympischen Spiele in München

Die SED hatte alle Zeit zum ideologischen Kampf, auch in Zeiten der Lockerung, mit dem zweiten deutschen Staatsgebilde. Der Sozialismus sollte die Oberhand behalten und so musste eine Vorsprungsprogrammatische erhalten. Die sportlichen Beziehungen der DDR und der BRD standen unter dem Diktat des Prestigegewinns, was zu der Anweisung führte, „dass

⁷³⁷ Vgl. Deutscher Sportbund (1994), Deutscher Sportbund 1990-1994, S. 180 ff.

⁷³⁸ Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 75, ferner Schumann (1992), Bedingungen des Leistungssports der DDR: Danach werden alle sportwissenschaftlichen Ergebnisse und Daten unter strengster Kontrolle verwertet und umgesetzt. Vgl. auch in Hartmann (1997), Goldkinder, S. 155, das Interview mit den Skiassen Konrad Winkler und Günter Deckert, die aus ihrer Sicht erklären, wie ein nichtklassisches Wintersportland wie die DDR vor den Skandinavien die Weltspitze bestimmte.

die DDR-Funktionäre darauf achten, dass die westdeutsche Mannschaft etwas schwächer [sein müsse] als die der DDR, um sportlich bestehen zu können bzw. um eine Niederlage in jedem Fall zu vermeiden.“⁷³⁹ Dies musste zwangsläufig zu einer Abwehrhaltung der bundesdeutschen Organisationen führen, um eine politische Ausnutzung des Sportverkehrs in Grenzen zu halten.

So ist es folgerichtig, dass im „realsozialistischen“, von den Sowjets bestimmten Bereich Priorität aufkam für die Olympischen Spiele. Man stand also in krassem Gegensatz zu der abweisend-kritischen Haltung zu Hochleistungs- und Spitzensport bei den Prinzipien der früheren Arbeiterbewegung.⁷⁴⁰ Das Motto hieß: „Höher – schneller – weiter“ – auch diese Forderung stimmt mit dem Leistungsstreben der sozialistischen Gesellschaft überein.⁷⁴¹ Elf Jahre nach München lässt das NOK der DDR verlauten:

[...] in ihr vereinigen sich die Mission des Sports als Faktor zu Erhaltung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern durch gegenseitige Anerkennung und Achtung, durch sportliches Fair Play und Ritterlichkeit mit dem von ihr geforderten Beitrag zur körperlichen und geistigen harmonischen verlaufenden Persönlichkeitsentwicklung, zur moralischen Erziehung und ästhetischen Bildung. In ihr wohnen Liebe zum eigenen Vaterland, der Geist des Internationalismus und Solidarität inne“.⁷⁴²

Hier werden Werte begrifflich zusammengestellt, die eine gewisse Allgemeingültigkeit und Entideologisierung enthalten, also über das spezifische Betonen des sozialistischen Menschenbildes hinausgehen. Im gleichen Jahr (1983) bog Honecker die olympische Idee ins Politische um mit der Formulierung vom „sicheren Hort des Friedens“ und zur „wahren Heimstatt der olympischen Idee“. Coubertin stand in hohem Ansehen.⁷⁴³

Die propagandistische, politikgesteuerte Wirkung der Olympischen Spiele von 1936 war den Deutschen und der Weltöffentlichkeit in fast 40 Jahren bewusst geworden. Daher legte das IOC größten Wert auf die Trennung von Politik und Sport, also auf das Sich-Durchsetzen demokratischer Kräfte.

Die Spiele von München bekamen eine eigene politische Note. Dass der Terrorangriff auf die jüdische Olympiamannschaft das Äußerste war, was kontraproduktiv der olympischen Idee entgegenstand, sei hier nur am Rande vermerkt. Auf weitere olympische Spiele wird nicht eingegangen (sie wären in ihren Verästelungen organisatorischer Art im politischen Raum ein Kapitel, das diesen Rahmen sprengen würde): Die Spiele tragen den Charakter der Doppelung, sich etwa manifestierend an der Frage: Eine gemeinsame oder zwei separate olympische Mannschaften. Die Tendenz ging eindeutig in Richtung „Teilung“, äußerlich dokumentiert durch einen ZK-Beschluss der SED, welche die Gründung eines eigens geschaffenen „NOK DDR“ bewirkte.⁷⁴⁴ Innerdeutsche Verhandlungen waren ergebnislos verlaufen, weil sich das „NOK BRD“ vehement gegen die Bildung eines gesamtdeutschen NOK wehrte.⁷⁴⁵ Schon die von Coubertin geschaffenen und von Hitler übernommenen Rituale mit Hymnen und Fahnen als Ausdruck staatlicher Repräsentanz und das weihevollen

⁷³⁹ Lemke (1971), Sport und Politik, S. 57.

⁷⁴⁰ Vgl. Rossade (1987), S. 165, S. 180 ff., S. 194-195.

⁷⁴¹ Hier wird der sportliche Erfolg der 1970-er Jahre, also nach den für die DDR erfolgreichen Olympischen Spielen von 1972 auf eine knappe Formel gebracht, vgl. Wrobel (1979), Sport in unserem Leben, S. 58.

⁷⁴² Theorie und Praxis der Körperkultur (1983), 11, S. 808.

⁷⁴³ Er galt als humanistischer Vorläufer, s. Kleine (1983), Sozialistischer Sport und Ethik, S. 563 ff., sowie Weiß (1983), Bewahrung oder Erneuerung, S. 805 ff.

⁷⁴⁴ Vgl. Ihmels (1965), S. 91.

⁷⁴⁵ Vgl. ebd., S. 91.

hymnische Hochleben einer idealtypischen Setzung waren ein sensibler Punkt, weil die Systemkonformität der DDR im Wege stand.⁷⁴⁶

Dahinter stand die Frage des Auftretens der Deutschen, und hier war die DDR durch das strenge IOC-Protokoll bei den Lausanner Vereinbarungen 1951 ins Hintertreffen gekommen, weil die ostberliner Olympia-Diplomaten durch Ungeschicklichkeit bei den Verhandlungen die alleinige Verantwortlichkeit dem NOK West zubilligten.⁷⁴⁷ Ulbricht pointiert die politische Bedeutung der Protokollfragen:

[...] daß man auch den Leitern der westdeutschen Sportbewegung [...] klar machen muß, daß wir ein selbständiger Staat sind und daß mit uns auf der Basis der Gleichberechtigung verhandelt werden muß [...]⁷⁴⁸

Erst im Juni 1955 erkennt das IOC auf seiner Session das NOK der DDR vorläufig an, wobei die Bedingung eine deutsche Mannschaft ist. Dagegen stand die Hallstein-Doktrin mit dem Anspruch der Repräsentation eines Gesamtdeutschlands.⁷⁴⁹ Mit allen Autonomiebekundungen feiert das IOC die eine deutsche Mannschaft unter Außerachtlassung des Vorläufigkeitsbeschlusses. Und nach den Spielen in Melbourne schlug die Zweistaatentheorie vollends durch, weil die DDR das Auseinanderdriften gesellschaftspolitisch gefördert, sozusagen verschärft hatte⁷⁵⁰ und von westdeutscher Seite die Aufhebung des IOC-Beschlusses betrieben wurde. 1959 stellt das NOK der DDR den Antrag, die geschaffene provisorische Mitgliedschaft in eine endgültige umzuwandeln mit der nicht weiter konkretisierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit beider deutscher Mannschaften. 1960 „probt“ die DDR den Soloauftritt und tritt in die sportliche Weltöffentlichkeit. Bis 1968, am Eröffnungstag der Olympischen Spiele in Mexiko, offenbar angesichts der aufgewiesenen Erfolge der „Diplomaten im Trainingsanzug“ und nach unzähligen „Händeln“ beschließt das IOC auf seiner 67. Session, dem NOK der DDR alle souveränen Rechte zuzuerkennen. Die politische Konsequenz war die diplomatische Anerkennung der DDR durch nichtkommunistische Staaten. 1972 in München trat zum ersten Male die DDR mit einer eigenständigen Mannschaft auf.⁷⁵¹ Die DDR-Medien wurden auf dieses Ereignis hin gründlichst geschult und vorbereitet.

In einer denkbar knappen Rede (von etwa einer Schreibmaschinenseite)⁷⁵² empfing Honecker die Mannschaft bei ihrer Rückkehr. Die sportlichen Erfolge waren beachtlich und wurden von aller Welt bestaunt. Die Ansprache wurde am 12.09.1972 gehalten und vermerkt als wichtigsten Punkt „die große Kraft unserer brüderlich mit der Sowjetunion verbundenen Länder des Sozialismus. Das „hohe Niveau [von] Körperkultur und Sport in der Gemeinschaft sozialistischer Länder“ ist als Demonstrativobjekt zu deuten, zumal die Sowjetunion den Spitzenplatz belegt hatte.⁷⁵³

⁷⁴⁶ Vgl. Rossade (1987), S. 194.

⁷⁴⁷ Vgl. Hartmann (1997), S. 40 mit Zitat und Rückkehr nach Olympia. Nationales Olympisches Komitee für Deutschland. Vorgeschichte. Gründung – erste Jahre 1989, vgl. ebd. S. 188.

⁷⁴⁸ Rede des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht, auf der III. Sportkonferenz des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport 1955 in: Theorie und Praxis der Körperkultur, Beiheft 1969, S. 21.

⁷⁴⁹ Vgl. Hartmann (1997), S. 43 ff., und Ihmels (1965), S. 94.

⁷⁵⁰ Vgl. Der Sport 3, 1958.

⁷⁵¹ Vgl. Hartmann (1997), S. 96.

⁷⁵² Vgl. Bernett (1994), S. 37.

⁷⁵³ In der Relativwertung, also unter Einbeziehung auch der kleinen Länder mit der jeweiligen Bevölkerungszahl, lag nach einer Berechnung von Willi Knecht unter den ersten zehn Plätzen, die BRD rutschte ganz nach hinten in der Platzierung, in: Amateur 1972, S. 9-10, Mainz 1971 (also westdeutsche Berechnung).

Honecker verweist auf die Erstmaligkeit „selbständigen und souveränen Auftretens“, also vor allem auf das äußere Erscheinungsbild der Athleten, was auch immer damit gemeint war. Gerühmt wird die Qualität: „ein gutes sozialistisches Kollektiv“. Die unbestritten hervorragenden Leistungen der DDR-Wettkämpfer gründet der Staatsratsvorsitzende auf die Stabilität und Konstanz des „politisch-moralischen Verhaltens“. Die Haltung schließt danach auch die politische Geschäftemacherei aus, sicherlich eine Anspielung auf das Gezerre um die deutsch-deutschen Konzeptionen im Rahmen des Organisationskomplexes des IOC während der 1950-er und 1960-er Jahre. Das Dokument hat eine auffallend nüchterne Diktion, verwunderlich bei dem „Totalumbruch“ in der olympischen Sportwelt. Denn durch den Eintritt der DDR in die Olympia-Welt wurden die politisch-gesellschaftlichen Sehweisen zur schärferen Trennung und Konturierung der kapitalistischen und sozialistischen Sportwelt und den Systemen gesehen. Die Veränderungen auf der Skala des Spitzensports in seinen Maßstäben kommt an keiner Stelle Rede durch.

Nach 40 Jahren zeitlicher Distanz lässt sich die sozialistische Sportkultur der DDR erkennen und auch an den bombastischen Formulierungen einschätzen, die dann nach 1972, auch von Honecker, in die Vorsprungsprogrammatische gebracht wurden. Die Medienarbeit, die sich in München im Übrigen bewährt hatte, lief weiter:⁷⁵⁴ Sie war durch Anleitung und Kontrolle gesichert, die Journalisten mussten mit antizipierter Parteilichkeit umgehen, zumal dann die westdeutschen Sportorganisationen ihre Autonomie demonstrieren konnten, während der DTSB als Massenorganisation durchherrscht war vom Diktat einer institutionalisierten Ideologie.

Dass die Anerkennungsproblematik und die staatliche Stellung in der Weltöffentlichkeit ihr Hilfsvehikel im Sport hatte, ist verdeutlicht, die olympischen Spiele in München lieferten den Beweis. Auf eine, wenn man will, Nebenwirkung sei noch hingewiesen, weil sie die Rigorosität des Anerkennungsbemühens aufzeigt, die schon genannte konspirative Praxis des Dopings:

- Es handelt sich um ein Staatsdoping.⁷⁵⁵ Es war in den Forschungsbereich eingebettet.
- Der Doping-Plan mit der Anwendung von Anabolika entwickelte sich in mehreren Phasen.⁷⁵⁶
- Das Politbüro hatte Wissen von den Praktiken.⁷⁵⁷
- Es gab Sportler als Objekte des Zwangsdopings.⁷⁵⁸

Nach Spitzer ergibt sich so eine systematische Perspektive: Die DDR-Führung hatte ein Instrumentarium „zusammengetrimmt“, das letztlich schon vor der Wende nicht mehr funktionieren konnte, weil es in einem Subsystem des Gesundheitswesens fungierte und der Gesamtkomplex auf Geheimhaltung angewiesen war.⁷⁵⁹ Der faktische Vorrang des Leistungssports stand der Versorgung der Nicht-Sport-Bevölkerung gegenüber. Profilierte Ärzte und Trainer stützten jedoch die gesamte Doping-Konzeption ab.⁷⁶⁰ Und so musste sich das Politbüro legitimiert sehen. Die Vorbereitung in den Kinder- und Jugendsportschulen, die ihren Schwerpunkt im gezielten Training hatten, tat ein Übriges. Der Medaillenregen

⁷⁵⁴ Vgl. Hartmann, S. 97, zitiert aus dem Abschlussbericht der Abteilung Agitation im ZK: „Presse, Funk und Fernsehen haben mit gutem Erfolg die von der Partei gestellten Aufgaben gelöst“.

⁷⁵⁵ Vgl. Spitzer (1998), S. 36.

⁷⁵⁶ Vgl. ebd., S. 77 ff.

⁷⁵⁷ Vgl. ebd., S. 109 ff.

⁷⁵⁸ Vgl. ebd., S. 155-156.

⁷⁵⁹ Vgl. ebd., S. 217.

⁷⁶⁰ Vgl. ebd., S. 218.

hatte die BRD überholt (die Medaillen galten als „Orden“, doch haben sie m. E. im Nachhinein nicht den Wert einer sportlichen Auszeichnung im Sinne der olympischen Idee).

E. Zwischenfazit

Der DDR-Sport, letztlich in seiner komplexen Ausprägung und organisatorischen Verzahnung mit der regelnden, steuernden und kontrollierenden Beeinflussung durch die SED zählt nach der Beschreibung der Bereiche und ihren historischen Entwicklungen sowie ihren juristischen Valenzen zum weitest entwickelten Kulturphänomen des sozialistischen Staates auf deutschem Territorium.⁷⁶¹ Der Ausdruck „Durchherrschaft“ hat innovativen Charakter;⁷⁶² er beseitigt sozusagen das Individuum zulasten des Kollektivs. Ein Prinzip der Subsidiarität kann dadurch nicht entstehen.

Es geht um ein zeitgeschichtliches Thema, das durch seine relative Nähe wirksam ist, aber in gewisser Weise Betroffenheit und Unverständnis verbreitet, kaum jedoch von der Seite der betroffenen Auslöser. Dagegen hat Sport aber auch eine soziale Funktion. Und wenn die SED der Auffassung war oder es so propagierte, dass sie als Gesellschaft auf dem Weg zum Kommunismus sei,⁷⁶³ dann sprengte der Spitzensport durch die Vernachlässigung des Breitensports die Sozialstruktur und damit die intendierte klassenlose Gesellschaft, in der die Produktionsmittel einheitliches Volkseigentum sind und alle Mitglieder sozial gleich sind. Davon kann bei dem Kulturfaktor Sport keine Rede sein. Dies liegt am Inszenierungscharakter des Systems, der Sport verschaffte die politische Anerkennung um jeden Preis. Damit ist in schroffem Gegensatz das entstanden, was die sozialistische Diktion mit „Sport und Körperkultur“ bezeichnet und als „Elemente der sozialistischen Kultur“ definiert.⁷⁶⁴

Eine Klassifizierung oder Strukturbeschreibung hat Gieseler schon 1983 unter Vernachlässigung der realen hierarchischen Struktur vorgenommen:⁷⁶⁵ Verfassung der DDR, Jugendgesetze der DDR, Beschlüsse des Staatsrates, Festlegungen des Politbüros und des ZK der SED überlagern die Organisationen des DTSB in Kooperation mit der FDJ und dem FDGB sowie das Beschlussfeld der Turn- und Sporttage und die einschlägigen Vier-Jahres-Pläne.

In einen größeren Rahmen stellt Lehmann das politische Selbstverständnis des DDR-Sports dar, indem er die internationalen und deutsch-deutschen Sportbeziehungen überprüft.⁷⁶⁶ Holzweißig⁷⁶⁷ bestätigt in dieser Hinsicht die vier erarbeiteten Hypothesen: der außen- und innenpolitischen Relevanz, der Instrumentalisierung durch die Führung, der Kongruenz mit den außen- und deutschlandpolitischen Zielsetzungen und der Einbettung in die jeweiligen politischen Rahmenbedingungen.⁷⁶⁸ Während der Sport in der BRD sich als parteipolitisch neutral definierte, zeigte sich das staatliche Instrument des DDR-Sports strikt in der Anwendung politischer Direktiven, bedingt durch die Verzahnung mit den dirigistischen Partei- und Staatsorganen. Das vermeintliche „Sportwunder DDR“, das „nicht Selbstzweck, [sondern] Mittel zum Zweck“ war (Honecker), stand gegen und in der Konkurrenz zum bundesdeutschen Sportgebilde.

⁷⁶¹ Vgl. Krebs (1993), im Vorwort.

⁷⁶² Vgl. Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 75. Der Ausdruck ist nicht erschöpfend und blass, weil die Aspekte des Diktatorischen und Widerstände brechende nicht eingefangen sind. „Zwangsgelenkte (Sport-)Politik“ käme der Sache näher.

⁷⁶³ Vgl. Schroeder (2000), S. 531 ff.

⁷⁶⁴ Vgl. Krebs (1993), S. 1. Vgl. aus der Literatur der DDR-Soziologie: Gras (1987), Jugend und Sport, S. 8 ff.

⁷⁶⁵ Vgl. Gieseler (1983), Das Leitungs- und Leistungssystem der Körperkultur, S. 132.

⁷⁶⁶ Vgl. Lehmann (1986), Internationale Sportbeziehungen und Sportpolitik.

⁷⁶⁷ Vgl. Deutsches Archiv 20, 9, 1987, S. 981 ff.

⁷⁶⁸ Dass der Sport zur Stabilisierung des Systems höchstens ideell beigetragen hat, kann heute pauschal behauptet werden, vgl. Weidenfeld/Korte (1993), Handbuch der Deutschen Einheit, S. 594 ff.

Der Umbruch nach dem Dritten Reich gabelte sich also in zwei völlig unterschiedliche Sportgefüge mit jeweils eigenen Strukturen. Dabei hat der Sport in der DDR eine dezidierte, eigens betonte instrumentelle Bedeutung.⁷⁶⁹ Schon aus diesem Grunde ist der Vergleich mit dem Sport der BRD neben wenigen Parallelen im Strukturgefüge nicht darstellbar, weil die ideologische Einpassung und ihre Legitimation einen Gegensatz zwischen demokratischen Organisationsformen und der feudalistisch anmutenden Herrschaftsklasse der DDR schaffen.⁷⁷⁰ Der sportliche Auftrag in der DDR beruht letztlich auf den abgewandelten sowjetischen Vorbildern⁷⁷¹ und der propagandistischen Auswertung des Erfolgsimages in der gewordenen Festschreibung der „Zweistaatenrealität“.⁷⁷² Hier sind nicht etwa rudimentäre politische Intentionen eingelagert, sondern es liegt eine zielgerichtete, stoßartige Instrumentalisierung vor, weil sich die allseitige Entwicklung von Körperkultur auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung vollzieht.⁷⁷³

Das dahinter stehende Steuerungselement wird in der Initiative und Rolle des DTSB gesehen,⁷⁷⁴ d. h. „Gesellschaftliche Verantwortung für das Betreiben von Sport der Jugend im Sozialismus“ unterliegt dem strengen Dirigismus der gesamten Institution.⁷⁷⁵ Hinweise auf Förderung der Jugend finden in den programmatischen Äußerungen politischer Systeme Platz. Dieser Topos ist dann vor seinem politischen, soziologischen und juristischen Umfeld her zu interpretieren, hier von Absicht und Wirkung der Verantwortungsträger (FDJ, DTSB, FDGB, GST),⁷⁷⁶ die an die Vorgaben des Politbüros gebunden sind. Die Auffassung, dass in der Einstellung zum Leistungssport wesentliche politisch-ideologische Positionen der Jugendlichen sichtbar werden, lässt sich für eine demokratische Sehweise nicht vertreten – schon wegen ihrer Einseitigkeit und Unfähigkeit zur Kritik bzw. Selbstkritik. Neben den pädagogischen Kräften des Sports unterliegt der Komplex „Jugend und Sport“ gezielten Integrations-, Mobilisations- und Disziplinierungsaufgaben, allerdings unter der Dominanz der Ideologie. Unter diesem Gesichtspunkt darf bezweifelt werden, dass der Sport zur Ausbildung eines DDR-Staatsbürgerbewusstseins beigetragen hat.

Innenpolitisch ein „geschlossenes System“ richtet sich – wie bereits dargelegt⁷⁷⁷ – die Instrumentalisierung des Sports stoßartig nach außen.⁷⁷⁸ Man war nur auf Wirkung bedacht.⁷⁷⁹ Wenn man die Geschichte der DDR in ein dreifaches Koordinatensystem einfügt, erstens Geschichte eines sowjetischen Satelliten in der globalen Konstellation des Kalten Krieges und der Ost-West-Konfrontation in der Entspannungsphase, zweitens Geschichte der

⁷⁶⁹ Das Kapitel „Gesamtdeutsche Aktionen und organisatorische Eigenständigkeit mit den Konfrontationen, Abgrenzungen, Ausgrenzungen, Abbruchs- und Verweigerungsaktionismen“ soll hier nur marginal genannt werden, da es sich von der Intention der Arbeit nicht aufdrängt.

⁷⁷⁰ Vgl. Enquetebericht (1994), S. 85.

⁷⁷¹ Vgl. Gieseler (1983), S. 114-115.

⁷⁷² Knecht (1978), S. 51.

⁷⁷³ Vgl. Gieseler (1983), S. 115-116.

⁷⁷⁴ Vgl. Gras (1987), S. 100, vgl. auch „Die Ersetzung von Verein und Verband durch politisch gesteuerte Körperschaften“, in: Spitzer/Teichler/Reinartz (1998), S. 15 ff.

⁷⁷⁵ Vgl. Gras (1987), S. 12 ff: Schon im 2. Abschnitt dieses Kapitels 1.29 heißt es unter Verweis auf das 1. Jugendgesetz, dass „die besondere Fürsorge und Förderung der Partei der Arbeiterklasse der Jugend“ gilt.

⁷⁷⁶ Vgl. ebd., S. 107.

⁷⁷⁷ Vgl. Spitzer/Braun (1997), Bd. 3, Der geteilte deutsche Sport, S. 14.

⁷⁷⁸ Krebs (1993), S. 15, nennt dies „Sport als Waffe“, dazu Sievers (1996), Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers wegen Doping, S. 1 ff. und S. 29 ff. über die rechtliche Bindung des Sportlers an Dopingregelungen.

⁷⁷⁹ Schon 1969 hatte Ulbricht den Sport als die am höchsten entwickelte Teilkultur der DDR allen anderen Bereichen als Leitbild vorangestellt, vgl. Hartmann (1997), S. 23. Zitat in: „Der Spiegel“ 32, 1972, S. 72: „Bei uns ist immer Olympia“.

deutsch-deutschen Beziehungen, drittens Geschichte einer eigenen Gesellschaft von deutschen Kommunisten und einer mitmachenden, mitlaufenden, sich arrangierenden und auch opponierenden Bevölkerung, dann hat der DDR-Sport eine übertünchende Fassadenfunktion. Auf den Punkt gebracht ist der Erfolgsauftrag durch die Vorgabe Honeckers von 1973:⁷⁸⁰

„Bei olympischen Sommerspielen und bei der Mehrzahl der Welt- und Europameisterschaften ist die BRD zu besiegen.“

Der Sport wird zum Instrument der Außen- und Deutschlandpolitik, wird durch die Werbung über Erfolge und die einschlägigen internationalen Auftritte mit dem Zweck der Aufnahme in die Verbände zum Vorreiter der Anerkennung.⁷⁸¹ Mit der Einbettung in die Grundsatzstrategien des sozialistischen Blocks lagert sich der DDR-Sport auf die höchste internationale Ebene und rüstete zum Wettkampf der Systeme. Honeckers Diktum vom Mittel zum Zweck⁷⁸² machte den DDR-Leistungssport zum Ausführungsorgan für die alles bestimmende Parteiführung, auf die ohne Abweichung die Funktionäre eingestimmt waren.

Wegen der ungemein wichtigen Rolle, die der Sport im Staatsgefüge der DDR einnahm, sorgten die institutionalisierten Kontrollorgane von Partei und Regierung für absolute Linientreue durch die politisch richtige Besetzung. Das nationale und internationale Prestige, das gegen Nonkonformismus und Querdenkertum mit Subtilität und Brutalität um jeden Preis zu erhalten war, stand für die DDR-Führung auf dem Prüfstand, um den propagandistischen Schild des Sports blank zu putzen.⁷⁸³ Dennoch ist DDR-Geschichte nur verständlich im politischen Magnetfeld der BRD.

Pauschal formuliert ist der Sport in Deutschland in der BRD den „Weg von Weimar“ gegangen, der in der DDR den des Dritten Reiches, jeweils mit vielen Modifikationen, jeweils in exzessiven Ausprägungen, kurz Kapitalismus versus Sozialismus (eine plakative Formel, die durch ihren pauschalen Charakter zu Erklärungsnöten zwingt).

⁷⁸⁰ Zitiert in Krebs (1993), S. 4.

⁷⁸¹ Vgl. ebd., S. 9 ff. Dort auch über organisatorische und de jure-Trennung, internationale Einflüsse und Vertragswerke.

⁷⁸² Vgl. ebd., S. 15.

⁷⁸³ Formulierung nach Krebs (1993), S. 30.

5. Teil

Sportinstitutionen nach der Wiedervereinigung Deutschlands

Einen Umbruch im strengsten Sinne des Begriffs – sowohl in der Konstellation der politischen Komplexe Ost und West als auch im geteilten Deutschland – brachten die Herbstmonate des Jahres 1989: Der Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus. Stichtag ist der 18.10.1989 mit dem politischen Ende Honeckers und seiner Bitte vor dem Zentralkomitee, ihn aus gesundheitlichen Gründen seiner Funktionen zu entbinden.⁷⁸⁴ An diesem Datum hört die DDR auf faktisch zu existieren.

Ein politisches Ereignis mit dieser Wucht und Veränderungskraft ist nicht mit Schlagworten wie „Tod des Sozialismus“ und „Totaler Sieg der Marktwirtschaft“ zu umschreiben, man hatte sich zunächst mit gänzlich widersprüchlichen Erklärungen, Aspekten der Deutung und Prognosen auseinanderzusetzen, zumal ein solches Ereignis für nicht möglich gehalten wurde.⁷⁸⁵ Sicher hätte das ostdeutsche Sportsystem auch verwertbare, demokratisch legitimierte Erkenntnisse aus allen Bereichen des Sports (z. B. Trainingsmethoden, medizinische Betreuung) in die westdeutsche Sportwelt transponieren können.⁷⁸⁶

Als der deutsche Staat DDR kollabiert,⁷⁸⁷ konnten die Bezeichnungen für dieses Geschehen nicht groß genug sein, man sprach von der „Zeitwende in Europa“.⁷⁸⁸ Für die historische Zäsur hat sich der Begriff von der „Wende“ gehalten, neben dem weniger häufig verwendeten der „Revolution“.⁷⁸⁹ Mit zunehmender zeitlicher Distanz nimmt in der deutschen und ausländischen Öffentlichkeit, bei den Medien und Politikern die Bezeichnung vom „Wunder“ undifferenziert Platz. Im Nachhinein macht dies sogar Sinn, wenn man den semantischen Bereich in der Alltags- und gehobenen Sprache in Betracht zieht.

Das auf kommunistischen Ideen erwachsene Politikmodell brach in sich zusammen, schuf ein Ende für den großen Systemkonflikt der Nachkriegszeit. Als realsozialistische Diktatur konnte sie dem Gegenmodell der „Zivilgesellschaft“ nicht standhalten.⁷⁹⁰ Zurückhaltende Versuche zu Verfassungsreformen kamen, die SED begann mit einer Selbstreform, wendete sich mit Programm, Führung und Namen, der 13.03.1990 brachte mit der Wahlentscheidung für eine rasche Wiedervereinigung nach bundesdeutschem Muster eine Politik auf den Weg, die eine Weichenstellung für die innere Entwicklung erforderte.⁷⁹¹ Die Idee des Sozialismus war geblieben und Egon Krenz konnte vor der Volkskammer erklären, dass der lebendige

⁷⁸⁴ Vgl. Communiqué dieser 9. Tagung in: Maier (1991), Die Wende in der DDR, S. 23.

⁷⁸⁵ Vgl. Krüger/Metze (1991), Staat und Gesellschaft nach dem Scheitern, S. 9 ff.

⁷⁸⁶ Dies gehört in den Bereich nachträglich erkannter Fehler, die in der Hast des Umbruchs gemacht und nicht auf dem Level des Dopings u. a. standen.

⁷⁸⁷ Vgl. Kocka (1995), Scheidewege der deutschen Geschichte, S. 238.

⁷⁸⁸ Eine in den Medien und von den Politikern häufig verwendete Formulierung, bei der auf die dezidierte Hereinnahme des „Europabegriffes“ zu achten ist, vgl. Rühl (1990), Zeitenwende in Europa, passim.

⁷⁸⁹ Kocka (1995), S. 238, spricht von Umbruch und Wende, dem Ende einer Epoche in der Geschichte Deutschland, Europas, ja der nördlichen Hemisphäre. Maier (1990), S. 31, sieht in der Einbindung der Zeitgenossen eine Revolution reinsten Wassers, vor allem, weil die Idee von Freiheit und Selbstbestimmung zum Tragen kam. Scholz prägt den ungewöhnlichen Begriff vom „Geschichtsbruch“ von 1989 in: Der Spiegel 38 vom 18.09.1995.

⁷⁹⁰ Vgl. Kocka (1995), S. 239.

⁷⁹¹ Vgl. ebd., S. 246.

schöpferische Sozialismus umfassender und erlebbarer zu verwirklichen sei.⁷⁹² Ein Umbau des Staates war aber so einfach nicht machbar, entgegen der Auffassung Krenz´.

Hier mussten Lösungen gefunden werden, welche Ziele der „Zusammenführung“ beinhalteten, zumal Vorbehalte auf internationaler Bühne, die an die Namen Gorbatschow, Thatcher und Mitterrand geknüpft waren, als auch im innerdeutschen Bereich bestanden. So sah der sozialdemokratische Kanzlerkandidat Lafontaine einen differenzierten Unterschied: in der staatlichen Einheit als Voraussetzung einer „wirklichen Einheit“, d. h. der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse für die Menschen in der DDR und der BRD.⁷⁹³ Diese sozusagen prognostische Sicht sollte im folgenden Jahrzehnt eine gewisse Gültigkeit erlangen, wenn man an Kohls „blühende Landschaften“ denkt: Hier war Aufbau gefordert, nicht Nachbau. Diktatorische Strukturen lassen nicht ohne u. U. schmerzliche Zu- und Eingriffe in demokratische umwandeln.

Für die ehemaligen Neu-Staaten im deutschen Bereich trat neben den Zusammenbruch der DDR die Wiedervereinigung, ein Phänomen, worauf niemand vorbereitet war. Es mutet seltsam an, dass die westdeutsche Diplomatie keinerlei Ahnung über mögliche Auswirkungen der Zerfallserscheinungen gehabt haben soll. Setzte man in einer Art politischer Lethargie nach sozialliberaler Auffassung auf Evolution oder fürchtete man eine wie auch immer geartete Revolution? Als ganz sicher wird konstatiert, dass kein Fachmann für Osteuropapolitik einen Zusammenbruch des kommunistischen Systems von innen heraus und in absehbarer Zeit für möglich gehalten hat.⁷⁹⁴ Und so wurden die Deutschen von einer übertünchten Ratlosigkeit in den Zwang der Machbarkeit gezwungen.

Nach Artikel 23 GG war die Vereinigung als Beitritt der DDR zur BRD geregelt, die auf der Linken geforderte Alternative einer neuen Verfassung war chancenlos. Die Mitglieder der ersten demokratisch gewählten DDR-Volkskammer, mit einer Mehrheit aus CDU/Demokratischer Aufbruch, der Deutschen Sozial- Union, der SPD und FDP, fassten am 23.08.1990 den Beschluss, am 03.10.1990 der BRD beizutreten und sich als selbständiger Staat aufzulösen. Der erste Arbeiter- und Bauernstaat auf deutschem Boden hatte sein Ende gefunden. Am 31.08.1990 unterzeichneten DDR-Unterhändler Krause und Bundesinnenminister Schäuble den Vertrag über die Einigung. Die geschaffene Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion traten am 03.10.1990 in Kraft.

Es musste überdeutlich werden, dass das neu entstandene Einheitsdeutschland sich nicht im Stile der alten Bundesrepublik fortsetzen konnte, obwohl bei Wegfall der äußeren Hindernisse und bei der Option der Ostdeutschen die bundesdeutsche Politik direkten Zugriff auf die DDR nehmen konnte und auch nahm. Dies musste die Kardinalfrage sein. Nach den unzähligen Konfrontationen, Abgrenzungen und Abbrüchen galt es nun, die durch Doppelbelastung entstandene Kluft zwischen Ost und West zu überwinden. Eine Frage überlagerte das ganze Geschehen: Konnten sich alle als Deutsche fühlen und begreifen? Die Allensbachumfrage von 1993, also nach einem überschaubaren Zeitraum, war niederschmetternd: 22% Westdeutsche und 11% Ostdeutsche einerseits standen 71% Westdeutsche und 85% Ostdeutsche andererseits einander gegenüber, indem sie „entgegengesetzte Interessen“ vorgaben. Erst 1999, also nochmals 6 Jahre später, konnten große Fortschritte in der Annäherung festgestellt werden.⁷⁹⁵

⁷⁹² Vgl. Maier (1990), S. 24.

⁷⁹³ Vgl. Winkler (2000), Bd. 2, S. 594.

⁷⁹⁴ Vgl. Krüger/Metze (1991), S. 9, vgl. Hartmann (1997) über „was vom Sportwunderland überlebte“, S. 308 ff.

⁷⁹⁵ Vgl. Winkler (2000), Bd. 2, S. 630.

A. Rechtliche Vorgaben nach der Wende

Rechtliche Vorgaben entstammten nicht nur aus Regelungen mit Verfassungsrang, auch die Rechtsprechung war in die Überwindung der Bilateralität eingebunden. Neue Gesetze wurden geschaffen.

Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands vollzog sich durch Beitritt der DDR nach Art. 23 Satz 2 GG, wobei alleinige rechtliche Voraussetzung eine Beitrittserklärung der DDR war. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 36. Band, 1, 29 war nicht erforderlich, dass die Bundesrepublik Deutschland eine Willenserklärung zur Wiedervereinigung tätigen musste. Grund dafür war, dass Art. 23 GG die Bundesrepublik für den Beitritt offen hielt.⁷⁹⁶

Die Volkskammer der DDR fasste am 23.08.1990 mit 2/3-Mehrheit den erforderlichen Beschluss, der Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 beizutreten. Ab diesem Zeitpunkt hörte die DDR auf als Staat zu existieren und das Gebiet der DDR wurde Teil des gesamtdeutschen Staatsgebietes.⁷⁹⁷

Ein immens großer Katalog von Bestimmungen mit besonders umstrittenen Punkten musste in ein „Einheitspaket“ gebracht werden: Finanzverfassung, Rechtsangleichung, öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, öffentliche Vermögenswerte und Schulden, Arbeit, Soziales, Familie, Frauen, Gesundheit und Umweltschutz, Kultur, Bildung, Wissenschaft und nicht zuletzt – Sport.⁷⁹⁸ Dass Sport eigens als zu bewältigendes Rechtsfeld von Kultur und Gesellschaft erscheint, erzeugt bei der Zusammenstellung der Schwerpunkte durch *Winkler* das notwendige Gewicht, Sport erfährt kein Marginaldasein. Im Präsidiumsbericht des DSB vom Bundestag 1990 in Hannover ist präzise gesagt, dass die Metamorphose von der all die Jahre so mühseligen Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen im Westen und im Osten in eine Herausforderung großen Ausmaßes münde:

- finanzielle Machbarkeit
- ideologische Vertretbarkeit.

Diese mussten auf den Prinzipien des DSB ihre Grundlage haben: Ehrenamtlichkeit, Unabhängigkeit vom Staat, Subsidiarität, föderative Struktur, selbständige Vereine auf demokratischer Basis.

I. Der Einigungsvertrag

Rechtsgrundlage von entscheidender Bedeutung für den Zusammenschluss war der *Einigungsvertrag*⁷⁹⁹. Er hatte die rechtlichen Modalitäten der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zu regeln.⁸⁰⁰ Er enthält die notwendigen Änderungen des

⁷⁹⁶ Vgl. Horn (1993), Zivil- u. Wirtschaftsrecht im Neuen Bundesgebiet, S. 72.

⁷⁹⁷ Vgl. ebd., S. 72.

⁷⁹⁸ Vgl. Winkler (2000), S. 596.

⁷⁹⁹ BGBl. 1990 II, S. 889.

⁸⁰⁰ Vgl. Horn (1993), S. 73.

Grundgesetzes, legt die Grundsätze der Rechtsvereinheitlichung fest und regelt Materien, die ihrer Natur nach nicht einfach durch Gesetzesänderungen oder -ergänzungen vereinheitlicht werden konnten.⁸⁰¹ Mit Wirksamwerden des Beitritts trat das Grundgesetz im Bundesgebiet der fünf neuen Länder und in Ost-Berlin in Kraft, dies bestimmt Artikel 3 Einigungsvertrag. Damit war gewährleistet, dass die garantierten, im Grundgesetz vorhandenen Freiheitsrechte und Garantien, die, wie ja bereits gezeigt, in höchstem Maße auch den Sport begünstigen, ohne diesen ausdrücklich zu nennen, nunmehr auch für das gesamte Beitrittsgebiet Geltung hatten und der Einzelne sich darauf berufen konnte. Änderungen des Grundgesetzes, wie sie Art. 4 Einigungsvertrag darlegt, haben für den Sport wenig Aussagekraft und beeinflussen die Freiheiten und Garantien nicht. Auf die Ausführungen des Einflusses des GG auf den Sport und seine Institutionen kann Bezug genommen werden.

In den Bereich des Sports spielen viele der im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen zumindest indirekt hinein. Eine ausdrückliche Bestimmung jedoch enthält Art. 39 Einigungsvertrag. Hier offenbart sich schon die Verschiedenheit der beiden Sportsysteme in Ost und West. Wären Regelungen auf der Basis des einfachen Gesetzes ausreichend gewesen, so wäre es folglich nicht zur vorliegenden Fassung dieses Artikels gekommen. Gerade weil aber die Organisation, die Institutionen und der Stellenwert des Sports so gegensätzlich waren, musste diese Regelung in diesem Vertrag getroffen werden.

Entscheidend ist, so Absatz 1, dass der Sport auf Selbstverwaltung umgestellt werden sollte, also eine Abkehr von der in der DDR bestehenden staatlich gelenkten, ideologisch geprägten Sportwelt. Insofern wurde das westdeutsche System auch gemäß dem Staatsverständnis dem der DDR übergestülpt. Der Staat soll allenfalls ideell und materiell dem Sport zur Seite stehen, Absatz 1 Satz 2. Die Rollenverteilung in diesem Bereich richtet sich nach der im Grundgesetz festgelegten, d. h. eine Einflussnahme auf den Sport von Seiten des Staates in der Form der Lenkung oder Prägung wurde ausgeschlossen.

Dennoch war man sich der Bedeutung und der Leistungsfähigkeit des DDR-Sportes durchaus bewusst. Aus diesem Grunde war man darauf bedacht, Bewährtes zu bewahren. So legt Absatz 2 fest, dass zwar uneingeschränkt die Regeln und Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland dabei Beachtung zu finden hätten – gemeint ist hiermit, dass das Grundgesetz und die gesamte bestehende Rechtsordnung nicht ausgehöhlt oder umgangen werden dürfen –, die sehr zahlreichen positiven Aspekte des DDR-Sports aber unbedingt weiter unterstützt werden sollten. Artikel 2 Satz 3 nennt ausdrücklich drei Forschungsinstitute, die zumindest in diesem Stadium des Vereinigungsprozesses von Bedeutung erschienen und vielversprechende Perspektiven für den gesamtdeutschen Sport aufwiesen. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die angemessene Rechtsform, die diese Institutionen anzunehmen hatten. In dieser Hinsicht blieb nur die Möglichkeit, diejenige auszuwählen, die im westdeutschen Rechtssystem bereits vorhanden waren, etwa eines Vereins, einer Stiftung oder sonstigen Gesellschaftsform. Auch die Eingliederung in eine bereits vorhandene Institution wird genannt, was bedeutet, dass auch die vorhandene Rechtsform anzunehmen war. Das Resultat dieses Artikels war damit klar:

Sport in organisierter Form hatte sich nach westlichen Maßstäben zu orientieren, was mit der Stellung des Sports im gesamten Staatsgebilde beginnt und letztlich mit der Eingliederung in das vorhandene juristische System endet. Welche geringen Spielräume dieser Artikel in seiner Kürze zulässt, zeigt die Sicht der Bürger, Sporttreibenden oder der Führungsebenen der Sportinstitutionen; man hatte sich anzupassen in ein

⁸⁰¹ Zur Rechtsnatur des Einigungsvertrages, vgl. Höch (1995), Der Einigungsvertrag.

zugegebenermaßen sehr liberales und offenes System, Alternativen boten sich letztlich jedoch keine. Vielmehr stand diesem Eingliederungsdruck eine Erwartungshaltung im Hinblick auf die bevorstehende Integration in Westdeutschland gegenüber, die mehr als eine positive Herausforderung darstellte, dies letztlich alles zurückgehend auf den Einigungsvertrag.

Weitere Bestimmungen zum Sport enthält der Einigungsvertrag nicht. Zwar hat dieses umfassende, in nahezu alle denkbaren Bereiche hineinragende Vertragswerk sicherlich weitere Berührungspunkte, welche jedoch vorwiegend der Regelung anderer Gebiete dienen und nur latent den Sport streifen. Der Rahmen für den Sport war das westdeutsche Modell.

Die Aufnahme des Sports in den Einigungsvertrag (Art. 39) blieb zunächst ohne Wirkung in der Gesinnung der beteiligten Sporttreibenden.⁸⁰² Die Anpassung an das demokratische System ergab Reibungsflächen und nicht vorhersehbare Auswirkungen. Im Mittelpunkt stand das Doping-Problem, das Nachwirkungen zeigen musste, wie besonders der Fall der Sprinterin Kathrin Krabbe zeigt.⁸⁰³ Trainer und Funktionäre waren so in die Praxis verstrickt, dass die von ihnen Betreuten zu den Opfern des Regimes gezählt werden müssen. Zwar war der ideologische Wettkampf zu einem Abschluss gebracht: Das westliche Modell übernahm die Vorbildfunktion, die bisherigen Strukturen gerieten nicht in die Diskussion, die notwendige Aufarbeitung der Geschichte blieb beschränkt und hatte seltsam wenig Widerhall in der Öffentlichkeit.

Annäherungstendenzen konnten ja von 1945 bis 1990 festgestellt werden, gebunden an die jeweilige politische Situation. Eine Verbindungs- und Brückenfunktion, die eine Wesenseigenschaft des Sports ist, hatte sich in das Gegenteil verkehrt. Die Sportkontakte waren defensiv, offensiv nur als Anerkennungspolitik im wahren Wortsinn. Man kann davon ausgehen, dass propagierte Kontaktsuche den Charakter von Ausreden und Verschleierung hatte. Die DDR-Führung hatte ein Feindbild geschaffen, das durch seine besondere Zuspitzung den Sport entwertete und menschliche Abgrenzung zur Folge hatte. So musste im vereinten Deutschland ein neues Bewusstsein von Autonomie geschaffen werden, das auch die Westdeutschen betraf. Das Zusammenwachsen hatte seine tiefgreifenden Hemmnisse im psychologischen und materiellen Bereich. Die humane Komponente eines neuen Leitbildes stand vor ihrer Bewährungsprobe.

Voraussetzungen mussten im materiellen Bereich ansetzen, Sport funktioniert nicht im ideellen Raum. Als Beispiel für die vielen Problemfelder der Zusammenführung wird die Priorität auf die Vermögensfrage gelegt, zwar ein spezifisch ostdeutsches Problem, das durch das Wiederaufstehen der Vereine für den Sport eine pragmatisch-existenzielle Bedeutung hatte. Eine sofortige Wiederaufnahme des Sports hing an der Sportstättenfrage im weitesten Sinn, weil die DDR „den Verein“ nicht mehr kannte. Und so wurde die Vermögensfrage zu einer ersten Hürde.

⁸⁰² Vgl. Weidenfeld/Korte (1993), S. 594 ff. und besonders S. 600 ff.

⁸⁰³ Doch nicht durch diesen Fall – wohl aber dadurch forciert – hat sich Doping zum Rechts- und Haftungsproblem entwickelt. Die aus einer Dissertation hervorgegangene, alle Facetten des Komplexes (Wirkungsgefüge von Medizin, Verbandsnormen, vertragsrechtliche Bindungen, deliktische Kardinalpflichten) untersuchende Arbeit Sievers´ (1996), S. 13 ff., hat zu der Konsequenz geführt, dass Dopingverdacht eine Spitzenleistung völlig entwertet, die Begriffsbestimmungen, Doping-Definition des IOC und des DSB finden sich mit ihren Abgrenzungen dargestellt.

II. Regelung offener Vermögensfragen

Bereits Art. 41 Einigungsvertrag gibt die Regelung offener Vermögensfragen auf, jedoch nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelung im Sinne von Absatz 2 sowie der gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 zur Regelung offener Vermögensfragen, welche Bestandteil des Einigungsvertrages und damit rechtsverbindlich zwischen den „Vertragsparteien“ ist.

Aus diesem rechtlichen Umfeld heraus entstand das *Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen*. Dieses richtet sich nach den Eckpunkten der o. g. gemeinsamen Erklärung und beinhaltet als Hauptgrundsatz den der Restitution.

Die Frage, was das Vermögensgesetz mit Sport zu tun hat, stellt sich sehr bald dort, wo Sportvereine widerrechtliche Enteignungen an Grundvermögen erfahren haben, sei es aufgrund des Naziregimes oder durch die DDR-Regierungen. Die Eigentumsfragen schaffen ein chaotisches Feld.

Der Einigungsvertrag, ursprünglich als Rahmenregelung gedacht, enthält bei aller Kompliziertheit und Komplexität einige politisch offene Punkte, weil der Vertrag so gestaltet werden musste, dass er für die DDR zu akzeptieren war und in der Volkskammer die erforderliche Zweidrittelmehrheit bekam.⁸⁰⁴ Einer der wichtigsten Punkte ist die Problematik der Boden- und Eigentumsfragen.

Artikel 41 des Vertrages hat die Überschrift „Regelung von Vermögensfragen“, verweist jedoch schon in Absatz 1 auf die von der BRD und der DDR abgegebene „Gemeinsame Erklärung vom 15.06.1990 zur Regelung offener Vermögensfragen“. Diese Erklärung gilt als Bestandteil des Vertrages und ist in der Anlage III beigefügt, sie enthält die Eckwerte in 12 substantiellen Punkten. Dabei geht es um Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage⁸⁰⁵ und Vermögenswerte an Grundeigentum, das Bürgern wegen Flucht aus der DDR oder aus sonstigen Gründen in staatliche Verwaltung genommen worden war. Enteignetes Vermögen kann nicht zurück übertragen werden, wenn es z. B. dem Gemeingebrauch dient, es stellt sich die Frage der Entschädigung bzw. des Ausgleichs von Wertveränderungen (vgl. Absatz 3). Die weiteren Punkte der Anlage enthalten vermögensspezifische Besonderheiten und Detailfragen. Grundtenor der Regelungen war, dass die ursprünglichen Eigentümer wieder zu ihren Rechten kommen, soweit dies möglich war.⁸⁰⁶

Beide Regierungen beauftragen Experten zur Vorarbeit über die abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen, die einem gesamtdeutschen Parlament überlassen blieb. Hier liegt die Kernproblematik des Gesamtkomplexes.

Die Untersuchungen von Baur über die Eigentumsverhältnisse der Potsdamer und Neuruppiner Sportvereine ergeben, dass vornehmlich kommunale Sportstätten genutzt werden, etwa zwei Drittel aller werden von Vereinen in Anspruch genommen.⁸⁰⁷ Nur 19% der Vereine in Neuruppin und Potsdam, 15% der ostdeutschen Vereine überhaupt, verfügten über eigene Anlagen. In diesem Zusammenhang stellte sich das Problem der doppelten

⁸⁰⁴ Vgl. Schäuble (1993), S. 14-15.

⁸⁰⁵ Schäuble (ebd.), S. 255, weist darauf hin, dass ein Ausschluss von Restitutionsansprüchen jedoch nicht auf zeitliche, sondern auf sachliche Kriterien gestützt wird.

⁸⁰⁶ Vgl. ebd., S. 255.

⁸⁰⁷ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), S. 137 ff.

Enteignung, da nach 1945 das Vereinseigentum in Volkseigentum übergang, nach dem Umbruch konnten die Sportstätten der ehemals volkseigenen Betriebe z. B. nur noch teilweise von Vereinen genutzt werden. Es bleibt dann die Frage, ob sich die Eigentumsverhältnisse bei noch ausstehender Klärung von Eigentumsansprüchen verschieben. Die ungeklärten Verhältnisse stellen für die Vereine eine Belastung dar.

Restitutionsansprüche beschäftigen die Gerichte und schaffen zumindest vorübergehende Rechtsunsicherheit. Zahlreiche ostdeutsche Sportvereine haben Restitutionsansprüche geltend gemacht, um auf rechtswidriger Enteignung erlittenen Rechts- und Vermögensverlust wieder zurückzuerhalten, so etwa der Verein Berliner Segler in Berlin-Köpenick.⁸⁰⁸ Andere Sportvereine, wie etwa der Brandenburger Sport- und Ruderclub,⁸⁰⁹ prüften die rechtliche Situation, um gegebenenfalls auch diese Ansprüche zu stellen. Anspruchssteller sind die Vereine, die gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Amt für offene Vermögensfragen ein Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen. Nach negativem Ausgang ist dann der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die Voraussetzungen, unter denen die geltend gemachten Ansprüche begründet sind, richten sich nach dem *Vermögensgesetz* (VermG).

Zunächst muss der sachliche Geltungsbereich des Vermögensgesetzes erfasst sein; dieser wird in § 1 VermG umschrieben. Auf der Ebene des Sports sind insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten von primärer Bedeutung, die entschädigungslos oder nur gegen geringe Entschädigung enteignet und in Volkseigentum der ehemaligen DDR überführt wurden (Absatz 1 a, b). Gesetzliche Enteignungstatbestände sind z. B. die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17.07.1952⁸¹⁰ oder etwa die Anordnung Nr. 2 aus 1958⁸¹¹ über die Behandlung von Vermögen von Personen, die die DDR nach dem 10.06.1953 verlassen haben.⁸¹²

Der Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes geht nicht in die Richtung, alle Enteignungen in der ehemaligen DDR zu erfassen; es sollen vielmehr diejenigen Nachteile ausgeglichen werden, die die Bürger der BRD oder Ausländer oder aber auch juristische Personen dadurch erlitten haben, dass sie über ihr Eigentum nicht oder nicht mehr verfügen konnten; daher sind nicht Gegenstand des Gesetzes diejenigen Enteignungen, die alle denkbaren Personengruppen in gleicher Weise beeinträchtigt haben.⁸¹³ Der Geltungsbereich erstreckt sich darüber hinaus noch etwa auf bebaute Grundstücke, die mangels kostendeckender Mieten in die Überschuldung geraten waren und ausschließlich durch bürgerlich-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Akt in Volkseigentum übernommen wurden (Abs. 2); ebenso

⁸⁰⁸ F.A.Z. vom 09.09.1994.

⁸⁰⁹ Beim Brandenburger Sport- und Ruderclub ist jedoch fraglich, ob ein Anspruch nicht verfristet ist. Die Frist zur Geltendmachung von Restitutionsansprüchen richtet sich nach § 3 Abs. 4 VermG, Anmeldefrist war der 13.10.1990. Verspätete Anmeldungen sind zwar nicht ausgeschlossen, die bislang Verfügungsberechtigten erhalten danach, solange Ansprüche nicht gestellt sind, rechtliche Verfügungsgewalt zurück. Der Restitutionsanspruch ist dann nicht verfristet, sondern nur viel schwerer oder überhaupt nicht mehr durchsetzbar. Dann steht gegebenenfalls nur ein Surrogat zur Verfügung, welches herausgegeben werden muss; vgl. Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, S. 10 Anhang IV zu § 3.

⁸¹⁰ Gbl. der DDR, S. 615.

⁸¹¹ Gbl. der DDR I, S. 664.

⁸¹² Weitere Rechtsvorschriften der DDR, die Enteignungstatbestände enthalten, sind aufgezählt in: Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Anhang IV, Erläuterungen zum VermG, S. 3-4.

⁸¹³ Vgl. Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Anhang IV zum VermG, S. 4.

werden Treuhandverwaltungen und vorläufige Verwaltung über Vermögenswerte umfasst (Abs. 4).

Eine weitere wichtige Ansehung des Anwendungsbereiches des Vermögensgesetzes bietet §1 Abs. 6 VermG, der die entsprechende Anwendung auf Enteignungen bzw. anderweitiger Rechtsverluste vorschreibt, die aufgrund rassischer, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen stattgefunden haben; es findet also eine Ausdehnung auf die Opfer des NS-Regimes statt.⁸¹⁴

Die von Vereinen geltend gemachten Ansprüche sind nur dann gerichtlich durchsetzbar, wenn sie nicht durch gesetzliche Ausschlussstatbestände ausgeschlossen sind. Zentrale Vorschrift bildet hierbei § 1 Abs. 8a VermG. Danach ist das VermG nicht anwendbar auf Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher Grundlage. Mit dieser Bestimmung ist der negative Geltungsbereich des VermG beschrieben; ausschlaggebender Zeitpunkt, in welcher Enteignungen nicht über die Bestimmungen des Vermögensgesetzes rückabgewickelt werden können, bildet daher die Spanne zwischen Kriegsende am 08.05.1945 und Gründung der DDR am 07.10.1949.⁸¹⁵ Damit sind alle Maßnahmen, die auf Befehlen oder Anordnungen der SMAD oder anderer kommunaler Stellen des Ostsektors von Berlin beruhen, von den Rechtsfolgen des Vermögensgesetzes ausgenommen. Bei der Festlegung des Charakters der enteignenden Maßnahmen kommt es nicht auf die grundbuchtechnische Abwicklung, sondern vielmehr auf die Rechtsgrundlage und den eigentlichen Zeitpunkt des letztlich festlegenden Aktes der Maßnahme an.⁸¹⁶

Das Merkmal der Berechtigung richtet sich nach § 2 VermG. Danach sind als Berechtigte sowohl natürliche als auch juristische Personen anzusehen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 VermG betroffen waren, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Unzweifelhaft handelt es sich bei Vereinen und Verbänden um juristische Personen des Privatrechts, womit die erste Voraussetzung für die Stellung als Berechtigter gegeben ist.⁸¹⁷

In Satz 1 wird der Kreis der Berechtigten auf deren Rechtsnachfolger ausgedehnt. Damit stellt sich die Frage, wer Rechtsnachfolger eines aufgelösten Vereins oder Verbandes ist. In dieser Hinsicht wurden zunächst Restitutionsansprüche mit der Begründung verweigert, dass

⁸¹⁴ Vgl. ebd., Anhang IV zum VermG, S. 6, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass, wenn der betreffende Vermögenswert später unter sowjetischer Besatzungsmacht einer erneuten Entziehung unterlegen hat, auch das Vermögensgesetz Anwendung findet. Es bestehe kein Widerspruch zu Absatz 8 a, weil de facto nationalsozialistisches Unrecht korrigiert würde.

⁸¹⁵ Vgl. ebd., VermG, S. 6-7.

⁸¹⁶ Vgl. ebd. in Anhang IV, S. 6. Zu beachten ist ferner der Hinweis in der F.A.Z. vom 14.02.1995, S. 2 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.02.1995, wonach Alteigentümer von Grundstücken, die 1949 nach der so genannten Liste 3 (diese enthält Personen der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten) ohne Entschädigung enteignet wurden, keinen Rückübertragungsanspruch haben. Die Argumente der Anspruchsteller, die Liste 3 sei erst am 02.12.1949 veröffentlicht worden, also nach Gründung der DDR, wurde damit entkräftet, dass Rechtsgrundlage dieser Enteignungen das „Gesetz zur Entziehung von Vermögen“ vom 08.02.1949, beschlossen vom Magistrat von Groß-Berlin, zurückgehend auf den Befehl Nr. 124 der SMAD vom 30.10.1945 gewesen sei. Somit läge eine Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage vor, auch wenn die DDR schon bestanden hatte. Das Urteil ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden, da lediglich geschaffenes Recht fortgesetzt und abgewickelt wurde. In diesem Fall wurde keine neue, enteignende Wirkung entfaltende Rechtsgrundlage geschaffen. Der 07.10.1949 ist somit nicht als Stichtag, der eine Frist beinhaltet, anzusehen. Der Tagesspiegel vom 14.02.1995, S. 1, weist bei dieser Thematik noch darauf hin, dass die UdSSR vor der Wiedervereinigung ausdrücklich gefordert hatte, dass ihre eingeleiteten Enteignungen nicht rückgängig gemacht werden dürften.

⁸¹⁷ Bei Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Rdnr. 3 zu § 2 VermG, werden die juristischen Personen des Privatrechts unter den Begriff „Juristische Person“ im Sinne des VermG subsumiert.

kein deutscher Sportverein Rechtsnachfolger eines Vorkriegsvereins gleichen Namens sei.⁸¹⁸ Daraufhin wurde jedoch aufgrund von Empfehlung, unter anderem von Seiten eines Vermittlungsausschusses, im Sinne von Art. 77 GG um einen Satz 4 ergänzt, womit Klarheit in dieser Frage geschaffen wurde.⁸¹⁹ Nach diesem Satz 4 gelten diejenigen Vereinigungen als Nachfolgeorganisationen,

„welche diesen Vereinigungen nach ihren Organisationsstatuten entsprechen und deren Funktionen oder Aufgaben wahrnehmen oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgen.“

Somit wurde der Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne eines gesetzlichen oder vereinbarten Rechtsübergangs auf den Begriff der Funktionsnachfolge als Rechtsnachfolge ausgedehnt. Ein Verein, der nunmehr Rückübereignungsansprüche geltend macht, muss daher in seiner Anspruchsbegründung darlegen, dass er Funktionsnachfolger des aufgelösten Vereins ist. Um dieses Tatbestandsmerkmal substantiiert darlegen zu können, kann sich der antragstellende Verein etwa eines Vergleichs der Satzungen und Statuten, insbesondere der Bestimmungen über den Vereinszweck und das Vereinsziel bedienen, darüber hinaus können auch objektive Anhaltspunkte wie die tatsächliche Sportpraxis bzw. die Stellung des Vereins im gesamten territorialen oder organisatorischen Umfeld diesen Nachweis erleichtern.

§ 3 Abs. 2 VermG legt darüber hinaus noch fest, dass derjenige als Berechtigter zu gelten hat, der von einer Maßnahme im Sinne von § 1 VermG als erster betroffen war.⁸²⁰ § 3 VermG legt die Rechtsfolgen fest, die beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eintreten. Danach sind

[...]Vermögenswerte [...] auf Antrag an die Berechtigten zurückzuübertragen [...]⁸²¹

Entscheidende und unabdingbare Voraussetzung ist daher auch, dass ein Antrag auf Rückübertragung an das zuständige Amt für offene Vermögensfragen gerichtet wird. Hierauf weist § 30 S. 1 VermG auch nochmals eindeutig hin. Der Gesetzeswortlaut lässt also bei Grundvermögen keine Auslegung zu, einzige Rechtsfolge beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ist die Rückübertragung des Vermögenswertes als öffentlich-rechtlicher Rückübertragungsanspruch.⁸²²

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang erscheint die Regelung in § 3 Abs. 3, die es dem jeweiligen bisherigen Inhaber der Verfügungsgewalt untersagt, diejenigen Verfügungen über das Restitutionsobjekt zu unterlassen, die nachhaltige rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigungen mit sich bringen würden. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich Maßnahmen, die der Erhaltung der Sache dienen.

Die oben angegebenen kontroversen Standpunkte wurden auch auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig gemacht. Im Nachfolgenden soll anhand der Entscheidung der 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 10.07.1995 skizziert

⁸¹⁸ F.A.Z. vom 09.09.1994.

⁸¹⁹ Vgl. Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Rdnr.23 a zu § 2 VermG.

⁸²⁰ Die Konkurrenzsituation kann u. a. durch bei nacheinander geschalteten Fluchtfällen entstehen. Das Vermögensgesetz entscheidet diesen Konflikt nach dem Prioritätsprinzip, was durchaus auch Billigkeitsgrundsätzen entspricht.

⁸²¹ Vgl. Fieberg/Reichenhard/Neuhaus (1994), Anhang IV, Anm. zu § 3 VermG, S. 9, es besteht der Grundsatz zur Restitution.

⁸²² Die Bestimmung „[...] soweit die nicht nach dem Gesetz ausgeschlossen ist [...]“ bezieht sich auf § 4 VermG, worin u. a. festgelegt ist, dass keine Rückübertragung erfolgen darf bei Unmöglichkeit der Rückübertragung bzw. bei entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen.

werden, wie Entscheidungen in vermögensrechtlichen Fragen auf der Ebene der Sportvereine aussehen könnten.⁸²³ Neben den Urteilsgründen sollen weitere Argumentationen zur Verdeutlichung dienen, wobei eine Projektion auf eine Vielzahl der Vereine in dieser Situation gerechtfertigt erscheint. Vergleichbare Ausgangslagen sind jedoch Voraussetzung, Einzelfälle und Ausnahmen, die auf unterschiedlichste räumliche, personelle oder sachliche Gegebenheiten zurückzuführen sind, können im Folgenden nicht berücksichtigt werden.

Dieses Gerichtsverfahren, eingeleitet vom Verein Berliner Segler in Berlin-Köpenick, sollte als Musterverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage dienen, aus diesem Grund wurden Anträge und Verfahren anderer Sportvereine bis zur Entscheidung des Verwaltungsgericht ausgesetzt⁸²⁴ – zumindest auf der Berliner Ebene.

Die Argumentation, auf welche sich das Amt für offene Vermögensfragen als Anspruchsgegner stützt, enthält mehrere Ansatzpunkte:

Zum einen läge keine Berechtigung im Sinne von § 2 VermG vor, mangels Eigenschaft als Rechtsnachfolger. Zum anderen hätten alliierte Bestimmungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8a die Auflösung mit sich gebracht und somit seien auch die vermögensrechtlich relevanten Folgen eingetreten. Zugestanden wird jedoch die Position als Funktionsnachfolger.

Das angesprochene Urteil tituliert die Verweigerung des geltend gemachten Restitutionsanspruchs durch den Verein als rechtswidrig. Der Anspruch sei gegeben, wie sich aus den nachfolgenden Begründungsansätzen ergibt:

„Zu keiner Zeit ist der jeweilige Verein aufgelöst worden. Insbesondere liegen keine besatzungsrechtlichen Auflösungsstatbestände vor. Die Kontrollrats-Direktive Nr. 23 vom 17.12.1945 beseitigte den Verein nicht. Vor allem Ziffer 1 der Direktive lässt durch die Aufzählung sportlich, militärisch und paramilitärisch athletisch erkennen, dass im Einzelnen zwischen „gefährlichen“ und „ungefährlichen“ Organisationen und Sportarten ein sehr deutlicher Unterschied gemacht werden sollte. Die bestätigt die Nennung „gefährlicher“ Sportarten in Ziffer 2. Aus diesem Kontext ergibt sich, dass es dem alliierten Kontrollrat ersichtlich nur darum ging, Sportorganisationen militärischen oder paramilitärischen Charakters zu beseitigen.⁸²⁵ Der Vergleich mit der englischen und französischen Fassung der Direktive bringt weitere Aufklärung⁸²⁶:

Während die englischen Fassung noch zweideutig von „... sport and military or paramilitary organisations...“ spricht, bringt die französische Eindeutigkeit zu Tage, hier ist nur von „... organisations sportives militaires ou paramilitaires...“ die Rede. Die Direktive brachte also keine Wirkung mit sich, die die Auflösung betroffener Vereine zur Folge hatte. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zur Direktive Nr. 23 Bezug genommen, wonach dabei nicht nur die unmittelbare Wirkung fehlte, sondern auch die Rechtsnatur einer Direktive als Absichtserklärung mit weitem Beurteilungsspielraum nicht die Beseitigung eines Vereins mit sich bringen konnte.“

Die folgenden weiteren Bestimmungen brachten ebenfalls nicht die Auflösung der antragstellenden Vereine mit sich:

⁸²³ Vgl. VerwG Berlin, Urteil vom 10.07.1995, Az.: VG 31 A 17/94.

⁸²⁴ so zumindest in Berlin, F.A.Z. vom 09.09.1994, „Landesamt verweigert weiterhin die Restitution“.

⁸²⁵ Die Gegenargumentation, dass in sehr kurzer Zeit nur rechtlich unvollkommene und undurchdachte Bestimmungen mit wenig Auslegungskapazität geschaffen werden mussten, verkennt, dass Sport auch in organisierter Form ja tatsächlich stattgefunden hat, was bei Totalauflösung nicht der Fall gewesen wäre.

⁸²⁶ In dieser Weise differenziert auch das Urteil des VerwG Berlin vom 10.07.1995.

Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 22.03.1947⁸²⁷ „Zulassungsverfahren für nichtpolitische Organisationen“. Die Anordnung enthält den Passus

„[...] Organisationen [...] bedürfen zu ihrer Gründung oder zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Bestätigung der Alliierten Kommandantur [...]“

Sie erklärt damit, dass gerade nicht alle Vereine als aufgelöst zu gelten hatten, sondern bestätigt vielmehr deren Fortbestand. Als Auflösungsstatbestand ist diese Anordnung jedenfalls unbrauchbar.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 2 der Stadt Berlin⁸²⁸ schaffte die NSDAP einschließlich der ihr angeschlossenen Verbindungen und Organisationen ab, somit auch den NSRL. Das Urteil des VerwG Berlin vom 10.07.1995 stellt jedoch eindeutig klar, dass die erfolgte Gleichschaltung der Sportvereine nicht zu deren Auflösung führte. Die Begründung ist eine zweifache:

Zum einen zielt sie auf die registerrechtliche Ebene; in den Vereinsregistern sind die Vereine nicht gelöscht worden, wobei es keine Rolle spielen kann, dass die Vereinsregister zu DDR-Zeiten ohne Bedeutung und somit auch nicht als Gegenstand des sportorganisatorischen Alltags irgendeiner Veränderung unterworfen waren. Zum anderen führte die Gleichschaltung nur zu einer Zwangsvereinigung der Vereine unter das Dach des NSRL, nur dieser war schließlich aufgelöst worden, wie auch die Anwendungspraxis in den Westzonen zeigt.

Die Anordnung Nr. 221 der alliierten Kommandantur Berlin⁸²⁹ „Betrifft: Sportorganisationen in Berlin“ vom 19.11.1945 spricht nur vom „Verbot von Abteilungen“ in Ziffer 2, womit hierbei die Vereine selbst wohl gar nicht zur Disposition standen. Darüber hinaus lässt Ziffer 1 bestimmte „ungefährliche Abteilungen“ ausdrücklich zu, womit ganz und gar nicht von völliger Organisationsbeseitigung die Rede sein kann.

Auch das oben genannte SHAEF-Gesetz Nr. 5 beseitigt nicht die Vereine, sondern nur die NSDAP nebst Unterorganisationen, wie den NSRL. Die Vereine als Unterorganisationen zu nennen wäre verfehlt, sowohl in subjektiver Hinsicht, denn überwiegend sah man sich gar nicht als Bestandteil einer Partei, als auch in objektiver Hinsicht, insbesondere, wenn die Vereine schon vor der Bildung des NSRL bestanden, konnten sie denotwendig nicht als Unterorganisation entstanden sein. Im Hinblick darauf spielt auch die zwangsweise Unterordnung eine entscheidende Rolle. Die Zwangsunterwerfung als konstitutiver Akt kann für die tatsächliche Einstufung nicht der ausschlaggebende Punkt sein.

Das Urteil des VerwG Berlin zählt weitere mögliche Tatbestände auf, die eine Auflösung zur Folge haben könnte, verneint jedoch schließlich deren auflösende Wirkung im konkreten Fall.⁸³⁰ Einen ganz entscheidenden Gesichtspunkt für die vorliegende Problematik zeigt auch das BGB auf. Sofern nämlich keine hoheitlichen Auflösungsstatbestände vorliegen, kann ein Verein nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Wegfall

⁸²⁷ Verordnungsblatt für Groß-Berlin 3 (1947), S. 99-100, Peiffer (1989), S. 140-141; diese Anordnung hat allerdings nur für Berlin Geltung.

⁸²⁸ Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates in Deutschland Nr. 1 vom 29.10.1945, S. 19.

⁸²⁹ Vgl. Peiffer (1989), S. 102.

⁸³⁰ So werden genannt der Befehl 124 der SMAD, der lediglich die Sequestration von Vermögen zur Folge hat; ebenso der Befehl Nr. 126 der SMAD wird als Auflösungsgrund abgelehnt, wobei die Begründung, wenig ausführlich, dahingeht, dass in diesem speziell abzuurteilenden Fall eine Vermögensbeschlagnahme zu keiner Zeit nachweisbar war.

aller Mitglieder von der Bildfläche verschwinden.⁸³¹ Beide Gesichtspunkte werden in aller Regel nicht erfüllt sein.

Das Urteil zeigt also, dass Enteignungen in diesem Fall nicht auf Besatzungsrecht beruhen, also nicht dem Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 1 Ziffer 8a VermG unterliegen.

Ferner wird die Berechtigung im Sinne von § 2 VermG bejaht aufgrund Funktionsnachfolge, die ja *expressis verbis* als gesetzliche Bestimmung in das Vermögensgesetz Einzug gefunden hat. Aus den genannten Gründen war dem Begehren des antragsstellenden Vereins zu entsprechen.

⁸³¹ Vgl. Palandt, Anm. 1 zu § 41 BGB mit Hinweis auf BGH Z 19, 61, welche Austritt oder Tod aller Mitglieder als Erlöschengründe nennt.

B. Reaktionen des Sports auf die Wiedervereinigung

Die Erklärung von Bad Boll im Rahmen der Tagung in der Evangelischen Akademie über „Verständigung und Gemeinsamkeit durch Sport Standort des Deutschen Sports – 5 Jahre nach der Wende“ vom 14.-15./16. November 1994⁸³² enthält den Appell: „Bund muss Goldenen Plan anschieben“ und die Forderung einer markanten Anschubfinanzierung für den Erhalt und dringenden Bau neuer Sportstätten, um eine Chancengleichheit mit dem Sport der alten Bundesländer herzustellen: Sanierung und Neubau sind die beiden wichtigsten Säulen dieses Planes. Gleichzeitig wird die Aufnahme des Sports als Staatsziel in alle Landesverfassungen und die Sicherung der Sportförderung als kommunale Pflichtaufgabe postuliert.

I. Wirtschaftliche Notwendigkeiten

1990 entsteht das „Sofortprogramm des DSB-Präsidiums für die Sportstätten in den neuen Bundesländern.“⁸³³ Dieses beinhaltet die:

- rechtliche Sicherung der Verfügbarkeit (Treuhand/Bundesvermögensverwaltung bzw. Oberfinanzdirektionen),
- Sicherung der Bausubstanz und Sanierung auf ein vertretbares Maß,
- Bestandsergänzungen bei schwachen Infrastrukturen.

Der „Goldene Plan“ als gängiger Begriff für die Schaffung einer sportlichen Infrastruktur durch die Finanzierung des Bundes, der Länder und der Gemeinden hat vor der Wende seinem Namen vorbildhaft Rechnung getragen. Anlässlich der 2. ordentlichen Sitzung des DSB-Bundestages am 28.11.1992 in Berlin kann Hans Hansen, damaliger Präsident des DSB, auf die Vorlage eines „Goldenen Planes Ost“, der in wenigen Monaten erarbeitet worden war, verweisen.⁸³⁴

Die ostdeutschen Sportstätten waren in der Regel in einem solchen katastrophalen Zustand, dass sich die äußerst aufwendigen Sanierungsmaßnahmen zu den notwendigen Wartungs- und Erhaltungsarbeiten mit einem Gesamtvolumen von etwa 25 Milliarden DM haben errechnen lassen. In der Präambel des „Goldenen Planes Ost“ wird nach 40 Jahren dauernder defizitärer Sport- und Sportstättenbaupolitik der DDR ein verändertes Sportverständnis für die Bedeutungsweite des Begriffes „Sportanlagen“ manifestiert, und zwar auf drei Ebenen:⁸³⁵

- „die Ebene der Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur,
- die Ebene der organisierten Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmenden Sporttreibens in den Vereinen, die Ebene der Vereinskultur, und

⁸³² Protokolldienst 3/95 S. 146.

⁸³³ Deutscher Sportbund (1994), Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur, S. 28.

⁸³⁴ Vgl. ebd., S. 76 ff.

⁸³⁵ Vgl. ebd., S. 80.

- die Ebene des Spitzensports mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit, der Hochkultur des Sports.

Diesen drei Ebenen der Sportaktivitäten entsprechen in systematisierender Zuordnung:

- die Bewegungsräume in Wohnung und Wohnumfeld, auf Wegen und Straßen, auf Stadtplätzen, in Parks und Grünzügen, d. h. die Sportgelegenheiten in den Wohngebieten und Stadtvierteln,
- die traditionellen Sportstätten des Schul- und Vereinssports, wie sie besonders in der Form von Kernsportstätten der Grundversorgung sowie als spezielle Anlagen für einzelne Sportarten errichtet werden,
- die sportlichen Großanlagen, z. B. Stadien und Großhallen“.

Im Memorandum wird auf die Auswirkungen des mit enormem Finanzmitteleinsatz erreichten Status des bundesrepublikanischen Sports verwiesen, der bis Ende 1989 30% der Gesamtbevölkerung in Sportorganisationen hatte Fuß fassen lassen.

Im 2. Kapitel „Der Sport und die neuen Bundesländer“ wird darauf hingewiesen, dass autonome Gebilde wie Verbände und Vereine auf Grund der zentralistischen Steuerung durch den DTSB und seine Kreis- und Bezirksvorstände nicht entstehen konnten, und dass dies die Schwächung des Breiten- und Vereinssports bis zur totalen Vernachlässigung herbeiführte. Finanzielle und materielle Absicherungen kamen von den Kombinat, Genossenschaften und Betrieben sowie von anderen staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen. Die personelle Durchdringung dieser Gebilde lag in der Hand von Hauptamtlichen, die Umstellung auf ehrenamtliche Organisationen schafft Probleme, die ab 1990 durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen überdeckt wurden. Die an dieser Stelle stark empfundene Umbruchssituation hatte aus der Sicht des Jahres 1992 einen starken Rückgang im organisierten Vereinssport zu verzeichnen. Die Gründe sind bekannt und analysiert: Veränderte Verbandsstrukturen, nunmehr fehlende Trainer und Übungsleiter, fehlende Finanzen für den Sportbetrieb im weitesten Sinne, Schließung von Sportstätten, Überführung der Sportstätten der VEB, der NVA, der GST, des MFS und des MdI in kommunales Eigentum.

In Kapitel 3 über Sportstätten-situation, ihre Bestandssicherung und Sanierung geht nach einer Analyse der Sportministerkonferenz die Erkenntnis dahin, dass im Mittelpunkt des neuen „Goldenen Planes“ sozusagen die erste Hilfeleistung für die Sportstätten-situation mit Hilfe der Länder und des Bundes kommen muss. Die realistische Sicht ergibt eine Planung von über 15 Jahren und verlangt eine Kostenbeteiligung des Bundes von etwa 50%.

Die Problemanalyse wird im Allgemeinen akzeptiert, es steht keine Alternative entgegen, die Haltung des Bundes gilt als zögerlich und unentschlossen.⁸³⁶ Die Bundesregierung muss einen Etatposten in einer dem Problemfeld angemessenen Höhe schaffen, (um auch die milliardenschweren Strukturfonds der EU einsetzen zu können) und die Kommunen in den Stand versetzen, vorhandene Mittel einschlägig und optimal zu verwenden.

Die Finanzierung der neu entstandenen Sportszene beschäftigte den DSB auf Jahre hinaus, eine Absicherung wird dringlich sein. In den Forderungen des DSB⁸³⁷ steht neben der Grundlage der Förderung des erheblichen Wertes der Eigenleistung als Adresse die öffentliche Hand. Die Stellung des DSB-Präsidenten enthält alle sachlich gerechtfertigten

⁸³⁶ Immerhin konnten im Frühsommer 1993 genehmigte 1,5 Milliarden verwendet werden, allerdings gab es Widerstände und Reibungen, vgl. Deutscher Sportbund (1994), S. 86.

⁸³⁷ Hansen vor der Sportministerkonferenz am 4./5.11.1993 in Berlin, vgl. Deutscher Sportbund (1994), S. 87-88.

und gut formulierten Grundpositionen, doch verhalten sich Anspruch und Realität nur approximativ zueinander, vor allem bei der ungemein schwierigen Finanzlage der Städte und Gemeinden. Erfreulich ist, dass ab 1995 auf die Dauer von 10 Jahren eine Finanzhilfe von 6,6 Milliarden DM zur Verfügung stand, und zwar aus Mitteln des Investitionsförderungsgesetzes „Aufbau Ost“. Hier hat die Bundesregierung zugestimmt, dass diese Mittel auch zur Sanierung und zum Bau von Sportstätten verwendet werden dürfen: Die Kommunalbehörden werden instand gesetzt, zusätzliche Beträge für den genannten Bereich zu verwenden.⁸³⁸

Mit dem Förderplan „Aufschwung Ost“ verlangte der DSB für 1992 bis 1995 75 Mio. DM zum Aufbau der Vereinsstrukturen, um die Mitgliederzahl in den Vereinen zu erhöhen. Die für den Breitensport gedachte Finanzaktion stieß im BMI zunächst auf Ablehnung. Die Situation 1994/95 z. B. verhielt Hilfe, aber keine rasche, wie sie nötig gewesen wäre.⁸³⁹ Der Standortbericht von Hansen⁸⁴⁰ weist ausdrücklich – mit Zahlen belegt – auf die reale, aber so nicht umsetzbare Situation hin, vor allem für den Breitensport. Dabei zeigt die Entwicklung auch zufrieden stellende Elemente.

In der Entwicklungsphase nach der Wende fehlen nach Ausdehnung der Idee des Goldenen Planes nicht etwa Konzeptionslosigkeit und Kreativitätsmangel, es fehlen für die maroden Verhältnisse im Osten die Mittel, Bereitstellung von 25 Milliarden DM bleibt realistische Vision. Sie ist gänzlich materiell geprägt, lässt aber ohne ihre Erfüllung die Sportentwicklung zu Luftschlossern und grundlosen Spekulationen werden.⁸⁴¹ Öffentlichkeit und Politik sprechen vom Tod des Goldenen Planes als Realität, verlangen aber unter Berücksichtigung und Anerkennung einer zeitlichen Verzögerung eine weitere Verfolgung der Idee mit realer praktischer Umsetzung unter der Regie des DSB unter dem Stichwort „Konzertierte Aktion“.⁸⁴² Vonseiten der parteipolitischen Opposition im Bundestag kam die Forderung, die maroden Sportstätten im Osten Deutschlands durch ein eigenes Investitionsprogramm zu sanieren.⁸⁴³

II. Die Einheit im Breiten- und Spitzensport

Im Bereich des Spitzensports beschloss der Hauptausschuss des DSB am 08.06.1985 in Hannover die „Leitlinien für den Spitzensport“, deren Grundlage die enge Abstimmung zwischen den Spitzenverbänden, dem DSB, dem NOK und der Stiftung Deutsche Sporthilfe war.⁸⁴⁴ In 14 Leitsätzen werden die aktuelle Situation und ihre Defizite für eine künftige Arbeit zusammengefasst: Förderung, Kadernormen, Fortschreibung des Kooperationsmodells für die Nachwuchsförderung, konsequente Anwendung des Förderungskonzepts, Wettkampfplanung, Training in abgestimmten Rahmentrainingplänen, Trainerqualifikation,

⁸³⁸ Vgl. Deutscher Sportbund (1994), S. 91.

⁸³⁹ Bei aller Akzeptanz des Goldenen Planes und allen betuernden Hinweisen, nach Maßgabe des Grundgesetzes gleiche Lebensbedingungen zu schaffen, bleibt die Finanzbremse, Vorlage für die 4. (42.) Sitzung des DSB-Hauptausschusses vom 15.05.1993, Frankfurt/a. M., S. 93.

⁸⁴⁰ Protokolldienst 3/95 S. 11.

⁸⁴¹ „Rückblick auf acht Jahre“, Abschlussrede von Hans Hansen beim Bundestag 1994 des DSB am 03.12.1994, in: Timmendorfer Strand (masch.-schriftl. Manuskript, S. 3).

⁸⁴² Protokolldienst 3/95, S. 131.

⁸⁴³ So der damalige SPD-Vorsitzende Rudolf Scharping beim SPD-Sportforum in Witten am 14.10.1995, F.A.Z. vom 16.10.1995.

⁸⁴⁴ Vgl. Deutscher Sportbund (1986), Deutscher Sportbund 1982-1986, S. 240-241.

Sportmedizin, Biomechanik und Leistungsdiagnostik, Sportpsychologie und Wettkampfbetreuung, Trainingssteuerung zur Höchstleistung, Übertragung auf den Spitzensport der Frauen, Anwendung von Technologien, Verbesserung des hauptamtlichen Fachpersonals und Managementverbesserung. Hinzu kommen die Einrichtung der Olympiazentren und die sinnvolle Nutzung geeigneter Bundes-Leistungszentren und -stützpunkte. Eine derart ausgerichtete Infrastruktur des Spitzensports wirkte durchdacht und anspruchsvoll, es bedurfte allerdings der Umsetzung aller personellen und sachlichen Maßnahmen auf die Athleten.

Diese Programmatik wurde am 04.06.1988 durch Änderung und Erweiterung des § 15 der Satzung des DSB eingebracht. In § 15 Absatz 1 sind die beratenden und lenkenden Funktionen des BA-L Bundesausschuss Leistungssport BA-L festgelegt, mit einer Geschäftsordnung vom 01.12.1989 waren damit die formalen Voraussetzungen geschaffen.⁸⁴⁵

Das Aufkommen der Deutschen Einheit musste im verschieden gestalteten Spitzensport Ausgleich und Angleichung bringen. Einschlägige Tagungen am 03.05.1990 und 10.07.1991 brachten Spitzenverbände und Landessportbünde zusammen, die den Präsidenten des DSB und DTSB eingesetzten Fachkommissionen erarbeiteten ein Konzept für den künftigen Spitzensport. Das Konzept⁸⁴⁶ sah einen Stufenplan für 3 Jahre vor, da die allzu unterschiedlichen Materien der Leistungssportkomplexe mit ihren unzähligen Kompliziertheiten (Anlauf-)Zeit erforderten.

Koordinierungs-, Leitungs- und Steuerungsorgan des gesamtdeutschen Leistungssports ist der BA-L, also eine eindeutige West-Sondierung, das Strukturgebäude des DDR-Sports ist auch nicht in einzelnen Punkten eingebracht.

Die Konzeption enthält 10 Sachpunkte mit differenzierter Aufgabenbeschreibung: System der Verbandsförderung, Kaderstruktur (A-B-C-D-Kader), Stützpunktsystem, Bildung gemeinsamer Olympiamannschaften, Trainerausbildung und -einsatz, Nachwuchsprogramme, Medizin/Gesundheit/Doping, Wissenschaftlicher Service, Geräteentwicklung, Trainingsstätten mit speziellen wissenschaftlichen Einrichtungen. In diesem Bereich wurde das aus der DDR-Zeit Erhaltenswerte eingebracht.

Für den Zeitraum 1993-1996 erarbeitete dann der BA-L eine weiter greifende Leistungskonzeption,⁸⁴⁷ wobei theoretisch die Frage im Mittelpunkt steht, welchen Einfluss der Zerfall kommunistischer Gesellschaftssysteme auf die Kräfteverhältnisse im internationalen Spitzensport haben wird.

Das Leistungssportkonzept von 1990 ist Grundlage für eine Fortschreibung, erweitert durch die Bereiche Leitlinien für den Spitzensport, Förderungskonzept für den Spitzensport, Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings, Grundsatzerklärung „Kinder im Leistungssport“, Kooperationsgrundsätze Leistungssport.

In dieser knappen stichwortartigen Auflistung ist erkennbar, wo sozialistische Struktur- und Aufgabenfelder eliminiert werden. So wird die Frage des Kindersports zum Diskussionsfeld und nicht zum Selektionsmechanismus.

Die Leitlinien haben im Wesentlichen westliche Prägung und stellen in den Mittelpunkt die Gesundheit des Sportlers und den Menschen selbst. Dabei setzt der BA-L die Prioritäten in folgender Reihenfolge:

⁸⁴⁵ Vgl. Deutscher Sportbund (1990), Deutscher Sportbund 1982-1990, S. 39 und Satzung §15, S. 183.

⁸⁴⁶ Vgl. Deutscher Sportbund (1990), s. Satzung §15, S. 183.

⁸⁴⁷ Die Grundpositionen: Deutscher Sportbund (1994), Deutscher Sportbund 1990-1994, S. 170 ff.

1. Athletinnen und Athleten
2. Trainer
3. Stützpunkte
4. Wissenschaftliche Beratung und Betreuung.

Bei der Begutachtung des *Breitensports* wurde bewusst ein Zeitraum von 10 Jahren (1985-1995) für den Bereich Breitensport skizziert, um anstrebende und fallende Tendenzen und den Ideenreichtum, der vom DSB her entwickelt wurde, gleichhäftig zu erkennen, vor allem deshalb, weil Reibungsverluste festgestellt werden, und weil in die Mitte dieses Zeitraumes die Wende fällt. Diese verlangt neue, andere Dispositionen und Konzeptionen für die deutsche Sportführung nach dem Beitritt der Ostverbände und Ostvereine. Bereits am 18.04.1990, also relativ lange vor der Ratifizierung des Einheitsvertrages, legten der DSB und der noch bestehende DTSB in Berlin (Ost) Leitlinien für die Zusammenarbeit/Vereinigung im Breitensport fest.⁸⁴⁸ Dem Spitzengespräch folgte kurz darauf eine Tagung der Fachkommission Breitensport, die sich am 08.05.1990 konstituiert hatte. Diese Zusammentreffen sind bemerkenswert, weil sich der DTSB außer der Möglichkeit, das DDR-Sportabzeichen zu erwerben, seine ganze Tätigkeit auf Renommee- und Imageerwerb für die Organisation und somit den Staat aufwendete.⁸⁴⁹

Zielsetzung war „Sport für alle“. Die Basis für die gemeinsame Arbeit bildeten die Vereine. Das tragende Element ist die Ehrenamtlichkeit, also reine Selbstverwaltung. Dabei sollte die Bildung von Nur-Breitensportvereinen bzw. -verbänden vermieden werden, sicher aus sportpolitischen Gründen, aber wohl auch aus der sportspezifischen Realität heraus, dass sich auch im Breitensport Talente entwickeln, die nach oben drängen. Daher wurde der Breitensport in den Aufgabenbereich aller Spitzenverbände und ihrer Landesfachverbände eingeordnet.⁸⁵⁰

Die bewährten Programme sollten erhalten bleiben, d. h. mit anderen Worten eine Westorientierung bei der Ballung und Vielfalt des Angebots.

Es gab ein Kooperationsprogramm, dessen markante Punkte Volkssportveranstaltungen, Teilnahme am Challenge-Day und Einführung des Deutschen Sportabzeichens in der DDR sind.

Der Bundesausschuss Breitensport verstärkte das Bemühen um die Zukunftsfestigung der Vereine in der Folgezeit.⁸⁵¹ Mehr als zweieinhalb Jahre wurden Situationsanalysen getätigt und Maßnahmen entwickelt. Die Unterstützung für das Kernstück „Sportförderplan Aufschwung Ost“ fehlte, doch glaubte man an die (relative) Größe eines beachtlichen Wachstums im Hinblick auf Vereinsdichte, Programmweiterung und Mitgliederzahl.⁸⁵²

Der genannte Sportförderplan⁸⁵³ als Anschubfinanzierung für eine chancengleiche Vereinsstruktur und Breitensportkultur hatte eine hohe Zielsetzung für eine demokratisch ausgerichtete Sportentwicklung mit deutlicher Anhebung der Lebensqualität. Des starken

⁸⁴⁸ Vgl. Deutscher Sportbund (1990), S. 36.

⁸⁴⁹ Vgl. Herbst/Ranke/Winkler (1990), So funktionierte die DDR, S. 234-235.

⁸⁵⁰ Weitere Schwerpunkte wurden später verhandelt wie Strukturfragen und Übungsleiterausbildung (12./13.07.1990 in Schloss Oberwerries).

⁸⁵¹ Vgl. Deutscher Sportbund (1994), S. 93 ff.

⁸⁵² Siehe dazu die Untersuchungen von Baur/Koch/Telschow (1995), S. 49 ff.

⁸⁵³ Vgl. Deutscher Sportbund (1994), S. 105 ff.

West-Ostgefälles ist man sich bewusst und eine flächendeckende solide sportliche Grundstruktur ist bei dem dargelegten geschlossenen System des ehemaligen DDR-Sports nur tendenziell zu erreichen. Immerhin ist eine Berechnungsgrundlage für die Anschubfinanzierung geschaffen worden, die über einen Zeitraum von 4 Jahren 18,75 Mio. DM beträgt. Das DSB-Präsidium hat diese viel sagende Summe am 28.02.1992 ratifiziert.⁸⁵⁴ Entscheidend ist bei aller Zurückhaltung gegenüber den nicht übersehbaren Entwicklungen, dass der für unersetzlich gehaltene Teil gesellschaftlicher Selbstorganisation, der Verein, nach wie vor als nicht wegzudenkender Teil der Volkskultur in der neuen Republik gilt. Erste Ergebnisse der Entwicklung der Vereinslandschaft in Ostdeutschland sind nach Baur bereits im Jahr 1995 die nachfolgenden:⁸⁵⁵

Vereine sind ehemalige Sportclubs und Sportgemeinschaften, bei der formalen Neugründung gab es Ablösungen und Auflösungen. Es entstanden Kleinstvereine, die 60-70 % aller ostdeutschen Vereine ausmachen, 1% sind Großvereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern. Die kleinen Vereine sind überschaubare soziale Gebilde, der Organisationsgrad der Bevölkerung in Ostdeutschland liegt weit unter dem der Westdeutschen. Das Tal des aufgekommenen Mitgliederschwundes ist durchschritten Bestimmte Altersgruppen sind unterrepräsentiert wegen der mangelnden Attraktivität der Angebote, z. B. Senioren. Die Unterrepräsentanz gilt besonders für Frauen. Die Sportartenvereine sind durch das besondere Angebotsprofil wettkampforientiert. Der nicht wettkampfabzentuierte Breitensport tritt mitsamt den modernen Sportformen (Gesundheit, Fitness, Körperbildung, Tanz) nicht auf. Die Angebotsstrukturen werden über die soziale Öffnung der Vereine gesteuert. Mitgliederklientel sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem für die Wettkampfsportarten. Spielsport und Schnupperkurse fristen ein bescheidenes Dasein. Die ostdeutschen Vereine stehen meist vor einem Problemberg, der zu fortwährenden Improvisationen zwingt, es fehlt die Organisationsroutine, die neu geschaffene Selbstorganisation bietet vor allem wegen der chronischen Finanznot keinen Raum für ein Engagement in der Ehrenamtlichkeit. Die durchschnittlich niedrigen Mitgliederbeiträge erhöhen die Finanzschwierigkeiten. Die geringe Dichte und Qualität der Sportstättenstruktur schränkt die Zeitlichkeit der Nutzung ein.

III. Handhabung der Sportinstitutionen im Osten

Die Kontroverse über die Anwendung der Artikel 23 oder 146 war durch die Märzahlen 1990 zum Bundestag entschieden.

Die Entwicklung ging über einen Beitritt der erneuerten Länder der DDR, der Übergang lief über die automatisch eintretende Wirtschafts- und Währungsunion.⁸⁵⁶

Der Weg über Artikel 23 GG erbrachte so eine „einseitige Umbruchsituation“, die sich durch den unblutigen Verlauf der Geschehnisse ergeben hatte und die Vertretung und Zuständigkeit der bundesdeutschen Sportverbände in den neuen Bundesländern bringen

⁸⁵⁴ Vgl. ebd., S. 108.

⁸⁵⁵ Ergebnisdokumentation von Baur/Koch/Telschow (1995). Das Projekt bündelt drei Untersuchungsstränge, nämlich die Erhebung in den Potsdamer und Neuruppiner Sportvereinen, Gespräche mit 20 Funktionsträgern und 20 Gruppenleitern aus der Innenperspektive und Auswertung der LSB- und DSB-Bestandserhebungen

⁸⁵⁶ Vgl. Friedrich Karl Fromme in F.A.Z. vom 15.02.1990.

sollte.⁸⁵⁷ Das Recht bildete den Integrationsrahmen, schuf gesellschaftliche Integration und Transformation von Institutionen.⁸⁵⁸ Die Übernahme des Grundgesetzes und der von diesem gegebene Rahmen verdeutlichten, dass „Schlüsselfunktionen bei der Errichtung und Durchsetzung neuer gemeinsamer Lebensverhältnisse“ rechtlich bestimmt werden mussten.⁸⁵⁹

Die Neuvereinigung brachte auf Grund der zahlreichen politischen Irritationen die pauschalierende Frage für alle Gruppen der Menschen in Deutschland: „Glück oder Schock?“⁸⁶⁰ Dabei war ein anfänglicher Glückstaumel erkennbar. Indiziert war eine Veränderung der politischen Kultur, insofern, als (Ost-) Deutsche Demokraten werden sollten, ein Wertewandel die Folge sein musste und der Umgang mit politischen Altlasten und deren Instrumentalisierung unvermeidlich war. Wollten die Westdeutschen tatsächlich im Kolonialstil die DDR erobern,⁸⁶¹ um den pyramidalen Aufbau der ostdeutschen Gesellschaft und ihren Institutionen mit dem Vorzeigestück des (Leistungs-)Sports, der in seinem Kern ein autoritäres Feudalmodell gewesen ist, „beizukommen“?

Die immer deutlicher werdende Sportrealität, die sich durch das Zusammenkommen total verschiedener Systeme herauschälte, schuf eine erschreckende Ernüchterung, wenn die Idee eines nationalen Zusammenschlusses im Sport umgesetzt werden sollte.

Bei der Vereinigung demonstrierte sich der Sport zwiespältig, besonders deutlich durch die Tatsache, dass so genannte Staatsamateure am 3. Oktober 1990 bereits an Profiverträge gebunden waren und ihre Chancen im Westen suchten.

Die Verbände suchten zunächst den Weg der Kooperation, beharrten aber verschiedentlich auf Eigenständigkeit. Dies zeigen zwei groteske Situationen aus der Leichtathletik und dem Radsport: Bei der Leichtathletik-EM in Split im August 1990 traten zwei deutsche Mannschaften mit ihren Symbolen Bundesadler bzw. Hammer und Sichel an. Bei der Meisterschaft der Radprofis in Altenkirchen erhielt der Zweitplatzierte (Olaf Ludwig) ein Meisterschaftstrikot mit schwarzgoldenem Brustring und DDR-Symbol.⁸⁶² Man wird die beiden Pannen nicht überbewerten, doch eine juristische Lösung stand an, Vereinigung oder Beitritt?

Der Beitritt der DDR als formal-juristischer Akt bewirkt eine Integration auf der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Ebene, der im Hinblick auf die Veränderung der Institutionen unter extremem Zeitdruck im Verlauf des Jahres 1990 vollzogen wird.⁸⁶³ Die Demokratisierungsbewegung bringt den Wegfall der DDR-Institutionen, ersetzt sie durch Westimporte, sucht den Weg der Angleichung durch eine „institutionelle Inkorporation“ in das Institutionengefüge der BRD.

Das Grundgesetz als Bundesstaatsverfassung gibt den Rahmen für die föderative Ordnungsstruktur der BRD und bietet den Übergang zu offenen Organisationen und

⁸⁵⁷ Jaide-Hille, S. 9.

⁸⁵⁸ Vgl. Hettlage/Lenz (1995), Deutschland nach der Wende, S. 11 ff.

⁸⁵⁹ Vgl. ebd., S. 23.

⁸⁶⁰ Greiffenhagen (1993), Ein schwieriges Vaterland, S. 49.

⁸⁶¹ Vgl. ebd., S. 372, dazu auch Dümcke/Vilmar (1996), Kolonialisierung der DDR, wo die bekannten Einwände gegen die (schnelle) Vereinigung, d. h. der eher zerstörerische Charakter des Einigungsprozesses durchgängig herausgestellt werden.

⁸⁶² Vgl. F.A.Z. vom 30.09.1995 (Reinsch).

⁸⁶³ Vgl. Hettlage/Lenz (1995), S. 13.

Strukturen. Dadurch kommen in der Praxis bewährte Ordnungsmuster, jedoch mit allen ihren Problemfeldern, in völlig anders gestaltete Bereiche, denen bestimmte Gefahren der Überlagerung immanent sind. Dies kann dazu führen, dass bei der Standortbestimmung des Sports 1995 durch Busse – damals gerade neu im Amt des Direktors des Bundesinnenministeriums – aus der Sicht des BMI (das allerdings den Leistungssport vertritt) die Behauptung in den Raum gestellt wird, es sei zu keinem Kampf der Systeme gekommen, im Falle des Sports seien die westdeutschen Strukturen „unverändert beibehalten und über die neuen Länder gestülpt“ worden.⁸⁶⁴ Im Grunde stellt sich nicht die Frage des Dominiertwerdens und auch nicht die der Approximation, sondern gefordert ist die Antwort, was nach kritischer Analyse aus dem DDR-Sport bewahrenswert (gewesen) ist. Es gilt, das Wesensprofil des Sports zu erhalten bzw. neu zu gestalten.

Nach dem Intermezzo der verbrüdernden Annäherungen erfolgt bei dem schon genannten Zeitdruck ein Zusammenschluss der Institutionen via Beitritt. Die Sozialisationsprozesse verlaufen langfristiger, weil Handlungsmuster, Denkformen und Norm-Dispositionen längerlebig sind.⁸⁶⁵

In nüchterner Kalkulation und unter richtiger Einschätzung der rechtlichen Voraussetzungen für die institutionelle Integration geht der DSB mit Stichtag 01.10.1990 davon aus, dass bis auf wenige Ausnahmen die Spitzenverbände bis Ende 1990 den Zusammenschluss vollziehen können.⁸⁶⁶

Der realistische Weg zur „Vereinigung“ wird in der 37. Sitzung des Hauptausschusses des DSB am 26.06.1990 in Travemünde prognostisch in einem 5-Punkte-Programm⁸⁶⁷ vorgetragen:

1. Bildung der Länder im Verlauf des Herbstes;
2. Gründung der Landessportbünde im gleichen Zeitraum;
3. Antragstellung auf Beitritt zum DSB durch die Landesverbände;
4. Änderung der Satzung als Voraussetzung für die Aufnahme der Landessportbünde;
5. Vereinigung der Spitzen- und Mitgliedsverbände zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Form.

Damit waren die organisatorischen Rahmenbedingungen vorgegeben. Sie ließen eine Vorgehens- und Verfahrensweise zu, zumal der DSB mit Wirkung vom 04.06.1988 ausführliche Aufnahmeleitlinien für Spitzenverbände oder Sportverbände erarbeitet hatte, die nach Verfahrensweise (§2), sportlichen Voraussetzungen (§3), organisatorischen Voraussetzungen (§4), Verfahren bei konkurrierenden Verbänden (§5), Rechtscharakter und Inkrafttreten (mit einer Anlage zu §3,1) (§6) klare demokratische Regelungen enthielten und Bestandteil der Satzung des DSB (§5 Abs. 3) sind.⁸⁶⁸

Dem o. g. Programm liegt die Konzeption zugrunde, welche überfachlich von Verhandlungsdelegationen des DSB und des DTSB unter Leitung der Verhandlungsführer

⁸⁶⁴ Protokolldienst 3/95, S. 100. Norbert Wolf (DSB) hält die Aussage für bedenklich, wenn Busse im gleichen Zusammenhang von einer Annäherung an das westdeutsche Leistungssportsystem spricht, ebenda S. 119.

⁸⁶⁵ Vgl. Hettlage/Lenz (1995), S. 17.

⁸⁶⁶ Vgl. Deutscher Sportbund (1990), S. 47.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd., S. 154 und besonders S. 156.

⁸⁶⁸ Vgl. , S. 189 ff.

Hans Hansen und Martin Kilian (für den am 27.01.1990 ausgeschlossenen Klaus Eichler) erarbeitet werden.⁸⁶⁹

Im Protokoll vom 28.06.1990 (Berlin) und mit Unterzeichnung durch Hansen und Kilian am 03.07.1990 (Frankfurt/M) sind folgende Prinzipien, Zwecke und Aufgaben festgelegt, die deutlich die Organisationsstruktur des DTSB sozusagen eliminieren:

- ehrenamtliche Führung,
- föderalistische Strukturen,
- Selbständigkeit der Mitgliedsverbände,
- Freiheit und Freiwilligkeit der Sportausübung,
- parteipolitische Neutralität und weltanschauliche Toleranz,
- Gemeinnützigkeit,
- Subsidiarität.⁸⁷⁰

Damit war ein sichtbarer Erfolg im Rahmen des Organisatorischen bei der Realisierung eines demokratischen Sportsystems gegeben, was nicht zuletzt an der zwischenmenschlichen Atmosphäre und dem guten Willen der Verhandlungsdelegationen lag. Der „SED-Vorstand“ des DTSB war ja schon früh zurückgetreten.

Das 5-Punkte-Programm zum organisatorischen Beitritt ließ sich in der gedachten Abfolge realisieren, die Konzeption kam zum Tragen.

Zu betrachten sind die Daten und Fakten, welche die DDR-Organisationen ausnahmslos vollzogen:

Die Abwicklung des *DTSB* erfolgte unproblematisch:

Die ersten Auflösungserscheinungen beim DTSB traten schon früh ans Tageslicht, als am 12.12.1989 Präsidium und Sekretariat des Bundesvorstandes zurücktraten,⁸⁷¹ wohl unter dem Druck der berechtigten Anwürfe gegen die Praktiken im DDR-Leistungssport.⁸⁷² Die neuen Parteien nominierten einen Arbeitsausschuss von 15 Personen. Am 27.01.1990 wurden führende Sportfunktionäre, u. a. Ewald und Eichler, ausgeschlossen, d. h. der Umbruch wirkte sich anfangs in Personalveränderungen aus: Am 04.03.1990 wurde Martin Kilian zum neuen Präsidenten gewählt, der erste demokratische Vorgang im DTSB. Nach der Konstituierung der neuen Sportbünde empfahl am gleichen Tage (22.09.1990) der Bundesvorstand des DTSB, den Aufnahmeantrag an den DSB zu richten. Die Auflösung wird zum 04.12.1990 beschlossen. Im Gebäude des Berliner Rundfunks findet die letzte Sitzung des Bundesvorstandes des DTSB unter Anwesenheit des DSB-Präsidenten Hansen statt. Die Abstimmung für den Auflösungsbeschluss ergibt 127 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Kilian bestellt fünf Liquidatoren zur Abwicklung des Finanzbereichs, immerhin besteht der DTSB zu diesem Zeitpunkt noch aus 2,6 Mio. Mitgliedern in 16.830

⁸⁶⁹ Vgl. Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 237.

⁸⁷⁰ Im 2. Teil des Textes 1 sind die Arbeitsergebnisse aus den Fachkommissionen (1) bis (4) zusammengefasst: Strukturen/Verwaltung/Finanzen, Breitensport, Leistungssport, Bildung/Ausbildung/Wissenschaft/Gesundheit.

⁸⁷¹ Vgl. Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 237.

⁸⁷² Vgl. ebd., S. 237 ff. Die Rechtfertigungsversuche des systemkonformen DTSB mit dem Hinweis auf die „beträchtlichen Entwicklungsfortschritte“ fanden weder Widerhall noch Verständnis, zumal eine wissenschaftlich begründete Kritik (vor allem Bereich Medizin/Gesundheit) in der DTSB-Führung aufkam, s. Bernett (1994), S. 184.

Grundorganisationen. Es bedurfte einer Energieleistung und eines kompetenten Überblicks, um dieser immens großen Aufgabe der Liquidation gerecht zu werden.

Selbstverständlich war auch für die *GST* keinerlei Raum im bundesrepublikanischen System, geschweige denn eine Existenzberechtigung. Schon früh, am 14.11.1989, wurden Maßnahmen direkt zur demokratischen Erneuerung und Ausarbeitung eines neuen Statuts beschlossen,⁸⁷³ weil der militärpolitische Auftrag seine Legitimation verlor und bedeutungslos wurde.

Mit einer Verordnung des Ministerrates der DDR unter Hans Modrow und des Ministers für Nationale Verteidigung treten die Präambel und die §§ 2 und 4 der Verordnung vom 10.09.1968 außer Kraft.⁸⁷⁴ Hier müssen praktische Fragen wie die der völligen Trennung von der NVA geregelt werden, die letzten Endes zu einer Skelettierung der Organisation führen.

An dem am 28.04.1990 abgehaltenen Sporttag, an dem noch acht Sportverbände technischer Ausrichtung teilnehmen, entsteht die Organisation eines „Bundes technischer Sportverbände“ (BTSV e.V.),⁸⁷⁵ praktisch eine völlige Neubildung: sieben Verbände mit dem neu hinzugekommenen „Verband der Computerclubs“.

Nachdem sich dann im Sommer und Herbst sechs Verbände des Bundes Sportverbänden aus der BRD anschlossen, beschließt ein „Sporttag“ des BTSV am 03.11.1990 die Auflösung zum 31.12.1990. Hier dürften sich eine gewisse Sogwirkung und der allgemeine, bei den Sportorganisationen vorherrschende Trend ausgewirkt haben.⁸⁷⁶

Die Formen des Beitritts waren also bei den beiden Großorganisationen verschieden: Der DTSB löste sich via Verband als Organisation, also nach Satzung auf, während die Liquidierung der GST auf dem Verordnungswege durch die DDR-Regierung und unter Beteiligung des zuständigen Fachministeriums (NVA) zumindest eingeleitet wurde.

Bei den *Landessportbünden* und den *Fachverbänden* war die Entwicklung unterschiedlich:

Die Fachverbände lösten sich bis auf den „Deutschen Motorsportverband“ und den „Deutschen Anglerverband“ im Laufe des Jahres 1990 auf.⁸⁷⁷ Einige Verbände vollzogen den Beitritt ohne Auflösung, was wohl damit zusammenhängt, dass die ostdeutschen Sportorganisationen nicht als eingetragene Vereine organisiert waren. Die Beitritte der Landessportbünde und Fachverbände erfolgten exakt in dem für den Vollzug gesetzten zeitlichen Rahmen in einem Akt der Transformation und Integration.

Ausgangspunkt war die Reföderalisierung der Länder, ihre Gesetzgebungskompetenz wirkte sich aus.⁸⁷⁸ Die Bildung von fünf Ländern auf dem Gebiet der früheren DDR war „im Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

⁸⁷³ Vgl. Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 348 f.

⁸⁷⁴ Vgl. Bernett (1994), S. 201 = Gbl. der DDR 1990, Teil I, Nr. 10 vom 28.2.1990, vgl. auch Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 348.

⁸⁷⁵ Eingetragener Verein am 06.05.1990.

⁸⁷⁶ Eigenständig, aus welchen Gründen auch immer, bleiben der „Deutsche Seesportverband“ und der „Verband der Computerclubs“.

⁸⁷⁷ Statistik mit den Auflösungsdaten bei Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 238 ff.

⁸⁷⁸ Vgl. Hettlage/Lenz (1995), S. 36.

bestimmt“.⁸⁷⁹ Das Ländereinführungsgesetz wurde am 22.07.1990 beschlossen mit zeitlich terminierten Auflagen für die Wahl der Landtage und Bildung der Regierungen. Die fünf neuen Bundesländer erhielten ihren juristischen Status am 03.10.1990, dem Tag des Beitritts in den Geltungsbereich des Grundgesetzes.⁸⁸⁰

In diesem Zeitraum gründeten sich die neuen Sportbünde, wobei der DSB-Präsident an Gründungsversammlungen teilnahm,⁸⁸¹ am 15.12.1990 traten in Hannover nach Antragstellung die ostdeutschen Landessportbünde dem DSB bei.⁸⁸²

Die erforderliche Satzungsänderung bedurfte nur geringfügiger Korrekturen, z. T. redaktioneller Art (z. B. Streichung von Berlin-West) wenn man von nicht substantiellen Teilen wie der Generalklausel über die Verwendung der männlichen Sprachform bei Funktionsträgern, der Einbindung der Vorsitzenden von Präsidialkommissionen in die Willensbildung des Präsidiums (11,6) u. a. absieht.⁸⁸³ Die Satzungsänderung setzt die Aufnahme der fünf neuen Landessportbünde durch den Hauptausschuss voraus, sie werden in § 5 (Mitgliedschaft) zusammen mit den alten Bundesländern neu aufgeführt.

So war die Satzung des DSB durch die Einbindung in die Verfassungsentscheidung für die Beibehaltung des Grundgesetzes eingebunden und gleichsam ein Abbild davon.

Die Aufnahme von *Vereinen* oder Neugründungen erfordern vereinsindividuelle Verfahren, die an die jeweiligen Satzungen gebunden sind:

Baur hat vier Formen der Neugründung nach Befragung von Funktionsträgern in Potsdamer und Neuruppiner Vereinen herausgearbeitet:⁸⁸⁴

1. „Neugründung“ ehemaliger Sportgemeinschaften oder Sportclubs mit alten oder neuen Namen in das Vereinsregister.⁸⁸⁵
2. Abspaltungen und Verselbständigungen einzelner Sektionen oder Abteilungen.
3. Auflösung von Sektionen, wahrscheinlich wegen Mitgliedermangel.
4. Entstehung neuer Vereine aus informellen Gruppen, z. B. aus der Sportgruppe eines Wohngebietes.

Eine statistische Übersicht mit Verteilung der Gründungsformen haben Heinemann/Schubert für die ehemalige DDR insgesamt erstellt, die im Wesentlichen die von Baur konstatierten Formen bestätigen: Weiterführung 60%, Rechtsnachfolge 17%, Abspaltung 15%, Neugründung 5,7%, Zusammenschluss 1,5%.⁸⁸⁶ Jedenfalls sind alle Gründungsformen auf dem gängigen juristischen Weg vollziehbar.

⁸⁷⁹ Hofmann/Reuter/Klatt (1991), Die neuen deutschen Bundesländer, S. 90.

⁸⁸⁰ Die aufgetretenen Terminprobleme brauchen hier nicht erörtert zu werden: Nach dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 wurde der Termin für die Neubildung der Länder vorgezogen, vgl. ebd., S. 91.

⁸⁸¹ Vgl. Deutscher Sportbund (1990), S. 13: am 15. und 29. September 1990.

⁸⁸² Vgl. Weidenfeld/Korte (1993), S. 599.

⁸⁸³ Synoptischer Abdruck der alten und neuen Satzung in: Deutscher Sportbund (1990), S. C2- C15.

⁸⁸⁴ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), S. 50-51.

⁸⁸⁵ Nach Auskunft des Amtsgerichts Brandenburg erfolgten erste Eintragungen in das Vereinsregister erst in der Zeit nach Ende 1989.

⁸⁸⁶ Vgl. Heinemann/Schubert (1994), S. 62 ff.

Der Beitritt eines Spitzenfachverbandes soll am Beispiel des Tennissports dargestellt werden:

Beim Deutschen Tennisverband der DDR gab es keinen Auflösungsbeschluss, er trat als letzter Fachverband am 09.02.1991 in Berlin dem Deutschen Tennisbund bei.⁸⁸⁷

Die Formalitäten wurden knapp und zügig abgewickelt:

- Einladung zur 43. Mitgliederversammlung 1991 des Deutschen Tennis Bundes e.V.
- Tagesordnung, Punkt 3: Aufnahme der neuen Bundesländer auf deren Antrag.⁸⁸⁸
- Protokoll:⁸⁸⁹ Zur Abstimmung über den Antrag über die Aufnahme gibt es keine Wortmeldungen und Fragen.

„Die Aufnahme der vier neuen Landesverbände – Brandenburg war dem Landesverband Berlin bereits beigetreten zum Tennisverband Berlin-Brandenburg – wird einstimmig beschlossen“.

Die Satzung erfährt eine Änderung in § 4 Abs. 1 durch Hinzufügen der Namen der fünf Bundesländer.⁸⁹⁰ In seiner Rede anlässlich der 44. Mitgliederversammlung des DTB in Hamburg stellt Präsident Stauder lapidar fest:

„Vor fast zwölf Monaten wurde die Vereinigung beider deutscher Tennisverbände in Berlin vollzogen. In der neunzigjährigen Geschichte des Deutschen Tennis Bundes war das ein ganz wichtiger Abschnitt.“⁸⁹¹

IV. Arbeitersport und konfessioneller Sport nach der Wende

Wie oben dargestellt, stellte sich nach der Wende die Frage, welche Art von Sport war gewollt und überhaupt realisierbar? Worauf konnte man zurückgreifen? Der aus dem Bewusstsein genommene Begriff des Arbeitersports kam wieder in Erinnerung.⁸⁹²

Wenn man sich in der Organisationsnomenklatur der neuen Republik nach dem einen Begriffssymbol „Arbeitersport“ umsieht, so muss zunächst einmal sein Fehlen festgestellt werden. Der Arbeitersport war als Organisationsform nach 1945 in beiden Teilen Deutschland nicht wiedererstanden, nur haben bis zum heutigen Tag „Arbeiter“, was man auch immer darunter verstehen mag, Sport getrieben – in anderen Organisationen. Es gibt noch Beispiele von „Arbeitersportvereinen“, die sich über die Zeiten gerettet haben; die Satzungen gehen jedoch in die Richtung, dass der Vereinszweck auch Elemente der

⁸⁸⁷ Vgl. Herbst/Ranke/Winkler (1990), S. 243.

⁸⁸⁸ Vorlage: Text der Einladung und Berichtsheft 1991, S. 3.

⁸⁸⁹ Text des Protokolls, S. 1 Top 3 und Berichtsheft 1992, S. 11.

⁸⁹⁰ Berichtsheft 1991, S. 92.

⁸⁹¹ DTB e.V. Jahrbuch 1992. Der zweite Satz ist eine Floskel ohne Aussagewert, was wohl mit dem Problem der „Aufforstung“ der Sportart Tennis bei der ungleichen Sondierung zusammenhängen mag. Hier bleibt es nach den Worten des Präsidenten bei Solidaritätsappellen, ein sportlicher Fortschritt ist ungleich mühsamer als in anderen Sportarten.

⁸⁹² Man werfe einen Blick auf die Sportkonzepte von Fraktionen oder Verbänden der kommunistischen Arbeiterbewegung, die sich mit den orthodoxen Bewegungen der Weimarer Republik identifizierten: Sie beschreiben die Funktionen und Gestaltungsformen einer ideengeschichtlichen Praxis, vgl. Spitzer/Braun (1997), S. 23 ff.

Arbeiterkultur enthält, der Zugang zum Verein ist aber auch für Sportler anderer gesellschaftlicher Provenienz möglich.

In der Forschung ist die Frage nach dem tatsächlichen Ende des Arbeitersports von Teichler gestellt worden und zwar für das Umbruchsjahr 1933. Die Frage ist für 1933 berechtigt und weist deutlich auf eine Einbindung der Arbeitersportler in den Sportbetrieb des faschistischen Regimes hin.⁸⁹³

Man wird diese Fragestellung nicht auf das Jahr 1990 projizieren können. Es ist aber bemerkenswert, dass von der Friedrich-Ebert-Stiftung von 01. bis 03.04.1993 in Leipzig ein Festakt „100 Jahre Arbeitersport in Deutschland“ durchgeführt wurde.⁸⁹⁴ Diese Tatsache zeugt von hohem Respekt, der für die Arbeitersportbewegung heute noch Gültigkeit hat, und davon dass sich eine Institution wie der Deutsche Sportbund zur Tradition und zu den Wurzeln des Arbeitersports bekennt. Er leitet daraus eine Verpflichtung im sozialpolitischen und humanitären Bereich ab. Der Altpräsident des DSB, Hans Hansen,⁸⁹⁵ hat in einem Exposé zum Ausdruck gebracht, dass der Arbeitersport rudimentär und, eben nicht als eine Organisationsstruktur, latent im gesamtdeutschen Sport vorhanden ist. D.h., das Begriffssymbol leitet dazu an, den Sachbereich Sport zu analysieren, den ihm eigenen Ausdrucksformen nachzugehen und deren Leistung und Ziel aufzuspüren, nämlich inwieweit und in welcher Blickrichtung etwas von dem mit enthalten ist, was mit der Vorstellung „Arbeitersport“ erfasst werden kann. Damit wird hoher Respekt den Leistungen des Arbeitersports gezollt und ihm eine sinnweisende Rolle des Sportphänomens überhaupt zugewiesen.

Äußerliche Bekundungen wie die Verleihung der Fritz-Wildung-Plakette oder die statistische Feststellung, dass „Arbeiter“ in der Sportbewegung unterrepräsentiert sind (neben Arbeiterinnen und ausländischen Mitbürgern), treffen den Kern der Sache nicht, weil – und dies tut Hansen – neu definiert werden muss, was der mit positivem semantischen Charakter versehene heutige Begriff der Arbeit leistet: Es trägt zur Selbstverwirklichung des Menschen bei, weil in Umkehrung der Verhältnisse von vor über 100 Jahren z. B. die modernen Eliten durch ein Übermaß an Arbeit permanent belastet sind.

Dem steht als negativer Gegenpol die Arbeitslosigkeit gegenüber, welche das Selbstwerterlebnis der Menschen vermissen lässt. Arbeit ist ein ausgebreitetes Wertphänomen für eine Wohlstandsgesellschaft, wie sie sich in der BRD und in der DDR und nun in der neuen Berliner Republik entwickelt hat. Arbeitersport ist kein Begriff mehr für eine Klasse als Gesellschaft, sondern wird eingefangen in die von ihm entwickelten Tugenden, die nun im Einheitskomplex von bürgerlicher Sportbewegung und Arbeitersportbewegung aufgehen. Aktuelle Herausforderungen sind Solidarität, Toleranz und Verständnis.

Mit der Veränderung der Arbeitswelt, die sich durch die Wiedervereinigung vor besondere Aufgaben im Spannungsfeld von Ost und West gestellt sieht, macht Abgrenzung oder gar Ausgrenzung, die konstitutive Organisation einer soziologischen Schicht keinen Sinn mehr, weil die mit Pluralismus einhergehende Erziehung im einheitlich organisierten Sport darauf abstellen muss, wie die Mitglieder dieser Gesellschaft individuell und doch nach Maßgabe der Freiheit gebunden im neu organisierten Sport integriert werden können. Das Kapital der

⁸⁹³ Vgl. Teichler (1985), S. 196 ff.

⁸⁹⁴ Die Dokumentation der Tagung in: Nitsch/Peiffer (1995).

⁸⁹⁵ Vgl. Hansen in: Deutscher Sportbund (1994), S. 15-16, der gesamte Text bei Nitsch/Peiffer (1995), S. 24 ff.

physischen und geistigen Kräfte der früheren Arbeitersportbewegung kann eingebracht werden.

Nach der Wende erscheint die bedeutendste Äußerung mit der gemeinsamen Erklärung der Kirchen und des Sports: „Sport und christliches Ethos“. Das Thema wird wissenschaftlich weiterverfolgt und Novitäten in der Gesellschaft angepasst. In der Praxis leisten zwei besonders ausgerichtete, d. h. ökumenische DSB-Mitgliedsorganisationen, „Deutsche Jugendkraft“ (KKD) und „Eichenkreuz“ (EKD), mit ihrer Namengebung wohl Reminiszenzen an die Weimarer Republik.

Eine Podiumsdiskussion von LOTTO in Rheinland-Pfalz am 09. Juli 2007 über mehr „Gemeinwohlorientierung“ aus den Mitteln des Glücksspiels gibt Zeugnis für die geglückte Zusammenarbeit von Kirche, Politik und Sport: „Glück und Gemeinschaft“ war das Thema, das Kardinal Lehmann, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz Beck, DOSB-Präsident Bach, Lotto- und Totoblock-Vertreter Repnik unter der Moderation von Christian Döring diskutierten. Dabei kam zum Ausdruck, dass das Gemeinwohl Gesellschaftsaufgabe sei und in Zeiten der Globalisierung und Marktorientierung ein intensives Handeln für den Zusammenhalt der Bürger zwingend sei. Zentrale Institutionen wie Kirche, Sport und Politik müssten unter Heranziehung von Unternehmen die gegebenen Voraussetzungen so bündeln, dass eine gesetzliche Grundlage für einen Glücksspielstaatsvertrag zustande käme.

Dies ist ein sehr beachtenswertes Fazit für die in Jahren geleistete Arbeit der genannten Institutionen.

Kirche und Sport haben bis heute parallele Entwicklungen genommen und eine Schulterchluss gezogen, der seit einem knappen Jahrhundert in der Diskussion stand, schon deshalb, weil beide Institutionen den Dualismus Geist – Körper in besonderer Substanz vertreten, auf der anderen Seite edle, humane Ziele verfolgen.

C. Zwischenfazit

Betrachtet man die Sportsituation im Westen und Osten Deutschlands, so wird man nicht von einer „inneren Einheit“ sprechen können. Zu verschieden waren die beiden Problem beladenen Handlungsfelder, wobei die Entwicklung der Sportpolitik eine einheitliche Zielsetzung haben musste. Die Vereinigungskonzeption vom 28.06.1990 konnte einen denkbaren Prozess der Gemeinsamkeit lediglich anstoßen, um die bewährten Prinzipien des DSB: Ehrenamtlichkeit, Unabhängigkeit vom Staat, Subsidiarität, föderative Struktur, selbständige Vereine und demokratische Basis in einem angemessenen Verhältnis ins Bewusstsein zu bringen. Wie schwierig die Umsetzung war, zeigt der 25-Milliarden-Kraftakt des Goldenen Planes Ost,⁸⁹⁶ der auf der Realität einer erschreckenden Bilanz des DDR-Regimes nur Initiativen, Anstöße und Leitlinien für die kommenden 15 – 20 Jahre hat geben können. Einzelinitiativen in konzertierter Aktion – wie von Baur gefordert – hatten die Selbstverantwortung in einer Weise stärken müssen, und zwar in einer Sport-, Kultur- und Sozialpolitik, in der die Lebensqualität das tragende Element war.⁸⁹⁷

Zufrieden stellend gelöst erscheinen die Strukturfragen: Durch den Beitritt des DTSB zum DSB bzw. der Gründung der Landessportbünde in den neuen Bundesländern ist die „äußere Einheit“ vollzogen. Wie man den Beitritt auch immer bewerten mag, so besteht ein Rahmen für die Institutionen und die Organisationsformen, der als Summe der Mitgliedsorganisationen funktionsfähig ist. Bindende Glieder sind die Kooperation mit der Wirtschaft, die Präsenz des DSB bei der Bundesregierung, die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Medienpolitik, Schutz der Umwelt, Sportstättenversorgung und internationale Zusammenarbeit.

Im staatspolitisch-juristischen Bereich haben die neuen Bundesländer durch die Aufnahme des Phänomens Sport in die Landesverfassungen einen wichtigen Beitrag auf dem Weg in das Verfassungsrecht der einzelnen Länder gebahnt.⁸⁹⁸ Während in den Westländern z. T. noch große Zurückhaltung festzustellen war, haben sich die neuen Bundesländer offener gezeigt für eine Bestimmung des Sports als Staatsziel auf Verfassungsebene. Ohne Zweifel hat hier die Erinnerung an die sportlichen Spitzenleistungen, die, wie auch immer, aus Ostdeutschland erbracht wurden, mitgewirkt. Die Notwendigkeit einer Sportförderung ist sozusagen erhalten geblieben, und zwar unter staatlicher Garantie. Die Einstellung, Distanz oder Nähe zum Staatsverständnis der ehemaligen DDR-Bürger sind ausgeprägter.

Die Formulierungen in den einzelnen Verfassungen sind verschieden, ein Zeugnis von realem Föderalismus. Dass in einigen Ländern die Annahme durch Volksentscheid noch ausstand, kann hier außer Betracht bleiben. Für die Formulierungsfindung müssen auch die parteipolitischen Zusammensetzungen der einzelnen Parlamente außer Betracht bleiben.

In Mecklenburg-Vorpommern erfährt der Sport Schutz und Förderung durch Land, Gemeinden und Kreise, wobei der Begriff „Schutz“ aufgekommene oder aufkommende Vorbehalte oder Widerstände impliziert (Art. 16 Abs. 1, Satz 1).

Im Land Sachsen geht es um die Förderung der „sportlichen Betätigung“ (Art. 2 Abs. 1). Hier ist die Definition sehr weit gefasst, undifferenziert und offen. Der Sport ist der gesamten Bevölkerung zugänglich, eine Art Kann-Vorschrift (Zusatz: „dem gesamten Volk zu

⁸⁹⁶ Vgl. Krebs (1991), Goldener Plan Ost, S. 283-285.

⁸⁹⁷ Vgl. Baur/Koch/Telschow (1995), S. 240.

⁸⁹⁸ Vgl. Steiner (1994), S. 2 ff., Auszüge in Deutscher Sportbund (1994) S. 237 ff.

ermöglichen“ (Art. 2 Abs. 2). Wohl aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus und durch den Umgang mit den realen Gegebenheiten gilt ein eigener Passus den Sportstätten. Landespolitische Aufgabe ist die Unterhaltung (also Neubau, Sanierung, Erhaltung) von Sportstätten, ohne Festlegung auf bestimmte Kriterien oder Berücksichtigung von Verfahrensweisen bei Sportstätten in anderer Trägerschaft.

Der Artikel 36 Abs. 1 der Verfassung von Sachsen-Anhalt garantiert neben der Förderung den Schutz des Sports durch Land und Kommunen, besondere Erwähnung findet der Unterhalt von Sportstätten (Abs. 3).

Die Landesverfassung in Thüringen enthält die Sportförderungsklausel: „Schutz und Förderung“ durch Land und Gebietskörperschaften (Art. 30 Abs. 3).

Eine Besonderheit enthält die brandenburgische Verfassung durch die Aufnahme eines eigenen Artikels über Sport (Art. 35). Die Formulierung dieses Artikels ist ausführlicher gehalten, differenzierter, detaillierter und spricht bestimmte Inhalte an. Dieser Artikel steht im Rahmen des Abschnittes 6 neben Bildung, Wissenschaft und Kunst, eine deutliche Erhöhung in Anspruchsniveau und -kompetenz, ist gleichgestellt mit den hochrangigen Bereichen der Kultur einer Gesellschaft, steht mit ihnen auf einer Stufe der öffentlichen Wertigkeit:

„Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Sportförderung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. Sie soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“

Sport gilt hier als Lebensqualität höchsten Ranges. Seine Förderung ist geregelt als Pflichtaufgabe aller Verwaltungsorgane. Das ausgewogene Verhältnis von Breiten- und Spitzensport ist nicht konkretisiert, ebenso wenig wie die Bedarfsberechtigung. Dieser Passus ist von Fall zu Fall interpretationsfähig und für alle Ansprüche der Beteiligten offen, und steht im Ermessen der parlamentarischen Verwaltungsorgane. Eine speziell soziale Komponente wird durch die Berücksichtigung von finanziell schwachen oder körperlich beeinträchtigten Gruppen expliziert.

Die alten Bundesländer tun sich schwerer mit der Aufnahme in die Verfassung, da zu viele Negativerscheinungen, vor allem des Spitzensports (Doping, Fernsehrechte, Kommerzialisierung, Fankrawalle, [oft vermeintliche] Umweltbelastungen) durchschlagen. Einer Sportart wie Boxen, die für bestimmte Prominentenschichten des öffentlichen Lebens hohen Rang hat, stehen die Vorbehalte der Erziehung zur Gewalt gegenüber.

Gleichwohl sind Schritte zum „Staatsziel Sportförderung“ zu konstatieren.⁸⁹⁹

Vorreiter ist das Land Nordrhein-Westfalen (Pflege und Förderung durch Land und Gemeinden (Art. 18, Abs. 1). In Niedersachsen ist 1993 eine Sportförderungsklausel nicht in die Verfassung aufgenommen worden.

⁸⁹⁹ Nennenswert ist hier die Initiative des Sportbundes Pfalz im Vorfeld der Landtagswahlen 1996. Hier wurde ein Fragenkatalog des Sports an die Politiker in Form von Prüfsteinen erstellt. Die erste Frage lautet: „Werden Sie für eine Einbeziehung des Sports in die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz als weiteres Staatsziel eintreten?“, in: Pfalzsport 46, Jahrg. 48 vom 13.11.1995, S. 6.

Alle Bundesländer ziehen gleich, die Schwierigkeit, dass der DSB und die Spitzenfachverbände auf den Staat hin organisiert sind, der Schwerpunkt der Sportkompetenzen bei den Ländern liegt, bleibt. Das Grundgesetz gewährt den Spielraum der Freiheit, die Landesverfassung den der Förderung.

Der Versuch, durch eine sensible Sportpolitik auf eine innere Einheit hinzuarbeiten und übergreifende sportspezifische Lebenszusammenhänge zu schaffen, wird weiterhin Problem und Verpflichtung bleiben. Der Zusammenbruch der tragenden Institutionen hat die ostdeutsche Gesellschaft heftig verunsichert und erschüttert, hier geht es um die Wiederherstellung von Selbstvertrauen und Stabilität und Schubkraft, um die dem Sport eigenen integrativen Gleichheitserlebnisse zu realisieren. Gemeinsame sportliche Kultur gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen eines freiheitlichen Staates.

6. Teil

Jüngere Tendenzen und Beispiele der Einflussnahme auf Sportinstitutionen

Die Interdependenz des Sports und seiner Institutionen von Politik und Recht ist unbestrittene Tatsache.⁹⁰⁰ Konkretes Nachdenken über die prägnante Aussage einer festgestellten Gegebenheit wurde in das Bewusstsein der unmittelbaren Nachkriegsgeneration gehoben. In den schlimmsten, sowohl materiell als auch ideell Defizit beladenen Jahren, in denen das Sportleben nach den Verwerfungen des Dritten Reiches erfahren wurde, entstand die Vorstellung des unpolitischen Sports als ein moralisch sauberes, nicht korrumpiertes oder korrumpierbares, sozusagen idealisiertes Kulturphänomen, wie es schon bei Turnvater Jahn in seiner Schrift über „Deutsche Turnkunst“ geschrieben steht. Die Abneigung gegen Großorganisationen war unverkennbar, Politik und Rechtsformen zählten zu den schlimmen Mächten, welche die Sporttreibenden mit ihren damals geringen Möglichkeiten bewältigen wollten.

Der sich neu entwickelnde Sport entstand an der Basis in Kleingruppen und Kleinvereinen, aus einem „Nichts“ fanden die orientierungslosen Menschen neue Gemeinsamkeiten und Gemeinschaften mit der Abwendung von der Politik. Doch verlangte der „unpolitische, neutrale Sport“ eine prinzipielle Weichenstellung zu Organisationsformen, um Gestaltungsspielräume zu haben, allerdings unter der Wahrung von Freiheit und Orientierung an traditionellen Stereotypen. Ein Neuanfang war gefragt.⁹⁰¹

Andererseits schuf die Spaltung Deutschlands die Wiedereinführung zentralistischer Strukturen, wobei die strikte Zentralisierung rein staatliche Entstehungsprozesse in ideologischer Ausformung zementierte. Das geschundene Deutschland ging also, bedingt durch die Teilung, getrennte Wege.

Im Rahmen der Wiedervereinigung ergaben sich für Gesamtdeutschland die wichtige Erkenntnis und geistige Errungenschaft für zwei Eckpunkte: Sportverwaltung und Sportselbstverantwortung. Das Verhältnis von Staat und Sport verlangt Subsidiarität⁹⁰²: Was Sport selbst gestalten konnte, solle er selbst tun; öffentliche staatliche Hilfe soll allenfalls wirksam werden, wenn die eigenen Mittel erschöpft waren. Diese Erkenntnis hat sich auch auf der Ebene des europäischen Binnenmarktes etabliert. Mit dem Maastricht Vertrag zur EU von 1993 wurde die Achtung des Subsidiaritätsprinzips für die Kommission und den Ministerrat als Verhaltensregel vorgegeben. Hintergrund dieser Vorgabe war, dass gewährleistet ist, dass Entscheidungen bürgernah getroffen werden und dass Maßnahmen höherer politischer Ebenen auf ein Minimum begrenzt werden. Die Subsidiarität bezieht sich jedoch nicht nur auf das Verhältnis der EU-Kommission zu den Einzelstaaten, sondern auch auf dasjenige zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Priorität sollte also denjenigen Organisationen zukommen, die die größte Nähe zu den Bürgern haben; Standardisierung und Nivellierung können somit vermieden werden, Subsidiarität ist eine Art von Garantin für Vielfalt.

⁹⁰⁰ Vgl. Hüttenberger (o. J.).

⁹⁰¹ Vgl. ebd.

⁹⁰² Der frühere Bundespräsident Roman Herzog erklärte das Subsidiaritätsprinzip in einem seiner früheren Werke für nur bedingt mit dem GG vereinbar, weil auch die Gefahr von einzelstaatlichen Egoismen bestehe, vgl. Herzog (1975), Subsidiaritätsprinzip, S. 2592-2598.

Jüngere Tendenzen der Einflussnahme auf Sportinstitutionen hat Emrich aufgearbeitet. Er untersuchte Aspekte machtzentrierter traditionaler Denk- und Handlungsmuster im heutigen Sportsystem.⁹⁰³ Er stellt anhand des Fallbeispiels einer Haushaltsberatung einer Sportinstitution fest, dass an der Schnittstelle zwischen Politik und Sport mangelnde Geltung und fehlendes Vorhandensein von Sachkriterien vorherrschen.⁹⁰⁴ Dabei sei die politische Seite intransparenter als diejenige des Sports. Beamte definieren ihre Leistungen in der Wechselwirkung populärer Sparmaßnahmen bzw. demgegenüber einer Mittelverteilung ohne Sachargument mit dem Ziel der Schaffung Gewogenheitsverhältnissen und Anerkennung.⁹⁰⁵ Eine Scheinlegitimation erfahren diese Verhaltensmuster durch die verfolgten „guten“ Zwecke, nämlich die Siege der Athleten.⁹⁰⁶

Eine weitere Feststellung Emrichs zielt auf ein auch im Sport beobachtbares Phänomen, der Korruption.⁹⁰⁷ Man denke hierzu beispielsweise an den Fußballbundesligaskandal, manipulierte Sportwetten durch Schiedsrichter, den Skandal um die Handballnationalmannschaft oder die systematischen Versuche von Beeinflussung der Entscheidungen des IOC bei der Olympiabewerbung Berlin in den 90er Jahren.⁹⁰⁸ Emrich wertet das Phänomen der Korruption als einen Urmechanismus menschlicher Gesellschaft, welchem durch Transparenz, Kontrolle und harten Strafen versucht werde entgegen zu wirken; der „homo manipulator“ sei gewissermaßen der Normalfall.⁹⁰⁹ Der Kampf gegen diese Verfallserscheinungen in der Gesellschaft sei eine Daueraufgabe, der sicherlich durch internationale Betrachtungen am ehesten begegnet werden kann.⁹¹⁰ In seiner weiterentwickelten Fassung seines vorgenannten Aufsatzes befasst sich Emrich speziell mit der Bestechung als Sonderfall der Korruption.⁹¹¹ Danach ist Bestechung ein kulturabhängig definierter illegitimer Tausch, der einen illegalen und illegitimen Kauf des im Sinne kultureller Schranken Nicht-Käuflichen zum Gegenstand hat. Auch bei der Bestechung handelt es sich um einen vorhandenen Urmechanismus menschlicher Gesellschaften,⁹¹² den es einzuschränken oder auszuschalten gilt.

⁹⁰³ Vgl. Emrich (2003), Zur Führungskultur in assoziativen System, S. 239-262.

⁹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 258.

⁹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 259.

⁹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 259.

⁹⁰⁷ Vgl. Emrich (2005), Korruption – Soziologische Überlegungen zu einem auch im Sport beobachtbaren Phänomen, S. 184-202.

⁹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 185.

⁹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 200.

⁹¹⁰ Vgl. ebd., S. 201.

⁹¹¹ Vgl. Emrich (2006), *Ars corrumpendi*, S. 327-343.

⁹¹² Vgl. ebd., S. 343.

A. Einflussnahme bei der Finanzierung der Sportinstitution

Eine besondere Art der Infektion der Institutionen durch ein Einwirken des Staates zeigt sich in der Finanzierung des Sports und der Vereine.

Wenn man exemplarisch das Gesamtwirtschaftsvolumen der pfälzischen Sportvereine, welches bei mehr als 50.000.000,00 € jährlich liegt, betrachtet, erweist sich der organisierte Sport nicht nur in der Pfalz und im Saarland als bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die gewaltigen Notwendigkeiten lassen sich denotwendig nicht nur aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen Gönnern erwirtschaften.⁹¹³ Aus der Verwobenheit der Sportorganisationen mit politisch relevanten Kreisen erwächst vielfach das Dilemma, mit politischen Mitteln Ressourcen zu sichern und gleichzeitig die Autonomie der jeweiligen Organisation angemessen zu wahren.⁹¹⁴ Ein wichtiger Faktor für die Finanzierung des Sports in den Ländern sind die Einnahmen aus Sportwetten. Hier greifen Sport und Politik direkt verzahnt ineinander. Es wurde ein organisiertes Umverteilungssystem geschaffen, welches zwar eine Quelle des Konfliktes bedeutet, jedoch auch den Motor der Veränderung darstellt. Die Erlangung von Geldern aus Sportwetten und die „gerechte“ Verteilung derselben fordern einen steten Kompromissfindungsakt und öffnen Tür und Tor für Ein- oder Übergriffe des Staates auf Entscheidungen der Verbände oder Vereine als juristische Personen des Privatrechts.

Derzeit sind die Sportwetten und deren Handhabung durch die Länder aus einem ganz anderen Grunde in der Diskussion. Das geltende Recht des Glücksspiels – insbesondere des Sportwettenwesens in Deutschland – ist nicht nur in Bewegung geraten, sondern allem Anschein nach auch im Umbruch begriffen. Auslöser sind nicht zuletzt die noch aus der Spätzeit der DDR herrührenden Veranstaltererlaubnisse, sondern auch erteilte Genehmigungen auf Länderebene.⁹¹⁵ Die Untersuchung von Horn zeigt, dass erteilte Genehmigungen uneingeschränkt wirksam sein dürften und dass landesbehördliche Bestrebungen, solche Vermittlungen ordnungsrechtlich zu unterbinden, erheblichen verfassungsrechtlichen (wohl auch europarechtlichen) Bedenken begegnen.

Das Kartellamt hat den staatlichen Lottogesellschaften untersagt, unter Ausschluss Dritter den Markt unter sich aufzuteilen.⁹¹⁶

In dem Streit zwischen den Bundesländern, Unternehmern und Sportfunktionären geht es neben dem Aspekt der Suchtprävention um den Milliarden-Euro-Aspekt, der hier vordringlich sein dürfte. Branchenexperten schätzen, dass sich der Umsatz im Sportwettenmarkt bis zum Jahr 2009 um mehr als 50% auf 5 Milliarden Euro erhöhen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat das staatliche Monopol für Sportwetten am Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG gemessen. Es erklärt die gegenwärtige Ausgestaltung des Wettmonopols in Bayern für verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.⁹¹⁷

Zu dem gesamten Thema Sportwetten hat das Bundesverfassungsgericht einige Fragen offen gelassen, die derzeit zahlreiche Verwaltungsgerichte beschäftigen. Das Verwaltungsgericht

⁹¹³ Vgl. Emrich/Pitsch/Papathanassiou (2001), Die Sportvereine, S. 111.

⁹¹⁴ Vgl. ebd., S. 142.

⁹¹⁵ Vgl. Horn (2004), Neue Juristische Wochenschrift, S. 2048 ff.

⁹¹⁶ Vgl. Der Spiegel online, Abruf vom 28.08.2006.

⁹¹⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 28.03.2006, 1 BvR 1054/01.

Arnsberg ist der Auffassung, dass die gewerbliche Vermittlung privater Sportwetten, deren Veranstaltung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat konzessioniert ist, gegenwärtig nicht gegen Rechtsnormen, insbesondere gegen Straftatbestände verstößt.⁹¹⁸

Das Verwaltungsgericht Minden ist der Auffassung, dass das staatliche Monopol in seiner gegenwärtigen Form gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EGV) und gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EVG) verstößt. Daher ist man der Auffassung, dass die Sportwettengesetze der Bundesländer von keiner nationalen Verwaltungsbehörde herangezogen werden dürften, um die EU-interne Sportwettenvermittlung zu verbieten.⁹¹⁹

Das Verwaltungsgericht Mainz hat die Verfügungen der Städte Mainz, Bingen und Ingelheim bzw. deren Sofortvollzug zur Unterbindung des Betriebes von Annahmestellen für ausländische Sportwettenanbieter einstweilen kassiert, weil man davon ausgeht, dass das Bundesverfassungsgericht das Glücksspielmonopol – erst Recht für einen Privaten, wie in Rheinland-Pfalz – für verfassungswidrig ansehen würde.⁹²⁰

Das OVG Saarlouis hat zu Gunsten privater Sportwettenvermittler entschieden und Zweifel an der Vereinbarkeit ordnungsrechtlichen Einschreitens mit der durch Art. 49 EG gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit geäußert.⁹²¹

Hingegen hat das OVG Nordrhein-Westfalen die private Vermittlung von Sportwetten untersagt;⁹²² der hessische Verwaltungsgerichtshof sieht sich an die bestehende Gesetzeslage während der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Übergangsphase bis 31.12.2007 gebunden.⁹²³ Hintergrund der Entscheidungen ist, dass die Wahrung eines Mindestmaßes an Konsistenz zwischen der Wettleidenschaft und der Bekämpfung der Wettsucht einerseits und der tatsächlichen Ausübung des staatlichen Monopols andererseits hergestellt ist.

Die bisherige Handhabung der Finanzierung von Sportinstitutionen soll exemplarisch für Rheinland-Pfalz und das Saarland dargestellt werden:

Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland wurde von den Bundesländern mit Wirkung zum 01.07.2004 geschlossen. Nach § 1 Ziffer 5 dieses Staatsvertrages soll sichergestellt werden, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Unter den Passus des steuerbegünstigten Zweckes fallen der Landessportverband für das Saarland und der Landessportbund Rheinland-Pfalz, indirekt also auch die Bezirkssportverbände und deren Mitglieder, die Vereine.

In § 5 Absatz 1 des Staatsvertrages ist definiert, dass eine ordnungsrechtliche Aufgabe zu erfüllen ist, nämlich ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Absatz 2 legt fest, in welcher Rechtsform diese Aufgabe wahrzunehmen ist, entweder durch die Länder, sprich den Regierungsapparat selbst, oder durch juristische Personen des öffentlichen

⁹¹⁸ Vgl. VerwG Arnsberg, Beschluss vom 23.05.2006, Az. 1 L 379/06.

⁹¹⁹ Vgl. VerwG Minden, Beschluss vom 26.05.2006, Az. 3 L 241/06.

⁹²⁰ Vgl. Pressemitteilung des VerwG Mainz vom 18.09.2006.

⁹²¹ Vgl. Beschluss vom 04.04.2007, Az. 1274-11/07.

⁹²² Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.06.2006, Az. 4 B 961/06.

⁹²³ Vgl. Hess. VwGH, Beschluss vom 25.07.2006, Az. 11 TG 1465/06

Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

Das Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel für Rheinland-Pfalz wurde am 14. Juni 2004 durch den Landtag beschlossen,⁹²⁴ das Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland am 08. Juni 1951, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 40 AnpassungsG 2006 vom 15.02.2006.⁹²⁵

Der o. g. Staatsvertrag sieht in seinem § 16 Absatz 1 Satz 2 für Rheinland-Pfalz eine Sonderregelung vor. Danach kann das Land Rheinland-Pfalz seinen Aufgaben für das Glücksspiel durch ein betrautes Unternehmen nachkommen. In Rheinland-Pfalz existiert also – anders als in allen übrigen Bundesländern – kein staatliches Wettmonopol, vielmehr ein Monopol zugunsten einer – staatlich konzessionierten – Gesellschaft mit beschränkter Haftung.⁹²⁶

Die Gesellschaft Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ist das vom Land Rheinland-Pfalz betraute Unternehmen. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ist also „Veranstalter“ im Sinne dieses Landesgesetzes. Gesellschafter sind der Sportbund Rheinland e.V., der Sportbund Pfalz e.V. und der Sportbund Rheinhessen e.V., also juristische Personen des Privatrechts. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH hat gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 7 eine Vereinbarung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu schließen. § 8 Absatz 1 legt fest, dass vom Veranstalter eine Konzessionsabgabe abzuführen ist. Für die Höhe dieser Konzessionsabgabe ist ein Rahmen gesteckt, der sich am Spielkapital orientiert, die zuständige Behörde kann ergebnisorientiert zusätzlich in Höhe von bis zu 60% am Jahresüberschuss des Veranstalters teilhaben. Die Konzessionsabgabe fließt in den Haushalt des Landes ein (§ 8 Absatz 5). Von der Konzessionsabgabe für eine Sportwette überweist das Land 10% der Wetteinsätze an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. zur unmittelbaren Förderung des Sports in Rheinland-Pfalz; der Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. hat die Mittelverwendung nachzuweisen.

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH hat als Unternehmensgegenstand die Veranstaltung bzw. Durchführung von Wetten, Lotterien und Ausspielungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften (§ 2 Abs. 1 der Satzung). § 6 der Satzung befasst sich mit dem Verwaltungsrat, der sich aus zwei Vertretern der Gesellschafter Sportbund Rheinland e.V. und Sportbund Pfalz e.V. sowie einem Vertreter des Sportbundes Rheinhessen e.V. zusammensetzt; hinzu kommen zwei Mitglieder, die vom Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz entsendet werden (§ 6 Abs. 2). Der Verwaltungsrat hat unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung (§ 6 Abs. 6), ferner hat er die Ergebnisverwendung vor der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung zu prüfen (§ 9 Abs. 1).

Im Saarland ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Betrieb des Wettunternehmens der Saarland-Sporttoto GmbH übertragen, Mehrheitsgesellschafter ist das Land, Minderheitsgesellschafter der Landessportverband für das Saarland. § 2 Absatz 2 sieht für die Besetzung des Aufsichtsrates dieser GmbH vor, dass zwei Vertreter des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport, je ein Vertreter der Ministerien für Bildung, Kultur und Wissenschaft einerseits sowie der Finanzen andererseits neben drei Vertretern des Landessportverbandes

⁹²⁴ Vgl. GVBl 2004, 332; das bisherige Landesgesetz über Sportwetten vom 11. August 1949 wurde gemäß § 14 Ziff. 1 aufgehoben.

⁹²⁵ Vgl. Amtsblatt S. 474.

⁹²⁶ Vgl. Pressemitteilung 20/2006 des VerwG Mainz vom 18.09.2006.

für das Saarland dem Aufsichtsgremium angehören. § 5 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 legt verbindlich fest, dass 12,5% der Spieleinsätze dem Landessportverband für das Saarland zur Förderung des Sports zustehen. Satz 4 regelt, dass die empfangenen Mittel gemäß den Richtlinien der Landesregierung zu verwenden sind. Absatz 3 trifft eine Regelung hinsichtlich der Jahresüberschüsse. Diese werden nach Maßgabe der Entscheidung der Saarland-Sporttoto-Gesellschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet.

Die Landesgesetze beider Bundesländer lassen *expressis verbis* erkennen, dass eine Einflussnahme der Regierungen im Glücksspiel wie z. B. bei der Sportwette bestehen soll. Dieser Einfluss wirkt scheinbar nur mittelbar, da Gelder an die Dachorganisation des Sports des betreffenden Landes ausgekehrt werden.

In Rheinland-Pfalz ist durch die Zahlung von Geldern aus der Konzessionsabgabe an den Landessportbund und der nachzuweisenden Mittelverwendung eine unmittelbare Einflussnahme denkbar und möglich. Die Mittelverwendung erfolgt zwar nach der Satzung des Landessportbundes bzw. auf Beschluss der Mitglieder, immer jedoch unter Beobachtung und politischer Einflussnahme.

Im Saarland sind die Mittel ausdrücklich nach den Richtlinien der Landesregierung zu verwenden. Derartige Richtlinien sind variabel und aufgrund der Orientierung an der jeweiligen Regierung politisch beeinflussbar.

Die Institutionen des Sports müssen einem rechtlichen Rahmen unterliegen, der jedoch nach unserem aktuellen Rechtsverständnis über den Gründungs- und Auflösungsakt hinaus hinter der Selbstverwaltung der Institutionen zurücktreten sollte. Bei dem oben dargestellten Beispiel der Handhabung der Spieleinsätze der Sportwetten zeigt sich im essentiellen Bereich der Finanzen der Vereine eine nachhaltige Infiltration von Staat und Politik. Ansätze eines zentralen Lenkungsapparates, wie man ihn im Extremen in der DDR kannte, werden evident. Der Sport wird zum politischen Slogan einerseits, die Institutionen unterliegen Fremdzwängen andererseits. Es entsteht eine Art diktatorischer Fürsorge, die „von oben herab“ gewährt wird, wobei unterstellt werden kann, dass die Intention und Motivation der jeweiligen Führung nicht ohne jeglichen Eigennutz sind. Der „erfolgreiche“ Sport wird zum Programm für politische Überzeugungen und dient nicht zuletzt auch der Selbstproduktion und -darstellung der politischen Hauptdarsteller.

Sportvereine sind in der überwiegenden Mehrheit Nonprofit-Organisationen.⁹²⁷ Sie streben nicht nach wirtschaftlich-ökonomischer Macht und beugen sich in der Regel ökonomischen Gesetzmäßigkeiten nur soweit, wie es sich nicht vermeiden lässt.⁹²⁸ Grundsätzlich besitzt zwar jeder Verein ein eigenes Profil, z. B. schon aufgrund seiner Sportartenstruktur, er entwickelt eine ganz spezifische Vereinskultur, die milieu- und mentalitätsprägende Wirkung auf die Mitglieder entfaltet.⁹²⁹ Durch die Heterogenität von Interessen des einzelnen Mitglieds in Sportvereinen⁹³⁰ sind auch die Ziele der Organisation wandelbar und unterliegen daher selbstverständlich Einflüssen von außen.

Gerade diese Umstände machen die Vereine umso mehr anfällig für Einflussnahmen Dritter. Etwa im Bereich der Sportanlagenfinanzierung sind die Vereine häufig auf Drittmittel

⁹²⁷ Vgl. Emrich/Pitsch/Papathanassiou (1998), Sportvereine im Sportbund Pfalz, S. 324.

⁹²⁸ Vgl. ebd., S. 325.

⁹²⁹ Vgl. ebd., S. 47.

⁹³⁰ Vgl. ebd., S. 49.

angewiesen. Sie ersetzen fehlendes Eigenkapital und helfen, den eigentlichen (gemeinnützigen) Zweck des Vereins zu stabilisieren, indem nachhaltig Sportanlagen geschaffen, renoviert, erweitert bzw. auf den technisch aktuellen Stand gebracht werden. Die Manifestierung des Vereinszwecks für die Zukunft und die damit einhergehende Existenzsicherung des Vereins per se machen den Sportverein anfällig für die Annahme von Mitteln und der damit verbundenen Unterwerfung unter die staatlichen und damit politischen Intentionen.

Weder die Gesetzeslage noch die Ausgestaltung der o. g. öffentlichen und privaten Lottogesellschaften lassen eine Kontinuität der Mittelverwendung im engeren Sinne erkennen. Möglich sind daher mannigfaltige Formen der (Um-) Verteilung, wie punktuelle Förderung von Prestigeobjekten, Gießkannenprinzip oder die Bevorzugung von Projekten je nach politischer Couleur. Durch den Wechsel der Regierungen sind derartige Auswüchse auch zu erwarten und zu beobachten.

Die von Emrich et al.⁹³¹ geforderte Besinnung der Sportvereine auf ihre tatsächliche Bedeutung im System des organisierten Sports und ihre Unabhängigkeit von – politisierten – Dachorganisationen ist wünschenswert und sollte Zielvorgabe sein. Bei vorherrschendem Konkurrieren um finanzielle oder sächliche Ressourcen, auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen, ist dies nicht immer durchsetzbar.

⁹³¹ Vgl. ebd., S. 376-377.

B. Die Umkehrung: Einflussnahme des Sports auf den Staat

Schließlich soll die Einflussnahme des Sports auf den Staat, sozusagen die Lobby des Sports, durchdacht werden.

Lobby stammt aus dem Englischen und bedeutet Halle, gemeint ist die Vorhalle des Parlaments. Als Metapher ist der Lobbyismus der Versuch, die Parlamentarier für eigene Interessen zu beeinflussen, so die kurze und bündige Formulierung in fast allen gängigen Sachlexika. Die Ausdrucksweise gehört zu den politischen Grundbegriffen, die eine schillernde Semantik und differenzierte Anwendungsmöglichkeiten haben, die situationsgebunden das Phänomen der Beeinflussbarkeit fordern. Das Internet listet eine Vielzahl von Beispielen der Verwendung auf.

Stellt man das Thema dieser Arbeit auf den Kopf, dann heißt dies: Kann Sport zum Einflussfaktor oder auch Druckmittel in der Politik werden? Die Frage ist wohl zu bejahen, was die nachfolgenden Beispiele dokumentieren. Dabei wurden die Beispiele aus der Hitlerzeit herangezogen, weil diese am prägnantesten sind:

Kernpunkt der Partei ist die körperliche Ertüchtigung als Erziehungsziel. Differenziert gesehen sind dies Volksgesundheit, Rassenreinheit, Kraftbewusstsein, soldatische kämpferische Haltung, Einsatz für die Gemeinschaft, Treue zur Mannschaft.⁹³² Da diese so genannten Wertbegriffe insbesondere Ausleseverhältnisse in der damaligen Gesellschaft förderten, ebenso wie die Steigerung der Leistungsfähigkeit zur „Anlagenförderung“, bedurfte es für sportpolitische Lobbyisten eines besonderen argumentativen Bekenntnisses, um die Vorteilhaftigkeit der NSDAP mit ihren Wertvorstellungen zu erkennen, sich damit zu identifizieren und zu „nutzen“. Nutzen und Ausnutzen liegen dicht nebeneinander.

Da das Feld der Fälle im Sportbereich äußerst umfangreich ist, seien hier einige Beispiele genannt, welche die Konkretheit des Zugriffs zur NSDAP begründet oder sogar verständlich sein lassen.

Die auf die Schaubühne einer politischen Partei zielenden Lobbyisten und sich berufen fühlenden „Macher“ bedürfen nach Qualität und Quantität einer ausgewiesenen Großkalibrigkeit, um den notwendigen Druck zu erzeugen, d. h., dass die Messlatte mindestens bei einem Großverein angelegt werden sollte. Sie können eine ganz Gesellschaft verändern, wie der rigorose Spagat von Weimar zum Dritten Reich zeigt.

Ein Sportverein realisiert z. B. eine Ideologie:

Der seit Beginn des 20. Jahrhunderts bekannteste Tennisclub war der Berliner Tennis- und Turnierclub mit Kultcharakter, der so viele Spitzenspieler hervorbrachte wie kein anderer in Deutschland. Die Vereinsführung setzte schon bald nach der Machtübernahme 1933 als einer der ersten deutschen Vereine den Arierparagrafen um. Es war ein eindeutiges Bekenntnis zu den neuen Machthabern. Der Spitzenspieler Daniel Penn, viele Repräsentanten und Mitglieder jüdischen Glaubens flohen nach England. Der Aderlass betrug etwa 50%. Auf der von unliebsamen Mitgliedern gesäuberten Anlage flanierten die Elite der Nazis wie z. B. Göring und Goebbels. Sie besuchten die erstklassig besetzten Turniere und Schaukämpfe. Das Verhalten der damaligen Clubführung hatte eine große Breitenwirkung in der Bevölkerung und der Presse. So erreichte die Nazi-Führung eine mediale Ausstrahlung vom

⁹³² Vgl. Bennett (1992), S. 333.

Hundekehlesee und förderte in repräsentativer Weise die Konsolidierung des NSDAP-Regimes und seines Führers: Ein Lobbyismus mit weittragenden Folgen.

Ein Fußballverein beeinflusst die Regionen:

So genannte Vorzeigevereine hatten sich rasch auf die neue Zeit eingestellt.⁹³³ Der bildungsbürgerliche Club an der Weser, Werder Bremen, nahm nur Mitglieder auf, die als „unbescholtene Personen“ galten. Aus der Tradition heraus wurden Wehrsportgedanke, Schaffung eines mustergültigen Vereinsgefüges, Umstellung auf das Führerprinzip als Grundlagen aufgenommen. Da es beachtenswerte Kritik gab, setzte der Vereinsführer Willy Stöver, gestützt auf die Satzung, rigoros gegen „Querulanten und Stänkerer“ nazistisches Gedankengut unter Beschwörung von Volksgemeinschaft und Volksbewusstsein durch. Werder trug zahlreiche Spiele mit Werbecharakter, z. B. im Saarland, aus. Die Loyalitätsbekundungen waren zahlreich. Offenbar konnte Stöver die Linientreue nicht halten und wurde in das Kreuzfeuer einer strengen Kontrolle durch Beauftragte des Reichsjugendsportführers unterzogen. Das Gesamtbild war offenbar nicht NSDAP-gerecht. Nach der Ablösung des Vereinsführers stand Werder als Vorbildverein in der Öffentlichkeit.

Lobbyistische Hilfe:

Auf Grund frühzeitigen Bekenntnisses zur Nazibewegung betonte der Führer des TSV 1860 München Ketterer gegenüber dem Münchener Oberbürgermeister die völkisch-nationale Präsentation in der bayerischen Hauptstadt und darüber hinaus. Über die Schwachstellen der Weimarer Republik hinweg war der Judenhass Teil seiner Anschauung. Schon seit 1932 war der Verein in einer schwierigen finanziellen Situation, sodass der Konkurs drohte. Der Oberbürgermeister nahm Verbindung zu Gauleiter Wagner auf, der Hitler sehr nahe stand. Der Gauleiter besorgte die Sanierung. So ergibt sich die besondere Variante, dass der Sport, gesteuert von einem nationalsozialistischen Vereinsführer, seine besondere Lobby für eigene Zwecke ausnützen konnte: Der politische Sport half dem Aktiven.

Sport und Kommunalpolitik:

Der Führer des VfB Stuttgart Kiener, der als alter Kämpfer auftrat, hatte den Verein so umgebaut, dass er als Vereinigung der Nazibewegung für Veranstaltungen von Nutzen war. Die Stadt Stuttgart benötigte das Vereinsgrundstück. Da eine Verpachtung vorlag, schien die Existenz gefährdet. Mit dem Hinweis auf die Verdienste des Vereins für das Vaterland wurde eine Lösung gefunden, die juristisch angreifbar war. Der VfB bekam einen neuen Platz. Doch kam es zu erneuten Interessenskonflikten um die Platzfrage im Jahre 1936. Kiener argumentierte mit den sportlichen Verdiensten des Vereins und seiner einwandfreien Haltung zum Nationalsozialismus. Er reizte diese beiden Komponenten bis auf das Äußerste aus, sodass der Stuttgarter Oberbürgermeister seine „Überzeugung“ äußerte,

„dass auf diesem Platz [...] der Sport nur das eine Ziel anstrebt, nämlich alle Kraft des Körpers und des Willen einzusetzen für Führer, Volk und Vaterland“.⁹³⁴

Die Beispiele zeigen, dass der Sport allein das politische Feld nicht beeinflussen kann. Die beschriebenen Vorgänge sind anderwärts in anderer Form und mit anderen Inhalten auffindbar und übertragbar. Sie zeigen, dass es einen neutralen Sport nicht geben kann.

⁹³³ Vgl. Havemann (2005), S. 213 ff.

⁹³⁴ Ebd., S. 221.

Neben Initiativen und Aufbauarbeit treibt ein wie auch immer gearteter Lobbyismus seine Blüten. Dies gilt nicht nur für die Zeit des Nationalsozialismus, die hiervon allerdings besonders ausgeprägt ist durch die Staatsform der Diktatur.

In dieser Epoche gab es einen Höhepunkt anderer Art auf der obersten staatlichen Ebene, nämlich die Olympischen Spiele 1936. Sie waren 1931 vom IOC an ein demokratisches Deutschland vergeben worden. Dass sich der Antisportler Hitler nach dem Machtwechsel zu einer Realisierung überreden ließ, ist an anderer Stelle beschrieben. Aus dem Ausland gab es Boykottbewegungen wegen des Naziregimes, doch konnten die Spiele nicht verhindert werden. Das IOC hatte die wahren politischen Absichten, die Goebbels seinem Führer verdeutlicht hatte, nicht erkannt. Die IOC-Funktionäre erlagen durch die glänzende Regie der Olympia-Show allen vorher geäußerten Bedenken.

Sozusagen erzwungener Lobbyismus hatte dem Regime die politische Weihe vor dem Forum der Welt gegeben. Ein für den Sport verantwortliches Funktionärsteam beeinflusste eine Politik, was so nicht gedacht war.

Olympia 1936 ist das Vorzeigebispiel für Verhalten und Fehlverhalten, Einschätzung und Fehleinschätzung (Vergabe der Spiele) und Wirkungsweise des Sports auf politische Felder (die Weimarer Republik wird mit dem Dritten Reich verwoben, ohne die Folgen der einschneidenden Verfassungsänderung zu eruieren).

Es zeigt sich, dass Sport begrifflich und inhaltlich in seiner Wirkungsweise keine engen Grenzen hat. Er kann als Mittel zu Politik gelten, indem er eine Rolle spielt in Planungs- und Entscheidungsprozessen innen- und außenpolitischer Art, und zwar im weitesten Sinne.⁹³⁵ Er ist in der Gesellschaft nicht autonom, sondern personengebunden, existiert in Gruppierungen und Institutionen. Er bleibt im Wechselbad des Politischen, wobei jeweils die Einschätzung von Faktizitäten aus den politischen Bereichen seine Rolle ausmacht.⁹³⁶

Bei der Betrachtung der Thesen von Bouvier zur Sozial- und Kulturgeschichte des Fußballs wird deutlich, dass sich insbesondere beim Fußballsport eine nicht zu unterschätzende Massengesellschaft entwickelt hat.⁹³⁷ Fußball sei mehr als ein Spiel, er wirke nicht nur unmittelbar in eine diesbezüglich kaum zu überschauende Publizistik hinein, sondern auch mittlerweile in universitäre Lehrveranstaltungen. Der einstmalige Elitesport ist zum Massensport geworden, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass diese Massen nachhaltigen Einfluss auf die Ökonomie und auch die Geschicke des Staates nehmen, bewusst oder unbewusst. Bouvier zieht sogar Parallelen zur Industrialisierung, öffentlichen Erziehung und unterschwellig der Globalisierung. Man rufe sich in diesem Zusammenhang auch den zeitweisen Stillstand der Arbeitsmotivation während der Fußballweltmeisterschaft 2006 und die Erwähnung der Deutschen Fußballnationalmannschaft (Herren) in der Neujahrsansprache von Kanzlerin Merkel 2005/2006 in Erinnerung.

Prägnant für die heutige Zeit lässt sich die Einflussnahme von Sportinstitutionen anhand der Betrachtung der Fußball WM-Stadien nachweisen. Jakob verdeutlicht in seiner

⁹³⁵ Vgl. Bloss (1992), Sportpolitik, S. 440.

⁹³⁶ Vgl. Papst (1978) und Wange (1988), Der Sport im Griff der Politik, jeweils passim.

⁹³⁷ Vgl. Bouvier (2006), Zur Sozial- und Kulturgeschichte des Fußballs, S. 4.

Untersuchung wie nachhaltig auf staatliche Belange eingewirkt werden kann, was im Wesentlichen auf wirtschaftliche Hintergründe oder gar Zwangslagen zurückzuführen ist.⁹³⁸

In diesem Kontext sind zunächst die Werbeverbote während der WM 2006 in und um die Stadien zu nennen. Die 16 WM-Stadien befinden sich teilweise in privater Rechtsträgerschaft, teilweise direkt in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder über in Privatrechtsform geführte Eigengesellschaften der öffentlichen Hand, z.B.:

- Das Gottlieb-Daimler-Stadion in Stuttgart befindet sich im Eigentum der Stadt Stuttgart, das Sportamt der Stadt betreibt das Stadion als Regiebetrieb mit wirtschaftlichen Zielsetzungen.⁹³⁹
- Rechtsträger des Fritz-Walter-Stadions ist die Fritz-Walter-Stadion GmbH (Stadiongesellschaft), deren Alleingesellschafterin die Stadt Kaiserslautern ist.⁹⁴⁰
- Die Bay Arena in Leverkusen befindet sich im Eigentum der Bayer 04 Leverkusen Immobilien GmbH, diese wiederum ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, welche wieder zu 100% zum Chemiekonzern der Bayer AG gehört.⁹⁴¹

Die FIFA als Sportinstitution war Veranstalterin der WM 2006 und hatte die WM-Stadien gemietet. Dies wirkte sich in der Praxis derart aus, dass Sponsorenlogos in den Stadien und deren Umfeld abgebaut oder zumindest abgeklebt werden mussten. Im Rahmen privater Trägerschaft der Stadien kann man dies, soweit es sich um eine Verpflichtung in den Stadien selbst handelt, als Ausfluss der Vertragsfreiheit ansehen. Diesen Standpunkt kann man jedoch nicht mehr vertreten, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass die Werbeverbote sich auch auf U-Bahn- und Bushaltestellen, Gebäulichkeiten und Einrichtungen rund um die Stadien erstreckt haben, etwa wie eine Bannmeile. Diese Bereiche betrafen öffentlich rechtliche Belange und beeinflussten das Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Abs. 2 GG.

Das Beispiel des Fritz-Walter-Stadions in Kaiserslautern zeigt auch, wie nachhaltig der Sport und damit verbundene Institutionen auf gemeindliche Belange einwirken können. Bei dem 1. FC Kaiserslautern handelt es sich bekanntermaßen um einen Traditionsverein und eines der wenigen überregional bzw. gar international bekannten und anerkannten Aushängeschilder der Stadt Kaiserslautern. Der 1. FC Kaiserslautern ist ein wichtiger Baustein zur Imageförderung der Stadt, dient zu Marketingmaßnahmen und steigert die Bekanntheit und Attraktivität der Stadt nach außen hin. Die Bedeutung dieses Vereins in einer Kleinstadt wie Kaiserslautern ist ungleich höher zu bewerten als etwa in Ballungszentren, insbesondere wenn man bedenkt, dass bei ausverkauftem Stadion rund 50.000 Zuschauer vorhanden sind. Dies vorausgeschickt wird deutlich, welcher Druck auf der Stadt Kaiserslautern lastet bzw. auch welches Machtpotential beim Verein gegenüber der Stadt Kaiserslautern und dem Land Rheinland-Pfalz besteht.

Jakob kommt zu dem Ergebnis, dass Investitionszuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 21,7 Mio. EURO und der Stadt Kaiserslautern in Höhe von 7,7 Mio. EURO an die städtische Stadiongesellschaft mangels Kompensationsmöglichkeiten durch adäquate

⁹³⁸ Vgl. Jakob (2007), Die staatliche Finanzierung und Förderung von Fußballstadien am Maßstab des EG-Beihilfenrechts, unveröffentlichte Dissertation.

⁹³⁹ Vgl. ebd., S. 46 als Beispiel für Regiebetrieb.

⁹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 50 als Beispiel für in Privatrechtsform geführte Eigengesellschaft der öffentlichen Hand.

⁹⁴¹ Vgl. ebd., S. 78 als Beispiel für privatwirtschaftliche Trägerschaft.

Gegenleistungen den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. EG erfüllen.⁹⁴² Entsprechendes gilt für die Zahlung des Kaufpreises von 60 Mio. EURO an den 1. FC Kaiserslautern durch die städtische Stadiongesellschaft.⁹⁴³

Die Subvention des Stadions und damit des Vereins bedeutet faktisch eine Maßnahme der Unwirtschaftlichkeit, die jedoch angesichts der vermeintlichen Bedeutung des Vereins von Land und Stadt in Kauf genommen wird. Kein vernünftig planender Investor, dessen zentrales Motiv die Gewinnmaximierung ist, hätte eine derartige Investition, wie sie Land und Stadt getätigt haben, vorgenommen.

Eine Bewertung pro oder contra der Entscheidung in Stadt und Land kann in diesem Kontext dahinstehen, da feststeht, dass die in Aussicht gestellt drohende Insolvenz des 1. FC Kaiserslautern die Entscheidungen der öffentlichen Hand nachhaltig infiziert hat. Jakob stellt fest, dass die überwiegende öffentliche Finanzierung von Fußballstadien für den Profisport ökonomisch nicht zu rechtfertigen ist.⁹⁴⁴ Er schlägt angesichts des defizitären Betriebs öffentlicher Stadien eine verstärkte Beteiligung der Privatwirtschaft vor. Die Gewinne öffentlicher Stadioninvestitionen seien bezogen auf die messbaren Effekte in erster Linie Spieler, Trainer, Clubs, Verbände bzw. teilweise einzelne Wirtschaftsunternehmen (z.B. Bauunternehmen, Marketingagenturen usw.), welche in hohem Maße von den durch das Projekt ermöglichten Mehreinnahmen profitieren. Verlierer sind die Einwohner der jeweils investierenden Kommune.⁹⁴⁵

Jakob geht davon aus, dass die öffentliche Finanzierung von Fußballstadien durch Bund, Länder oder Kommunen selbst vor dem Hintergrund der ökonomischen Implikation der WM 2006 in ihrem Umfang nicht sinnvoll und schon gar nicht geboten ist.⁹⁴⁶ Derartige Maßnahmen wirken allenfalls Nutzen erhöhend auf Grund monetärer Faktoren, ebenso aber auch bei nicht monetären Faktoren wie Macht, Arbeitsplatzausstattung und Ansehen. Gerade Politiker werden wegen des Ziels ihrer eigenen Wiederwahl besondere Rücksicht auf gut organisierte Institutionen, wozu insbesondere auch die Fußballverbände mit großen Mitgliederzahlen und Monopolstellungen gehören, nehmen. Der Lizenzfußball ist daher prädestiniert, eine direkte Einflussnahme auf Staat und Politik zu bewerkstelligen. Das breite öffentliche Interesse am Fußball, der Organisationsgrad des Fußballs, die effektive Lobbyarbeit durch die Einbindung von Spitzenpolitikern in die Clubs, die bilanzielle Intransparenz auf Vereinsebene und nicht zuletzt die hervorragenden Möglichkeiten der Zurschaustellung, die sich den Politikern durch Sportgroßveranstaltungen bieten, lassen eine Präsentation der handelnden Akteure in der Öffentlichkeit zu und fördern das Ansehen.⁹⁴⁷

Beispiele lassen sich auf allen Verbandsebenen und bei allen Vereinstätigkeiten in einer Unzahl vermehren.

Noch heute zeigen sich die Politik und deren staatlichen Machthaber bei allen gängigen Großereignissen, erinnert man sich nur an die politische Präsenz während der Fußballweltmeisterschaft in 2006 oder den olympischen Spielen in Peking 2008.

⁹⁴² Vgl. ebd., S. 347.

⁹⁴³ Vgl. ebd., S. 347 f.

⁹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 126.

⁹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 121.

⁹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 132.

⁹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 133.

C. Notwendiger Einfluss des Rechts auf den Sport

Gerade in der jüngeren westdeutschen Zeitgeschichte wird die Gegensätzlichkeit der Autonomie des Sports gegenüber staatlicher Einflussnahme kontrovers diskutiert. Forderungen staatlicher Unterstützung bei gleichzeitiger Lenkung des Sports stehen denjenigen der Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit gegenüber. Auffallend ist die zunehmende Entwicklung einer Sportrechtsprechung, man könnte fast sagen die Entwicklung der Disziplin Sportrecht.

Gerade die aufgezeigten jüngeren Tendenzen wie Korruption, Bestechung, Einflussnahme bei Finanzierung von Sportangelegenheiten, Lobbyismus, Auswüchse im Bereich des Ehrenamtes durch gemeinnützigkeitsschädliche Zahlungen als Aufwandsentschädigung getarnt, aber auch die Durchsetzung der Grundfreiheiten der EU bedürfen eines Regulativs, wofür sich Rechtssetzung und Rechtsprechung anbieten.

Nicklisch stellt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit und rechtliche Zulässigkeit der Inhaltskontrolle von Verbandsnormen zur Diskussion.⁹⁴⁸ Inhaltskontrollen sind häufig im Rechtsbereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen Streitpunkte vor Gericht. Er hebt die faktische, kaum zu überschätzende Bedeutung von Verbänden hervor – im Gegensatz zu kleinen, unbedeutenden Vereinen, die verhältnismäßig wenig Satzungsbestimmungen benötigen – und begründet diese mit Staats entlastenden Funktionen sowie Angebots-, Service- und Leistungsfunktionen derselben.⁹⁴⁹ Zum Zeitpunkt seiner Erhebung kann man auch die Behauptung vertreten, dass sich die Gerichte in Fragen der Inhaltskontrolle einer ausgeprägten Zurückhaltung befleißigt haben, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Überprüfung von Satzungsnormen anhand der §§ 134, 138 BGB keine Form von Inhaltskontrollen darstellt, weil es sich dabei um eine Rechts- bzw. Rechtmäßigkeitskontrolle handelt.⁹⁵⁰

Ein grundsätzliches Schutzbedürfnis ist nach Nicklisch jedenfalls aufgrund überragender Bedeutung der Verbände, die in alle Lebensbereiche hineinregieren können, gegeben.⁹⁵¹ Die Vereinsnormsetzung ist aus der Sicht staatlicher Rechtsordnung, hierin ist Nicklisch zuzustimmen, eine besondere Erscheinungsform der allgemeinen Privatautonomie, was jedoch m.E. nicht die Freiheit von der Gesamtrechtsordnung impliziert.⁹⁵² Demgegenüber stellt aber das dem Vereinsrecht innewohnende Mehrheitsprinzip, z.B. in Abstimmungen einer Mitgliederversammlung, gerade keinen Vertragskonsens dar, weshalb in diesem bei Vereinen und Verbänden vorhandenen Fall optimaler partnerschaftlicher Verfolgung gleichgerichteter Interessen, die Zulässigkeit einer Inhaltskontrolle zweifelhaft erscheint.⁹⁵³ Die Forderung nach einer Inhaltskontrolle muss aber in einem funktionierenden Rechtssystem dann als gerechtfertigt gelten, wenn die Selbstbestimmungsmöglichkeit als Funktionsvoraussetzung der Privatautonomie typischerweise nicht gegeben ist.

⁹⁴⁸ Vgl. Nicklisch (1982), Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 9.

⁹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 15, 16.

⁹⁵⁰ Der BGH hat sich im Jahre 1972 – entscheidungsunerheblich – beiläufig über die Nachprüfungsbefugnis der Gerichte in Fragen der Satzungsautonomie befasst, BGH Urteil vom 13.07.1972, II ZR 138/69; vgl. Nicklisch (1982), S. 19.

⁹⁵¹ Vgl. Nicklisch, (1982), S. 20.

⁹⁵² Vgl. ebd., S. 24, 25.

⁹⁵³ Vgl. ebd., S. 34, 35.

Nicklisch nimmt die Bewertung der Selbstbestimmungsmöglichkeit anhand von drei Kriterien vor, nämlich dem Vereinszweck, der Mitwirkungsmöglichkeit bei der Willensbildung des Vereins und drittens der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, wobei er den Schwerpunkt auf die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft legt.⁹⁵⁴ Er legt sich fest, dass eine Inhaltskontrolle dann nicht in Betracht kommt, wenn die Funktionsvoraussetzungen der Vereinigungsfreiheit gegeben sind.⁹⁵⁵ Dieser Selbstregelungsmechanismus ist gerade bei mächtigen Verbänden häufig gestört bzw. störungsanfällig, es kommt zu einem faktischen Zwang der Mitgliedschaft, z.B. wenn ein Ausweichen auf andere Verbände nicht möglich ist; es kommt zu Monopolstellungen der Verbände und die Ein- und Austrittsfunktion verlieren ihre Kontrollfunktion. Die mehr oder minder stark ausgeprägte Möglichkeit der Mitwirkung der Mitglieder bei der Willensbildung, welche in der Verbandswirklichkeit sehr oft nicht steuernd wirken kann, beseitigt diese Störungen jedenfalls nicht.⁹⁵⁶

In den Fällen, in denen das Selbstregulierungsmodell im BGB- Vereinsrecht nicht funktioniert, bietet sich daher, wie Nicklisch richtigerweise ausführt, die Inhaltskontrolle von Verbandsnormen als Korrektiv an.⁹⁵⁷ Man kann diese Auffassung auch als herrschende Meinung titulieren, da die höchstrichterliche Rechtsprechung in die gleiche Richtung tendiert.⁹⁵⁸

Burmeister kritisiert die fehlende Rechtsstaatlichkeit bei Sportinstitutionen. Eine Entrechtung des Einzelnen und eine Pervertierung grundrechtlicher Gewährleistungen fänden statt.⁹⁵⁹ Hieraus wird die Rechtfertigung nachhaltiger staatlicher Einflussnahme hergeleitet.

Krauss geht in die gleiche Richtung und wirft die Frage auf, ob eine Verstaatlichung des Sports eine Verrechtlichung des Sports bewirken könne, also eine Lösung auf exekutiver Ebene.⁹⁶⁰ Die Konstellation im Saarland hält er für repräsentativ, eine fundierte Aussage zur Forderung einer Verstaatlichung des Sportbetriebes der Institutionen zu treffen. Der Landessportverband des Saarlandes LSVS ist nämlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden (Verordnung vom 29.12.1949).⁹⁶¹ Zwar handelt es sich dabei, wie auch beim eingetragenen Verein, um eine juristische Person, die mit Satzung ausgestattet, ihre Aufgaben zunächst selbst regelt; Entstehung, einerseits durch staatlichen Hoheitsakt, zum anderen durch privatrechtlichen Gründungsakt, Abhängigkeit vom Staat, aber auch die Möglichkeit individueller Gestaltungsfreiheit unterscheiden sich bei beiden Institutionen nachhaltig.

Krauss hält die Eingliederung des Sports in die Staatsaufgaben unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip für verfassungsrechtlich bedenklich.⁹⁶² Trotz der Besonderheit beim „öffentlich-rechtlichen“ LSVS stellt er im Saarland eine Abstinenz des Staates fest, hegt

⁹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 35-41.

⁹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 41.

⁹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 44, Nicklisch nennt als Begründung für fehlende faktische Einflussnahme der Mitglieder die schwer zu durchschauenden Regelwerke und zunehmende Bürokratisierung.

⁹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 47 im Fazit.

⁹⁵⁸ Z.B.: BGH Z 140, 74; BGH NJW 99, 1326; BGH NJW-RR 86, 583; BGH Z 63, 282.

⁹⁵⁹ Vgl. Burmeister (1978), S. 1.

⁹⁶⁰ Vgl. Krauss (1976), Verbandsmacht und Vereinsrecht, S. 33.

⁹⁶¹ Vgl. Amtsblatt vom 31.12.1949, Nr. 92, S. 1255.

⁹⁶² Vgl. Krauss (1976), S. 37; der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass der Staat jedenfalls historisch staatsfreie Sozialbereiche nur dann an sich ziehen darf, wenn die regulierenden Kräfte der Gesellschaft zur Regelung der Gemeinschaftsaufgaben nicht mehr ausreichen.

jedoch die Befürchtung vor Willkürakten der Politik, denn immerhin könnte eine „schlecht beratene Landesregierung“ ihre satzungsgemäß zugeschriebenen Rechte zulasten des Sports voll ausschöpfen; er hält das saarländische Modell für nicht nachahmenswert.⁹⁶³

Ungeachtet dessen sieht Krauss es als eine systemimmanente Schwäche an, dass an der Basis der Vereine natürliche Personen agieren, die Vereine wiederum einen korporationsrechtlichen Zusammenschluss hinein in einen Regionalverband, die Regionalverbände korporationsrechtlich in einen Dachverband zusammenlaufen.⁹⁶⁴ Die Macht der ursprünglichen natürlichen Personen verflüchtigte sich und eine übermäßige Machtkonzentration ist nicht zu leugnen. Als Regulativ zur Eindämmung der Macht sieht er zugrunde liegende Satzungen der Institutionen, denen die „Mächtigen“ selbstverständlich auch unterworfen sind.⁹⁶⁵

Burmeister räumt ein, dass Freiheit von staatlicher Vormundschaft, Autonomie in der Gestaltung und Festsetzung verbindlicher Verhaltensmaximen sowie Anerkennung von selbst gesetzten Rechtsgrundsätzen gerade die Wesensmerkmale einer freiheitlich demokratischen Ordnung sind, also entscheidendes Unterscheidungskriterium zu staatlich gelenkten, planwirtschaftlichen Systemen darstellen. Er wirft aber die Frage auf, ob nicht eine Bändigung des Staates als vielmehr eine solche der Institutionen notwendig ist. Parlamentarier seien mittlerweile weniger ihrem Gewissen unterworfen als vielmehr zum Vertreter von Verbandsinteressen degradiert.⁹⁶⁶ In keinem anderen Bereich wie dem des etablierten organisierten Sportwesens seien Entrechtung und aufoktrozierter Rechtsverzicht von vergleichbarer Dimension.⁹⁶⁷ Er bejaht die Vergleichbarkeit mit den Systemen des Ostblocks, was den Grad der Freiheitssphäre des Einzelnen anbelangt.

Trotz der Überantwortung des Sportwesens auf autonome Funktionsträger qua constitutione wird die eindringliche Forderung zur „radikalen Beschneidung des Wildwuchses“ nach Einschreiten des staatlichen Gesetzgebers erhoben. Vorgeschlagen wird die Einführung eines Sportverbandsgesetzes,⁹⁶⁸ welches eine Aktualisierung verfassungsrechtlicher Schranken beinhalten solle und sich nicht auf der Ebene eines allgemeinen Verbändegesetzes bewegen als vielmehr speziell auf die Sportinstitutionen ausgerichtet sein sollte.⁹⁶⁹

Der Ursprung der Autonomie ist sicherlich historisch begründbar; der oben geschilderte, unbedingte Wille nach unpolitischem Sport in einem „sauberen“ System war erstrangig im Nachkriegsdeutschland. Die Autonomie außerhalb rechtlicher Dimension war weder gewünscht noch als Ziel auserkoren. Die wachsende Bedeutung des Sports bis hin zur öffentlichen Aufgabe musste zwangsläufig zu wachsendem Funktionärstum verbunden mit der dem agierenden Menschen immanenten Neigung, sich zu profilieren und selbst darzustellen, und damit einhergehender Exzesse führen. Burmeister unterschlägt nicht den Umstand, dass das Individuum sich der Rechtssetzung autonomer Institutionen freiwillig unterwirft, tendiert jedoch auf die subjektive Unfreiwilligkeit dadurch, dass auf psychologischer Ebene die Anreize zur Selbstpreisgabe zur Manipulation des Individuums führen.⁹⁷⁰ Er suggeriert damit eine faktische Einschränkung der Handlungsfreiheiten durch

⁹⁶³ Vgl. ebd., S. 38.

⁹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 39.

⁹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 40.

⁹⁶⁶ Vgl. Burmeister (1978), S. 2.

⁹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 2.

⁹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 3.

⁹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 5.

psychologischen Druck, m. E. eine eher provokante These, zumal damit der Weg zur Rechtsstaatlichkeit nicht versperrt ist. Dass Auswüchse wider die Verfassung feststellbar waren, muss Burmeister zugestanden werden.⁹⁷¹

Die Forderung Burmeisters nach Einschreiten der Legislative muss unter den Rahmenbedingungen der 1970er Jahre bewertet werden. Dies wird insbesondere an den Beispielen Burmeisters für anstößige Rechtssachverhalte deutlich. Durch die seinerzeitige, rechtlich unbeanstandete Praxis des Handels mit Berufssportlern, ausgeprägt im Fußball, wird der Mensch zur Ware degradiert ohne Achtung der Werte der Gesellschaft oder des Rechts auf freie Berufswahl, innerdeutsch i. S. v. Art. 12 GG. Er beanstandet schon damals, und die herrschende Rechtsprechung gibt ihm heute Recht, das verbandliche, quasi hoheitliche, monopolistisch verwaltete System der Berufszulassung durch Lizenzierung. Die Arbeitnehmereigenschaft des einzelnen Sportlers spielt eine bedeutungslose Rolle.⁹⁷² Der Arbeitnehmer konnte nicht mehr frei und aus eigenen Stücken bestimmen, wo er künftig arbeiten wollte, diese Entscheidung war den Vereinen übertragen, die sich legitimiert durch das Lizenzspielerstatut zunächst über Ablösesummen oder anders ausgedrückt „Transferentschädigungen“ einigen mussten. Pervertiert wurde diese Praxis durch den Umstand, dass je qualifizierter der Sportler war, umso schwieriger eine Einigkeit der verhandelnden Vereine herzustellen war, was zur Unmöglichkeit eines Arbeitsplatzwechsels führen konnte. Fähigkeiten des einzelnen Sportlers, die ja dessen Existenzgrundlage waren, wurden durch diese Art der Entrechtung einer Art Enteignung unterzogen.⁹⁷³

Burmeister prangert weiterhin an, dass der Sportler einer autonomen Verbandsstrafgewalt unterworfen sei, häufig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.⁹⁷⁴ Diesen Mangel führt er wiederum darauf zurück, dass die Legitimation zur eigenen Rechtssetzung auf dem Gebiet des Zivilrechts angesiedelt ist, es also an einer Einwirkungsmöglichkeit des Staates fehlt. Die Kontrolle durch staatliche Gerichte sei eingeschränkt.⁹⁷⁵ Zum anderen böten die geläufigen Generalklauseln des „unsportlichen Verhaltens“, häufig aber auch des „vereinschädigenden Verhaltens“ Plattformen der Willkür für Funktionäre.⁹⁷⁶

Auch Krauss sieht die Verbandsgerichtsbarkeit kritisch und fordert eine zweifache satzungsmäßige Absicherung derselben, zum einen auf der Ebene des Dachverbandes, zum anderen auf der Ebene des Mitgliedsvereines, da nur so die Legitimation für eine mittelbare, also auf den Verein oder sogar das Individuum als Mitglied im Verein durchgreifende Verbandsgerichtsbarkeit gegeben ist.⁹⁷⁷ Er ist der Auffassung, dass z. B. der Saarländische Fußballverband (SFV) gegen seine Forderung der doppelten satzungsmäßigen Verankerung verstößt (der DFB oder der Regionalverband Südwest e.V. hingegen nicht), weil eine Bezugnahme auf die Fußballsportler für die Mitgliedsvereine nicht vorgeschrieben sei.⁹⁷⁸ Er

⁹⁷¹ Als weitere Ursache für die mangelnde Einbindung des Sportwesens in die staatliche Ordnung sieht Burmeister (1978), S. 4, die Eingliederung des Vereins- und Verbandswesens in das Zivilrecht, richtigerweise, so ist der Hinweis zu interpretieren, wäre eine Schaffung von Subordinationsverhältnissen angebracht. Derartige hoheitliche Überwachungsmöglichkeiten finden sich im bürgerlich-rechtlichen Stiftungsrecht etwa in der Stiftungsaufsicht, sind also im Bereich des Zivilrechts nicht gänzlich fremd.

⁹⁷² Vgl. ebd., S. 6.

⁹⁷³ Vgl. ebd., S. 6.

⁹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 8.

⁹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 8, einzig mögliches Regulativ, welches anhand geltenden Rechts die vollinhaltliche Überprüfbarkeit gewährleiste, sei die Anwendung des § 39 BGB, d. h. die Unterwerfung unter eine Vertragsstrafe, vgl. auch ebd., S. 9.

⁹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 10.

⁹⁷⁷ Vgl. Krauss (1976), S. 41-42.

⁹⁷⁸ Vgl. ebd., S. 42.

setzt sich detailliert mit § 12 der Satzung des SFV auseinander und stellt fest, dass weder eine unmittelbare Beantragung der Mitgliedschaft in der Satzung vorgesehen sei, noch die Satzung des Basisvereins selbst einen derartigen Automatismus enthalte. Der einzelne Fußballsportler per se kann nicht rechtlich unbeanstandenswert Mitglied des Verbandes werden, auch schon deshalb nicht, weil dies die Satzung des SFV nach Vornahme teleologischer Auslegung überhaupt nicht zum Ausdruck bringen will. Krauss beweist dies anhand fehlender Möglichkeit der Mitwirkung an der Willensbildung durch den einzelnen Sportler, ferner durch den ausdrücklichen Wortlaut über das höchste Vereinsorgan, der Mitgliederversammlung, als

[...] die Vertretung und Versammlung aller Vereine zur Besprechung und Beschlussfassung [...] ⁹⁷⁹

Von einer anderen Möglichkeit der Unterwerfung des Individuums unter eine Sportgerichtsbarkeit wurde hingegen Gebrauch gemacht, nämlich der vertraglichen Unterwerfung unter eine bestehende Verbandsgewalt. Dies wird auch insofern als zweckmäßig erachtet, weil gerade Berufssportler dem Grunde nach noch nicht einmal notwendig Vereinsmitglieder des Basisvereins sein müssten, sich in jedem Fall aber in Arbeitnehmerstellung befinden. ⁹⁸⁰

Hinzu wird nach Burmeister die physische und psychische Komponente durch Unterwerfung unter das Leistungsprinzip ins Feld geführt. Gerade im Hochleistungssport wird häufig auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit verzichtet, indem die Aktiven in nicht zu billiger Art und Weise zu Höchstleistungen mehr oder weniger gezwungen werden. ⁹⁸¹ Der Vergleich mit den Ländern des ehemaligen Ostblocks wird gezogen.

Bach hingegen ist der Auffassung, dass sich Erfolg, Fairness und Moral nicht ausschließen, schon gar nicht juristische Grenzen überschritten werden müssen. ⁹⁸² Er ist der hier zuzustimmenden Auffassung, dass Leistungsstreben dem menschlichen Wesen immanent ist und das Leistungsprinzip einen Teil der Selbstverwirklichung gerade junger Menschen, aber auch der Gesellschaft darstellt. ⁹⁸³

Die revolutionäre Behauptung Burmeisters nach fehlender Rechtsstaatlichkeit im Sport war aus Sicht der damaligen Situation berechtigt. Die Klärung der Frage, ob ein allgemeines überdisziplinäres Sportverbandsrecht einzuführen ist, kann m. E. dahinstehen, denn spätestens seit dem Bosman-Urteil des EuGH ⁹⁸⁴ sind wesentliche Forderungen Burmeisters durch die Judikative erfüllt worden.

Krauss sieht die zwingende Notwendigkeit der Verbandsgewalt resp. einer Verbandsgerichtsbarkeit zur Verwirklichung des Sportbetriebes, fordert aber auch zur Wahrung der Autonomie und gesellschaftlichen Funktion im Privatbereich des Bürgers eine Mitwirkung der Basisvereine an wichtigen Fragen der Sportgerichtsbarkeit auf Verbandsebene. ⁹⁸⁵

⁹⁷⁹ Ebd., S. 43.

⁹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 44.

⁹⁸¹ Vgl. Burmeister (1978).

⁹⁸² Vgl. Bach, Präsident des DOSB, Interview in der F.A.Z. vom 29.12.2007, S. 31.

⁹⁸³ Vgl. ebd., S. 31.

⁹⁸⁴ EuGH, Urteil v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 505.

⁹⁸⁵ Vgl. Krauss (1976), S. 45.

Die Grenzen legitimer Verbandsaktivität werden nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch durch die Entwicklung der Rechtsprechung auf nationaler Ebene überwacht, was zeigt, dass die Bedenken Burmeisters und die Forderungen Krauss' erkannt und durch entsprechende Urteile ausgeräumt wurden. Hierfür soll folgendes Beispiel zur Veranschaulichung dienen:

Das Landgericht Frankenthal hatte in zweiter Instanz darüber zu befinden, ob der Ausschluss eines Mitglieds aus einem Behindertensportverein aus Gründen vereinsschädigenden Verhaltens rechtmäßig war.⁹⁸⁶ Das ausgeschlossene Mitglied bekam Recht. Das Gericht subsumierte nicht nur die Vorwürfe des Vereins unter den Begriff des vereinsschädigenden Verhaltens, sondern manifestierte auch rechtsstaatliche Grundsätze bzw. ungeschriebene Verfahrensgrundsätze wie die Gewährung rechtlichen Gehörs oder der Grundsatz des fairen und rechtstaatlichen Verfahrens, hier die Wahl milderer Mittel zur Ahndung der Verfehlungen des Mitgliedes. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass der Überprüfungsmaßstab angerufener Gerichte in derartigen Fällen derart ist, ob eine satzungsmäßige Grundlage vorhanden ist, ob Beschlüsse auf einem ordnungsgemäßen Verfahren beruhen, ausreichend begründet und nicht willkürlich oder grob unbillig sind.⁹⁸⁷

Krauss hielt eine Aktualisierung des Gerichtsschutzes für notwendig, ging aber auch davon aus, dass einem „schwerfälligen Justizapparat“ Grenzen gesetzt seien, weil weder der Vielfalt des Sports sachgerecht begegnet werden könne noch zeitnah oder gar eilig mit rechtssicheren Entscheidungen zu rechnen sei.⁹⁸⁸ Eine gewisse Sachnähe zum „Sportrecht“ kann man der Verbandsgerichtsbarkeit bis heute sicher nicht absprechen. Gerade jedoch im Sport müssen sich meistens wegen des Fortgangs des Wettbewerbs Entscheidungen äußerst schnell ergeben. Hinsichtlich von Notwendigkeiten zur Eile hat die Judikative deutlich nachgelegt, was z. B. das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29.08.2007 im Fall „Tus Makkabi“ zeigt. Das Gericht hatte sich im Eilverfahren für ein Wiederholungsspiel ausgesprochen, weil der Berliner Fußball-Verband Informationspflichten nicht nachgekommen sei.

Der Bundesgerichtshof hat durch eine aktuelle Entscheidung erneut für eine weitere Rechtsfortbildung der §§ 21 ff. BGB gesorgt.⁹⁸⁹ Erstmals wurde in Abkehr bisheriger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass eine unselbständige Abteilung, mit eigenen näher definierten Befugnissen und insbesondere eigener Finanzhoheit ausgestattet, demnach ein nichtrechtsfähiger Verein, die aktive Parteifähigkeit im Zivilprozess besitzt, also – auch gegen den „Hauptverein“ selbst – klagen kann. Terner sieht dies als logische Konsequenz im Hinblick auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GdR an, zumal § 54 S.1 BGB auf die Vorschriften der Gesellschaft verweist; er begrüßt die Entscheidung, weil damit das Relikt des verschleierte Konzessionssystems, mit welchem die Vereine in eine Konzessionierung gedrängt werden sollten, beseitigt sei.⁹⁹⁰ Dagegen erhält der BGH seine bisherige Auffassung bei Beschlussmängeln in der Mitgliederversammlung aufrecht und zieht gerade keine Analogie zu den §§ 241, 243 AktG.

M.E. konsequent sorgt der BGH für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem er Verträge, die durch die gesetzlichen Vertreter des Vereins mit Dritten geschlossen werden, im

⁹⁸⁶ Vgl. LG Frankenthal, Urt. vom 22.12.2004, Az.: 2 a S 268/04.

⁹⁸⁷ Vgl. ebd.

⁹⁸⁸ Vgl. Krauss (1976), S. 46.

⁹⁸⁹ Vgl. BGH NJW 2008, 69 ff.

⁹⁹⁰ Vgl. Terner (2008), Neues zum Vereinsrecht, S. 17.

Außenverhältnis trotz fehlender oder auch fehlerhafter Beschlusslage der Mitgliederversammlung wirksam bleiben lässt.⁹⁹¹ Turner beanstandet dabei unter Berufung auf die „Holzmüller-Doktrin“ des II. Zivilsenats die Meinung des BGH, dass der Vorstand noch nicht einmal die im Innenverhältnis gesteckten Grenzen der Vertretung überschritten habe.⁹⁹²

Diese Beispiele können nur andeuten, wie sich die Konstellationen zwischen Sportinstitutionen und staatlicher Einflussnahme geändert haben und sich nunmehr darstellen. Die Judikative sorgt für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundrechte unter Achtung der Autonomie. Freilich sind höchstrichterliche Entscheidungen zum privaten Vereinsrecht im Vergleich zu anderen Gerichtsgebieten noch eher selten, die Rechtsprechung räumt jedoch mit ungeklärten Problemkreisen systematisch auf.

Die Befürchtungen Burmeisters werden nach heutigem Stand durch die Gerichte ausgeräumt sein, jedoch gerade bei bedeutenden Vereinen oder Verbänden durch Wirken der handelnden Akteure ins Gegenteil verkehrt. Staat und Politik sind nicht zum Einschreiten gefordert, man ist vielmehr im Sport vorhanden. Deutlich werden Ämterhäufung oder Amtseinsetzungen nach parteipolitischer Couleur. Beim 1. FC Kaiserslautern bediente man sich in der Mitgliederversammlung des amtierenden Ministerpräsidenten als Moderator, mittlerweile befindet sich der ehemalige Wirtschaftsminister im Aufsichtsrat des Vereins. Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums in der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH handelt es sich um honorarige Persönlichkeiten, die jedoch im Hauptberuf letztlich dem Land Rheinland-Pfalz unterstehen. Die Einflussnahme des Staates und damit der Parteipolitik ist durch diese Konstellationen gesichert. Diese Konstellationen waren sicherlich nicht Gegenstand der Forderungen Burmeisters im Jahre 1978. Aus heutiger Sicht muss daher die Frage dahingehend lauten, wer die Autonomie der Institutionen des Sports vor exekutiven Übergriffen schützt.

Bei allen untersuchten Epochen wurde staatliche Einflussnahme auf den Sport und dessen Institutionen deutlich. Institutionalisierung wird und wurde angestrebt mit unterschiedlichen Mitteln. Die Motivation war in einem Punkt identisch, nämlich Machterhaltung und die Sicherung von Ressourcen.

Die Autonomie des Sports war immer gewollt und von den Verfassungen manifestiert. Hieran wurde, mit Ausnahme der juristischen Ermächtigungen im Dritten Reich und des DDR-Systems, nichts geändert. Das Regime im Dritten Reich war im Grunde genommen das einzige System, welches staatliche Einflussnahme auf eine juristische Grundlage zu stellen versuchte.

Die heutige Vereins- und Verbandslandschaft kennt die echte, vollkommene Autonomie nur noch bei unbedeutenden Vereinen. Dies sind Vereine, die von geringer öffentlicher Bedeutung, sozusagen unbeachtet, ihren Zweck verfolgen. Deutliches Merkmal dieser unbeeinflussten Institutionen sind die geringe wirtschaftliche Ausprägung und das Nichtvorhandensein nennenswerter Mittel. Damit einhergehend ist regelmäßig ein fehlender soziologischer Status des Vereins, seines Zwecks und ausschließend hieraus der Vereinsämter verbunden. Diese Vereine kennzeichnen sich durch geringe Mitgliederzahlen, vom Sitz her außerhalb von markanten, öffentlichkeitsträchtigen Punkten gelegen. Selbst wenn diese

⁹⁹¹ Vgl. BGH NJW 2008, 75.

⁹⁹² Vgl. Turner (2008), S. 19.

Vereine in übergeordneten Dachorganisationen organisiert sind, sind sie als Basisvereine allenfalls zusammen mit weiteren Basisvereinen für staatliche Blickpunkte von Relevanz.

Diese juristische Garantie wird umso mehr durchbrochen, je bedeutender der Verein ist. In Spitzenverbänden kann man eine vollständige Heteronomie feststellen mit offizieller Stellung von Staat und Politik. Die Loslösung von grundrechtlich garantierten Freiheiten und die Außerachtlassung des demokratischen Prinzips werden offen vollzogen, allenfalls nicht beim Namen genannt. Wenn der Innenminister von Rheinland-Pfalz einen demokratisch gewählten Präsidenten des Landessportbundes nicht de jure, aber de facto aus dem Amt verhandelt oder ein Ministerpräsident als Persönlichkeit qua Amtes eine Mitgliederversammlung eines deutschen Fußballbundesligaveraines leitet, so wird die Entmachtung des Mitglieds, ja der ganzen Mitgliedschaft gelebt, ohne dass hierfür eine juristische Grundlage vorhanden wäre.

Ruft man sich die gängige Definition des Vereins in Erinnerung, so ist diese zivilgesetzlich zwar nicht legaldefiniert. Rechtsprechung und Schrifttum bestimmen ihn als

- auf Dauer angelegte, freiwillige Verbindung einer größeren Anzahl von Personen,
- zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks,
- die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist,
- einen gemeinsamen Namen führt und
- auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.

Diese Definition wurde bereits vom Reichsgericht am 02.02.1905 festgestellt und findet sich noch heute im § 2 Abs. 1 VereinsG. Sie ist also gewollt. Die Legislative hat sie in Gesetzesform gekleidet, die Judikative urteilt sie aus in über ein Jahrhundert gefestigter Rechtsprechung. Man muss sich die Frage stellen, warum sich die Exekutive nicht daran hält und welche Mittel zur Verfügung stehen, dies zu unterbinden? Es kann als gesicherte Erkenntnis gelten, dass ein Bewusstsein des Überschreitens demokratischer, ja auch juristischer Grenzen staatlicher Machthaber nicht vorhanden ist. Dies ist deshalb nicht verwunderlich, weil der Grad der Einflussnahme sich über Jahrzehnte in kleinen Schritten gesteigert hat, also eine Beeinträchtigung beim Mitglied erst gar nicht wahrgenommen wird. Im Übrigen verstehen es die staatlichen Machthaber auch, durch Gunstbeweise erst gar keine Opposition aus den Reihen der Mitglieder aufkommen zu lassen. Die Erlangung notwendiger finanzieller und sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen ist für „bedeutende“ Verbände und Großvereine überlebensnotwendig. Die Hand auf diesen Quellen hat der Staat, wie die Ausführungen bei den Lottogesellschaften zeigen. Hinzu kommt die Vielzahl der gemeinnützig tätigen Vereine. So besteht eine Wechselwirkung zwischen der Zuführung öffentlicher Gelder und der Macht- und Postengewinnung politischer Gruppierungen einschließlich deren Aktiven.

Es fällt daher auf, dass Menschen Ressourcen zusammenlegen und bezifferbare Teile der Disposition einer Koordinationsinstanz unterstellt werden. Gerade in einer Sportinstitution als organisierter sozialer Beziehung werden ökonomische und soziale Transaktionen evident, es werden also Mittel, gleich einer Poolbildung, vereinigt, um anschließend wieder verteilt zu werden. Die Wiederverteilungsinstanz unterscheidet sich dabei häufig von derjenigen, die für die Auswahl der Verteilungskriterien vorgesehen ist. Mit anderen Worten werden den Selbstverwaltungsorganisationen Ressourcen zugeführt, um anschließend aus einem Topf voller Ressourcen neu verteilen zu können. Ressourcen sind dabei nicht generell nur

finanziell anzusiedeln, hinzu kommen auch immaterielle innere wie auch äußere Ressourcen, gemeint sind z. B. öffentliche Anerkennung und Aufmerksamkeit und dergleichen.

Für das einzelne Mitglied bestehen daher vom Grundsatz her zwei Entscheidungsmöglichkeiten: Zum einen Mitwirkung, zum anderen der Rückzug an der aktiven Mitwirkung bei gleichzeitiger Beschränkung auf die Entrichtung von (Mitglieds-) Beiträgen.⁹⁹³ Demgegenüber gewährleisten die Positionen „Widerstand“ bzw. „Blockieren“ die Sicherung von Ressourcen.

Für die staatliche Einflussnahme auf Institutionen des Sports ist es jedoch auch von entscheidender Bedeutung, die Gunst der Mitglieder zu erhalten, sowohl aus den genannten finanziellen Erwägungen heraus wie auch zum Erhalt des eigenen Status. Nichts bedroht die Position der Akteure mehr als die Unzufriedenheit der Basis in der Form der Mitglieder. Ein Mitglied gefügig zu machen, erfolgt in der Verteilung von Ressourcen aus dem Pool, die sicherlich regelmäßig dahingehend stattfindet, den größten ernst zu nehmenden Widerstand zu bedienen, Verteilungsungerechtigkeiten in Kauf nehmend.⁹⁹⁴

Wenn man in die Zukunft blickt, wird man erkennen müssen, dass die in kleinen Schritten zu vollziehende Übernahme des Staates entscheidender Institutionen des Sports auf Kosten der Autonomie schwer aufzuhalten ist. Zu sehr bestehen mittlerweile Verflechtungen, Ämterhäufungen und finanzielle Abhängigkeiten gegenüber dem Staat.

Exemplarisch soll auf gegenläufige Strömungen hingewiesen werden:

Die Rechtsprechung wacht über die Rechte der Mitglieder bzw. potentieller Mitglieder. Ein Beispiel hierfür ist die Handhabung des Bundesgerichtshofes bei Sportdachverbänden mit Monopolcharakter, die unstreitig staatlicher Einflussnahme unterliegen dürfen. Hierbei wurde in der Vergangenheit vielfach versucht, die eigene Machtkonstellation durch die Weigerung der Aufnahme von Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Aufnahmeanträge wurden auf Grundlage der Einschätzung nach möglicherweise querulanten Mitgliedern zurückgewiesen. Man berief sich im weitesten Sinne auf Art. 9 Abs. 1 GG, wonach ja das Vereinigen selbst, der Beitritt oder das Fernbleiben, aber auch die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung der Geschäfte unter Schutz steht. Man sah sich im Rahmen der zustehenden Privatautonomie frei bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, zumal generelle Ermessensgrenzen grundsätzlich nicht bestehen.⁹⁹⁵

Die Vereinsfreiheit gehört aber auch zu jenen Grundrechten, die mittelbare Drittwirkung entfalten, so dass Grenzen der Autonomie gerade auch im Deutschen Sportverbandswesen denkbar sind. Dementsprechend kann nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Aufnahmepflicht nur dann bestehen, wenn die Rechtsordnung mit Rücksicht auf schwerwiegende Interessen der betroffenen Kreise die Selbstbestimmung des Vereins über die Aufnahme von Mitgliedern nicht hinnehmen kann. In Anlehnung an § 826 BGB ist daher denkbar, dass, wenn der Verein im wirtschaftlichen, sozialen oder sportlichen Bereich eine überragende Machstellung innehat, ein wesentliches bzw. grundlegendes Interesse an dem

⁹⁹³ Gerade bei Monopolverbänden im Sport ist die Möglichkeit des gänzlichen Ausstiegs (exit) dann nicht möglich, wenn aktive Teilnahme an Wettbewerben, Verbandsspielen und dergleichen angestrebt ist.

⁹⁹⁴ Der DOSB z. B. legitimiert sich einerseits durch finanzielle Transfers an die Spitzenverbände, andererseits durch Legitimationstransfers gegenüber den Sportbünden. Die finanziellen Mittel entstammen der Politik.

⁹⁹⁵ Vgl. Stöber (2004), Rdnr. 155.

Erwerb der Mitgliedschaft besteht. Dabei sind die wechselseitigen Interessen des aufnahmewilligen Nichtmitglieds und des aufnehmenden Vereines bzw. Verbandes gegeneinander abzuwägen. Zugunsten des Aufnahmewilligen genügt es, dass eine erhebliche wirtschaftliche oder soziale Machtstellung vorhanden ist und der Bewerber ein schwerwiegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft hat.⁹⁹⁶

Der Sportbund Pfalz e.V. hat z. B. eine örtlich überragende Bedeutung. Dies kommt in seiner unstreitig auch praktizierten Satzung sowie insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass er bei der Sportförderung im Bezirk der Pfalz eine entscheidende Rolle spielt. Die Nichtaufnahme eines Vereins führt im Verhältnis zu den bereits aufgenommenen Vereinen oder Verbänden zu einer sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und einer unbilligen Benachteiligung. Die Sozialmächtigkeit des Sportbundes Pfalz kann nicht mit dem im Bereich des Sports weit verbreiteten Ein-Platz-Prinzip begründet werden. Dieses Prinzip besagt, dass für jedes Bundesland nur ein Landessportbund und für jede Sportart nur ein Spitzenverband in den Deutschen Sportbund aufgenommen wird; entsprechendes gilt für die Landessportbünde und dürfte auch für die Bezirkssportverbände gelten. Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Sportbundes Pfalz e.V. ist dieser für alle sporttreibenden Vereine und Verbände in der Pfalz zuständig. Er fördert den Sport (§ 2 Ziff. 1), ist Interessenvertreter des Sports gegenüber Staat, Kommune sowie in der Öffentlichkeit, fördert den Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport, ist für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern verantwortlich, verleiht das Deutsche Sportabzeichen und dergleichen (§ 2 Ziff. 2, 4). Dass die Monopolstellung des Sportbundes Pfalz e.V. auf eine Region begrenzt ist, ist für die Bewertung des Monopolcharakters unschädlich; dies wird von der Rechtsprechung auch bestätigt.⁹⁹⁷ Entsprechend der Satzung des Sportbundes Pfalz e.V. wird in der Praxis auch gehandelt und verfahren. Der Sportbund Pfalz e.V. hat im Bereich des Sports in der Pfalz eine Monopolstellung. Ein Antrag auf Aufnahme eines Sportvereines, der die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen des Sportbundes Pfalz e.V. erfüllt, muss daher positiv beschieden werden. Die gleiche Satzungs constellation besteht auch im Saarland. § 3 Abs. 3 sieht vor, dass jede Sportart nur durch einen Fachverband vertreten werden kann, es ist also nur ein Mitglied pro Sportart vorgesehen.⁹⁹⁸ Insoweit hat der Bundesgerichtshof bereits entsprechendes beim Deutschen Sportbund beschieden,⁹⁹⁹ beim Boxsportverband sowie gegenüber einem Landessportbund gegenüber Sportfachverband (Aikido-Bund).¹⁰⁰⁰

Ein etwa in einer Vereins- oder Verbandssatzung manifestierter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und eine damit einhergehende Umgehung der Aufnahmepflicht dürfte auch spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 03.04.2000 ausgeschlossen sein, weil klargestellt wurde, dass das Recht auf Zugang zu den staatlichen Gerichten als Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip Verfassungsrang habe.¹⁰⁰¹ Im Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden die Grundrechte als Elemente genannt, die in alle Rechtsgebiete hineinwirken „sollen“.¹⁰⁰² Spätestens seit dem populären Bosman-Urteil,¹⁰⁰³ welches die Berufsfreiheit über die Autonomie der Verbände oder Vereine stellt, wird deutlich, dass die Tage uneingeschränkter, nicht rechtsstaatlich überprüfbarer Wirkens der Institutionen gezählt sind.

⁹⁹⁶ Vgl. BGH NJW 99, 1326.

⁹⁹⁷ Vgl. BGH Z 140, 74.

⁹⁹⁸ Vgl. Satzung des LSVS i. d. F. vom 11.06.2006, Amtsbl. des Saarlandes vom 5. Dez. 1996, S. 1298 ff.

⁹⁹⁹ Vgl. BGH Z 63, 282.

¹⁰⁰⁰ Vgl. BGH NJW-RR 86, 583.

¹⁰⁰¹ Vgl. SpuRt 2000, 153 (154).

¹⁰⁰² BVerfGE 7, 198 (205).

¹⁰⁰³ Vgl. EuGH, Urteil v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 505.

Steiner bringt die Entwicklung – auch prognostizierend – auf den Punkt: mehr Recht, mehr Rechtskonflikt, mehr Rechtsprechung.¹⁰⁰⁴

Eine weitere Strömung ist nach Ansicht des Verfassers aus der beruflichen Praxis erkennbar. Um sich Einflüssen Dritter, also auch staatlicher Eingriffe, zu entziehen, werden Institutionen mit Ausweichcharakter geschaffen. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang die Gründung von Fördervereinen, die jedoch, da ebenfalls Vereine, den gleichen potentiellen Angriffen unterliegen können, wie etwa der Hauptverein.

Dagegen ist die Gründung einer selbständigen Stiftung nach aktueller Rechtslage ausschließlich abhängig vom Willen des Stifters. Die konstitutiven Elemente der Stiftung sind Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation. Die Rechtsprechung definiert die Stiftung als rechtsfähige Organisation, welche bestimmt, durch den Stiftungsakt festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens dauerhaft zu fördern.¹⁰⁰⁵ Eine gesetzliche Definition der Stiftung existiert nicht. Weder die §§ 80 bis 88 BGB noch die Landesstiftungsgesetze, die überwiegend öffentlich-rechtliche Fragen regeln, beschäftigen sich näher mit dem Begriff der Stiftung.

Grundlage jeder Stiftung ist der Stifterwille, der den Stiftungszweck im Stiftungsgeschäft festlegt. Nach der Gründungsphase ist die Stiftung jeder Einflussnahme – auch des Stifters – entzogen. Sie wird als verselbständigte Verwaltungsorganisation zur Verwirklichung des Stiftungszwecks angesehen. Sie hat keine Mitglieder oder Gesellschafter, deren Willen sie unterliegen könnte. Hierin unterscheidet sie sich vom Verein oder Verband. Der Stiftungsakt als Bestandteil des Stiftungsgeschäftes liegt in der Erklärung des Stifters, einen Teil seines Vermögens dauerhaft einem bestimmten Zweck zu widmen. Nach Anerkennung des Stiftungsgeschäftes ist eine Änderung des Stiftungsgeschäftes nicht mehr möglich. Mit der Anerkennung wird die Stiftung als juristische Person und verselbständigte Organisationseinheit existent und ist damit der Einflussnahme Dritter entzogen. Lediglich sind Satzungsänderungen denkbar, die jedoch durch die dann vorhandene Satzung gedeckt sein müssen.

Der Stiftungszweck stellt das Herzstück der Stiftung dar.¹⁰⁰⁶ Durch ihn legt der Stifter den Charakter der Stiftung dauerhaft fest. Bei der Ausgestaltung des Stiftungszwecks ist der Stifter im Rahmen seiner Grundrechte und im Rahmen geltenden Rechts frei. Allerdings muss die beabsichtigte Zweckverfolgung eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen, da die Rechtsform der Stiftung nicht für kurzfristig erreichbare Ziele angelegt ist. Angesichts der zentralen Bedeutung des Stiftungszwecks kommt seiner nachträglichen Änderung eine zentrale Bedeutung zu. Die Zweckänderung bedeutet eine Neuorientierung der Stiftung und würde folglich die Aktivitäten der Stiftung in eine andere Richtung lenken.¹⁰⁰⁷ Diese Aspekte führen dazu, dass eine Zweckänderung nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen wird. Insbesondere darf die Änderung nicht im Widerspruch zu dem in der Satzung ausgedrückten oder mutmaßlichen Stifterwillen stehen.¹⁰⁰⁸ Nur unter engsten Voraussetzungen ist eine hoheitliche Änderung des Stiftungszwecks nach § 87 Abs. 1 BGB zugelassen, nämlich dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist

¹⁰⁰⁴ Vgl. Steiner (2005), S. 416.

¹⁰⁰⁵ Vgl. BayOblG, Beschluss v. 25.10.1972, NJW 1973, 249.

¹⁰⁰⁶ Seifart/v. Campenhausen, *Hof*, Handbuch des Stiftungsrechts, § 8 Rdnr. 1.

¹⁰⁰⁷ Vgl. ebd., Hof, § 8 Rdnr. 104.

¹⁰⁰⁸ Vgl. ebd., Hof, § 8 Rdnr.105.

oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Daneben tritt die Möglichkeit für die Stiftungsorgane Zweckänderungen herbeizuführen. Um zu gewährleisten, dass durch Organbeschluss veranlasste Zweckänderungen nicht im Widerspruch zum ursprünglichen Stifterwillen stehen, ist in den Landesstiftungsgesetzen die behördliche Genehmigung derartiger Satzungsänderungen erforderlich.¹⁰⁰⁹ Hinzu kommt, dass der Stifter in aller Regel auch die Satzung verfasst und die Person oder den Personenkreis für die Stiftungsorgane festlegt.

Durch diese Konstellation besteht die Gewähr für nachhaltigen Schutz der Substanz und der Erträge der Stiftung ohne Beeinträchtigung Dritter. Hier kommt auch den jeweiligen Stiftungsbehörden der Länder als Aufsichtsorgane eine entscheidende Rolle zu.

Dass die Errichtung einer Stiftung ein probates, aus heutiger Sicht rechtlich unumstößliches Mittel zur Wahrung der Autonomie darstellen kann, ist erkannt worden, was sich an der wachsenden Zahl der Stiftungsgründungen und Stiftungswilligen zeigt.¹⁰¹⁰ Die Stiftung stellt damit eine (Sport-) Institution dar, deren Charakter man als unabhängig bezeichnen kann, sofern der Stifter dies wünscht.

Sportinstitutionen können und sollen nicht frei von staatlicher Einflussnahme sein. Art und Umfang der Einflussnahme sind jedoch streng zu differenzieren. Die gewünschte und rechtlich akzeptierte Autonomie findet ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Grenzen in der Verfassung, sei es in den Grundrechten oder in den Rechtsstaatsprinzipien. Letztlich wacht die Verfassung, möglicherweise künftig eine Verfassung auf europäischer Ebene, über den Sport und dessen Institutionen. In der Konsequenz setzt die Judikative diese Vorgaben um. Diktatorische oder gar justizfreie Bereiche schaden der Autonomie eher als ihr zu nutzen. Insoweit sind gerade bei sozial mächtigen Verbänden Überprüfungsmaßstäbe der Justiz am Grundsatz von Treu und Glauben oder an § 134 BGB nachhaltig zu fordern; unter diese Forderung fällt auch der Vermögensschutz (§§ 246, 263 oder 266 StGB), streitig und überwiegend ablehnend wird in diesem Zusammenhang das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip diskutiert.¹⁰¹¹ Steiner spricht von „sanfter Diktatur“ dieses Prinzips und fordert, dass etwa strenge Regularien oder exakte Maß- oder Mengenvorgaben nicht Gefahr laufen dürfen, als Übermaßreaktion eingestuft und dadurch außer Kraft gesetzt zu werden.¹⁰¹² Die Rechtsprechung hat sich bei einem geistig durchaus gering zu bewertenden Formverstoß gegen Anforderungen einer Wettspielordnung auf die Seite des Sports geschlagen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht durchgreifen lassen.¹⁰¹³

Streng abzugrenzen sind Einflussnahmen exekutiver Mächte, wenn, wie dargestellt, willkürlich Ressourcen umverteilt werden, parteipolitische Machtpositionen gefestigt bzw. mit Hilfe des Sportes ideologisiert werden. Hier ist die Institution vor Übergriffen zu schützen, die Autonomie muss Vorrang haben. Der Verdacht des politisch motivierten oder politisch gestalteten Zugriffs des Staates auf die Autonomie der Institutionen des Sports darf erst gar nicht aufkommen.

¹⁰⁰⁹ z. B. in Rheinland-Pfalz § 21 Abs. 1 Satz 2 StiftG RP.

¹⁰¹⁰ Die bevorstehende Erbenwelle lässt den Gedanken der Verewigung nebst demjenigen der Gemeinnützigkeit aufkommen.

¹⁰¹¹ Vgl. Steiner (2005), S. 422.

¹⁰¹² Vgl. ebd., S. 422.

¹⁰¹³ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.06.2000, abgedruckt in: SpuRt 2000, S. 244.

D. Sport als Staatsziel mit Verfassungsrang

Die vorliegende Untersuchung konstatierte zwar Verwerfungen und Willkürakte, also staatliche Einflussnahme ohne juristische Grundlage, im Wesentlichen wird jedoch auffällig, dass versucht wurde, jedwede staatliche Lenkung in ein legislativ abgesichertes Netz zu verankern.

Entsprechendes wird – nach wie vor aktuell – durch die Forderung nach der Aufnahme des Sports in das Grundgesetz versucht. Als eine der führenden Sportnationen der Welt, so könnte man meinen, wäre die Forderung nur konsequent,¹⁰¹⁴ den Sport als Staatszielbestimmung mit Verfassungsrang zu versehen. Zuck stellt sogar die Frage, ob Fußball ein Menschenrecht ist.¹⁰¹⁵ Fritzweiler argumentiert, dass das Sportrecht einen Querschnittsbereich darstellt, in dem unterschiedliche Rechtsgebiete aufeinander treffen. Häufige Schnittmenge, die ausgeurteilt wird, ist das Zusammentreffen von staatlichem Recht und Verbands- und Vereinsrecht. Man beachte, dass man sich hier nicht etwa im rechtsfreien Raum bewegt, vielmehr trotz Autonomie der Vereine die ordentliche Gerichtsbarkeit durchaus zum Zuge kommt.¹⁰¹⁶ In der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts findet sich das Stichwort „Sport“ hingegen erst 1998.¹⁰¹⁷

Bei allen diesen Erwägungen verkennt man, dass eine umfangreiche Absicherung vorhanden ist. Man begründet dies oberflächlich ohne schlagkräftiges Argument. Eine Verfassungsnorm habe rechtlich bindende Wirkung. Dem Staat würden die Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorgeschrieben. Eine Art Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Sport sei notwendig; doch wer schützt den Sport vor dem Staat? Man verkennt, dass durch die Aufnahme des Sports als Staatsziel in die Verfassung die vorhandenen Staatsziele eine Entwertung erfahren und damit eine Tür geöffnet wird, hinter der ein Sammelsurium an Staatszielen und Lobbyistentum¹⁰¹⁸ zum Verfassungsrang erhoben wird. Gerade die negativen Einflussnahmen von Staat und Politik würden ihre Autorisierung erfahren. Der Exekutive würden sogar Ansprüche zugeordnet werden, in die Autonomie des Sports eingreifen zu müssen. Die Folge wäre auch, dass der Sport „normativ eher schwach“ vertreten sei, da ein Rangverhältnis zu anderen Staatszielen nicht nur zunächst einmal definiert werden müsste, sondern auch zwingend zu fordern wäre.¹⁰¹⁹

Kirchhof, der sich auch gegen die Aufnahme ins Grundgesetz ausspricht, sieht dagegen die Neigung des Staats, den Prestigeträger „Sport“ für sich zu vereinnahmen, durchgesetzt, wo man zumindest bislang vor der Autonomie der Sportler, der Vereine und Verbände halt gemacht hatte. Diese Machtbalance sei gefährdet.¹⁰²⁰ Was hätte dies auch letztlich für Auswirkungen mit der Befugnis direkterer Einflussnahmemöglichkeiten? Staatsziele sind offen, dynamisch und zukunftsgerichtet, d. h. das Schlupfloch für Staat und Politik in der Verfassung brächte eine stete Gefahr nachhaltiger Ausweitung von Kompetenzen und

¹⁰¹⁴ Vgl. Humberg (2007), Die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz, S. 58.

¹⁰¹⁵ Vgl. Zuck (1998), Ist Fußball ein Menschenrecht?, S. 2190-2191.

¹⁰¹⁶ Vgl. Fritzweiler (2000), Neue Rechtsprechung zum Sportrecht, S. 997-998.

¹⁰¹⁷ BVerfGE 97, 451

¹⁰¹⁸ Man beachte z. B. den Regierungsentwurf zu § 52 Abs. 2 AO, wo Begriffe wie Studentenhilfe, Strafgefangenenfürsorge, Karneval, Modellflug, Hundesport u. a., ohne dass damit diesseits eine Bewertung verbunden sein soll, aufgeführt sind.

¹⁰¹⁹ Vgl. Isensee/Kirchhof (2006), Handbuch des Staatsrechts, sowie Steiner, S. 59.

¹⁰²⁰ Vgl. Kirchhof (1992), S. 41, 55.

Machtbefugnissen. Dass dadurch die Praxis der Hochleistungssportförderung untermauert sei, lässt deutlich werden, dass dies die erste Bastion werden würde, die der Staat vereinnahmen würde. Dies liegt auch auf der Hand, da hier das Rampenlicht für den Politiker am größten ist und die höchsten Geldflüsse zu registrieren sind.

Verfassungen sind keine Verdiensturkunden, sondern Rechtsnormen, die die Ausübung von Staatsgewalt regeln.¹⁰²¹ Der Sport ist, wie gezeigt, nicht schutzlos. Die Vereinigungsfreiheit ist garantiert, die Gesundheit durch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, bei kommerziellem Sportbetrieb auch die Berufsfreiheit. Sportanlagen unterliegen der Eigentumsgarantie und Sportberichterstattung der Pressefreiheit. Auf europäischer Ebene stellt sich die Frage, ob für den Sport und dessen Institutionen eine Bereichsausnahme zu fordern ist.

Heermann beantwortet diese Forderung mit parallelen Erwägungen zum nationalen Recht.¹⁰²² Die Verbandsautonomie ist gemeinschaftsrechtlich in Artikel 11 EMRK kodifiziert und zwar als zwingende Folge der Vereinigungsfreiheit. Soweit der Sport einen Teil des Wirtschaftslebens darstellt, ist er wie andere Wirtschaftsobjekte an dessen Rechtsregel zu messen. Es ist also auch nicht zu erwarten, dass das Gemeinschaftsrecht als Argument zur Aushöhlung der Autonomie des Sports herangezogen werden kann.

Vertretbar erscheint die Auffassung, dass der Sport in den letzten Jahrzehnten in fast allen Gebieten des öffentlichen Rechts angekommen ist, so auch im Verfassungsrecht.¹⁰²³ Steiner begründet dies vor allem über den Weg der sogenannten Ausstrahlungswirkung der Grundrechte im Verhältnis zu Vereinen und Verbänden und nennt dabei das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als das Grundrecht des Sportlers, aber auch der sportbezogenen Berufe.¹⁰²⁴ Aber auch die Wechselwirkung zwischen Dopingprävention und -kontrolle gegenüber dem Aspekt des Schutzes des Persönlichkeitsrechts des Sportlers (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die Frage nach einem „Recht auf Kurzberichterstattung von Sportereignissen“¹⁰²⁵ belegen einen verfassungsrechtlich geschützten Status von Sportler und Sportinstitutionen.

¹⁰²¹ Vgl. Grimm, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D., in: F.A.Z. vom 29.01.2007 S. 35.

¹⁰²² Vgl. Heermann (2006), Verbandsautonomie versus Kartellrecht, S. 345 ff.

¹⁰²³ Vgl. Steiner (2008), Der Sport als Gegenstand des Verfassungsrechts, S. 222.

¹⁰²⁴ Vgl. ebd., S. 222.

¹⁰²⁵ BVerfGE 97, 228 (256).

E. Zusammenfassung und Resümee

Bei den Untersuchungen dieser Arbeit wurden nicht, wie im herkömmlichen Sinne, Staatssysteme vergleichend einander gegenübergestellt, welche real nebeneinander existieren; vielmehr wurde ein einziges Staatsgebilde betrachtet, wobei die vergleichende Betrachtungsweise zwischen den historisch markanten Zeitabschnitten desselben ansetzt, also man durchaus auch von einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung sprechen kann. Bei dem Staatsgebilde handelt es sich um Deutschland, wie es sich in fünf unterschiedenen Staatsformen präsentiert. Es werden freiheitlich-demokratische Entwicklungen neben solchen der Anpassung, des Zwangs und des Abwehrverhaltens in von Ideologien bzw. Terrorregime bestimmten Phasen evident.

Untersucht wurden Sportvereine und vergleichbare Sportinstitutionen, wie sie für die genannten Epochen typisch und wesentlich waren. Diese Körperschaften im weitesten Sinne wurden am damals jeweils geltenden Verfassungsrecht gemessen, d. h. inwieweit diese von Seiten der Verfassung Schutz genießen, sei es unmittelbar oder mittelbar. Der Einfluss im Bereich der Staatsorganisation und der politischen Elemente wurde dabei thematisiert, ebenso die tatsächliche Handhabung in Staat und Gesellschaft. Zur Untersuchungs- und Argumentationsgrundlage dienten neben dem Verfassungsrecht auch Satzungen, Rechtsverordnungen, einfache Gesetze, Staatsverträge und andere Regelwerke der Vereine und Institutionen.

Die Geschichte, Entwicklung und Kontinuität des deutschen Sports nach dem ersten Weltkrieg ist gebunden an die politischen Gegebenheiten im wechselreichen Auf und Ab des zwanzigsten Jahrhunderts. Nach der sportfreudigen Weimarer Zeit entstehen jeweils markante Einschnitte, welche die Sportwelt durch politische, gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen „umbiegen“ bzw. neu prägen. Der Weg führt von einer demokratischen Republik, deren Scheitern, in die von ihren Anhängern bezeichnete „nationale Revolution“, welche in eine Diktatur ausartete. Sie endete in einem totalen Chaos, einem politischen Zusammenbruch, der zugleich Befreiung von einem Terrorregime war. Eine unselige Spaltung führte Deutschland auf zwei verschiedene Wege, einmal in eine freiheitlich-demokratische Staatsform, zum andern in eine abgeschottete kommunistische Welt. Nach deren Zusammenbruch erfolgte eine politische Wiedervereinigung, wobei „innere“ und „äußere“ Einheit streng zu trennen sind, aber an der Realität scheitern.

Der historisch-politische Weg lässt sich kompatibel für die Sportgeschichte einschließlich der vorhandenen Institutionen nachzeichnen.

Bedingt durch die deutsche Spaltung ergeben sich fünf Entwicklungsphasen, die durch die „Umbrüche“ mit ihren Folgeerscheinungen der jeweiligen Veränderung das Kultur- und Gesellschaftsphänomen Sport in jeweils eine andere, von der Politik getragene Rechtlichkeit bringen.

Die immer in Grautönen erscheinende Weimarer Republik war offen für die „deutschen Leibesübungen“ durch eine Vielfalt von kleinen und großen Sportinstitutionen. Vereine und Verbände waren die tragenden Elemente dieser Sportwelt, die im Organisationsrahmen ihrer Zielsetzung, bedingt durch die verfassungsmäßige Vorgabe, gesellschaftspolitisch, weltanschaulich oder kirchlich ausgerichtet waren. Die „Sportbewegung“ ging in alle

Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens in einer Buntheit, die ungeordnet und verwirrend erscheinen mag. Edmund Neuendorff, im Erscheinungsjahr 1927 seines Großen Handbuchs „Die deutschen Leibesübungen“, Direktor der Preußischen Hochschule für Leibesübungen, drückt diese Sportrealität so aus:

„Von Turnen und Sport ist heute tausendfach die Rede. Staatsmänner sprechen über sie, die Zeitungen widmen ihnen täglich ganze Seiten, große Tagungen beschäftigen sich mit ihnen, die Turn- und Sportverbände wachsen, in den Schulen nehmen Turnen und Sport einen immer größeren Raum ein. Man fühlt, dass Turnen und Sport nicht nur eine angenehme, das Leben verschönernde Beschäftigung darstellen, sondern dass sie eine sehr ernsthafte Angelegenheit und einen unentbehrlichen Bestandteil unseres Kulturlebens bedeuten.“

Die Politisierung in einheitlicher Form erfolgt durch das Nazi-Regime. Long zitiert eine amtliche Bekanntmachung vom 29.12.1938:¹⁰²⁶

„Der Stellvertreter des Führers,...und der Reichsminister des Innern,...geben (zum Erlass des Führers) folgendes bekannt:

Die vom Reichssportführer geschaffene Einheitsorganisation, der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen, hat die Aufgabe, das deutsche Volk zu einem „Volk in Leibesübungen“ zu machen.“

Es folgt ein Zitat aus einer Rede des Reichsinnenministers Frick auf der 1. Reichstagung des NSRL am 14.01.1939:

„Die führungsmäßige Bewältigung dieser grandiosen Aufgabe, das deutsche Volk zu einem „Volk in Leibesübungen“ zu machen, bedarf des ungestümen Drängens und des unerbittlichen Vorwärtstreibens jenes dynamischen Faktors größten Ausmaßes, den der Führer unserm Volke in der nationalsozialistischen Bewegung geschenkt hat.“

Lapidar fasst in dem übernächsten Abschnitt des Kapitels „Würdigung und Ausblick“ der Autor zusammen:

„Der Partei wurde somit die politische Führung der Leibeserziehung des deutschen Volkes übertragen. Sie hat darüber zu wachen, dass ein Auseinanderfallen in gesonderte Organisationen verhütet wird“, wie der Reichsinnenminister erklärte“

Von einschneidender Wirkung ist die Pervertierung und Enthumanisierung der „Einheitssatzung“ durch den Arierparagraphen als Ausgeburt eines Unrechtsstaates.

Nach dem Umbruch von 1945 geht der deutsche Sport getrennte Wege.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind maßgebend die Grundsätze des Deutschen Sportbundes:¹⁰²⁷

„Einigkeit im deutschen Sportgefüge und Sportleben, Einheit in Freiheit und Freiheit in der Einheit, parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität [...] in dieser Haltung und damit in persönlicher Achtung und schöner Sportkameradschaft steht der Verband neben Verband, Verein neben Verein, Sportler neben Sportler.“

¹⁰²⁶ Vgl. ebd., *Breithaupt*, S. 100.

¹⁰²⁷ Zusammengefasst von Wolker (o. J.), *Wesen und Aufgabe des DSB*, mit einem Geleitwort von Willi Daume, S. 40.

Gleichzeitig anerkennt der DSB die „organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen“. Der DSB manifestiert sich nach der Hitlerdiktatur als erste demokratische Sportorganisation nach Inhalt und Form.

In der DDR geht oder bleibt der Sport in die Politisierung, die Sportpolitik bestimmt die SED durch ihre gesellschaftspolitischen Zielsetzungen: Die Politik der SED diene den wahren Interessen des deutschen Volkes und empfindet sich als der einzig legitime deutsche Staat. Einer verbesserten patriotischen Erziehung zur Stärkung des Staatsbewusstseins soll der Fahnenkult dienen, der sich in einem Flaggenspruch ausdrückt:¹⁰²⁸

„Die neue Flagge – meine Flagge! [...] An meinem Trainingsanzug trage ich das Staatwappen unserer Republik, und wo ich nun künftig antreten werde, ... wird nun auch unsere Flagge mit dem Staatwappen unserer Republik für meine Mannschaftskameraden und mich wehen [...] Hammer – das sind die von der Unterdrückung und Ausbeutung befreiten Arbeiter unseres Staates! [...] Zirkel – das ist die mit den Bauern und Arbeitern verbündete Intelligenz unserer Republik! [...] Unter dieser neuen Flagge unserer Republik zu starten, bedeutet mir eine große und hohe Ehre.“

Durch Höchstleistungen haben die Sportler der DDR die Überlegenheit des sozialistischen Systems zu dokumentieren, sie sind die Sympathieträger des Sozialismus nach außen.

Nach der Wende 1990 ging es in erster Linie um die Herstellung einer Rechtseinheit, auch im Sport. Der Einigungsvertrag ermöglichte den „paktierten Beitritt“.¹⁰²⁹ Eine realistische Bestandsaufnahme für die letzte der fünf Umbruchphasen trifft der Hauptausschuss des DSB auf seiner Sitzung des Hauptausschusses am 15.06.1991 in Bonn:

„Dass das Zusammenwachsen schwieriger werden würde als der formelle Zusammenschluss, wussten wir. Das dramatische West-Ost-Gefälle, das die Existenz der Menschen unmittelbar betrifft und ihre soziale Lage zurzeit düster erscheinen lässt, ist im sportlichen Bereich glücklicherweise nicht so drastisch spürbar.“¹⁰³⁰

Die fünf ausgewählten Zeitzeugnisse wie auch die im 6. Teil dargestellten Tendenzen, jeweils verschiedener Provenienz und Zielsetzung, zeigen facettenartig die Abhängigkeit eines Teiles der gesellschaftlichen Kultur von den Zwängen oder den Freiheiten des obwaltenden politischen Systems mit gesetzlichen Rechts- und Unrechtsbestimmungen.

In allen aufgeführten, durch Umbrüche geprägten Phasen lässt sich die politische Anpassungsfähigkeit des Sports bzw. seiner Sport treibenden Akteure feststellen. Die Organisationsstrukturen hingegen waren unter den Regimen unterschiedlich. Es lassen sich keine konstanten organisatorischen Strukturen feststellen: Viele, durch spezifische Zielsetzungen bestimmte, also an Inhalte gebundene Institutionen konnten keinen Bestand haben und ihre Existenz wurde willkürlich vernichtet. Zwar lassen sich über die Jahrzehnte zwei tragende Elemente des deutschen Sports, wenn man den Anfang und das Heute der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung sieht, feststellen, nämlich die Vereine und die Verbände als Organisationsgefüge oder äußerer, gestaltbarer Rahmen einerseits und die Satzung als wichtigste Rechtsgrundlage für das Innenleben und die Alltagsarbeit andererseits. Die Satzung hat ihre tragenden Elemente in der Rechtsfähigkeit durch Eintragung und in der Variation der Muss-, Soll- und Kannbestimmungen.¹⁰³¹

¹⁰²⁸ Deutsches Sportecho vom 20.11.1961.

¹⁰²⁹ Horn (1993), S. 73.

¹⁰³⁰ Deutscher Sportbund (1994), S. 22.

¹⁰³¹ Vgl. Finger (1995), S. 103.

Dass eine Konstanz und Persistenz auf Dauer vorhanden gewesen wäre, widerlegt diese Arbeit. Auch Anzeichen künftiger Veränderungen sind am Anfang der Einleitung dieser Untersuchung genannt und werden am Ende zeitnah betrachtet.

Gerade die dargestellten Institutionen im Dritten Reich und der DDR zeigen eine ausgesprochene Diskontinuität der Institutionen des Sports. Wo man im Dritten Reich noch eine Kontinuität zur Weimarer Zeit durch Aufrechterhaltung des Vereinswesens unter Notwendigkeit des Vorhandenseins von Satzungen versuchte vorzuleben, wurde in der DDR von diesen Elementen Abstand genommen.

Im Dritten Reich war, wie dargestellt, die Kontinuität nur inszeniert. Man hatte lediglich die Rechtsform dem Namen nach erhalten, demokratische Inhalte oder gar die Autonomie der Vereine waren unter dem Regime verdampft. Die Sport treibenden Akteure hatten sich arrangiert mit den Vorgaben des Systems, hatten sie nur auf diese Weise einen Konsens zum Überleben ihrer sportlichen Aktion erreichen können.

In der DDR verzichtete man auf die Rechtsbegriffe ursprünglicher Prägung; man vermied die Termini Weimarer Prägung. Bewusst wurde ein Gegenpol aufgebaut zu den Strukturen des Westens, so dass nicht de facto das Institutionensystem ein völlig anderes war, sondern auch de jure überhaupt kein Gedanke auf eine irgendwie geartete Vergleichbarkeit aufkommen konnte. Die Begriffe „Verein“ und „Satzung“ hätten dazu geführt, dass ideologische Verwischungen hätten aufkommen können; dies war nicht gewollt und wurde auch nicht praktiziert.

Die These, wonach man eine Kontinuität behaupten könnte, weil am Anfang und am Ende dieser Betrachtung die Institutionen mit ihren Satzungen ja (wieder) vorhanden waren, lässt sich nicht halten. Zwar ließen sich die Vereine im Osten ohne größere Probleme wieder aktivieren und teilweise konnten die ehemaligen Vereinsvermögen wieder zugeordnet werden, so dass man vordergründig die Behauptung wagen könnte, sie seien latent vorhanden geblieben und in eine Art Ruhezustand versetzt worden. Bereits am Wortlaut des Vermögensgesetzes und damit zusammenhängender Kommentierungen ist erkennbar, dass eine Identität gänzlich fehlt; es ist die Rede von „Rückübereignung“ und „Restitution“. Die geschilderten Faktizitäten widerlegen diese These jedoch. Wohingegen man im Dritten Reich noch versucht hatte, wenigstens die Form zu wahren, eine Autonomie tatsächlich aber nicht vorhanden war, verzichtete man in der DDR bewusst und gewollt auf alte, traditionelle Vorgaben.

Vereine und Verbände mit ihren Satzungen waren mithin kein Bollwerk gegen staatliche bzw. politische Veränderungen. Jedes der untersuchten Systeme hat eine Art politische Gleichschaltung der Sportinstitutionen erreicht, wesentlicher Unterschied in den Epochen war das Ausmaß der Einflussnahme. Von politischer Anpassungsfähigkeit kann man, wenn auch in eingeschränktem Maße, allenfalls bei den Sport treibenden Akteuren sprechen.

Die Thesen dieser Untersuchung unter Berücksichtigung der in der Einführung¹⁰³² aufgeführten Fragen lassen sich daher, wie folgt zusammenfassen:

- Strukturen und Institutionsformen des Sports haben sich nicht über den Zeitraum eines Jahrhunderts gehalten. Organisationsformen wie diejenigen des Vereins oder Verbandes waren nicht unverzichtbar, vielmehr mehr oder minder umfänglich

¹⁰³² S. 3 f.

staatlichen Einflüssen erlegen. Während des Betrachtungszeitraumes waren die unterschiedlichsten Rechts- und Organisationsformen der Institutionen erkennbar. Vereine und Satzungen ursprünglicher und heutiger Prägung wurden teilweise inszeniert, teilweise waren sie überhaupt nicht vorhanden. Eine Kontinuitätsthese ist nicht vertretbar.

- Politische und juristische Veränderungen in den Staatsformen hatten stets auch eine Tragweite für den Sport. In allen Epochen ist eine Anpassungsforderung an Sportinstitutionen feststellbar; unterschiedlich ist lediglich das Ausmaß der Einflussnahme, welches von relativer Autonomie der Institution bis zur völligen Gleichschaltung reicht.
- Eine gänzlich von politischen bzw. staatlichen Einflüssen autonome Organisationsform des Sports gibt und gab es seit Entstehung des Vereinswesens in Deutschland nie.
- Der Grundsatz der Subsidiarität ist in freiheitlichen Systemen wie in der Weimarer Republik und der Bundesrepublik Deutschland eine gewichtige Säule für den Bestand und das Funktionieren der Institutionen des Sports. In totalitären Regimen mit absoluter Staatsgewalt kann sich dieser Grundsatz nicht entwickeln, weil einerseits rechtlich nicht vorgesehen, andererseits sich aufgrund der Autorität der Staatsmacht auch tatsächlich keine Machtverlagerung entfalten kann.
- Wesentliche Interessenlagen zur Einflussnahme waren Machterhalt der politisch handelnden Akteure – hierunter fällt auch die ideologische Festigung und Rechtfertigung für die jeweilige Staats- und Verfassungsform – sowie die Erlangung von Ressourcen aller Art.
- Mittel der Einflussnahme reichen von parteipolitischen Ämterbesetzungen über ausgeklügelte Kontrollsysteme bis hin zu Gewaltmaßnahmen.
- Wesentliche Betrachtungen dieser Arbeit belegen ein Top-down-Wirken, jedoch sind auch Tendenzen von „Sport als Lobby“, also ein Wirken des Sports auf Politik und Staat nachweisbar.
- Die Rolle der Institutionen des Sports in Deutschland ist eine unverzichtbare. Selbst im System der DDR, wo von Institutionen früherer oder gar westlicher Prägung gezielt Abstand genommen wurde, kommt man ohne Institutionen nicht aus, um staatliche Aufgaben zu erfüllen.

Die Arbeit erstreckt sich überdies auf nicht verzichtbare Gesichtspunkte für die Geschichte – gerade des Sports in der Wechselwirkung zwischen Institution und Staat – nämlich Emotionsmomente. Gefühlsmobilisierend sind z. B. Olympische Spiele, die Loyalität mit den Ideen des Arbeitersports und verschiedener Konfessionen, die Erfahrung mit dem Dopingwesen, die Erschrockenheit über die Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit, die Abwehrhaltung gegen die Suprematie der SED, der Gedanke des sozialistischen Eigentums, die Prinzipien der Gewaltkonzentration. Nach Wehler wirken Emotionen im historischen Prozess mit,¹⁰³³ der Historiker verlangt eine Debatte über die Geschichte der Emotionen. Gemeint ist eine Prüfung, inwieweit eine Beeinflussung dessen

¹⁰³³ Vgl. Wehler (2000), S. 251 ff., über Emotionen in der Geschichte.

stattfindet, was wir als rationale Argumentation ansehen. Und hilft dabei die Chance des Vergleichs, wenn wir dessen Hauptfunktionen und Leistungschancen ausnutzen. Der Vergleich gestattet, die besonderen, unverwechselbaren Züge der Phänomene herauszuarbeiten, zugleich werden die Gemeinsamkeiten und generalisierenden Signifikanzen deutlich.¹⁰³⁴

So wird der deutsche Sport nebst seinen Institutionen im Laufe des 20. Jahrhunderts eine identitätsbildende Lebensform, die in unausweichlicher Gestalt gezielt von den jeweiligen politischen Statusabschnitten der Verfassungen in der Politikgeschichte bestimmt ist. In einer nicht absehbaren Vernetzung und Verklammerung mit Moral, Wirtschaft, Medien und sage und schreibe Mode¹⁰³⁵ bekommt er einen prioren Wert in der Kulturwelt. Sportliches Sein ist symbolhaftes Aushängeschild für das, was man Sportlichkeit mit den Werten des Erfolgs auf der Basis von Leistung und Stilformen von Körperlichkeit nennen könnte. Ob Sportkultur als Spaßkultur bezeichnet werden kann, bleibe dahingestellt.¹⁰³⁶ Mit Fairness, Fitness und Fun allein ist es nicht getan.

Die Entwicklung hat neben allen positiven Elementen im heutigen demokratischen Europa, wo Deutschland den Integrationsprozess erlebt und mitgestaltet, antidemokratische Rudimente erzeugt – ein profiliertes Beispiel ist die diktaturähnliche Institution IOC mit ihrem langjährigen Präsidenten Samaranch (bis 2001) – und zuweilen verwerfliche Erscheinungen aufkommen lassen: Dopingskandale, Kinderausbeutung (während des Kalten Krieges) in den kommunistischen Staaten Osteuropas, Vermarktung und Diktat des Fernsehens, sodass es nicht falsch ist, auch im Blickpunkt der Spiele in Peking von einer Legitimitätskrise zu sprechen.¹⁰³⁷

Es ist Mode geworden in Politik, Wirtschaft und Medizin jeweils eine ethische Abdeckung zu bemühen, die in unzähligen Kommissionen Unzulänglichkeiten moralisieren soll. Und Ethiken kann es nicht genug geben. Braucht der Sport eine gleichartige Metainstanz, vielleicht in der Form einer Sportphilosophie, die Werthaftigkeit vermitteln kann? So unabhängig wird der Sport nie werden, selbst wenn er sich im freiheitlich-demokratischen Raum entwickeln kann.

Erhalten bleibt die Nachhaltigkeit eines auf einfache Formen konzentrierten Modells des gesteigerten und im Wettkampf auf die Spitze getriebenen Rollenhandelns, das die Fähigkeit des selbstbeweglichen Menschen bis an die Leistungsgrenzen ausschöpfen kann. Das Sportphänomen enthält eine Sonderform von Tradition, so dass es Brüche in sich aufnehmen kann, ohne zu irgendeiner Zeit völlig abubrechen.

Diese Erkenntnis erhärtet sich nach den politisch-gesellschaftlichen Umbrüchen im 20. Jahrhundert.

Wagt man einen Ausblick auf neue Umbrüche und Umbruchssituationen, so könnte man diese im Rahmen eines künftigen gemeinsamen Europa sehen. Hierbei werden „sanfte“, nicht durch Abruptheit und Spontaneität gezeichnete „Umbrüche = Veränderungen“ zu

¹⁰³⁴ Vgl. ebd., S. 113.

¹⁰³⁵ Diese nicht wegzudiskutierende Gegebenheit gäbe Raum und Stoff für eine eigene Untersuchung mit einem besonderen Reiz.

¹⁰³⁶ Vgl. Caysa (1997), im Vorwort, S. 9-10.

¹⁰³⁷ Vgl. Caysa (1996), Sport ist Mord, dass das Churchill nachgesagte Diktum in einer Reihe von Texten mit der Antihaltung zur Abwehr und Ablehnung körperlicher Betätigung enthalten ist.

erwarten sein, die nicht unbedingt durch eine scharfe Trennung von überkommenen Formen und Inhalten wirksam werden. Das Europarecht wird in die europäischen Sportorganisationen mit hineingezogen. Das Sportgeschehen wird immer häufiger nach seinen rechtlichen Komponenten vom Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg bestimmt.

Schon vor gut dreißig Jahren stand die Rechtssache (Rs.) Walrave und Koch mit Urteil vom 12.12.1974 über die Bindung nichtstaatlicher Organisationen und Arbeitgeber an das Gemeinschaftsrecht mit der Fragestellung, ob die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit auch für Nationalmannschaften im Sport uneingeschränkt verwirklicht ist bzw. Geltung hat.¹⁰³⁸ Das Gericht musste zuerst feststellen, ob und inwieweit sportliche Aktivitäten und somit sportliche Regeln den Bestimmungen des EG- Vertrages unterliegen; das Gericht machte deutlich, dass sportliche Betätigungen zunächst nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen. Diskriminierungsverbote betreffen jedoch nicht nur öffentliche Verordnungen, sondern auch alle Regelungen, die Erwerbstätigkeit und Dienstleistungen kollektiv regeln, selbst wenn diese Regeln von Vereinigungen oder Organisationen aufgestellt werden, die keine öffentlichen Behörden sind und somit nicht unter Öffentliches Recht fallen. Hintergrund ist die Vermeidung Gefahr der Umgehung des öffentlichen Rechts durch Rechtswahl der Privatrechtsebene. In der Rs. Donà wiederholte das Gericht, dass jede Diskriminierung auf Grundlage der Nationalität bezüglich Beschäftigung, Bezahlung und anderer Bedingungen von Arbeit und Beschäftigung sowie des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen, verboten sei.¹⁰³⁹ Im Lehtonen-Fall bestätigte das Gericht, dass ein Berufsspieler, der einen Vertrag mit seinem Sportverein unterzeichnet hat, nach dem er ein festes monatliches Entgelt und Bonuszahlungen erhält, als Arbeitnehmer angesehen werden muss. Seine Arbeit muss mithin als Wirtschaftstätigkeit angesehen werden und fällt daher in den Schutzbereich der Grundfreiheiten.¹⁰⁴⁰ Das Gericht dehnte seine dahingehende Rechtsprechung auch auf Staatsangehörige assoziierter Staaten (Slowakei)¹⁰⁴¹ bzw. auf Staaten aus, die in einem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen stehen (Russland).¹⁰⁴² Als weiteres Beispiel für einen konkreten Rechtsfall liegt das berühmte Bosman-Urteil vor.

Man wird auf die Entwicklungen gespannt sein, real existierende Formen und Inhalte für Institutionen auf übergreifender Basis werden weitere nach sich ziehen, der Begriff Umbruch wird für diesen Bereich in seiner semantischen Weite anders zu verstehen sein oder in diesem Zusammenhang gar nicht mehr vorkommen, weil die Veränderungen in freiheitlich-demokratischer Weise vollzogen werden.

So nahm am 28.02.2002 eine Gruppe hochkarätiger europäischer Politiker die Arbeit zur Zukunftsgestaltung der europäischen Einigung auf, um auf der Grundlage des Bestehenden und politisch Substantiellen ein modernes Regierungssystem zu entwerfen, das Legitimität mit Effizienz verbinden sollte. Strukturelle Zielsetzung war ein neues, allgemein akzeptiertes Gleichgewicht mit einer Wirkungsdichte von der EU bis in die Kommunen hinein. Die Frage war: Was soll europäisch geregelt werden und wie viel Zentralismus ist nötig? Ein Konvent übernahm die Konzeptualität, deren zentrales Element und Orientierungspunkt die Grundrechtecharta bildete. Unter Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten

¹⁰³⁸ Rs. 36/74.

¹⁰³⁹ Rs. 13/76 vom 14.07.1976.

¹⁰⁴⁰ Rs. C-176/96 vom 13.04.2000.

¹⁰⁴¹ Rs. C-438/00, Kolpak, vom 08.05.2003.

¹⁰⁴² Rs. C-265/03, Simutenkov, vom 12.04.2005.

Giscard d'Estaing wurde die Revision eines institutionellen Gefüges geleistet, das Legitimitätskonflikte ausschaltet. Man bewegte sich auf eine Verfassung zu, auch nach der Erweiterung auf 25 Staaten. Der Sport in seiner ganzen Breite war ein Teilbereich, der die Interessen aller Nationen umfassen sollte. Die große Spannweite des Phänomens Sport erforderte Aufgaben, die sich nach einer Kompetenzordnung mit Handlungsfähigkeit zu richten hatte.

Nach mehreren Rückschlägen stand 2005 die Verfassung, scheiterte aber an der Ablehnung der Niederlande und Frankreichs. Es blieb nur ein Neubeginn, der schwer oder kaum in Gang kommt. Steiner erwähnt in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Sportklausel in den EG-Vertrag, wie sie Art. 165 EGV enthalten wird, falls der Lissabonner Reformvertrag in Kraft treten sollte.¹⁰⁴³

Die langjährigen Verhandlungen und Diskussionen um die Einführung eines Artikels zum Sport in den EG-Vertrag bzw. in die europäische Verfassung wurden durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten bejaht.¹⁰⁴⁴ Bei einem Neubeginn, der zwar schwer oder kaum in Gang kommt, wäre damit die EU in die Lage versetzt, eigene sportpolitische Maßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinschaftsorgane per se haben zwar keine originären Kompetenzen auf dem Gebiet des Sports bevor die europäische Verfassung mit dem Artikel zum Sport in Zukunft nicht in Kraft tritt, sie sind aber wegen der vielfältigen Überschneidungen mit anderen Gemeinschaftspolitikbereichen wie Beschäftigung, Soziales, Bildung, Umwelt, Kultur, Gesundheit und insbesondere der Wirtschaft gleichwohl häufig mit Fragen des Sports befasst.¹⁰⁴⁵ Der geplante Artikel in der europäischen Verfassung zielt jedoch in erster Linie auf den Kampf gegen das Doping ab und befasst sich mit der Erziehung durch Sport und mit der Integrationsfunktion des Sports.

Trotz mehrerer Umbrüche und teilweiser Beseitigung hat sich der Verein, wie wir ihn heute praktizieren, in steter Entwicklung zu einer Rechtsform entwickelt, die z.B. in einem gemeinsamen Europa nachahmenswert erscheint. M.E. kann man behaupten, dass sich die Institution „Verein“ über Epochen hinweg durch das deutsche Staatsgebilde in seinen politischen Wechselbädern durchgesetzt hat und als Organisationsform empfehlenswert ist.

In heutiger Würdigung muss man die Vereine als dem Deutschen Staat immanente, gesicherte und nicht zu beseitigende Institutionen klassifizieren. Wesentlichen Staatsformen zum Trotz ist der Verein, jedenfalls in Deutschland, nicht wegzudenken. In seiner Ausprägung, es existieren über 500.000 Vereine in Deutschland, hat diese Institution als Kapazität das Gemeinwesen durchsetzt. M.E. ist die Institution Verein derart präsent und in allen Generationen anerkannt, dass selbst die Garantien der Verfassung gegen diese normative Kraft des Faktischen zurücktreten.

Die Institution Verein kommt bedeutend nahe einem anderen Phänomen, welches ausdrücklichen Verfassungsrang genießt, nämlich demjenigen der Familie. Gemeinsam ist beiden Institutionen, der Familie und dem Verein, das Charakteristikum der Solidarität. Die Familie verkörpert die organisch-biologischen Lebens-elemente, während der Verein eine eher mechanische oder selbstverständliche Solidarität beinhaltet, weil die Mitglieder freiwillig zusammen kommen. Die Struktur beider Gruppenphänomene ist die Institution im Wechselspiel des Sozialen:

¹⁰⁴³ Vgl. Steiner (2008), Der Sport als Gegenstand des Verfassungsrechts, in: SpuRt, S. 223.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Schneider (2002), Die Verankerung des Sports im Gemeinschaftsrecht, in: SpuRt, S. 137-138.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Jakob (2007), S. 153.

Kollektivismus in reiner und sauberer Form bzw. wechselseitiges Aufeinander-angewiesen-Sein der Menschen, die in einer Gesellschaft zusammenleben.

Beide bedeutenden Pfeiler des Deutschen Gemeinwesens sind, juristisch gewollt, in die Selbstverwaltung positioniert. Lediglich bei Gründung und Auflösung gibt es Regeln und Normen, abdingbar oder auch unabdingbar.

Fünfmal in 80 Jahren musste sich das deutsche Sportleben an neuen Staatsformen ausrichten. Die Fakten der organisierten Reaktionen haben die Jahrzehnte überdauert und den Sporttreibenden unter der Tatkraft des Ehrenamtes aus jetziger Sicht ein Kulturphänomen überliefert. Das Ehrenamt beinhaltet Selbsthilfepotentiale in der Gesellschaft, die es zu schützen und auszubauen gilt. Hierbei wird die Notwendigkeit der Subsidiarität deutlich. Zwar hat der Staat im Kontext der Subsidiarität eine wichtige Funktion, er muss schließlich entscheiden, wann er einzugreifen hat und wann nicht. Er darf nicht zu einem Versorgungsstaat werden, dauernde Abhängigkeiten schaffen und damit die Verselbständigung beseitigen. Das Prinzip der Subsidiarität ermöglicht dem Individuum alleine oder mit den vereinten Kräften seines Umfelds, wie Verein oder Familie, seine Aufgaben zu bewältigen. Dabei ist ein Nachtwächterstaat nicht gewünscht, vielmehr hat der Staat die Funktion, vergleichbar mit Turnübungen im Sport, eine Art Hilfestellung zu leisten. Bürgerschaftliches Engagement soll nicht die staatliche Organisation ergänzen, sondern eine tragende Säule des Gemeinwesens ausmachen. Auf legislativer Ebene wurde dies, wenn auch unzureichend, erkannt und in Gesetzesform verpackt; das *Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007* wurde verabschiedet.¹⁰⁴⁶ Dieses Gesetz schafft vorwiegend finanzielle Anreize zum Engagieren, ob damit eine Vermittlung von Verantwortung und Werten einhergeht, ist fraglich.

Die Sportinstitution in Deutschland in der Form des Vereines bzw. Verbandes hat sich aus heutiger Sicht als bewährte Institution durchgesetzt, sie wurde den Systemen zum Trotz wiederbelebt. Aus der Sicht der Sportler wurde eine Anpassung an Regime oder politische und rechtliche Gegebenheiten erreicht, was bei Betrachtung der Systeme nicht immer wünschenswert erscheint, für die Sporttreibenden jedoch unabdingbar war. Selbst unter liberalsten, von Autonomie geprägten Rahmenbedingungen wurde jedoch in keiner Epoche eine gänzliche Unabhängigkeit erreicht, immer wurden Einflüsse von außen auf die Sportinstitution hereingetragen. Die Interessenlagen der Einflussnahme waren mannigfaltig und entstammten ideologischen, religiösen oder wirtschaftlichen Beweggründen; eines war jedoch immer identisch, nämlich das Streben nach Macht- bzw. Machterhalt und die damit einhergehende Bildung und Sicherung von Ressourcen.

¹⁰⁴⁶ BGBl. 2007, Teil 1 Nr. 50, S. 2332-2336.

Falko Ludwig Herrmann Zink

Sprangerstr.7, 67663 Kaiserslautern,
geboren am 21. August 1966 in Kaiserslautern
Tel: 0631 - 3 6664 0, Fax: 0631 – 3 666 444
E-Mail: falko.zink@kanzlei-jsz.de

<u>Ausbildung und beruflicher Werdegang – auszugsweise –</u>	<u>Jahr</u>
Grundschule am Betzenberg, Kaiserslautern	1972–1976
Gymnasium am Rittersberg, Kaiserslautern	1976–1978
Heinrich-Heine Gymnasium, Kaiserslautern	1978–1985
Allgemeine Hochschulreife	1985
Auszeichnung Landeswettbewerb Alte Sprachen Kultusministerium Rheinland-Pfalz	1985
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim	1985–1988
Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes- Gutenberg Universität Mainz	1988–1991
Erste Juristische Staatsprüfung Uni Mainz (Referendarexamen)	1991
Referendariat im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken	1991–1994
Zweite Juristische Staatsprüfung (Assessorexamen) Rheinland-Pfalz	1994
Digestenexegese Römisches Recht an der Johannes- Gutenberg Universität Mainz	1994
Stage beim Europäischen Parlament in Luxembourg	1994
Erste Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Potsdam	1994
Zulassungswechsel zum Landgericht Kaiserslautern	1998
Eintritt in die Sozietät Junker-Sebastian-Zink, Wirtschaftsprüfer- Steuerberater-Rechtsanwälte, Kaiserslautern	1998

Erklärung

Hiermit erkläre ich gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. a) bis d), dass

1. ich mich bisher keinem Promotionsverfahren unterzogen habe,
2. ich die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht habe,
3. ich bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen habe sowie
4. dass ich der Öffentlichkeit der Disputation nicht widerspreche.

Kaiserslautern, den 09.12.2009

Falko Zink